



Parlament  
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

# Zahlungsströme zwischen Österreich und der Europäischen Union

Anfragebeantwortung

3. Oktober 2025



## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	4
2	Überblick über den EU-Haushalt .....	15
2.1	Grundlagen des EU-Haushalts .....	15
2.1.1	Mehrjähriger Finanzrahmen und EU-Haushaltsplan .....	15
2.1.2	Finanzierung des EU-Haushalts.....	18
2.2	Entwicklung des EU-Haushalts 2021 bis 2024.....	20
3	Gesamtrückflüsse und Nettoposition Österreichs .....	24
4	Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt.....	30
4.1	Überblick.....	30
4.2	Zahlungen an die Europäische Union .....	32
4.2.1	Eigenmittel und EU-Beitrag.....	32
4.2.2	Sonstige Zahlungen an EU-Institutionen aus dem Bundesbudget .....	38
4.3	Rückflüsse in das Bundesbudget aus dem EU-Haushalt.....	41
5	Zahlungsströme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie .....	46
6	Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität.....	48
6.1	Finanzierung und Rückzahlung .....	49
6.2	Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich .....	50
6.3	Weitere Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU .....	52
7	Schulden und Haftungen der Europäischen Union .....	54
7.1	Gemeinsame Schuldaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union .....	54



7.1.1	Schuldaufnahmen für Darlehen und Zuschüsse an EU-Mitgliedstaaten .....	57
7.1.2	Schuldaufnahmen für Darlehen an Drittländer .....	60
7.1.3	Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union.....	62
7.2	Mögliche Belastungen des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten .....	65
8	EU-bezogene direkte Haftungen Österreichs .....	68
	Anhang: Anfrage .....	71
	Abkürzungsverzeichnis .....	73
	Tabellen- und Grafikverzeichnis .....	76



## 1 Zusammenfassung

Die vorliegende **Beantwortung einer Anfrage** des Abgeordneten Mag. Arnold Schiefer durch den Budgetdienst untersucht die Zahlungsströme Österreichs mit der Europäischen Union (EU).<sup>1</sup> Näher betrachtet werden dabei auch die Zahlungsflüsse mit der EU im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) sowie die von Österreich für diese und weitere Instrumente übernommenen Haftungen. Zur Kontextualisierung wird in der Anfragebeantwortung zu Beginn ein Gesamtüberblick über den EU-Haushalt und dessen Funktionsweise bereitgestellt.

Der **Haushalt der EU** wird durch die mittel- bis langfristige Budgetplanung im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und deren Umsetzung im jährlichen EU-Haushaltsplan bestimmt. Mehrere Sonderinstrumente ermöglichen Ausgaben außerhalb des MFR und erhöhen damit die Flexibilität des EU-Haushalts. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Ausgabenobergrenzen des MFR für bestimmte Ausgaben möglich, für die zweckgebundene Einnahmen (z. B. schuldenfinanzierte NGEU-Mittel, Beiträge von Drittländern) herangezogen werden.

Die **Finanzierung des EU-Haushalts** erfolgt in erster Linie aus Eigenmitteln, die als nationale EU-Beiträge von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission (EK) abgeführt werden bzw. im Fall der traditionellen Eigenmittel (Zölle) von den Mitgliedstaaten im Namen der EU eingehoben werden. Darüber hinaus erzielt die EU auch eigene Einnahmen (z. B. Wettbewerbsstrafen) sowie Einnahmen aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen gewährter Darlehen sowie aus Beiträgen von Drittländern, die jeweils überwiegend zweckgebunden sind.

Grundsätzlich gilt für den EU-Haushalt ein **Ausgleichsgebot**, das heißt Ausgaben und Einnahmen müssen stets in gleicher Höhe veranschlagt werden. Für spezifische Bereiche kann die EK jedoch ermächtigt werden, **Schulden im Namen der EU** aufzunehmen. Bis 2019 wurde diese Möglichkeit vorwiegend im Zusammenhang mit der Eurokrise genutzt. Ab 2020 kam es mit den neuen EU-Instrumenten zur Bewältigung der COVID-19-Krise (v. a. NGEU) und ab 2022 mit der finanziellen Unterstützung der Ukraine zu einer deutlichen Ausweitung.

---

<sup>1</sup> Der vollständige Text der Anfrage ist dem Anhang zu entnehmen.



## Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt

Die **Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die EU** bestehen zum überwiegenden Teil aus den von den Mitgliedstaaten eingehobenen Eigenmitteln. Diese übersteigen in der Regel die **EU-Rückflüsse in das Bundesbudget** deutlich, weil letztere nicht alle von der EU an Österreich überwiesenen Beträge umfassen und Österreich ein Nettozahler ist. Die Zahlungsströme zwischen Bundeshaushalt und EU haben sich wie folgt entwickelt:

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Zahlungen an die EU</b>	<b>3.488</b>	<b>3.901</b>	<b>3.809</b>	<b>3.663</b>	<b>3.445</b>	<b>3.328</b>	<b>3.500</b>	<b>4.401</b>
<b>Eigenmittelgutschriften*</b>	<b>3.370</b>	<b>3.759</b>	<b>3.706</b>	<b>3.588</b>	<b>3.364</b>	<b>3.238</b>	<b>3.446</b>	<b>4.254</b>
Nationaler EU-Beitrag (UG 16)*	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Traditionelle Eigenmittel an EK (durchlaufende Gebarung)*	221	211	208	295	253	205	246	254
Zolleinnahmen	276	264	278	393	337	273	328	339
Einhebungsvergütung (Einzahlung UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
<b>Sonstige wesentliche Zahlungen des Bundes an EU-Institutionen bzw. EU-Programme</b>	<b>117</b>	<b>141</b>	<b>103</b>	<b>76</b>	<b>81</b>	<b>91</b>	<b>54</b>	<b>146</b>
<b>EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt</b>	<b>1.470</b>	<b>1.420</b>	<b>2.037</b>	<b>1.736</b>	<b>2.176</b>	<b>1.532</b>	<b>3.914</b>	<b>2.103</b>
<b>UG 51-Kassenverwaltung</b>	<b>1.430</b>	<b>1.391</b>	<b>2.018</b>	<b>1.697</b>	<b>2.144</b>	<b>1.486</b>	<b>3.879</b>	<b>2.070</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	704	704
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	771	513
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	130	116
EU Sozialfonds (ESF) bzw. EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	130	67
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450		742		2.137	632
Sonstige	13	7	40	20	7	6	8	37
<b>Weitere Untergliederungen</b>	<b>40</b>	<b>29</b>	<b>19</b>	<b>40</b>	<b>33</b>	<b>46</b>	<b>34</b>	<b>33</b>
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF)	9	8	5	20	15	23	17	17
Sonstige (v. a. UG 11, UG 30)	31	21	14	19	18	23	17	16

\* Die für den nationalen EU-Beitrag, die traditionellen Eigenmittel und damit auch die Einhebungsvergütungen ausgewiesenen Werte weichen aufgrund unterschiedlicher Veröffentlichungszeitpunkte und damit einhergehender Datenrevisionen geringfügig von den von der EK veröffentlichten Werten ab.

Quellen: HIS, BMF, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2024 sind Mittel iHv 3.328 Mio. EUR aus dem **Bundeshaushalt an die EU** geflossen. Davon entfallen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag, der einen Anteil der Bundesländer iHv 511 Mio. EUR enthält. Außerdem wurden traditionelle Eigenmittel aus Zolleinnahmen iHv 273 Mio. EUR vereinnahmt, davon wurden 205 Mio. EUR an die EU überwiesen und 68 Mio. EUR als Einhebungsvergütung einbehalten. Zusätzlich zu diesen Eigenmittelgutschriften wurden weitere Zahlungen aus dem Bundesbudget an EU-Institutionen bzw. EU-Programme getätigt. Diese beliefen sich im Jahr 2024 gemäß einer Auswertung des Budgetdienstes auf etwa 91 Mio. EUR. Im Jahr 2025 sollen die Zahlungen an die EU auf insgesamt 3.500 Mio. EUR und 2026 auf insgesamt 4.401 Mio. EUR ansteigen. Die Tilgung der von der EU aufgenommenen Schulden für NGEU führt erst ab 2028 zu höheren Zahlungen an die EU.



Die **Rückflüsse aus dem EU-Haushalt in den Bundeshaushalt** beliefen sich im Jahr 2024 auf 1.532 Mio. EUR. Sie stammen überwiegend aus Refundierungen für vom Bund geleistete Vorauszahlungen für die über die geteilte Mittelverwaltung abgewickelten EU-Programme (ca. 70 % der EU-Mittel), bei denen die EK den Mitgliedstaaten gewisse Vollzugsaufgaben überträgt. Der größte Teil (2024: 1.282 Mio. EUR) entfällt auf die EU-Agrarfonds. Weitere für Österreich relevante EU-Programme in geteilter Mittelverwaltung betreffen die Sozial-, Struktur- und Regionalpolitik sowie die Bereiche Inneres und Migration. Für die Jahre 2025 und 2026 werden im Bundeshaushalt zusätzlich hohe Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) erwartet (siehe unten).

Andere EU-Programme werden **außerhalb des Bundeshaushalts** direkt durch die EK oder von beauftragen Einrichtungen ausbezahlt. Größere Rückflüsse kommen dabei vor allem aus den EU-Programmen für Forschung und Innovation (v. a. Horizont Europa), für transeuropäische Infrastruktur sowie für Bildung und Austausch (Erasmus+).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der EK berichteten Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich, die auch die nicht über den Bundeshaushalt abgewickelten Programme enthalten. Aufgrund von unterschiedlichen Abgrenzungen kann es dabei zu Abweichungen von den im Bundeshaushalt ausgewiesenen Zahlungen kommen:



	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Mittelver- waltung	im Bundes- haushalt enthalten
<i>in Mio. EUR</i>								
<b>Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU &amp; Verwaltungsausgaben)</b>	<b>1.994</b>	<b>2.087</b>	<b>2.188</b>	<b>2.225</b>	<b>2.122</b>	<b>1.959</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	717	714	708	712	712	701	geteilt	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	540	575	582	411	581	518		
Regionale Entwicklung und Kohäsion (EFRE, ESF+)	266	227	341	368	128	75		
Sonderinstrumente (EU-Solidaritätsfonds, Brexit Adjustment Reserve, ...)	8	2	32	16	7	5		
Asyl-, Migrations- & Integrationsfonds (AMIF)	12	19	18	38	35	45	alle (geteilt, direkt & indirekt)	teilweise
ISF & BMVI – Innere Sicherheit / Grenzmanagement	9	4	8	11	14	12	direkt	nicht enthalten
Horizont Europa / Forschungsrahmenprogramm	246	298	220	321	335	312		
Connecting Europe Fazilität (CEF)	88	116	148	155	102	67		
Kreatives Europa	5	6	3	8	10	9		
Erasmus+	36	57	38	74	70	84		
Europäisches Raumfahrtprogramm (Galileo, Copernicus, ...)	4	5	5	6	7	7		
LIFE - Umwelt & Klima	10	6	13	13	14	22		
Digitales Europa			1	14	25	21		
EU4Health – EU-Gesundheitsprogramm	1	1	1	3	8	10		
Sonstige	51	56	71	74	74	70		
<b>Rückflüsse an Österreich aus NextGenerationEU (schuldenfinanziert)</b>			<b>479</b>	<b>369</b>	<b>884</b>	<b>194</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450	0	700	0	direkt*	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)				216	85	16	geteilt	
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)			16	64	3	81		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+)			13	35	37	38		
Just Transition Fund (JTF)				1	1	41		
Horizont Europa			0	52	58	17	direkt	nicht enthalten
Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	29	29	36	41	45	53	direkt	nicht enthalten

Abkürzungen: BMVI ... Instrument für Grenzverwaltung und Visumspolitik, ISF ... Fonds für die innere Sicherheit, NGEU ... Aufbauminstrument NextGenerationEU.

\* Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) fällt formal in die Kategorie der direkten Mittelverwaltung, da Zuschüsse (bzw. Darlehen) unmittelbar von der EK an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Aufgrund ihrer Konstruktion mit nationalen Umsetzungsplänen (Aufbau- und Resilienzpläne) und nationalen Kontrollsystemen weist sie in der Praxis auch Elemente der geteilten Mittelverwaltung auf. Da die RRF-Zuschüsse an den Bund fließen, sind diese zur Gänze im Bundesbudget abgebildet.

Anmerkung: Die Zahlungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden noch nach dem MFR 2014-2020 abgewickelt. In der Tabelle wurden diese nach Möglichkeit den neuen Programmlinien des MFR 2021-2027 zugeordnet, ein direkter Vergleich zwischen den beiden Rahmenperioden ist aber nur begrenzt möglich.

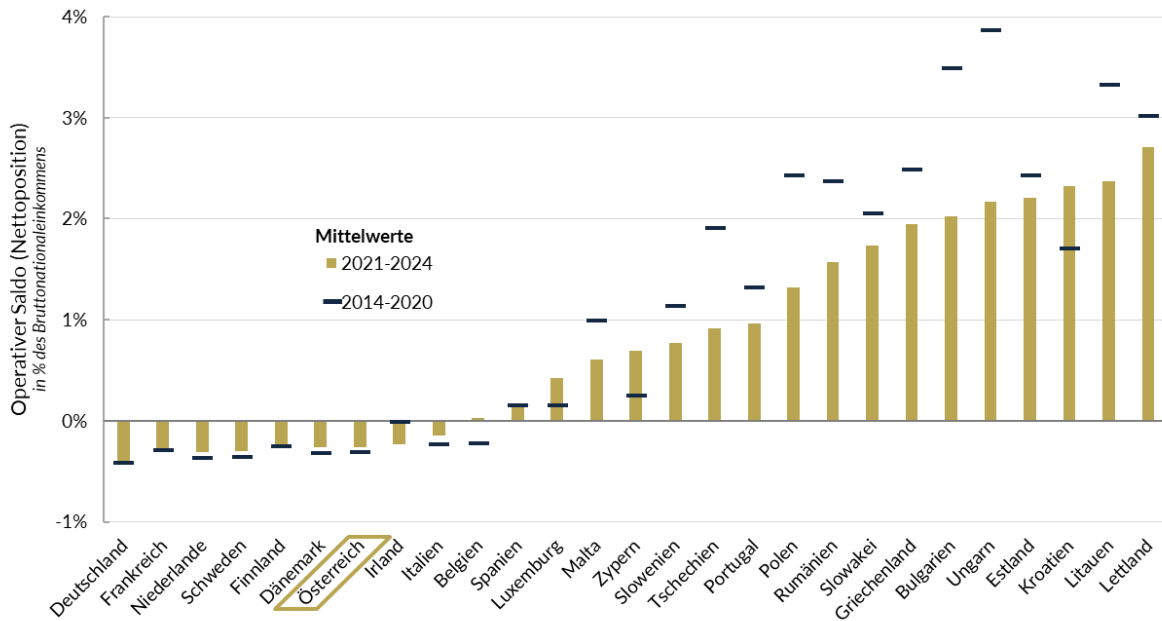
Quellen: EU spending and revenue – Data 2000-2024, eigene Berechnungen.

## Nettoposition Österreichs

Die **Nettoposition** eines Mitgliedstaats ergibt sich aus der Gegenüberstellung der an die EU abgeführten Zahlungen und der aus dem regulären EU-Haushalt empfangenen Rückflüsse. Sie liefert somit einen Indikator für die unmittelbaren finanziellen Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem EU-Budget. Über diese rein



haushaltstechnische Betrachtung hinausgehende indirekte ökonomische Effekte bleiben dabei unberücksichtigt. Der von Österreich geleistete nationale EU-Beitrag überschritt die aus dem regulären EU-Haushalt finanzierten Rückflüsse in den Jahren 2019 bis 2024 deutlich, Österreich weist durchgehend einen negativen operativen Saldo im Bereich von -0,9 Mrd. EUR bis -1,4 Mrd. EUR auf. Im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) lag er je nach Jahr zwischen -0,38 % (2020) und -0,18 % (2024).



Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 waren **9 EU-Mitgliedstaaten im Durchschnitt Nettozahler**, während bei den übrigen 18 EU-Mitgliedstaaten die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt höher waren als die jeweiligen nationalen EU-Beiträge. Die in Relation zum BNE stärksten Nettozahlerpositionen wiesen Deutschland, Frankreich und die Niederlande auf. Österreich lag mit Rang 7 im unteren Mittelfeld der Nettoszahlerpositionen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs – ein bis dahin großer Nettozahler – ist ein Grund für die Verschlechterung der Nettoposition zahlreicher Mitgliedstaaten gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode. Die durchschnittliche Nettoposition Österreichs verbesserte sich hingegen 2021 bis 2024 gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode leicht von -0,31 % des BNE auf -0,26 % des BNE. Dies ist vor allem auf die Rabatte Österreichs auf den EU-Beitrag zurückzuführen.



## **Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität**

Ergänzend zu den regulären Haushaltsmitteln erhält Österreich seit 2021 auch **Rückflüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU)**, das in Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffen wurde. Dabei werden erstmalig nicht nur Darlehen (bis zu 385,8 Mrd. EUR), sondern auch nicht rückzahlbare Zuschüsse (bis zu 421,1 Mrd. EUR) über Schulden der EU finanziert. Der mit Abstand größte Posten innerhalb des NGEU ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF). Die **Rückzahlung** der EU-Schulden erfolgt ab 2028 durch die Empfängerländer (Darlehen) bzw. über den EU-Haushalt (Zuschüsse). Sie muss bis 2058 abgeschlossen sein.

Abgesehen von einer Vorfinanzierung muss Österreich zum Abruf der RRF-Zuschüsse die in seinem **Aufbau- und Resilienzplan (ARP)** definierten Meilensteine erfüllen. Bis Ende 2024 wurden aus der RRF insgesamt Zahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR an Österreich geleistet. Im September 2025 überwies die EK weitere 1,6 Mrd. EUR. Bis 2026 kann Österreich maximal 4,0 Mrd. EUR erhalten. Neben der RRF umfasst NGEU auch zusätzliche Mittel für bestehende EU-Programme, die ebenfalls über zu diesem Zweck aufgenommene Schulden finanziert werden und sich im Zeitraum 2021 bis 2024 auf insgesamt 0,8 Mrd. EUR belaufen.

## **EU-Instrumente im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) wurde der finanziell wichtigste Teil der **COVID-19-Maßnahmen auf EU-Ebene** umgesetzt. Eine weitere größere Maßnahme betrifft die über das SURE-Instrument vergebenen Darlehen, die ebenfalls außerhalb des EU-Haushalts über Schuldaufnahmen finanziert wurden.

Als eine der ersten kurzfristigen Maßnahmen im Rahmen des EU-Haushalts brachte die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII – Coronavirus Response Investment Initiative)** im März 2020 Verwaltungsvereinfachungen und zusätzliche Flexibilität in bestehenden EU-Programmen. Österreich erhielt dadurch kurzfristig 18 Mio. EUR an Liquidität. Der 2002 für Katastrophenhilfen eingerichtete **EU-Solidaritätsfonds** wurde für Notlagen im Gesundheitsbereich geöffnet. Bis 2022 flossen daraus 529 Mio. EUR, davon 32 Mio. EUR an Österreich.



Auch das 2015 für Notfallhilfen (z. B. große Flüchtlingsbewegung ab 2015) geschaffene **Emergency Support Instrument (ESI)** wurde erneut aktiviert. Unter Einrechnung von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten iHv 750 Mio. EUR (Österreich: 22 Mio. EUR) standen 3,7 Mrd. EUR zur Verfügung, davon 2,6 Mrd. EUR für das gemeinsame Impfstoffprogramm. Die im Zeitraum seit 2020 über das ESI geleisteten Zahlungen lagen mit 3,6 Mrd. EUR leicht unter diesem Wert. Zusätzlich wurde auch der **EU-Katastrophenschutzmechanismus (UCPM – Union Civil Protection Mechanism)** um 0,4 Mrd. EUR aufgestockt (u. a. für Repatriierungen und den Aufbau einer Medizinreserve). Ab 2021 erfolgte die weitere Finanzierung überwiegend über NGEU.



## Schulden und Haftungen der Europäischen Union

Die **Schuldaufnahmen im Namen der EU** haben sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 mehr als verdreifacht. Ausgehend von 51,9 Mrd. EUR stiegen sie in diesem Zeitraum um 549,4 Mrd. EUR auf 601,3 Mrd. EUR an.

in Mrd. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019	Besicherung	
<b>Ausstehende EU-Darlehen (Nominale, inkl. EU-Bills)</b>	51,9	92,4	235,0	348,0	458,5	601,3	+549,4		
<b>Liquidität, Abgrenzungsunterschiede*</b>	-0,6	-0,8	18,4	25,1	19,2	40,6	+41,2		
<b>gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)</b>			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit NGEU-Spielraum	
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5		
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9		
<b>Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5	Eventualverbindlichkeiten der EU	
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7		NGEU-Spielraum
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4		EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4		EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1		
<b>Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3		
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2		
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7		einheitlicher Dotierungs- fonds, MS-Garantien
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0		
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0	EU-Haushaltsspielraum	
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1		
<b>Haushaltsgarantien</b>	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0	einheitlicher Dotierungsfonds	
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4		
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0		
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7		
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3		
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2		
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8		
<b>Eventualverbindlichkeiten der EU</b>	116,5	155,9	223,4	311,9	363,7	406,2	+289,7		

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit ... Verbindlichkeiten.

\* Die Summe der ausstehenden EU-Darlehen entspricht dem Nominalwert der aufgenommenen Schulden. Dadurch kommt es zu Abgrenzungsunterschieden (z. B. durch Agien bzw. Disagien, aufgelaufene Zinsen) gegenüber den in der Tabelle ausgewiesenen Teilpositionen.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2019 bis 2024, Berichte der EK über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten für die Jahre 2019 bis 2023, Arbeitsdokument XI zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Jahr 2026.



Der überwiegende Teil der EU-Schuldaufnahmen erfolgte, insbesondere ab 2020, zur Finanzierung von **Darlehen und Zuschüssen an EU-Mitgliedstaaten**. Die zu diesem Zweck aufgenommenen Schulden machten 2019 noch 47,7 Mrd. EUR aus und stiegen bis Ende 2024 um 465,9 Mrd. EUR auf 513,6 Mrd. EUR. Davon entfielen 373,1 Mrd. EUR auf den RRF und sonstige Zuschüsse des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU). Zur **Rückzahlung** der für Zuschüsse aufgenommenen NGEU-Schulden sollen gemäß Vorschlag der EK ab 2028 bis voraussichtlich 2056 etwa 24 Mrd. EUR pro Jahr für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aus dem EU-Haushalt fließen, wobei die Schuldentilgung jedenfalls bis 2058 abzuschließen ist. Erfolgt die Finanzierung über zusätzliche BNE-Eigenmittel, so würde sich der Anteil Österreichs unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Rückzahlung der RRF-Darlehen erfolgt durch die Empfängerländer.

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU für **Darlehen an Drittländer** stiegen im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 ausgehend von 4,9 Mrd. EUR um 42,3 Mrd. EUR auf 47,1 Mrd. EUR. Damit haben die Darlehen an Drittländer ein deutlich geringeres Volumen als jene an EU-Mitgliedstaaten, sie weisen jedoch in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf. Dies trifft insbesondere auf die an die Ukraine vergebenen Darlehen zu, die den überwiegenden Teil der Darlehen an Drittländer ausmachen und sich Ende 2024 auf insgesamt 42,4 Mrd. EUR (+39,0 Mrd. EUR gegenüber 2019) belaufen.

Zusätzlich kann die EK auch ermächtigt werden, durch den EU-Haushalt besicherte **Garantien** (Haushaltsgarantien) zu gewähren. In der Regel werden sie dazu verwendet, um Schuldaufnahmen Dritter zu besichern und diesen dadurch zu günstigeren Finanzierungsbedingungen zu verhelfen. Auch die im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien verzeichneten im Zeitraum 2019 bis 2024 einen merklichen Anstieg von 64,0 Mrd. EUR auf 109,9 Mrd. EUR (+71,8 %).

Die Besicherung der Schuldaufnahmen erfolgt bei den für Darlehen an EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden in der Regel durch den Spielraum, der sich aus der Differenz zwischen der im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen **Eigenmittelobergrenze** für Zahlungen (1,40 % des BNE der EU) und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf zur Deckung der Zahlungen aus dem EU-Haushalt ergibt (EU-Haushaltsspielraum). Zur Besicherung der NGEU-Schuldaufnahmen wurde im Eigenmittelbeschluss 2021 ein eigener Spielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen, der spätestens Ende 2058 ausläuft. Bei den EU-Haushaltsgarantien und bei den meisten Darlehen an Drittländer erfolgt die Besicherung primär über die Dotierung von Rückstellungen im



gemeinsamen Dotierungsfonds. Bei einzelnen Hilfsinstrumenten sind zusätzlich Garantien der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

Kommt es zu einem **Zahlungsausfall** bei einem vergebenen Darlehen oder zu einem Schlagendwerden einer Haftung und sind keine ausreichenden Rückstellungen vorhanden, müsste die Verpflichtung über zusätzliche Mittel aus dem EU-Haushalt und damit über zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden. Kurzfristig kann die EK als letztes Mittel nach Ausschöpfung sämtlicher Flexibilitäten auch direkt zusätzliche Mittel der Mitgliedstaaten anfordern.

Österreich hat über das Bundesgesetz zur Teilnahme an der internationalen **Zahlungsbilanzstabilisierung** auch direkte Haftungen übernommen. Zum Teil handelt es sich dabei um die Umsetzung von Garantien der Mitgliedstaaten für EU-Hilfsinstrumente (SURE-Instrument, außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine). In den Jahren 2019 bis 2024 stiegen die von Österreich im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) übernommenen Haftungen um 779 Mio. EUR an. Dies ist auf im Zuge der COVID-19-Pandemie und der Ukrainehilfen neu übernommene Haftungen zurückzuführen, die sich Ende 2024 auf 1.451 Mio. EUR beliefen. Gleichzeitig reduzierte sich der Haftungsstand der über die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) vergebenen Darlehen an Griechenland, Portugal und Irland um 673 Mio. EUR.

### **Eckwerte zum EU-Haushalt**

Der aktuell gültige **Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027** legt die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen über den Gesamtzeitraum mit 1.223 Mrd. EUR fest. Rechnet man auch das infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) mit ein, dessen Finanzierung außerhalb des MFR über zweckgebundene Schuldaufnahmen erfolgt, stehen über 2.000 Mrd. EUR zur Verfügung.

Die tatsächlichen **Auszahlungen aus dem EU-Haushalt** liegen aufgrund der Sonderinstrumente und der durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Ausgaben deutlich über den MFR-Obergrenzen. Im Zeitraum 2021 bis 2024 entwickelten sich die Mittel für Verpflichtungen bzw. für Zahlungen wie folgt:



in Mrd. EUR		Mittel für Verpflichtungen				Mittel für Zahlungen			
		2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Ausgabenbereiche	1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	25,7	27,3	28,0	26,0	18,5	25,2	25,3	25,9
	2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	151,9	218,9	196,8	84,2	126,5	126,6	120,6	116,5
	3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	59,7	68,1	63,6	58,0	56,8	58,3	59,5	64,4
	4 Migration und Grenzmanagement	1,6	3,4	3,8	4,0	2,5	3,4	2,7	3,4
	5 Sicherheit und Verteidigung	1,6	1,8	2,1	2,8	0,7	1,2	1,4	2,1
	6 Nachbarschaft und die Welt	15,4	20,2	19,6	18,3	10,9	14,5	15,2	15,4
	7 Europäische öffentliche Verwaltung	10,9	11,7	12,3	13,4	10,7	11,6	12,3	13,3
	Sonderinstrumente außerhalb des MFR	1,4	5,6	6,2	7,1	1,3	2,7	2,2	6,0
<b>Summe Verpflichtungen bzw. Zahlungen</b>		<b>268,3</b>	<b>357,1</b>	<b>332,3</b>	<b>213,7</b>	<b>228,0</b>	<b>243,3</b>	<b>239,2</b>	<b>247,0</b>
Bedeckung	verabschiedeter EU-Haushaltsplan	113,4	179,4	184,4	193,1	163,6	167,3	162,0	146,1
	Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	0,6	4,5	2,7	0,9	1,8	4,2	2,4	2,7
	zweckgebundene Einnahmen	154,3	173,2	145,2	19,7	62,6	71,8	74,7	98,2
	davon NGEU	143,5	162,5	133,3	2,5	53,6	63,5	66,1	73,1

Abkürzungen: MFR ... Mehrjähriger Finanzrahmen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

Die **Auszahlungen der EU** beliefen sich 2024 auf insgesamt 247,0 Mrd. EUR, im Jahr 2021 lagen sie bei 228,0 Mrd. EUR. Der Großteil entfiel auf die Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und die Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“. Zu besonders starken relativen Zuwächsen im Betrachtungszeitraum kam es in der Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ und der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“. Für Sonderinstrumente wurden 2024 Auszahlungen iHv 6,0 Mrd. EUR getätigt. Das Volumen der für die Sonderinstrumente bereitgestellten Mittel hat mit dem MFR 2021-2027 und insbesondere mit dessen Überarbeitung im Jahr 2024 deutlich zugenommen.

Die **Bedeckung** der Auszahlungen erfolgte zu einem wesentlichen Teil aus dem verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der durch Eigenmittel und weitere nicht zweckgebundene Einnahmen der EU finanziert wird. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Vorjahr iHv 2,7 Mrd. EUR übertragen. Aus zweckgebundenen Einnahmen wurden Ausgaben iHv 98,2 Mrd. EUR finanziert, davon entfielen 73,1 Mrd. EUR auf schuldenfinanzierte Mittel des Aufbauinstruments NGEU.

Die Entwicklung der **Verpflichtungsermächtigungen** ist im Betrachtungszeitraum stark von den im Rahmen des NGEU eingegangenen Verpflichtungen geprägt. Den Höchststand erreichten sie 2022 mit 357,1 Mrd. EUR, davon entfielen 162,5 Mrd. EUR auf neue NGEU-Verpflichtungen.



## 2 Überblick über den EU-Haushalt

In diesem Abschnitt wird zunächst in Pkt. 2.1 die Funktionsweise des Haushalts der Europäischen Union (EU) näher erläutert. Darüber hinaus werden in Pkt. 2.1 die Eckwerte des derzeit gültigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) dargestellt. Auf die Entwicklung des EU-Haushalts in den Jahren 2021 bis 2024 wird in Pkt. 2.2 näher eingegangen.

### 2.1 Grundlagen des EU-Haushalts

Der **Haushalt der EU** wird durch die mittel- bis langfristige Budgetplanung im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und deren Umsetzung im jährlichen EU-Haushaltsplan bestimmt. Die Finanzierung des EU-Haushalts wird durch einen Eigenmittelbeschluss geregelt.

#### 2.1.1 Mehrjähriger Finanzrahmen und EU-Haushaltsplan

Der **Mehrjährige Finanzrahmen (MFR)** umfasst in der Regel einen Zeitraum von sieben Jahren<sup>2</sup> und legt jährliche Ausgabenobergrenzen fest, die in den jährlichen EU-Haushaltsplänen berücksichtigt werden müssen. Für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) regeln Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen in jedem Jahr, bis zu welcher Höhe rechtliche Verpflichtungen (z. B. über Förderverträge) eingegangen werden dürfen. Zusätzlich bestimmt eine jährliche Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen über alle Rubriken, bis zu welcher Höhe Zahlungen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen möglich sind. Der MFR wird auf Basis eines Vorschlags der Europäischen Kommission (EK) vom Rat der EU mit dem Europäischen Parlament (EP) verhandelt. Die Beschlussfassung im Rat der EU erfolgt einstimmig. Das EP muss dem MFR-Beschluss mehrheitlich zustimmen.

Der aktuell gültige **MFR 2021-2027** legt die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen über den Gesamtzeitraum mit 1.223 Mrd. EUR<sup>3</sup> fest. Rechnet man auch das infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene Aufbauinstrument

---

<sup>2</sup> Art. 312 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren vor.

<sup>3</sup> Dies entspricht etwa 1,0 % des aktuell im Zeitraum 2021 bis 2027 erwarteten Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Bei der Erstellung des MFR 2021-2027 wurden noch geringere Inflationsraten und daher niedrigere Nominalwerte für das BNE erwartet. Dementsprechend wurde der Anteil am BNE der EU zu diesem Zeitpunkt noch mit 1,13 % angegeben.



NextGenerationEU (NGEU, siehe Pkt. 6) mit ein, dessen Finanzierung außerhalb des MFR über zweckgebundene Schuldaufnahmen erfolgt, stehen über 2.000 Mrd. EUR zur Verfügung. Der MFR 2021-2027 ist in sieben Rubriken unterteilt. Fast zwei Drittel der Ausgaben entfallen auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und auf die Kohäsionspolitik. Die GAP (Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt, ca. 33 % der MFR-Mittel) besteht im Wesentlichen aus Direktzahlungen (v. a. flächenabhängige Basiszahlungen) und aus Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (z. B. Agrarumweltmaßnahmen). Die Kohäsionspolitik (Rubrik 2a: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, ca. 30 % der MFR-Mittel) umfasst mehrere Strukturfonds, mit denen die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Regionen Europas verringert werden sollen. Da sich die Mittelaufteilung zu einem großen Teil am Entwicklungsstand der Regionen orientiert, erhält Österreich nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Strukturfondsmittel. Weitere größere Ausgaben im MFR 2021-2027 betreffen unter anderem Programme für Forschung, Innovation, Infrastruktur und Digitales, die EU-Außen- und Entwicklungspolitik sowie Maßnahmen in den Bereichen Migration, Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung. Etwa 5 % des EU-Haushalts entfallen auf Verwaltungsausgaben.

**Tabelle 1: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027**

<i>in Mrd. EUR, laufende Preise</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>Mittel für Verpflichtungen</b>	<b>114,5</b>	<b>179,8</b>	<b>182,7</b>	<b>186,8</b>	<b>190,5</b>	<b>182,9</b>	<b>186,2</b>	<b>1.223,3</b>
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	0,8%	1,2%	1,1%	1,1%	1,0%	1,0%	0,9%	1,0%
<b>1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>20,9</b>	<b>21,9</b>	<b>21,7</b>	<b>21,6</b>	<b>21,6</b>	<b>22,2</b>	<b>21,0</b>	<b>150,9</b>
<b>2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>	<b>6,4</b>	<b>67,8</b>	<b>70,1</b>	<b>73,3</b>	<b>75,7</b>	<b>67,5</b>	<b>70,1</b>	<b>430,9</b>
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1,8	61,3	62,9	64,7	66,4	56,6	58,5	372,2
2b Resilienz und Werte	4,6	6,5	7,2	8,6	9,3	10,9	11,6	58,8
<b>3 Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>56,8</b>	<b>57,0</b>	<b>57,3</b>	<b>57,4</b>	<b>57,3</b>	<b>57,1</b>	<b>57,3</b>	<b>400,3</b>
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40,4	40,6	40,7	40,6	40,5	40,5	40,5	283,9
<b>4 Migration und Grenzmanagement</b>	<b>1,8</b>	<b>3,4</b>	<b>3,8</b>	<b>4,0</b>	<b>4,9</b>	<b>5,1</b>	<b>5,6</b>	<b>28,6</b>
<b>5 Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>1,7</b>	<b>1,9</b>	<b>1,9</b>	<b>2,4</b>	<b>2,6</b>	<b>2,8</b>	<b>3,1</b>	<b>16,4</b>
<b>6 Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>16,2</b>	<b>16,8</b>	<b>16,3</b>	<b>16,3</b>	<b>16,3</b>	<b>15,6</b>	<b>16,1</b>	<b>113,7</b>
<b>7 Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>10,6</b>	<b>11,1</b>	<b>11,4</b>	<b>11,8</b>	<b>12,1</b>	<b>12,5</b>	<b>13,0</b>	<b>82,5</b>
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8,2	8,5	8,8	9,0	9,2	9,5	9,8	63,0
<b>Mittel für Zahlungen</b>	<b>163,5</b>	<b>166,5</b>	<b>162,1</b>	<b>142,6</b>	<b>175,4</b>	<b>201,2</b>	<b>195,2</b>	<b>1.206,5</b>

Quelle: Anhang der Mitteilung der EK zur technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2026 (COM(2025) 800 final).

Auf Grundlage des MFR wird jedes Jahr ein **EU-Haushaltsplan** für das folgende Jahr beschlossen. Die EK erstellt dazu einen Entwurf, der anschließend mit Rat und EP verhandelt wird, die gemeinsam die Haushaltsbehörde der EU bilden. Zur Annahme des Haushaltsplans ist die Zustimmung beider Organe erforderlich. In der Regel wird



der verabschiedete Haushaltsplan im Laufe des Jahres durch mehrere Berichtigungshaushalte angepasst. Diese dienen etwa der Berücksichtigung des Vorjahresüberschusses, der Aktualisierung der Einnahmen- und Ausgabenschätzung oder der Finanzierung neuer Maßnahmen. Zum Haushaltsplan 2024 wurden fünf Berichtigungshaushalte beschlossen.

Mehrere **Sonderinstrumente** ermöglichen Ausgaben außerhalb des MFR und erhöhen damit die Flexibilität des EU-Haushalts. Dabei wird zwischen thematischen Sonderinstrumenten und nicht-thematischen Sonderinstrumenten unterschieden. Die thematischen Sonderinstrumente umfassen insbesondere die Ukrainereserve, ein Instrument zur Bedeckung der über das im MFR bis 2027 vorgesehene Ausmaß hinausgehenden Finanzierungskosten aus den Schuldaufnahmen für das NGEU-Instrument, die Brexit-Anpassungsreserve und die Europäische Solidaritätsreserve. Die nicht-thematischen Sonderinstrumente betreffen das Flexibilitätsinstrument zur Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben und das Instrument für einen einzigen Spielraum.

In Summe können im Zeitraum 2021 bis 2027 maximal 54,2 Mrd. EUR für Sonderinstrumente verwendet werden, wobei der Großteil auf die thematischen Instrumente entfällt. Mit der Änderung der MFR-Verordnung Anfang 2024 wurde das Volumen und die Anzahl der Sonderinstrumente deutlich ausgeweitet, davor betrug das zwischen 2021 und 2027 für Sonderinstrumente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 23,8 Mrd. EUR. Der derzeit gültige Haushaltsplan für das Jahr 2025 sieht Ausgaben außerhalb des MFR für Sonderinstrumente iHv 5,6 Mrd. EUR vor, im Jahr 2024 beliefen sie sich auf 6,0 Mrd. EUR. In den Jahren vor der Änderung des MFR war das Volumen deutlich geringer und lag in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 1,3 Mrd. EUR und 2,7 Mrd. EUR (siehe auch Tabelle 2). Die Finanzierung der Sonderinstrumente erfolgt überwiegend aus Eigenmitteln, wobei die jährliche Eigenmittelobergrenze jedenfalls einzuhalten ist (siehe unten).

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Ausgabenobergrenzen des MFR für bestimmte Ausgaben möglich, für die **zweckgebundene Einnahmen** herangezogen werden.<sup>4</sup> Darunter fallen insbesondere die im Rahmen des NGEU aufgenommenen Mittel, aber etwa auch Beiträge von Drittländern zur Teilnahme an EU-Programmen.

---

<sup>4</sup> Diese werden in Art. 21 der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) näher definiert.



Die tatsächlichen Auszahlungen aus dem EU-Haushalt liegen aufgrund der Sonderinstrumente und der durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Ausgaben deutlich über den MFR-Obergrenzen (siehe Pkt. 2.2).

Der **Vollzug** des EU-Haushaltsplans erfolgt im Wesentlichen durch die EK, wobei auch den Mitgliedstaaten eine wesentliche Rolle bei der Verwaltung der EU-Mittel zukommt. Gemäß Art. 62 der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) können folgende Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen:

- ◆ Bei der direkten Mittelverwaltung (ca. 20 % der EU-Mittel) ist die EK direkt für alle Schritte der Programmdurchführung verantwortlich. Die Verwaltung erfolgt durch die Dienststellen der EK bzw. durch EU-Exekutivagenturen. Beispiele für Programme in direkter Mittelverwaltung sind das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Horizont Europa oder die „Connecting Europe“-Fazilität zum Ausbau transeuropäischer Infrastrukturnetze.
- ◆ Für Programme in geteilter Mittelverwaltung (ca. 70 % der EU-Mittel) überträgt die EK den Mitgliedstaaten gewisse Vollzugsaufgaben, sodass sowohl die EK als auch nationale Behörden (z. B. Ministerien) für die Abwicklung zuständig sind. Beispiele sind die Programme der GAP und sämtliche Kohäsions- und Strukturfonds.
- ◆ Programme in indirekter Mittelverwaltung (ca. 10 % der EU-Mittel) werden ganz oder zum Teil von Einrichtungen wie internationalen Organisationen durchgeführt. Dies betrifft etwa den Großteil der für humanitäre Hilfe und internationale Entwicklung bereitgestellten EU-Mittel.

### 2.1.2 Finanzierung des EU-Haushalts

Die **Finanzierung des EU-Haushalts** erfolgt in erster Linie aus Eigenmitteln. Diese umfassen die als nationale EU-Beiträge eingehobenen Eigenmittel und die traditionellen Eigenmittel aus Zolleinnahmen (siehe dazu Pkt. 4.2.1). Darüber hinaus erzielt die EU eine Reihe weiterer Einnahmen etwa aus Abgaben der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen und Finanzerträgen. Außerdem werden Einnahmen aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen gewährter Darlehen sowie aus Beiträgen von Drittländern erzielt, die jeweils überwiegend zweckgebunden sind. Eine Darstellung zur Entwicklung der einzelnen Einnahmekategorien ist Tabelle 3 zu entnehmen.



Die **Bestimmungen über das System der Eigenmittel** werden vom Rat der EU einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (EP) beschlossen. Der Eigenmittelbeschluss gilt grundsätzlich unbefristet, in der Regel wird jedoch gemeinsam mit einem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen jeweils auch ein neuer Eigenmittelbeschluss gefasst. Ein neuer Eigenmittelbeschluss tritt erst in Kraft, nachdem er von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert wurde.<sup>5</sup>

Der Eigenmittelbeschluss sieht auch eine **Eigenmittelobergrenze** für die jährlich zulässigen Zahlungen aus dem EU-Haushalt vor. Diese beläuft sich gemäß dem derzeit zur Anwendung kommenden Eigenmittelbeschluss 2021 ([Beschluss \(EU, Euratom\) 2020/2053](#)) auf 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-Mitgliedstaaten.<sup>6</sup> Die Eigenmittelobergrenze liegt deutlich über den Ausgabenobergrenzen des MFR bzw. den für Sonderinstrumente vorgesehenen Obergrenzen. Diese Differenz („Spielraum“) bildet einen Sicherheitspuffer, mit dem die EU bei Bedarf zusätzliche Eigenmittel abrufen kann, um ihre Verpflichtungen zu bedienen. Zur Besicherung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Verbindlichkeiten sieht der derzeit gültige Eigenmittelbeschluss zusätzlich eine außertourliche Erhöhung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 % des EU-BNE vor, die spätestens Ende 2058 ausläuft (siehe Pkt. 6 und 7). Die gesamte Eigenmittelobergrenze liegt somit bei 2,0 % des BNE.

Für den EU-Haushalt gilt ein **Ausgleichsgebot** (Art. 310 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Dementsprechend müssen Ausgaben (Zahlungsermächtigungen) und Einnahmen stets in gleicher Höhe veranschlagt werden. Gemäß Art. 311 AEUV hat die Finanzierung des EU-Haushalts, abgesehen von den sonstigen Einnahmen, aus Eigenmitteln der Mitgliedstaaten zu erfolgen. Ein Budgetdefizit und dessen Finanzierung über die Aufnahme von Schulden ist damit grundsätzlich unzulässig – insbesondere, wenn die Schuldaufnahme allgemein zur Haushaltsfinanzierung erfolgt. Für spezifische Bereiche, wie etwa die Bereitstellung finanzieller Hilfen, kann die EK jedoch durch einen entsprechenden Basisrechtsakt ermächtigt werden, Schulden im Namen der EU aufzunehmen. Auf diesem Weg

---

<sup>5</sup> In Österreich bedarf es hierzu gemäß Art. 23i B-VG einer Genehmigung des Nationalrates. Wenn neue Eigenmittel eingeführt werden, wie dies zuletzt beim Eigenmittelbeschluss 2021 (u. a. Einführung der Plastik-Eigenmittel, Ermächtigung der EK zur Schuldenaufnahme für das Aufbauinstrument NGEU) der Fall war, bedarf es auch der Zustimmung des Bundesrates. In diesem Fall ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>6</sup> Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Unionshaushalt eingesetzt werden, sollte 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.



wurden bereits seit längerem punktuell EU-Schulden aufgenommen, um diese etwa im Rahmen der Makrofinanzhilfen als Darlehen an Drittländer weiterzugeben. Seit 2020 wurden über das SURE-Instrument (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency) außerdem Darlehen an EU-Mitgliedstaaten zur Absicherung von Arbeitsplätzen (z. B. zur Finanzierung von Kurzarbeitshilfen) vergeben. Eine Erläuterung der daraus entstandenen Haftungen bzw. Eventualverbindlichkeiten ist Pkt. 7 und 8 zu entnehmen.

Mit dem 2020 als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffenen **Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU)** wurden zeitlich befristet, der Höhe nach begrenzt und zweckgebunden erstmalig auch nicht rückzahlbare Zuschüsse der EU über Schulden finanziert. Im Zentrum des NGEU (Gesamtvolumen: 806,9 Mrd. EUR<sup>7</sup>), steht die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), über die Investitionen und Reformen in den EU-Mitgliedstaaten finanziert werden. Über diese stehen im Zeitraum 2020 bis 2026 insgesamt 338,0 Mrd. EUR an Zuschüssen und 385,8 Mrd. EUR an Darlehen zur Verfügung. Zusätzlich werden weitere Zuschüsse iHv 83,1 Mrd. EUR über andere EU-Programme vergeben. Die Rückzahlung der Schulden erfolgt im Zeitraum 2028 bis 2058. Für die Rückzahlung der an Mitgliedstaaten vergebenen Darlehen sind die jeweiligen Empfängerländer verantwortlich. Die Rückzahlung der für Zuschüsse aufgenommenen Schulden erfolgt über den EU-Haushalt.

## 2.2 Entwicklung des EU-Haushalts 2021 bis 2024

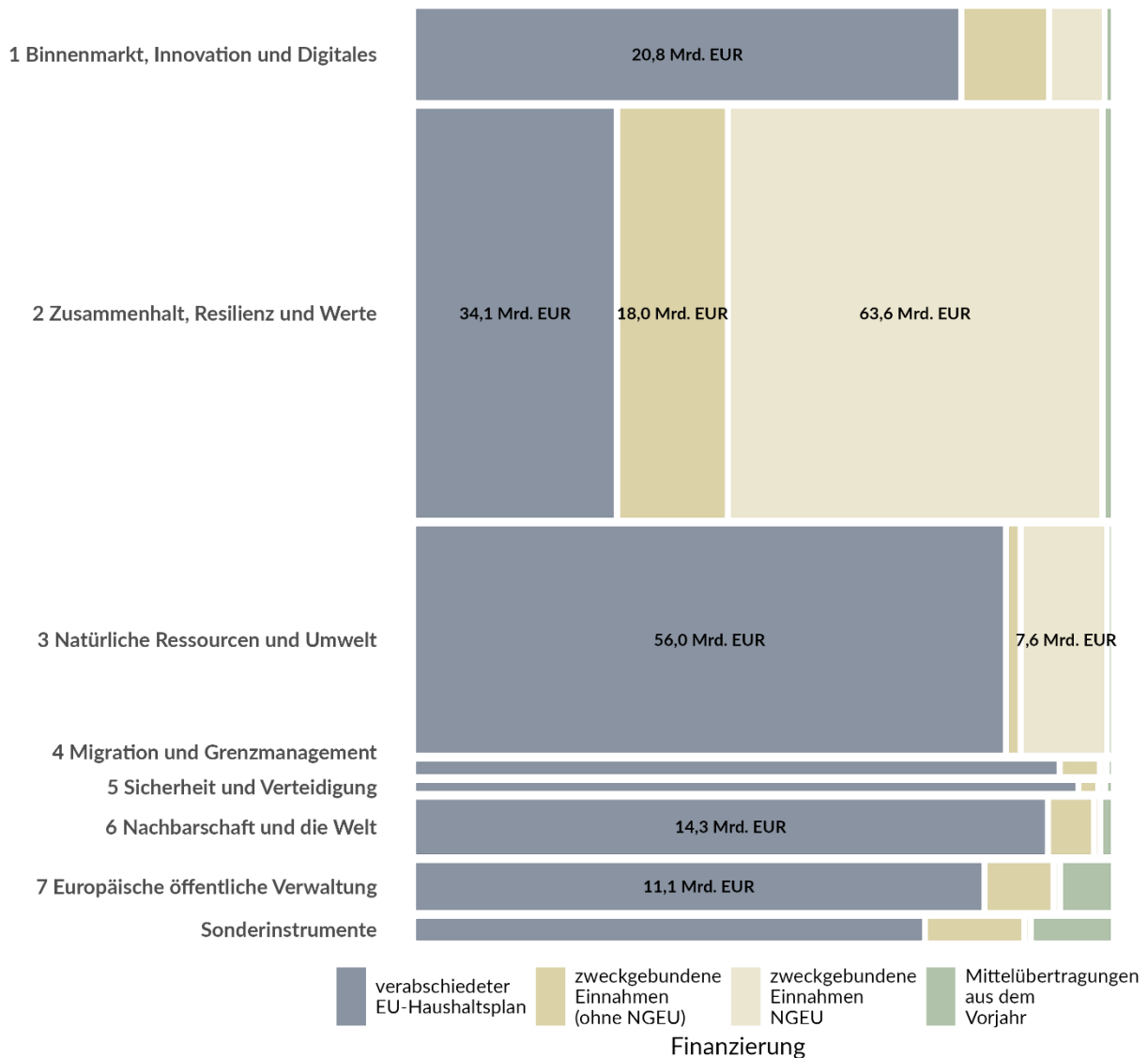
Die **Auszahlungen der EU** beliefen sich 2024 auf insgesamt 247,0 Mrd. EUR. Die für die Sonderinstrumente außerhalb des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) bereitgestellten Eigenmittel und die Verwendung zweckgebundener Einnahmen führen dazu, dass die Gesamtausgaben der EU deutlich über den MFR-Obergrenzen liegen. Die nachstehende Grafik zeigt für das Jahr 2024 die Ausgaben in den einzelnen Rubriken bzw. für Sonderinstrumente und ihre Finanzierung:

---

<sup>7</sup> 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018.



**Grafik 1: Finanzierung des EU-Haushalts 2024**



Abkürzung: NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2024, [EU spending and revenue - Data 2000-2024](#).

Der Großteil **Auszahlungen der EU** im Jahr 2024 entfiel auf die Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und die Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“. Für Sonderinstrumente wurden 2024 Auszahlungen iHv 6,0 Mrd. EUR getätigt.

Die **Bedeckung** der Auszahlungen erfolgte zu einem wesentlichen Teil aus dem verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der durch Eigenmittel und weitere nicht zweckgebundene Einnahmen finanziert wird. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Vorjahr iHv 2,7 Mrd. EUR übertragen. Aus zweckgebundenen Einnahmen wurden



Ausgaben iHv 98,2 Mrd. EUR finanziert, davon entfielen 73,1 Mrd. EUR auf schuldenfinanzierte Mittel des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU). Von besonderer Bedeutung sind die zweckgebundenen Einnahmen für Ausgaben der Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“, in der unter anderem die Zuschüsse der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) an die Mitgliedstaaten verbucht werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben der EU in den Jahren 2021 bis 2024 und die Bedeckung dieser Ausgaben:

**Tabelle 2: Entwicklung der Gesamtausgaben der EU 2021 bis 2024**

in Mrd. EUR		Mittel für Verpflichtungen				Mittel für Zahlungen			
		2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Ausgabenbereiche	1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	25,7	27,3	28,0	26,0	18,5	25,2	25,3	25,9
	2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	151,9	218,9	196,8	84,2	126,5	126,6	120,6	116,5
	3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	59,7	68,1	63,6	58,0	56,8	58,3	59,5	64,4
	4 Migration und Grenzmanagement	1,6	3,4	3,8	4,0	2,5	3,4	2,7	3,4
	5 Sicherheit und Verteidigung	1,6	1,8	2,1	2,8	0,7	1,2	1,4	2,1
	6 Nachbarschaft und die Welt	15,4	20,2	19,6	18,3	10,9	14,5	15,2	15,4
	7 Europäische öffentliche Verwaltung	10,9	11,7	12,3	13,4	10,7	11,6	12,3	13,3
	Sonderinstrumente außerhalb des MFR	1,4	5,6	6,2	7,1	1,3	2,7	2,2	6,0
<b>Summe Verpflichtungen bzw. Zahlungen</b>		<b>268,3</b>	<b>357,1</b>	<b>332,3</b>	<b>213,7</b>	<b>228,0</b>	<b>243,3</b>	<b>239,2</b>	<b>247,0</b>
Bedeckung	verabschiedeter EU-Haushaltsplan	113,4	179,4	184,4	193,1	163,6	167,3	162,0	146,1
	Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	0,6	4,5	2,7	0,9	1,8	4,2	2,4	2,7
	zweckgebundene Einnahmen	154,3	173,2	145,2	19,7	62,6	71,8	74,7	98,2
	davon NGEU	143,5	162,5	133,3	2,5	53,6	63,5	66,1	73,1

Abkürzungen: MFR ... Mehrjähriger Finanzrahmen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

Die **Mittel für Zahlungen** stiegen im Betrachtungszeitraum von 228,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 247,0 Mrd. EUR im Jahr 2024 an. Während die Auszahlungen der größten Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ in diesem Zeitraum zurückgingen, stiegen sie in allen anderen Rubriken an. Zu besonders starken relativen Zuwächsen im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2024 kam es in der Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ und der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“. Auch das Volumen der für die Sonderinstrumente bereitgestellten Mittel hat mit dem MFR 2021-2027 und insbesondere mit dessen Überarbeitung im Jahr 2024 deutlich zugenommen.

Die aus dem verabschiedeten **EU-Haushaltsplan** bereitgestellten Mittel gingen im Betrachtungszeitraum deutlich von 163,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 146,1 Mrd. EUR im Jahr 2024 zurück. Dadurch sanken auch die von den Mitgliedstaaten abgerufenen Eigenmittel. Die **zweckgebundenen Einnahmen** haben durch die Einführung des NGEU ab 2021 stark an Bedeutung gewonnen und sind bis 2024 weiter angestiegen.



Die Entwicklung der **Verpflichtungsermächtigungen** ist im Betrachtungszeitraum stark von den im Rahmen des NGEU eingegangenen Verpflichtungen geprägt. Den Höchststand erreichten sie 2022 mit 357,1 Mrd. EUR, davon entfielen 162,5 Mrd. EUR auf neue NGEU-Verpflichtungen.

Die Entwicklung der **Gesamteinnahmen der EU** zwischen 2021 bis 2024 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 3: Entwicklung der Gesamteinnahmen der EU 2021 bis 2024**

<i>in Mrd. EUR</i>	2021	2022	2023	2024
<b>Nationale EU-Beiträge</b>	<b>139,6</b>	<b>129,9</b>	<b>127,5</b>	<b>121,0</b>
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	17,9	19,7	22,5	23,4
Plastik-Eigenmittel	5,8	6,3	7,2	7,2
BNE-Eigenmittel	115,8	103,9	97,7	90,3
Sonstige	0,0	0,0	0,1	0,1
<b>Traditionelle Eigenmittel</b>	<b>19,0</b>	<b>25,9</b>	<b>22,1</b>	<b>20,1</b>
Zolleinnahmen	19,0	25,9	22,1	20,1
Zuckerabgabe (Resteingänge)	0,0	0,0	0,0	-
<b>Weitere Einnahmen</b>	<b>81,0</b>	<b>89,5</b>	<b>98,8</b>	<b>109,5</b>
Überschuss aus dem Vorjahr	1,8	3,2	2,5	0,6
Verwaltungsabgaben	1,6	1,7	1,9	3,0
Finanzerträge und Geldstrafen	1,6	0,6	2,5	4,8
Kreditaufnahmen (NGEU) sowie Zinsen und Rückzahlungen von gewährten Darlehen	55,5	62,2	67,6	73,3
Weitere Einnahmen (z. B. Beiträge von Drittländern)	20,5	21,7	24,3	27,8
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>239,6</b>	<b>245,3</b>	<b>248,4</b>	<b>250,6</b>

Abkürzungen: BNE ... Bruttonationaleinkommen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU, n.v. ... nicht verfügbar.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

In Summe beliefen sich die **Einnahmen der EU 2024** auf 250,6 Mrd. EUR. Davon stammten 121,0 Mrd. EUR aus nationalen EU-Beiträgen, 20,1 Mrd. EUR aus traditionellen Eigenmitteln und 109,5 Mrd. EUR aus weiteren Einnahmen.<sup>8</sup> Die weiteren Einnahmen umfassen neben den Einnahmen aus Verwaltungsabgaben sowie aus Finanzerträgen und Geldstrafen auch die verschiedenen zweckgebundenen Einnahmen wie insbesondere die Kreditaufnahmen im Rahmen des NGEU und die Beiträge von Drittländern.

<sup>8</sup> Die zweckgebundenen Einnahmen sind in den Positionen „Kreditaufnahmen (NGEU) sowie Zinsen und Rückzahlungen von gewährten Darlehen“ und „Weitere Einnahmen (z. B. Beiträgen von Drittländern)“ enthalten, sie werden von der EK für diese Positionen aber nicht gesondert ausgewiesen.



Die Gesamteinnahmen lagen im Betrachtungszeitraum deutlich über den Gesamtausgaben, im Jahr 2024 betrug die Differenz beispielsweise 3,6 Mrd. EUR. Neben den in der Regel aufgrund des Ausgleichsgebots erzielten Überschüssen dürfte dies vor allem auf noch nicht vollständig an die Mitgliedstaaten weitergeleitete aufgenommene NGEU-Mittel zurückzuführen sein.

### 3 Gesamtrückflüsse und Nettoposition Österreichs

Etwa 80 % der aus dem EU-Haushalt finanzierten Ausgaben (2024: 148,8 Mrd. EUR) werden in Form von Rückflüssen über unterschiedliche Programme auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt. Die übrigen Ausgaben sind Verwaltungsausgaben oder gehen, beispielsweise im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder von Programmen in EU-Beitrittskandidaten, an Drittländer oder internationale Organisationen. In dieser Summe nicht enthalten sind Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Dabei handelt es sich seit 2021 insbesondere um die schuldenfinanzierten Ausgaben aus dem Aufbauinstrument NGEU. Auf Österreich entfielen in den Jahren 2019 bis 2024 aus EU-Eigenmitteln und sonstigen nicht zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Rückflüsse iHv 2,0 Mrd. EUR bis 2,2 Mrd. EUR pro Jahr. Zusätzlich flossen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 1,9 Mrd. EUR aus dem Aufbauinstrument NGEU an Österreich. Auch die EU-Verwaltungsausgaben werden von der EK den einzelnen Mitgliedstaaten zugerechnet. Dabei handelt es sich vor allem um Zahlungen für die in den Mitgliedstaaten angesiedelten Verwaltungseinrichtungen<sup>9</sup>, sodass der überwiegende Anteil der Zahlungen auf Belgien, Luxemburg und Frankreich entfällt. Die Österreich zugerechneten Verwaltungsausgaben beliefen sich 2019 und 2020 auf je 29 Mio. EUR und stiegen bis 2024 auf 53 Mio. EUR an.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der EK für die Jahre 2019 bis 2024 ausgewiesenen Rückflüsse an Österreich aus dem EU-Haushalt.<sup>10</sup> Dabei wird ein direkter Vergleich der Jahre vor 2021 mit den Jahren ab 2021 durch den Wechsel der MFR-Programmperiode erschwert. Im Sinne einer möglichst übersichtlichen Darstellung wurden für die Tabelle die alten Programmlinien aus dem MFR 2014-2020 nach

---

<sup>9</sup> In Österreich ist dies insbesondere die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

<sup>10</sup> Siehe [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#) vom 25. September 2025.



Möglichkeit den neuen Programmlinien ab 2021 zugeordnet, dies war aber in einigen Fällen nicht vollständig möglich. Die Tabelle weist auch den Modus der Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) für die einzelnen Programmbereiche aus. Dieser ist dafür entscheidend, ob die Rückflüsse über den Bundeshaushalt verrechnet werden oder außerhalb des Bundeshaushalts an die Empfänger:innen fließen.

**Tabelle 4: Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich laut Europäischer Kommission**

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Mittelverwaltung	im Bundeshaushalt enthalten
<i>in Mio. EUR</i>								
<b>Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU &amp; Verwaltungsausgaben)</b>	<b>1.994</b>	<b>2.087</b>	<b>2.188</b>	<b>2.225</b>	<b>2.122</b>	<b>1.959</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	717	714	708	712	712	701	geteilt	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	540	575	582	411	581	518		
Regionale Entwicklung und Kohäsion (EFRE, ESF+)	266	227	341	368	128	75		
Sonderinstrumente (EU-Solidaritätsfonds, Brexit Adjustment Reserve, ...)	8	2	32	16	7	5		
Asyl-, Migrations- & Integrationsfonds (AMIF)	12	19	18	38	35	45	alle (geteilt, direkt & indirekt)	teilweise
ISF & BMVI – Innere Sicherheit / Grenzmanagement	9	4	8	11	14	12	direkt	nicht enthalten
Horizont Europa / Forschungsrahmenprogramm	246	298	220	321	335	312		
Connecting Europe Fazilität (CEF)	88	116	148	155	102	67		
Kreatives Europa	5	6	3	8	10	9		
Erasmus+	36	57	38	74	70	84		
Europäisches Raumfahrtprogramm (Galileo, Copernicus, ...)	4	5	5	6	7	7		
LIFE - Umwelt & Klima	10	6	13	13	14	22		
Digitales Europa			1	14	25	21		
EU4Health – EU-Gesundheitsprogramm	1	1	1	3	8	10	alle	teilweise
Sonstige	51	56	71	74	74	70		
<b>Rückflüsse an Österreich aus NextGenerationEU (schuldenfinanziert)</b>			<b>479</b>	<b>369</b>	<b>884</b>	<b>194</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450	0	700	0	direkt*	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)				216	85	16	geteilt	
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)			16	64	3	81		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+)			13	35	37	38		
Just Transition Fund (JTF)				1	1	41		
Horizont Europa			0	52	58	17	direkt	
Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	29	29	36	41	45	53	direkt	nicht enthalten

Abkürzungen: BMVI ... Instrument für Grenzverwaltung und Visumpolitik, ISF ... Fonds für die innere Sicherheit, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

\* Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) fällt formal in die Kategorie der direkten Mittelverwaltung, da Zuschüsse (bzw. Darlehen) unmittelbar von der EK an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Aufgrund ihrer Konstruktion mit nationalen Umsetzungsplänen (Aufbau- und Resilienzpläne) und nationalen Kontrollsystemen weist sie in der Praxis auch Elemente der geteilten Mittelverwaltung auf. Da die RRF-Zuschüsse an den Bund fließen, sind diese zur Gänze im Bundesbudget abgebildet.

Anmerkung: Die Zahlungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden noch nach dem MFR 2014-2020 abgewickelt. In der Tabelle wurden diese nach Möglichkeit den neuen Programmlinien des MFR 2021-2027 zugeordnet, ein direkter Vergleich zwischen den beiden Rahmenperioden ist aber nur begrenzt möglich.

Quellen: EU spending and revenue – Data 2000-2024, eigene Berechnungen.



Die größten Anteile der **EU-Rückflüsse an Österreich** entfallen auf Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die zur Gänze über den Bundeshaushalt abgewickelt werden (geteilte Mittelverwaltung). Dabei handelt es sich insbesondere um Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie um Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Je nach Jahr machen diese Programme in Summe etwa die Hälfte bis zwei Drittel der Rückflüsse an Österreich aus. Weitere wesentliche Rückflüsse (etwa 11 % der Rückflüsse 2019 bis 2024) erhält Österreich aus der Kohäsions- und Regionalpolitik, vor allem über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+). Diese werden ebenfalls über den Bundeshaushalt verrechnet.

In einer ähnlichen Größenordnung bewegen sich auch die EU-Mittel für Forschung und Innovation, die hauptsächlich aus Horizont Europa (bzw. dessen Vorgängerprogramm Horizont 2020) kommen und im Rahmen der direkten Mittelverwaltung außerhalb des Bundeshaushalts direkt ausbezahlt werden. Zusätzlich erhält Österreich Rückflüsse aus diversen weiteren EU-Programmen, etwa für transeuropäische Infrastruktur („Connecting Europe“-Fazilität), für Bildung und Austausch (Erasmus+), im Bereich Inneres und Migration (z. B. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Fonds für die innere Sicherheit (ISF)) sowie für Umwelt- und Klimaschutzprogramme (z. B. LIFE). Dabei erfolgt die Abwicklung der Programme im Bereich Inneres und Migration teilweise über den Bundeshaushalt, während die übrigen Zahlungen dort nicht aufscheinen. Eine detaillierte Darstellung der im Bundeshaushalt abgebildeten Rückflüsse erfolgt in Pkt. 4.3.

Ergänzend zu den regulären Haushaltsmitteln erhält Österreich seit 2021 auch **Rückflüsse aus dem schuldenfinanzierten Aufbauinstrument NGEU**. Der mit Abstand größte Posten innerhalb von NGEU ist die RRF. Abgesehen von einer Vorfinanzierung muss Österreich zum Abruf der RRF-Zuschüsse die in seinem Aufbau- und Resilienzplan (ARP) definierten Meilensteine erfüllen. Bis Ende 2024 wurden aus der RRF insgesamt Zahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR an Österreich geleistet; im September 2025 erfolgte eine weitere Zahlung iHv 1,6 Mrd. EUR. Bis 2026 kann Österreich insgesamt maximal 4,0 Mrd. EUR erhalten. Neben der RRF umfasst NGEU auch zusätzliche Mittel für bestehende EU-Programme, die ebenfalls über zu diesem Zweck aufgenommene Schulden finanziert werden und sich im Zeitraum 2021 bis 2024 auf insgesamt 0,8 Mrd. EUR belaufen. So erhält Österreich im Rahmen von NGEU etwa



Aufstockungen für den ELER und die Strukturfonds EFRE und ESF+ sowie Zusatzmittel für Horizont Europa. Die Rückzahlungen der EU-Schulden erfolgen ab 2028 über den EU-Haushalt und müssen 2058 abgeschlossen sein. Nähere Informationen zu NGEU und RRF sind Pkt. 6 zu entnehmen.

Die **Nettoposition** (auch operativer Saldo) eines Mitgliedstaats ergibt sich aus der Gegenüberstellung der an die EU abgeführten Zahlungen und der aus dem EU-Haushalt empfangenen Rückflüsse. Sie liefert somit einen Indikator für die unmittelbaren finanziellen Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem EU-Budget. Über diese rein haushaltstechnische Betrachtung hinausgehende indirekte ökonomische Effekte (z. B. zusätzliche Exportmöglichkeiten österreichischer Unternehmen durch Konvergenzhilfen in anderen Mitgliedstaaten) bleiben dabei unberücksichtigt.

Zur Berechnung der Nettoposition werden gemäß einer von der EK entwickelten standardisierten Methode mehrere Anpassungen vorgenommen:

- ◆ Um die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, werden die den Mitgliedstaaten zugerechneten Verwaltungsausgaben (siehe oben) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- ◆ Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die traditionellen Eigenmittel (Zolleinnahmen), die als originäre EU-Einnahmen betrachtet werden. Die Mitgliedstaaten führen sie lediglich ab und behalten eine Einhebungsvergütung.
- ◆ Die nationalen Beiträge werden für die Berechnung proportional so skaliert, dass ihre Summe EU-weit der Summe der herangezogenen Rückflüsse entspricht. Dadurch addieren sich die Nettopositionen aller Mitgliedstaaten insgesamt auf null, ohne die Reihenfolge der Länder zu verändern.



Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Berechnung für Österreich:

**Tabelle 5: Berechnung der Nettoposition Österreichs**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU)	2.023	2.116	2.225	2.266	2.167	2.012
- Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	-29	-29	-36	-41	-45	-53
(a) Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU & Verwaltungsausgaben)	1.994	2.087	2.188	2.225	2.122	1.959
Nationaler EU-Beitrag Österreichs	3.148	3.550	3.498	3.293	3.111	3.033
(b) Nationaler EU-Beitrag Österreichs (skaliert)*	3.206	3.515	3.478	3.589	3.250	2.813
<b>Operativer Saldo (Nettoposition) = (b) - (a)</b>	<b>-1.213</b>	<b>-1.428</b>	<b>-1.290</b>	<b>-1.364</b>	<b>-1.128</b>	<b>-854</b>
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	-0,31%	-0,38%	-0,32%	-0,31%	-0,24%	-0,18%

\* Für die Berechnung der operativen Salden der EU-Mitgliedstaaten wird ein Skalierungsfaktor auf die nationalen Beiträge angewendet, durch den die Summe der nationalen Beiträge der Summe der Rückflüsse an die Mitgliedstaaten (ohne Verwaltungsausgaben) entspricht. Dementsprechend summieren sich die Nettopositionen insgesamt in jedem Jahr auf null.

Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

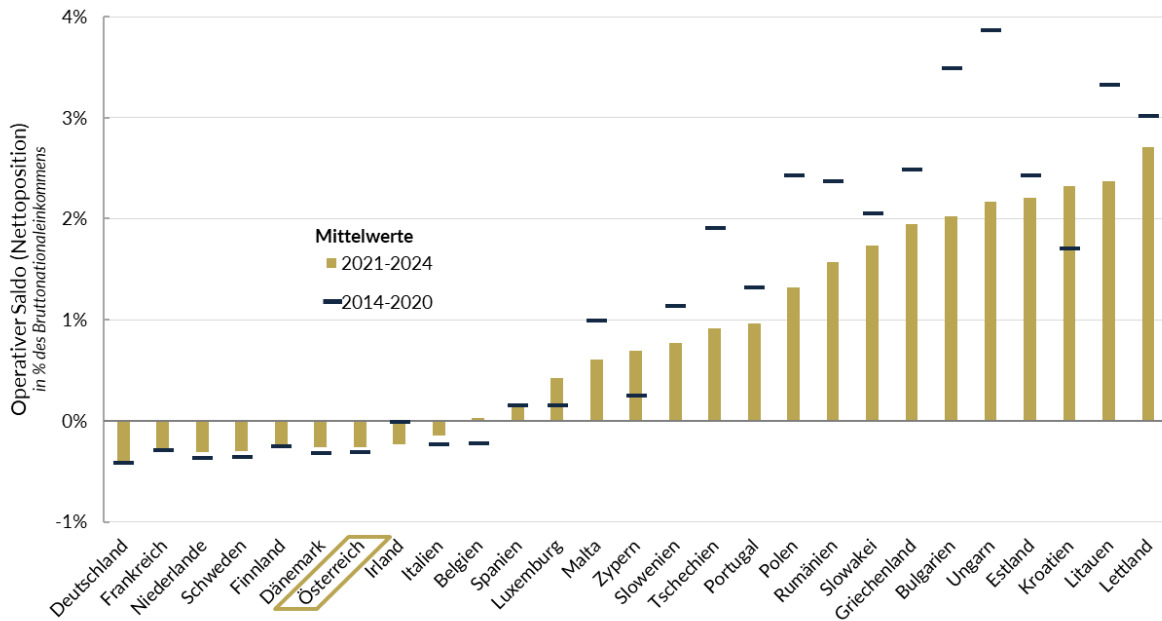
Der von Österreich geleistete nationale EU-Beitrag überschreitet die aus dem regulären EU-Haushalt finanzierten Rückflüsse in den Jahren 2019 bis 2024 deutlich.

Dementsprechend weist Österreich durchgehend einen negativen operativen Saldo im Bereich von -0,9 Mrd. EUR bis -1,4 Mrd. EUR auf. Im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) lag er je nach Jahr zwischen -0,38 % (2020) und -0,18 % (2024), wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Jahren durch den je nach Jahr schwankenden Skalierungsfaktor und Verschiebungen zwischen den Einzeljahren wenig aussagekräftig sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die durchschnittlichen operativen Salden der EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2024 und stellt diese den Durchschnittswerten der vorangegangenen MFR-Periode 2014 bis 2020 gegenüber:



**Grafik 2: Operativer Saldo (Nettoposition) der EU-Mitgliedstaaten**



Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 waren 9 EU-Mitgliedstaaten Nettozahler, während bei den übrigen 18 EU-Mitgliedstaaten die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt höher waren als die jeweiligen nationalen EU-Beiträge. Die in Relation zum BNE stärksten Nettozahlerpositionen wiesen Deutschland, Frankreich und die Niederlande auf. Österreich lag mit Rang 7 im unteren Mittelfeld der Nettozahler. Die am deutlichsten positiven operativen Salden wiesen Lettland, Litauen und Kroatien auf. Im Vergleich zur vorangegangenen MFR-Periode 2014-2020 entfällt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs ein großer Nettozahler. Dies ist einer der Gründe für die in der Grafik sichtbare Verschlechterung der Nettoposition zahlreicher Mitgliedstaaten. Der durchschnittliche operative Saldo Österreichs verbesserte sich hingegen in den Jahren 2021 bis 2024 gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode leicht von -0,31 % des BNE auf -0,26 % des BNE. Dies ist vor allem auf die Rabatte Österreichs auf den EU-Beitrag zurückzuführen (siehe Pkt. 4.2.1).

Die schuldenfinanzierten Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NGEU sind in der Darstellung nicht enthalten. Da die Aufteilung eines wesentlichen Teils der Mittel anhand der wirtschaftlichen Lage vor der COVID-19-Pandemie erfolgte, wird die Nettoposition der Mitgliedstaaten durch NGEU tendenziell verstärkt. Beispielsweise erhält Österreich 1,1 % der RRF-Zuschüsse, würde aber – sofern keine neuen für Österreich günstigen Eigenmittelquellen geschaffen werden – nach derzeitigem Stand über den BNE-Beitrag etwa 2,7 % der Rückzahlung tragen.



## 4 Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt

In diesem Abschnitt werden die Zahlungsströme zwischen der Europäischen Union und dem Bundeshaushalt dargestellt. Während die Zahlungen an die EU zur Gänze über den Bundeshaushalt abgewickelt werden, sind die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nicht vollständig im Bundesbudget abgebildet. Beispielsweise fließen wesentliche Rückflüsse im Forschungsbereich im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) direkt an Forschungsinstitute, Unternehmen oder Agenturen. Ein auf Grundlage der Zahlungsströme im Bundeshaushalt ermittelter Saldo aus Zu- und Abflüssen ist daher unvollständig (siehe Pkt. 3).

Zunächst werden in diesem Abschnitt in Pkt. 4.1 die Zahlungsströme zwischen Bundeshaushalt und EU im Überblick dargestellt. Auf die Zahlungen an die EU wird in Pkt. 4.2 im Detail eingegangen, die Rückflüsse werden in Pkt. 4.3 näher erläutert.

### 4.1 Überblick

Die **Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die EU** bestehen zum überwiegenden Teil aus den von den Mitgliedstaaten eingehobenen Eigenmitteln. Mit Ausnahme der traditionellen Eigenmittel aus Zolleinnahmen werden diese als nationaler EU-Beitrag an die Europäische Kommission abgeführt (siehe Pkt. 4.2.1). Darüber hinaus gibt es einige Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an EU-Institutionen bzw. EU-Programme, die keine Eigenmittel sind und daher nicht vom EU-Beitrag umfasst sind (siehe Pkt. 4.2.2). Zusätzlich zu diesen von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mitteln erzielt die EU auch eigene Einnahmen etwa aus Beitragszahlungen von Nicht-EU-Ländern zu bestimmten Programmen, Verzugszinsen, Geldbußen oder Abgaben auf Bezüge des EU-Personals (siehe Pkt. 2). Außerdem nimmt die EU seit 2021 Mittel auf den Kapitalmärkten auf, um das Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie zu finanzieren (siehe Pkt. 6 und 7).

Die **Rückflüsse in den Bundeshaushalt** (siehe Pkt. 4.3) betreffen in erster Linie die vom Bund in geteilter Mittelverwaltung abgewickelten EU-Programme. Der Bund tritt dabei zunächst in Vorlage, indem er Auszahlungen an die Förderempfänger:innen leistet. Im Anschluss stellen die abwickelnden Ressorts Refundierungsanträge an die EK. Seit 2021 kommen auch die Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) hinzu.



Die nachstehende Tabelle stellt diese Zahlungsströme im Überblick dar:

**Tabelle 6: Zahlungsströme zwischen Europäischer Union und Bundeshaushalt**

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Zahlungen an die EU</b>	<b>3.488</b>	<b>3.901</b>	<b>3.809</b>	<b>3.663</b>	<b>3.445</b>	<b>3.328</b>	<b>3.500</b>	<b>4.401</b>
<b>Eigenmittelgutschriften*</b>	<b>3.370</b>	<b>3.759</b>	<b>3.706</b>	<b>3.588</b>	<b>3.364</b>	<b>3.238</b>	<b>3.446</b>	<b>4.254</b>
Nationaler EU-Beitrag (UG 16)*	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Traditionelle Eigenmittel an EK (durchlaufende Gebarung)*	221	211	208	295	253	205	246	254
Zolleinnahmen	276	264	278	393	337	273	328	339
Einhebungsvergütung (Einzahlung UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
<b>Sonstige wesentliche Zahlungen des Bundes an EU-Institutionen bzw. EU-Programme</b>	<b>117</b>	<b>141</b>	<b>103</b>	<b>76</b>	<b>81</b>	<b>91</b>	<b>54</b>	<b>146</b>
<b>EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt</b>	<b>1.470</b>	<b>1.420</b>	<b>2.037</b>	<b>1.736</b>	<b>2.176</b>	<b>1.532</b>	<b>3.914</b>	<b>2.103</b>
<b>UG 51-Kassenverwaltung</b>	<b>1.430</b>	<b>1.391</b>	<b>2.018</b>	<b>1.697</b>	<b>2.144</b>	<b>1.486</b>	<b>3.879</b>	<b>2.070</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	704	704
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	771	513
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	130	116
EU Sozialfonds (ESF) bzw. EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	130	67
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450		742		2.137	632
Sonstige	13	7	40	20	7	6	8	37
<b>Weitere Untergliederungen</b>	<b>40</b>	<b>29</b>	<b>19</b>	<b>40</b>	<b>33</b>	<b>46</b>	<b>34</b>	<b>33</b>
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF)	9	8	5	20	15	23	17	17
Sonstige (v. a. UG 11, UG 30)	31	21	14	19	18	23	17	16

\* Die für den nationalen EU-Beitrag, die traditionellen Eigenmittel und damit auch die Einhebungsvergütungen ausgewiesenen Werte weichen aufgrund unterschiedlicher Veröffentlichungszeitpunkte und damit einhergehender Datenrevisionen geringfügig von den von der EK veröffentlichten Werten ab (siehe Tabelle 7).

Quellen: HIS, BMF, eigene Berechnungen.

Die Zahlungen an die EU übersteigen in der Regel deutlich die EU-Rückflüsse in das Bundesbudget, weil letztere nicht alle von der EU an Österreich überwiesenen Beträge umfassen und Österreich auch grundsätzlich ein Nettozahler ist (siehe Pkt. 3). Eine Ausnahme stellt das Jahr 2025 dar, da heuer ein erheblicher Teil der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität fließen werden (siehe Pkt. 6). Die Tilgung der von der EU aufgenommenen Schulden für NGEU führt dann erst ab 2028 zu höheren Zahlungen an die EU.

In Summe sind 2024 Mittel iHv 3.328 Mio. EUR aus dem Bundeshaushalt an die EU geflossen. Davon entfallen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag, der einen Anteil der Bundesländer iHv 511 Mio. EUR enthält.<sup>11</sup> Außerdem wurden traditionelle Eigenmittel aus Zolleinnahmen iHv 273 Mio. EUR vereinnahmt, davon wurden

<sup>11</sup> Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 beträgt ihr Anteil 16,835 %. Dieser wird von den Ertragsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen.



205 Mio. EUR an die EU überwiesen und 68 Mio. EUR als Einhebungsvergütung einbehalten. Zusätzlich zu diesen Eigenmittelgutschriften wurden weitere Zahlungen aus dem Bundesbudget an EU-Institutionen bzw. EU-Programme getätigt. Diese beliefen sich im Jahr 2024 gemäß einer Auswertung des Budgetdienstes auf etwa 91 Mio. EUR. Im Jahr 2025 sollen die Zahlungen an die EU auf insgesamt 3.500 Mio. EUR und 2026 auf insgesamt 4.401 Mio. EUR ansteigen.

Die Rückflüsse in den Bundeshaushalt beliefen sich 2024 auf 1.532 Mio. EUR. Davon entfiel der größte Teil mit 1.282 Mio. EUR auf die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) verwalteten EU-Agrarfonds. Für die Folgejahre sind auch wesentliche Rückflüsse aus der RRF iHv 2.137 Mio. EUR (2025) und 632 Mio. EUR (2026) budgetiert. Im September 2025 hat die EK davon 1.623 Mio. EUR an Österreich überwiesen.

## 4.2 Zahlungen an die Europäische Union

### 4.2.1 Eigenmittel und EU-Beitrag

Der Haushalt der EU wird größtenteils aus **Eigenmitteln** finanziert, die von den EU-Mitgliedstaaten eingehoben werden. Auf Grundlage des derzeit zur Anwendung kommenden Eigenmittelbeschlusses 2021 sind für die Ermittlung des EU-Beitrags die folgenden Eigenmittel maßgeblich:

- ◆ **Mehrwertsteuer (MwSt)-Eigenmittel:** Diese werden auf der Grundlage einer einheitlichen MwSt-Bemessungsgrundlage eines jeden EU-Landes erhoben, wobei die Höhe der zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage auf 50 % des BNE begrenzt wird. Der Abrufsatz beträgt 0,3 % der Bemessungsgrundlage.
- ◆ **Plastik-Eigenmittel:** Die Höhe dieser Eigenmittel werden auf Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet. Pro Kilogramm nicht-recyceltem Kunststoffverpackungsabfalls sind 0,8 EUR an den EU-Haushalt zu entrichten. Für Länder mit einem BNE pro Kopf unter dem EU-Durchschnitt ist ein Korrekturmechanismus vorgesehen (siehe unten).



- ◆ **Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel:** Diesen Eigenmitteln kommt eine Residualfunktion zu, vom Aufkommen her stellen sie die deutlich wichtigste Eigenmittelkategorie dar. Der Abrufsatz berechnet sich nach Maßgabe des zusätzlichen Eigenmittelbedarfs zur Finanzierung der noch nicht durch die übrigen Einnahmen gedeckten Ausgaben. Die Höhe der von einem Mitgliedstaat bereitgestellten BNE-Eigenmittel richtet sich grundsätzlich nach seinem Anteil am BNE der EU, für mehrere Länder gibt es allerdings einen „Rabatt“ auf die BNE-Eigenmittel (siehe unten). Der Anteil Österreichs ohne Berücksichtigung des Rabatts lag zuletzt bei etwa 2,7 %, wobei dieser Anteil aufgrund des im EU-Vergleich schwächeren Wirtschaftswachstums tendenziell rückläufig ist.

Bei der Ermittlung der BNE- und der Plastik-Eigenmittel kommen **Korrekturmechanismen** („Rabatte“) zur Anwendung:

- ◆ **Rabatt auf BNE-Eigenmittel:** Einige Nettozahler, darunter auch Österreich, erhalten für die Jahre bis 2027 Bruttoermäßigungen iHv insgesamt 7,6 Mrd. EUR pro Jahr. Davon entfällt eine Ermäßigung iHv 565 Mio. EUR auf Österreich. Unter Berücksichtigung des Anteils von Österreich an der Finanzierung der übrigen Ermäßigungen ergibt sich eine Nettoermäßigung iHv 350 Mio. EUR pro Jahr. Diese Beträge sind in konstanten Preisen von 2020 ausgedrückt. Sie werden durch den jeweils von der EK errechneten Deflator für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wertgesichert. Im Jahr 2024 betragen die Bruttoermäßigungen zu laufenden Preisen insgesamt 8,9 Mrd. EUR, davon entfielen 663 Mio. EUR auf Österreich.<sup>12</sup> Die Nettoermäßigung Österreichs betrug 2024 414 Mio. EUR.
- ◆ **Rabatt auf Plastik-Eigenmittel:** Um eine übermäßige Belastung weniger wohlhabender Staaten zu verhindern, wird den 17 Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE 2017 unter dem EU-Durchschnitt lag, eine feste pauschale Ermäßigung gewährt. Diese pauschale Ermäßigung beträgt 3,8 Kilogramm multipliziert mit der Bevölkerungszahl der betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 2017. Die daraus resultierende Gesamtreduktion der Plastik-Eigenmittel beläuft sich auf 711 Mio. EUR, davon entfallen 184 Mio. EUR auf Italien, 142 Mio. EUR auf Spanien und 117 Mio. EUR auf Polen.

---

<sup>12</sup> Auf Deutschland entfiel 2024 eine Bruttoermäßigung iHv 4.310 Mio. EUR, auf die Niederlande iHv 2.255 Mio. EUR, auf Schweden iHv 1.255 Mio. EUR und auf Dänemark iHv 443 Mio. EUR.



Darüber hinaus werden von den EU-Mitgliedstaaten die **traditionellen Eigenmittel** eingehoben und an die EK abgeführt. Dabei handelt es sich um Zolleinnahmen, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden. Die Mitgliedstaaten behalten dabei eine Einhebungsvergütung zur pauschalen Abdeckung ihrer Kosten ein, die sich auf 25 % der Zolleinnahmen beläuft. In Österreich wird diese Einhebungsvergütung im Bundesbudget als Einzahlung in der UG 15-Finanzverwaltung verbucht. Die Zolleinnahmen selbst werden über die durchlaufende Gebarung verrechnet und lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

Der von der EK am 16. Juli 2025 vorgelegte **Vorschlag zum EU-Haushalt** für die Jahre 2028 bis 2034 enthält auch Vorschläge zur Schaffung neuer Eigenmittel. Diese betreffen etwa Eigenmittel auf Grundlage nicht gesammelter Elektroabfälle, Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem und dem EU-Emissionshandelssystem oder Einnahmen aus einer neuen Unternehmensabgabe. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den EU-Mitgliedstaaten stehen allerdings erst am Beginn und allfällige Änderungen bei den Eigenmitteln sind derzeit noch nicht absehbar.

Das BMF führt im Namen der EK ein eigenes Konto (**Artikel-9 Konto**),<sup>13</sup> über das die Eigenmittel verrechnet werden. Auf diesem werden der EK sowohl der nationale EU-Beitrag als auch die traditionellen Eigenmittel gutgeschrieben, wobei bei verspäteter Gutschrift gemäß Art. 12 Verzugszinsen zu entrichten sind. Die EK verfügt über die gutgeschriebenen Eigenmittel, Zahlungsanweisungen der EK sind vom BMF innerhalb von drei Arbeitstagen auszuführen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der von Österreich abgeführten Eigenmittel, die sich aus dem nationalen EU-Beitrag und den von Österreich eingehobenen traditionellen Eigenmitteln (nach Abzug der Einhebungsvergütung) zusammensetzen:

---

<sup>13</sup> Siehe Art. 9 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)).

**Tabelle 7: EU-Beitrag Österreichs laut Europäischer Kommission 2019 bis 2026**

in Mio. EUR	Erfolg						Prognose EK	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Eigenmittelgutschriften gesamt</b>	<b>3.369</b>	<b>3.760</b>	<b>3.714</b>	<b>3.582</b>	<b>3.362</b>	<b>3.242</b>	<b>3.361</b>	<b>4.262</b>
Traditionelle Eigenmittel: Zölle abzüglich Einhebungsvergütung	221	210	216	289	250	209	211	217
<b>Nationaler EU-Beitrag</b>	<b>3.148</b>	<b>3.550</b>	<b>3.498</b>	<b>3.293</b>	<b>3.111</b>	<b>3.033</b>	<b>3.150</b>	<b>4.045</b>
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	529	527	535	598	678	704	721	749
Plastik-Eigenmittel			156	154	171	176	165	163
BNE-Eigenmittel	2.635	3.024	3.216	2.901	2.772	2.531	2.702	3.586
Rabatte einzelner EU-Mitgliedstaaten	63	72	-358	-363	-384	-414	-438	-453
Berichtigungen MwSt/BNE/Plastik-Eigenmittel	-84	-78	-52	0	-128	33	-	-
Nicht-Teilnahme von Mitgliedstaaten an einzelnen Programmen	4	5	2	2	3	2	n.v.	n.v.

Abkürzungen: BNE ... Bruttonationaleinkommen, MwSt ... Mehrwertsteuer, n.v. ... nicht verfügbar.

Anmerkung: Die Prognosewerte der EK beziehen sich für 2025 auf den Berichtigungshaushalt 2/2025 und für 2026 auf den diesbezüglichen Budgetentwurf der EK, die jeweils im Juni 2025 veröffentlicht wurden.

Quelle: Europäische Kommission.

Die **Eigenmittelgutschriften** Österreichs beliefen sich 2024 auf insgesamt 3.242 Mio. EUR. Davon entfielen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag und 209 Mio. EUR auf die traditionellen Eigenmittel:

- ◆ Der **EU-Beitrag** setzt sich aus den unterschiedlichen Eigenmittelquellen zusammen, wobei der größte Teil mit 2.531 Mio. EUR auf die BNE-Eigenmittel entfällt. Durch den Rabatt auf die BNE-Eigenmittel kam es 2024 es zu einer Nettoermäßigung Österreichs um 414 Mio. EUR. Über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2026 liegt der Anteil der BNE-Eigenmittel unter Berücksichtigung des Rabatts bei durchschnittlich 79 %. Die MwSt-Eigenmittel beliefen sich 2024 auf 704 Mio. EUR. Die von Österreich geleisteten Plastik-Eigenmittel auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff lagen 2024 bei 176 Mio. EUR. Das seit Jahresbeginn 2025 zur Anwendung kommende Pfandsystem dürfte dämpfend auf die Entwicklung der Plastik-Eigenmittel wirken. In den abgeschlossenen Jahren sind im EU-Beitrag auch Eigenmittel-Berichtigungen aufgrund von Datenrevisionen sowie (geringe) Erhöhungen aufgrund der Nicht-Teilnahme einzelner EU-Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft enthalten.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Für die beiden Prognosejahre 2025 und 2026 sind letztere nicht verfügbar, Berichtigungen erfolgen erst nachträglich.



- ◆ Die aus **traditionellen Eigenmitteln** bereitgestellten Mittel iHv 209 Mio. EUR umfassen die von Österreich im Namen der EU eingehobenen Zolleinnahmen abzüglich einer Einhebungsvergütung.

Für **2025** erwartet die EK einen Anstieg der Eigenmittelgutschriften Österreichs sowie des nationalen EU-Beitrags von jeweils knapp 4 %. Ein deutlich stärkerer Anstieg wird für **2026** prognostiziert. Die Eigenmittelgutschriften insgesamt sollen dann um 26,8 % ansteigen, der nationale EU-Beitrag um 28,4 % auf über 4 Mrd. EUR. Der Anstieg resultiert vor allem aus Programmverzögerungen im Bereich der Kohäsionspolitik, die zu einer Verschiebung der diesbezüglichen Auszahlungen und somit der dafür erforderlichen Beitragszahlungen führen.

Im **Bundshaushalt** wird der nationale EU-Beitrag als Ab-Überweisung (negative Einzahlung) in der UG 16-Öffentliche Abgaben verbucht. Hierfür ist ein eigenes Detailbudget 16.01.04-EU-Ab-Überweisungen II eingerichtet.

Die **Bundesländer** beteiligen sich neben dem Bund am EU-Beitrag. Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 beträgt ihr Anteil 16,835 %. Dieser wird von den Anteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen. Die Gemeinden beteiligen sich nicht am EU-Beitrag.

Während der EU-Beitrag zu Mindereinzahlungen im Bundshaushalt führt, kommt es durch die in der UG 15-Finanzverwaltung verbuchten **Einhebungsvergütungen** zu Mehreinzahlungen. Die an die EK abgeführten verbleibenden traditionellen Eigenmittel werden als durchlaufende Gebarung verrechnet und lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahlungsströme im Bundshaushalt im Zusammenhang mit den Eigenmitteln:

**Tabelle 8: Abbildung der Eigenmittelgutschriften im Bundeshaushalt**

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Ergebnishaushalt</b>								
EU-Ab-Überweisungen II (DB 16.01.04)	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Bund	2.618	2.951	2.909	2.739	2.587	2.528		
Länder	531	598	589	554	524	505		
Einhebungsvergütung (UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
<b>Finanzierungshaushalt</b>								
EU-Ab-Überweisungen II (DB 16.01.04)	3.149	3.478	3.561	3.406	3.098	2.937	3.200	4.000
Bund	2.618	2.880	2.972	2.852	2.574	2.432		
Länder	531	598	589	554	524	505		
Einhebungsvergütung (UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85

Abkürzungen: BVA ... Bundesvoranschlag, DB ... Detailbudget.

Quellen: HIS, BMF.

Für die abgeschlossenen Zeiträume bis 2024 entspricht der im **Ergebnishaushalt** ausgewiesene EU-Beitrag dem von der EK veröffentlichten EU-Beitrag Österreichs (siehe Tabelle 7).<sup>15</sup> Für die Jahre 2025 und 2026 bestehen geringe Unterschiede zwischen dem im Bundesbudget veranschlagten EU-Beitrag und den Prognosewerten der EK, wobei letztere etwas aktueller sind. Auch die für die Einhebungsvergütung im Bundeshaushalt ausgewiesenen Beträge stimmen für die abgeschlossenen Jahre weitgehend mit den in Tabelle 7 als traditionelle Eigenmittel ausgewiesenen Beträgen überein.<sup>16</sup> Für 2025 und 2026 wird in den BVA im Vergleich zur Prognose der EK von etwas höheren Zolleinnahmen und damit Einhebungsvergütungen ausgegangen.<sup>17</sup>

Die **Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt** spiegeln die jeweils letzten Berichtigungshaushalte zu den EU-Haushalten der beiden Vorjahre wider. Erfolgt die endgültige Annahme eines Berichtigungshaushalts nicht vor dem 16. November, so wird dieser erst bei der Jänner-Gutschrift berücksichtigt<sup>18</sup> und damit erst im Folgejahr im Finanzierungshaushalt zahlungswirksam. Im Ergebnishaushalt wird die Auswirkung des Berichtigungshaushalts hingegen noch im laufenden

<sup>15</sup> Ein geringer Unterschied von jeweils 1 Mio. EUR besteht bei den EU-Beiträgen 2019 und 2020, dieser dürfte auf eine abweichende Periodenabgrenzung zurückzuführen sein.

<sup>16</sup> In Tabelle 7 werden die an die EK übermittelten traditionellen Eigenmittel ausgewiesen (ab 2021 75 % der Zolleinnahmen, davor 80 %), in Tabelle 8 die in diesem Zusammenhang vereinnahmten Einhebungsvergütungen (ab 2021 25 % der Zolleinnahmen, davor 20 %). Geringe Abweichungen zwischen den Beträgen dürften auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen zurückzuführen sein.

<sup>17</sup> Laut EK-Prognose gemäß dem Berichtigungshaushalt 2/2025 bzw. dem Budgetentwurf für 2026, die jeweils im Juni 2025 veröffentlicht wurden, sind für 2025 und 2026 Einhebungsvergütungen iHv 70 Mio. EUR bzw. 72 Mio. EUR zu erwarten.

<sup>18</sup> Siehe etwa Art. 10a Abs. 3 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)).



Jahr berücksichtigt. Beispielsweise wurden die Berichtigungshaushalte 4/2023 und 5/2024 jeweils Ende November rechtsgültig verabschiedet und brachten für die Mitgliedstaaten die üblichen Anpassungen beim EU-Beitrag. Während der Berichtigungshaushalt 4/2023 für Österreich eine Reduktion des EU-Beitrags um 92,4 Mio. EUR ergab (2024 zahlungswirksam), führte der Berichtigungshaushalt 5/2024 zu einer Erhöhung des EU-Beitrags um 3,9 Mio. EUR (2025 zahlungswirksam). Daraus resultierte im Jahr 2024 eine Differenz von 96,3 Mio. EUR. Bei der Budgetierung werden Ergebnis- und Finanzierungshaushalt gleich hoch veranschlagt.

#### 4.2.2 Sonstige Zahlungen an EU-Institutionen aus dem Bundesbudget

Österreich leistet über den Bundeshaushalt eine Reihe an Zahlungen, die zwar an EU-Institutionen gehen oder Beiträge Österreichs zu EU-Programmen betreffen, die jedoch nicht über den EU-Haushalt laufen, sondern bilateral finanziert werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen nicht über den EU-Haushalt verrechneten Zahlungen Österreichs an EU-Institutionen bzw. -Programme:

**Tabelle 9: Wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen bzw. EU-Programme außerhalb der EU-Gebarung**

in Mio. EUR	UG	Erfolg						BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Sonstige wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen / EU-Programme</b>		<b>117,4</b>	<b>141,1</b>	<b>103,0</b>	<b>75,9</b>	<b>81,3</b>	<b>90,8</b>	<b>54,0</b>	<b>146,1</b>
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	45	112,7	112,7	90,0	49,5	49,2	29,6	19,4	16,8
Europäischer Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB)	45			0,0	0,2	4,6	8,9	7,0	7,0
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	45								94,3
Beiträge zur EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität	12	2,0	1,0	6,4	7,5	8,7			
Beiträge zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	12	1,8	2,7	5,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6
Beiträge zur GASP - Europäische Friedensfazilität (EFF)	14				17,3	17,1	50,1	25,0	25,0
Europäische Verteidigungsagentur	14	0,9	3,0	1,2	1,2	1,3	1,7	2,0	2,5
Aufstockung des Emergency Support Instrument (ESI) - gemeinsame COVID-19-Impfstoffbeschaffung	24		21,8						

Anmerkung: Weitere in der Tabelle nicht ausgewiesene Auszahlungen betreffen etwa Beiträge an das EU-Satellitenzentrum (UG 10-Bundeskanzleramt, UG 11-Inneres, UG 14-Militärische Angelegenheiten), an das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (UG 14) oder Zahlungen für die Unterbringung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (UG 12-Äußeres). Diese machen in Summe deutlich weniger als 1 Mio. EUR aus.

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026, Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ zu den BVA 2025 und 2026, Beilage „Entwicklungszusammenarbeit“ zu den BVA 2025 und 2026, Bericht gemäß § 3 Abs. 5 Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Kalenderjahr 2020.



Die wesentlichen außerhalb der EU-Gebahrung geleisteten Auszahlungen an EU-Institutionen bzw. EU-Programme lagen im Jahr 2019 bei 117 Mio. EUR und sanken bis 2024 auf 91 Mio. EUR. In den Jahren 2025 und 2026 sind Auszahlungen iHv 54 Mio. EUR bzw. 146 Mio. EUR veranschlagt. Die Entwicklung, die in einzelnen Jahren stark durch Sonderfaktoren getrieben ist, erklärt sich wie folgt:

- ◆ Der, abgesehen von Sonderfaktoren, beobachtbare Rückgang ist hauptsächlich auf geringere Zahlungen an den **Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)** aus der UG 45-Bundesvermögen zurückzuführen. Bis zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 stellte dieser das Hauptinstrument der EU-Entwicklungszusammenarbeit dar. Der EEF wurde zwar von der EK verwaltet, war jedoch nicht Teil des EU-Haushalts. Die Finanzierung beruhte auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen und erfolgte direkt durch die Mitgliedstaaten. Mit dem MFR 2021-2027 wurde die EU-Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit anderen EU-Außenmaßnahmen in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI<sup>19</sup> – Global Europe) integriert. Die verbleibenden Zahlungen an den EEF stellen Restzahlungen zum Abschluss der bestehenden Programme dar.
- ◆ Bis 2023 leistete Österreich über den Bundeshaushalt (UG 12-Äußeres) Beiträge an die **Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei**. Diese wurde 2015 als Unterstützung für Flüchtlinge in der Türkei geschaffen und in zwei Tranchen mit insgesamt 6 Mrd. EUR ausgestattet, die zum Teil aus dem EU-Haushalt und zum Teil durch Beiträge der EU-Mitgliedstaaten stammten. Eine Verlängerung der Fazilität ist nicht geplant, die EU leistet jedoch seit 2020 außerhalb der Fazilität Unterstützungszahlungen an die Türkei, mit denen Maßnahmen der Fazilität fortgesetzt werden.<sup>20</sup>
- ◆ Die **Europäische Friedensfazilität (EFF)**<sup>21</sup> wurde 2021 als außerbudgetäres Finanzierungsinstrument<sup>22</sup> zur Finanzierung gemeinsamer Militäroperationen und friedenserhaltender Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Sie ersetzte den Athena-Mechanismus und die Friedensfazilität für Afrika, die

---

<sup>19</sup> Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument.

<sup>20</sup> Siehe [COM\(2024\) 593 final - Achter Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei](#).

<sup>21</sup> Siehe [Beschluss \(GASP\) 2021/509](#).

<sup>22</sup> Gemäß Art. 41 Vertrag über die Europäische Union (EUV) werden operative Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen nicht aus dem EU-Haushalt bedeckt.



bereits als außerbudgetäre Instrumente bestanden. Die EFF verfügt, nach mehreren vor allem infolge des Kriegs in der Ukraine beschlossenen Aufstockungen, für den Zeitraum 2021 bis 2027 über eine Ausgabenobergrenze iHv 17 Mrd. EUR. Die Beiträge der EU-Mitgliedstaaten werden anhand des Bruttonationaleinkommens (BNE) festgelegt. Die diesbezüglichen Auszahlungen im österreichischen Bundeshaushalt (UG 14-Militärische Angelegenheiten) beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 auf insgesamt 84 Mio. EUR. Für 2025 und 2026 sind Auszahlungen iHv je 25 Mio. EUR budgetiert. Aufgrund der Unsicherheiten über die tatsächliche Höhe des Mittelabrufs sind zusätzlich bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen vorgesehen, auf deren Grundlage Auszahlungen bis zu 150 Mio. EUR (2025) bzw. 200 Mio. EUR (2026) genehmigt werden können. Im Jahr 2019 lagen die für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) geleisteten Zahlungen noch bei 1,8 Mio. EUR.

- ◆ Ebenfalls im Rahmen der GASP leistet Österreich über die UG 14-Militärische Angelegenheiten jährliche Beiträge zur Finanzierung der **Europäischen Verteidigungsagentur**. Die diesbezüglichen Auszahlungen waren je nach Jahr unterschiedlich hoch, sie lagen jedoch stets im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Für 2025 und 2026 sind 2,0 Mio. EUR bzw. 2,5 Mio. EUR veranschlagt.<sup>23</sup>
- ◆ Der **Europäische Garantiefonds (EGF)** wurde 2020 durch die Europäische Investitionsbank (EIB) eingerichtet, um Unternehmen durch die Übernahme von Haftungen iHv bis zu insgesamt 24,4 Mrd. EUR bei der Bewältigung der COVID-19-Krise zu unterstützen. Die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten übernahmen dazu Haftungen im Ausmaß des EIB-Kapitalschlüssels. Der Anteil Österreichs beträgt 646 Mio. EUR. Mittlerweile hat die EIB angekündigt, dass der EGF auf 18,4 Mrd. EUR reduziert werden kann. Der österreichische Anteil würde damit auf 487 Mio. EUR sinken. Bis 30. Juni 2025 wurden Haftungen iHv etwa 20 Mio. EUR schlagend (davon 14 Mio. EUR bis Ende 2024), die als Auszahlungen im Bundeshaushalt (UG 45-Bundesvermögen) aufscheinen. In den Jahren 2025 und 2026 sind zusätzlich jeweils 7 Mio. EUR für schlagend werdende Haftungen veranschlagt.

---

<sup>23</sup> Weitere Beiträge aus dem Bundeshaushalt an im Rahmen der GASP eingerichtete Agenturen sind aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe nicht in der Tabelle angeführt. Dies betrifft die Beiträge an das EU-Satellitenzentrum, die 2025 mit 0,5 Mio. EUR und 2026 mit 0,2 Mio. EUR budgetiert sind (UG 14-Militärische Angelegenheiten, 2025 auch UG 10-Bundeskanzleramt), und an das Institut der EU für Sicherheitsstudien, für die 2025 80.000 (UG 10 und UG 14) sowie 2026 41.000 EUR (UG 14) vorgesehen sind.



- ◆ Ebenfalls im Zuge der COVID-19-Pandemie leistete Österreich im Jahr 2020 über die UG 24-Gesundheit Beiträge iHv 22 Mio. EUR zur Aufstockung des **Emergency Support Instrument (ESI)** im Rahmen der gemeinsamen Impfstoffbeschaffung (siehe Pkt. 5). Das ESI ist zwar Teil des EU-Haushalts und wird grundsätzlich aus diesem finanziert, bei den 2020 geleisteten Zahlungen handelt es sich jedoch um eine direkt von den EU-Mitgliedstaaten finanzierte zusätzliche freiwillige Aufstockung.
- ◆ Der im Jahr 2026 budgetierte deutliche Anstieg der außerhalb der EU-Gebahrung geleisteten Auszahlungen auf 146 Mio. EUR ist insbesondere auf eine 2022 im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens beschlossene Anpassung der Beitragsschlüssel der EU-Mitgliedstaaten beim **Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)** zurückzuführen, die bis 2026 umgesetzt werden soll. Der ESM verfügt über ein Stammkapital iHv 708,5 Mrd. EUR, von dem 81,0 Mrd. EUR eingezahlt sind. Österreichs Beitragsschlüssel liegt derzeit bei 2,74 %, sein eingezahltes Stammkapital beträgt daher 2,2 Mrd. EUR.<sup>24</sup> Durch die erwartete Anpassung des Beitragsschlüssels auf 2,97 % müsste Österreich zusätzliche Zahlungen iHv 189 Mio. EUR leisten. Für das Jahr 2026 ist in der UG 45-Bundesvermögen mit 94 Mio. EUR eine Auszahlung in Höhe der Hälfte des Gesamtbetrags veranschlagt. Die genauen Modalitäten sollen bis Jahresende 2025 durch den ESM-Gouverneursrat festgelegt werden.

### 4.3 Rückflüsse in das Bundesbudget aus dem EU-Haushalt

Im Bundeshaushalt sind grundsätzlich alle Zahlungsströme im Zusammenhang mit EU-Programmen abgebildet, die über die geteilte Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) abgewickelt werden. Bei diesen Programmen tritt der Bund zunächst über das als Bescheinigungsbehörde fungierende Ressort in Vorlage, finanziert also die entsprechenden Auszahlungen vor. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Rahmen der EU-Gebahrung getätigten Auszahlungen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 sowie die Budgetierung der Jahre 2025 und 2026:

---

<sup>24</sup> Ein Überblick der Beiträge aller EU-Mitgliedstaaten ist der [Website des ESM](#) zu entnehmen.

**Tabelle 10: Auszahlungen des Bundes im Rahmen der EU-Gebarung**

in Mio. EUR	Unter- gliederung	Erfolg							BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 1. HJ	2025	2026
<b>Auszahlungen aus EU-Mitteln</b>		<b>1.534</b>	<b>1.405</b>	<b>1.451</b>	<b>1.517</b>	<b>1.616</b>	<b>1.584</b>	<b>374</b>	<b>1.439</b>	<b>1.489</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	42	729	705	700	712	651	694	66	710	710
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		640	486	586	618	621	614	271	573	573
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)		62	100	69	91	221	145	19	68	119
Soforthilfen aus EU-Agrar- bzw. Krisenreserve (EGFL)					9	6	10	-0,1		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+), EU Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)	20, 21, 30, 31	75	89	70	68	89	87	3	58	58
Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF)	18, 10, (12)	8	10	14	9	16	21	12	17	17
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Polizei	11	4	4	1	1	0,4	2	0,4	1	1
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Grenze / Border Management and Visa Instrument (BMVI)	11, 18	2	2	4	2	2	4	0,1	3	3
Frontex	18	7	2	1	1	1	1	0,4	2	1
Sonstige	diverse	7	8	6	6	9	6	2	7	7

Abkürzung: HJ ... Halbjahr.

Anmerkung: Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden Auszahlungen für Überweisungen und Vergütungen an andere Untergliederungen in der Tabelle nicht dargestellt. Dies betrifft etwa Auszahlungen in der UG 18-Fremdenwesen für Vergütungen an die UG 10-Bundeskanzleramt aus dem AMIF oder Auszahlungen in der UG 20-Arbeit für Überweisungen aus dem ESF+ an die UG 30-Bildung (bis 2024) bzw. an die UG 31-Wissenschaft und Forschung (ab 2025).

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026.

Die im Bundeshaushalt abgebildeten Auszahlungen von EU-Mitteln machten im Jahr 2024 1,6 Mrd. EUR aus. In den Jahren 2025 und 2026 wird ein leichter Rückgang auf 1,4 Mrd. EUR bzw. 1,5 Mrd. EUR erwartet, der hauptsächlich aus etwas geringer erwarteten Auszahlungen im Bereich der Ländlichen Entwicklung und aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+) resultiert.

Der mit Abstand größte Teil der über den Bundeshaushalt abgewickelten Auszahlungen für EU-Programme entfällt auf das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** (BMLUK) bzw. die UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Besonders hohe Auszahlungen sind dabei mit den Programmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verbunden. Die Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) betragen 2024 694 Mio. EUR. Sie werden zur Gänze aus dem EU-Haushalt getragen. Für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurden 2024 EU-Mittel iHv 614 Mio. EUR ausbezahlt. Zusätzlich trägt Österreich mit einer nationalen



Kofinanzierung<sup>25</sup>, die etwa 50 % der Gesamtmittel ausmacht, zum ELER bei. Der Bundesanteil dieser Kofinanzierung lag 2024 bei 344 Mio. EUR. Der übrige Teil der Kofinanzierung wird von den Ländern getragen. Ebenfalls über das BMLUK werden die Auszahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgewickelt, die 2024 145 Mio. EUR ausmachten.

Die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+), aus dem 2024 insgesamt 87 Mio. EUR an EU-Mitteln ausbezahlt wurden, erfolgt über das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)**. Der überwiegende Teil der ESF-Auszahlungen entfällt auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in der UG 20-Arbeit (2024: 68 Mio. EUR). Ein kleiner Teil steht auch für sozialpolitische Maßnahmen (z. B. Armutsbekämpfung) in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (2024: 2 Mio. EUR) zur Verfügung. Das BMASGPK überweist außerdem einen Teil der Mittel an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF), das daraus über die UG 31-Wissenschaft und Forschung insbesondere Programme im Bereich der Erwachsenenbildung fördert. Die entsprechenden Auszahlungen lagen 2024 bei 17 Mio. EUR<sup>26</sup>, in den Jahren 2025 und 2026 sind sie nur mit etwa 3 Mio. EUR budgetiert.

Das **Bundesministerium für Inneres (BMI)** ist über die UG 11-Inneres und die UG 18-Fremdenwesen für die Verwaltung der im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung abgewickelten Komponenten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und des Instruments für Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI – Border Management and Visa Instrument) verantwortlich. Ein Teil der Integrationsmaßnahmen des AMIF wird auch über die UG 10-Bundeskanzleramt ausbezahlt (2024: 6 Mio. EUR), das dafür EU-Mittel aus dem BMI erhält.<sup>27</sup> Insgesamt beliefen sich die Auszahlungen aus AMIF, ISF und BMVI im Jahr 2024 auf 27 Mio. EUR.

---

<sup>25</sup> Die von Österreich bezahlten Kofinanzierungen sind nicht in Tabelle 10 enthalten.

<sup>26</sup> Im Jahr 2024 wurden die Auszahlungen noch über die UG 30-Bildung getätigt.

<sup>27</sup> Ebenfalls als Teil der EU-Gebahrung werden Auszahlungen des BMI im Rahmen von Frontex sowie die entsprechenden Kostenersätze der EU erfasst.



Im Anschluss an die Auszahlungen und nach Prüfung der Belege stellen die Ressorts an die EK Anträge auf Refundierung. Die Erfassung der Rückflüsse erfolgt grundsätzlich zentral im Bundesministerium für Finanzen (BMF) über die UG 51-Kassenverwaltung. Eine Ausnahme stellen die vom BMI abgewickelten Programme dar, deren Rückflüsse direkt in der UG 11-Inneres bzw. UG 18-Fremdenwesen eingehen. Weitere Einzahlungen betreffen unter anderem Kostenersätze für Dienstreisen im Zusammenhang mit Sitzungen auf EU-Ebene.

**Tabelle 11: EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt**

in Mio. EUR	Unter- gliederung	Erfolg							BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 1. HJ	2025	2026
<b>Einzahlungen aus dem EU-Haushalt</b>		<b>1.470</b>	<b>1.420</b>	<b>2.037</b>	<b>1.736</b>	<b>2.176</b>	<b>1.532</b>	<b>987</b>	<b>3.914</b>	<b>2.103</b>
	EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	632	704	704
	EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	313	771	513
	EU Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	1	1	2	1	0,4	1	0	1	1
	EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	12	130	116
	EU Sozialfonds (ESF) / EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	3	130	67
	Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450		742			2.137	632
	Klima-Sozialfonds (KSF)									35
	Brexit Adjustment Reserve (BAR)				15	7			6	
	EU-Solidaritätsfonds (EUSF)	8	2	32	1		5	11		
	EU-Hilfsfonds für die am stärksten Benachteiligten (FEAD)	3	3	6	3	0,1				
	Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF)	18, (11)	9	8	5	20	15	23	9	17
	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Polizei	11	5	4	2	2	2	2	0,4	1
	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Grenze / Border Management and Visa Instrument (BMVI)	18, 11	4	3	2	4	1	5	3	3
	Frontex		11	5	3	4	6	7	2	6
	Weitere Untergliederungen	v. a. 24, 30, 42	12	10	7	9	9	9	2	7

Abkürzung: HJ ... Halbjahr.

Anmerkung: Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden Einzahlungen aus Überweisungen und Vergütungen aus anderen Untergliederungen in der Tabelle nicht dargestellt. Dies betrifft etwa Einzahlungen in der UG 10-Bundeskanzleramt aus Vergütungen vom BMI (UG 18-Fremdenwesen) aus dem AMIF oder Einzahlungen in der UG 30-Bildung (bis 2024) und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (ab 2025) aus Überweisungen vom BMASGPK (UG 20-Arbeit) aus dem ESF+.

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026.

Im Jahr 2024 gingen im Bundeshaushalt Rückflüsse aus dem EU-Haushalt iHv 1,5 Mrd. EUR ein, die überwiegend aus Refundierungen für geleistete Vorauszahlungen im Rahmen der EU-Programme stammten.<sup>28</sup> Die deutlich höheren

<sup>28</sup> Die Abweichungen zwischen den in den einzelnen Jahren erfassten Aus- und Einzahlungen sind vor allem auf die erst nachträgliche Refundierung durch die EK zurückzuführen. Beispielsweise erfolgt die Auszahlung der EGFL-Förderungen und eines großen Teils der ELER-Förderungen im Rahmen der Hauptauszahlung im Dezember, die entsprechenden Rückflüsse gehen jedoch erst im Folgejahr ein. Dies erklärt auch die große Differenz zwischen den im ersten Halbjahr 2025 verbuchten



budgetierten Rückflüsse in den Voranschlägen für die Jahre 2025 (3,9 Mrd. EUR) und 2026 (2,1 Mrd. EUR) sind vor allem auf die erwarteten Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zurückzuführen (siehe Pkt. 6). Der erste Teil (1,6 Mrd. EUR) der für 2025 budgetierten RRF-Rückflüsse (2,1 Mrd. EUR) wurde im September 2025 von der EK an Österreich ausbezahlt.<sup>29</sup>

Weitere Rückflüsse in den Bundeshaushalt kommen aus der **Brexit Adjustment Reserve**<sup>30</sup>, aus der die EU-Mitgliedstaaten Zahlungen zur Abdeckung der infolge des Brexit entstandenen Kosten erhalten. Auf Österreich entfallen davon 28 Mio. EUR (0,5 % des Gesamtvolumens), von denen 2025 noch eine Restzahlung iHv 6 Mio. EUR erwartet wird. Im Jahr 2025 soll Österreich auch eine Zahlung iHv 43 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im September 2024 aus dem **EU-Solidaritätsfonds** erhalten. Der entsprechende [Beschluss \(EU\) 2025/1525](#) erfolgte am 9. Juli 2025. Auf Antrag Österreichs wurde im April 2025 bereits ein Vorschuss iHv 11 Mio. EUR ausbezahlt, die übrigen 32 Mio. EUR sind per Ende August 2025 noch nicht eingegangen.

Im BVA 2026 ist außerdem die erste Einzahlung aus dem **Klima-Sozialfonds (KSF)** iHv 35 Mio. EUR budgetiert. Dieser wurde im Jahr 2023 mit der [Verordnung \(EU\) 2023/955](#) eingerichtet und soll Maßnahmen zur Abfederung sozialer Härten in Zusammenhang mit dem ab 2027 geplanten Emissionshandel im Gebäude- und Verkehrsbereich finanzieren. Die Dotierung erfolgt aus Einnahmen des Europäischen Emissionshandels II (EU-ETS II) sowie, in deutlich geringerem Ausmaß, aus Einnahmen des bereits bestehenden Europäischen Emissionshandels (EU-ETS). Österreich erhält aus dem KSF im Zeitraum 2026 bis 2032 bis zu 579 Mio. EUR. Zusätzlich ist eine nationale Kofinanzierung im Ausmaß von 25 % der geschätzten Gesamtkosten des Plans erforderlich. Um Mittel aus dem KSF zu erhalten, müssen die EU-Mitgliedstaaten nationale Klima-Sozialpläne an die EK übermitteln.<sup>31</sup>

---

Auszahlungen in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den deutlich höheren Rückflüssen, die im selben Zeitraum in der UG 51-Kassenverwaltung eingegangen sind.

<sup>29</sup> Siehe [Pressemitteilung der EK](#) vom 29. September 2025.

<sup>30</sup> Siehe [Verordnung \(EU\) 2021/1755](#).

<sup>31</sup> Zum Plan Österreichs, der vom BMF in Abstimmung mit dem BMLUK erstellt wird, fand bis 3. Juni 2025 ein Konsultationsprozess statt. Über die Übermittlung des Plans, die laut Frist der EK bis 30. Juni 2025 erfolgen sollte, liegen keine Informationen vor.



## 5 Zahlungsströme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Der finanziell mit Abstand bedeutendste Teil der COVID-19-Maßnahmen auf EU-Ebene wurde im Rahmen des schuldenfinanzierten Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU) umgesetzt, das in Pkt. 6 ausführlich erläutert wird. Eine weitere größere Maßnahme betrifft die über das SURE-Instrument vergebenen Darlehen, die ebenfalls außerhalb des EU-Haushalts über Schuldaufnahmen finanziert wurden und in Pkt. 7 und 8 behandelt werden. Bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) wurde der Europäische Garantiefonds (EGF) eingerichtet, über den die Mitgliedstaaten Haftungen zur Unterstützung von Unternehmen in der COVID-19-Krise übernahmen (siehe Pkt. 4.2.2 und Pkt. 8). Den Mitgliedstaaten des Euroraums wurde außerdem ab Mai 2020 bis Ende 2022 über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eine Kreditlinie als Sicherheitsnetz bereitgestellt, die jedoch von keinem Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden musste.<sup>32</sup>

Nachfolgend werden wesentliche kurzfristige, im Rahmen des EU-Haushalts ergriffene COVID-19-Maßnahmen erläutert und im Hinblick auf ihre über den EU-Beitrag hinausgehenden finanziellen Auswirkungen auf Österreich analysiert.

Als eine der ersten Maßnahmen wurde im März 2020 die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise** (CRII – Coronavirus Response Investment Initiative) beschlossen ([Verordnung \(EU\) 2020/460](#)). Gemeinsam mit der kurz darauf im April 2020 beschlossenen **CRII+** ([Verordnung \(EU\) 2020/558](#)) gewährten diese Rechtsakte den Mitgliedstaaten hauptsächlich Verwaltungsvereinfachungen und zusätzliche Flexibilität bei der Nutzung von Mitteln aus den bestehenden EU-Programmen, ohne dabei zusätzliche Verpflichtungen für den EU-Haushalt einzugehen. Beispielsweise konnte eine hundertprozentige EU-Kofinanzierung (ohne nationale Mittel) beantragt werden und nicht genutzte Vorfinanzierungen für die EU-Programme wurden nicht eingezogen, sondern konnten direkt zur Finanzierung neuer förderfähiger COVID-19-Maßnahmen verwendet werden. Österreich erhielt dadurch kurzfristig 18 Mio. EUR an zusätzlicher Liquidität aus einer nicht eingezogenen Vorfinanzierung.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Siehe dazu die [Website des ESM zu dessen Rolle in der COVID-19-Krise](#).

<sup>33</sup> Siehe [Sonderbericht 02/2023](#) des Europäischen Rechnungshofs und [Website der EK zu Kohäsionspolitikmaßnahmen gegen den Coronavirus](#).



Der **EU-Solidaritätsfonds** wurde im Jahr 2002 eingerichtet ([Verordnung \(EG\) Nr. 2012/2002](#)), um Katastrophenhilfen an EU-Mitgliedstaaten zu gewähren. Im März 2020 wurde er auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in EU-Mitgliedstaaten und in EU-Beitrittskandidaten erweitert ([Verordnung \(EU\) 2020/461](#)). Bis 2022 wurden daraus 529 Mio. EUR für COVID-19-Hilfen ausbezahlt, davon 32 Mio. EUR an Österreich.<sup>34</sup>

Das **Emergency Support Instrument (ESI)** wurde ursprünglich 2016 geschaffen ([Verordnung \(EU\) 2016/369](#)), um direkte Notfallhilfe im Zusammenhang mit der Syrien-Krise und der großen Flüchtlingsbewegung ab 2015 zu leisten. In den Jahren 2016 bis 2019 wurden daraus 644 Mio. EUR für 29 Projekte in Griechenland bereitgestellt. Die Abwicklung erfolgt dabei in direkter Mittelverwaltung durch die Dienststellen der EK. Im April 2020 wurde das Soforthilfeinstrument ESI für den Zeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Jänner 2022 zur Finanzierung von Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erneut aktiviert ([Verordnung \(EU\) 2020/521](#)).

Mit dem 2. Berichtigungshaushalt 2020 wurden dem ESI zunächst 2,7 Mrd. EUR bereitgestellt (Verpflichtungsermächtigungen), die 2021 um weitere 232 Mio. EUR aufgestockt wurden (teilweise durch Umschichtungen). Davon standen 2,2 Mrd. EUR für das gemeinsame Impfstoffprogramm (v. a. Vorkauf von Impfstoffen) zur Verfügung. Im Dezember 2020 leisteten die EU-Mitgliedstaaten zusätzlich einen freiwilligen Beitrag iHv 750 Mio. EUR, um einen weiteren Impfstoffhersteller in das Portfolio aufzunehmen. Der Anteil Österreichs lag – entsprechend seinem damaligen Anteil am BNE der EU – bei etwa 22 Mio. EUR bzw. 2,9 %.<sup>35</sup> Unter Einrechnung der externen Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie insgesamt etwa 3,7 Mrd. EUR zugewiesen. Davon betrafen etwa 2,6 Mrd. EUR das Impfstoffprogramm.<sup>36</sup> Die im Zeitraum seit 2020 über das ESI geleisteten Zahlungen lagen mit 3,6 Mrd. EUR leicht unter diesem Wert.

---

<sup>34</sup> Siehe [Beneficiary States of the EU Solidarity Fund Interventions since 2020 - only major public health emergency](#).

<sup>35</sup> Siehe [Bericht nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für das Kalenderjahr 2022 \(Jänner bis Dezember 2022, inkl. Darstellung der Gesamtkosten von 2020 bis Dezember 2022\)](#).

<sup>36</sup> Der nicht benötigte Teil der freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten wurde unter anderem zur Unterstützung von COVID-19-Maßnahmen und Impfstoffanstrengungen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen verwendet. Siehe Bericht der EK vom 28. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/521 zur Aktivierung der Soforthilfe zur Finanzierung der erforderlichen Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ([COM\(2022\) 386 final](#)).



Auch der **EU-Katastrophenschutzmechanismus** (UCPM – Union Civil Protection Mechanism) wurde im Frühjahr 2020 kurzfristig um 0,4 Mrd. EUR in Verpflichtungsermächtigungen bzw. um 0,2 Mrd. EUR an Zahlungsermächtigungen aufgestockt<sup>37</sup>, unter anderem um Repatriierungsflüge zu unterstützen und die Bestände an medizinischen Geräten in der EU-Katastrophenschutzreserve rescEU auszubauen. Ab 2021 wurden die COVID-19-Maßnahmen im Rahmen von rescEU hauptsächlich über das Aufbauinstrument NGEU finanziert (siehe Pkt. 6.3).

## 6 Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität

Mit der Verordnung (EU) 2020/2094 wurde im Dezember 2020 die Schaffung des Aufbauinstruments **NextGenerationEU (NGEU)** mit einem schuldenfinanzierten Gesamtvolumen von 806,9 Mrd. EUR zu laufenden Preisen<sup>38</sup> beschlossen, dessen Kernstück die **Aufbau- und Resilienzfazilität** (Recovery and Resilience Facility – RRF) bildet. Über die RRF stehen insgesamt 723,8 Mrd. EUR zur Verfügung, von denen bis zu 385,8 Mrd. EUR für Darlehen und bis zu 338,0 Mrd. EUR für Zuschüsse verwendet werden können. Die verbleibenden 83,1 Mrd. EUR werden als Zuschüsse zur Stärkung bestehender EU-Programme (z. B. REACT-EU) eingesetzt.

Im Jahr 2023 wurde das **RePowerEU-Paket** (Verordnung (EU) 2023/435) beschlossen, mit dem die RRF um zusätzliche Zuschüsse iHv 20,0 Mrd. EUR für Maßnahmen im Bereich der Energieunabhängigkeit und -effizienz erweitert wurde. Die Finanzierung erfolgte dabei nicht über Schulden, sondern über das EU-Emissionshandelssystem (60 % aus Zertifikaten des Innovationsfonds und 40 % aus der Marktstabilitätsreserve).

Nachfolgend wird zunächst in Pkt. 6.1 auf die Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU und die Rückzahlung der dazu eingegangenen Schulden eingegangen. Pkt. 6.2 behandelt die Zuschüsse aus der RRF und die Umsetzung in Österreich. In Pkt. 6.3 werden die verbleibenden NGEU-Zuschüsse erläutert. Das Thema der durch die im Rahmen der RRF vergebenen Darlehen entstandenen Eventualverbindlichkeiten wird in Pkt. 7 behandelt.

---

<sup>37</sup> Siehe Berichtigungshaushalt Nr. 1 für 2020 und Berichtigungshaushalt Nr. 2 für 2020.

<sup>38</sup> In den Rechtsakten werden die Angaben zu Preisen von 2018 gemacht.



## 6.1 Finanzierung und Rückzahlung

Die **Finanzierung des NGEU-Instruments** wird über Finanzmittel, die die EK im Namen der EU an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufnimmt, vorgenommen. Die entsprechende Ermächtigung wurde der EK im [Eigenmittelbeschluss 2021](#) erteilt. Im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes begibt die EK dazu Anleihen und kurzfristige Geldmarktpapiere (siehe Pkt. 7.1.1).

Die **Rückzahlung der NGEU-Schulden** (siehe dazu auch Pkt. 7.2) erfolgt in den Jahren ab 2028, sodass der bestehende Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 nicht belastet wird. Sie muss bis spätestens 2058 abgeschlossen sein. Während die Tilgung der für Darlehen aufgenommenen Mittel aus den Rückzahlungen der jeweiligen Mitgliedstaaten erfolgen kann, muss sie bei den für Zuschüsse aufgenommenen Mitteln über den EU-Haushalt erfolgen.

Gemäß dem im Juli 2025 präsentierten [Vorschlag der EK für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034](#) soll in den Jahren ab 2028 ein jährlicher Fixbetrag iHv etwa 24 Mrd. EUR für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aufgewendet werden, wobei der Tilgungsanteil von Jahr zu Jahr schwankt und im Zeitverlauf ansteigt. Unter den von der EK getroffenen Annahmen, die einen Zinsaufschlag auf die Finanzierungskosten iHv 1 %-Punkt als Sicherheitspuffer beinhalten, wäre die Tilgung bis 2056 abgeschlossen (mit einer geringen verbleibenden Zinszahlung im Jahr 2057). Erfolgt die Finanzierung im EU-Haushalt aus zusätzlichen BNE-Eigenmitteln, so belaufen sich die **zusätzlichen Beitragszahlungen für Österreich** unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr. Die EK hat eine Reihe neuer Eigenmittelkategorien vorgeschlagen, um die Rückzahlungen zu finanzieren.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Siehe [Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses \(EU, Euratom\) 2020/2053 \(COM\(2025\) 574 final\)](#).



## 6.2 Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich

Die RRF wurde im Februar 2021 mit der RRF-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2021/241](#)) eingerichtet. Die maximal für jeden Mitgliedstaat verfügbaren Mittel wurden anhand festgelegter Aufteilungsschlüssel berechnet. Für 70 % der Gesamtsumme richtete sich die Verteilung nach der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Lage (BIP pro Kopf, Arbeitslosenquote) vor der COVID-19-Krise, während bei den verbleibenden 30 % das Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs in den Jahren 2020 und 2021 berücksichtigt wurde. Österreich erhält von den insgesamt verfügbaren RRF-Zuschüssen iHv 338,0 Mrd. EUR bis zu 3,8 Mrd. EUR (ca. 1,1 % der Zuschüsse). Die Möglichkeit der Aufnahme von RRF-Darlehen wurde von Österreich nicht in Anspruch genommen.<sup>40</sup> Zusätzlich erhält Österreich 0,2 Mrd. EUR aus dem RePowerEU-Paket, wodurch sich die gesamte bis 2026 abrufbare Zuschusssumme auf 4,0 Mrd. EUR beläuft.

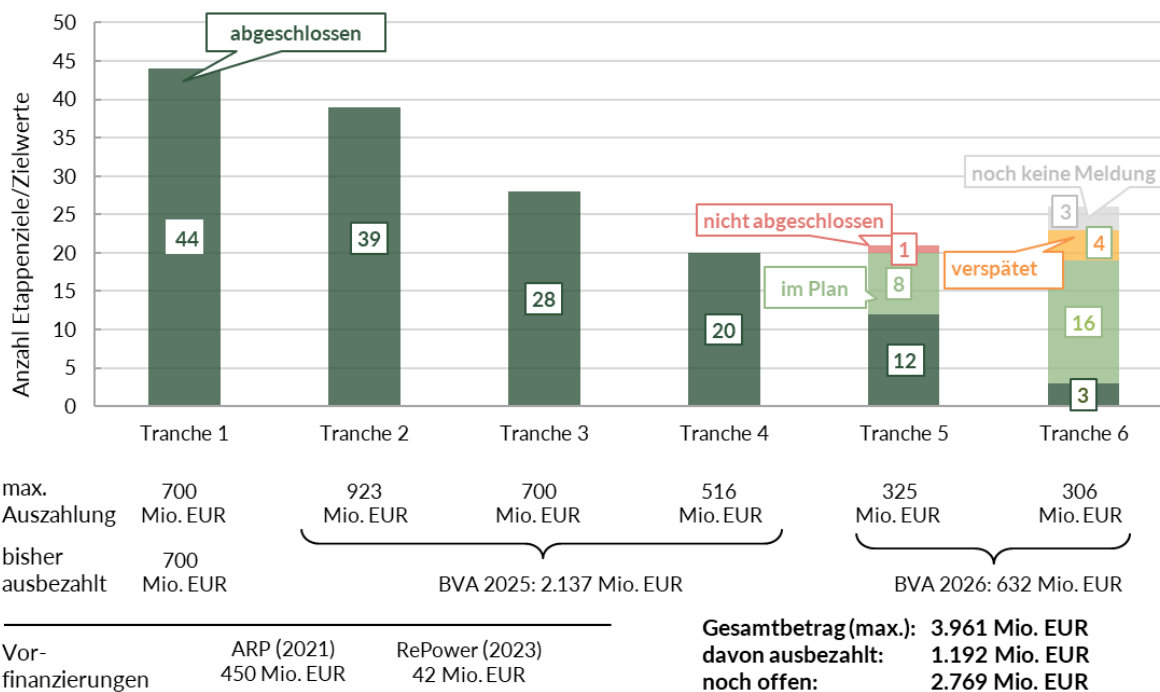
Zum **Abruf der Mittel** müssen auf Basis des [österreichischen Aufbau- und Resilienzplans](#) (ARP) entsprechende Reformen und Investitionen umgesetzt und damit verbundene Zielwerte und Etappenziele (Meilensteine) erfüllt werden, die in sechs Tranchen gegliedert sind. Die Rückflüsse sind somit weitgehend losgelöst von den tatsächlichen Auszahlungen für die ARP-Maßnahmen.

---

<sup>40</sup> RRF-Darlehen sind vor allem für Mitgliedstaaten attraktiv, die sich über die RRF zu günstigeren Bedingungen finanzieren können als bei der Begebung eigener Anleihen.



**Grafik 3: Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan**



Abkürzung: max. ... maximal.

Quellen: www.budget.gv.at (Datenstand: Juli/August 2025), Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates vom 1. Juli 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs.

Österreich hat aus der RRF bislang Zahlungen iHv insgesamt 1,2 Mrd. EUR erhalten (Vorfinanzierungen, erste Tranche). Für 2025 sind Einzahlungen iHv 2,1 Mrd. EUR aus den Tranchen zwei, drei und vier budgetiert. Anfang Juli 2025 nahm der Rat der EU auf Empfehlung der EK eine von Österreich beantragte **Überarbeitung des ARP**<sup>41</sup> an, mit der unter anderem bislang nicht umgesetzte Meilensteine (v. a. automatisches Pensionsplitting, Klimaschutzgesetz mit verpflichtendem Klimacheck) ersetzt wurden. In Folge der Überarbeitung veröffentlichte die EK am 25. Juli 2025 ihre positive Bewertung des zweiten Zahlungsantrags, der die zweite und dritte Tranche umfasst. Die entsprechende Zahlung der EK an Österreich iHv 1,6 Mrd. EUR erfolgte im September 2025.<sup>42</sup> Auch die Einzahlungen aus der vierten Tranche iHv 0,5 Mrd. EUR sind für 2025 budgetiert. Der diesbezügliche Zahlungsantrag wurde im August 2025 gestellt. Ob diese Mittel noch heuer zur Einzahlung gelangen, ist noch offen.

<sup>41</sup> Siehe auch den [Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Juli 2025](#).

<sup>42</sup> Siehe [Pressemitteilung der EK](#) vom 29. September 2025.

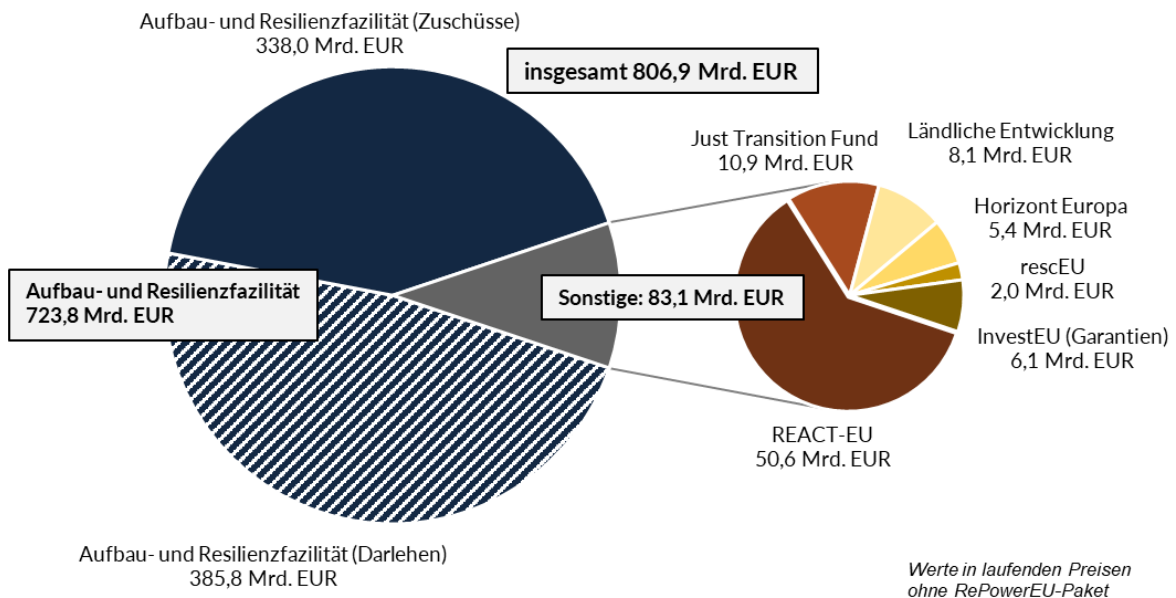


Die verbleibenden Einzahlungen iHv 0,6 Mrd. EUR aus der fünften und sechsten Tranche sind im **BVA 2026** veranschlagt. Von den 21 Meilensteinen der fünften Tranche wurden laut BMF 12 bereits erfüllt, 8 befinden sich im Plan und 1 Meilenstein (Inbetriebnahme mindestens drei neuer oder nachgerüsteter Sortieranlagen für Kunststoffabfall) ist nicht abgeschlossen. Für die sechste Tranche wurden bislang 3 von 26 Meilensteinen als erfüllt gemeldet. Die Bundesregierung hat für Herbst 2025 eine weitere Überarbeitung des ARP angekündigt, die die vierte und fünfte Tranche betreffen dürfte.<sup>43</sup> Gemäß RRF-Verordnung sind die vereinbarten Reformen und Investitionen bis 31. August 2026 abzuschließen.

### 6.3 Weitere Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU

Neben den im Rahmen der RRF zur Verfügung gestellten Zuschüssen und Darlehen beinhaltet das Aufbauinstrument NGEU auch 83,1 Mrd. EUR an Zuschüssen, die in anderen EU-Programmen genutzt werden. Die nachfolgende Grafik schlüsselt die schuldenfinanzierten Teile (d. h. ohne RePowerEU) des Aufbauinstrument NGEU auf:

**Grafik 4: Aufbauinstrument NextGenerationEU**



Quelle: Website der EK zum Europäischen Aufbauplan.

<sup>43</sup> Siehe [Ministerratsvortrag 19/11](#) vom 18. Juli 2025.



Mit 50,6 Mrd. EUR entfallen mehr als 60 % der sonstigen NGEU-Mittel auf die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (**REACT-EU**). Im Rahmen der REACT-EU-Initiative wurden die laufenden Struktur- und Kohäsionsprogramme 2014 bis 2020 (z. B. EFRE, ESF) für die Jahre 2021 und 2022 aufgestockt, um die Folgen der Pandemie abzumildern und beispielsweise Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts oder des Gesundheitswesens zu fördern. Österreich erhielt daraus laut den Rückflussdaten der EK (siehe Pkt. 3) bis Ende 2024 etwa 288 Mio. EUR.

Für den **Just Transition Fund** (Fonds für einen gerechten Übergang), über den im Rahmen der Kohäsionspolitik vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft besonders stark betroffene Gebiete gefördert werden, wurden aus dem Aufbauinstrument NGEU zusätzliche 10,9 Mrd. EUR bereitgestellt. Österreich soll daraus insgesamt 77 Mio. EUR bzw. etwa 0,7 % erhalten.<sup>44</sup> Bis Ende 2024 betrugen die Rückflüsse an Österreich 43 Mio. EUR. Aus den zusätzlichen Zuschüssen im Bereich der **Ländlichen Entwicklung** iHv insgesamt 8,1 Mrd. EUR erhielt Österreich für die Förderjahre 2021 und 2022 insgesamt 344 Mio. EUR<sup>45</sup> bzw. etwa 4,3 % der Gesamtmittel, von denen bis Ende 2024 317 Mio. EUR ausbezahlt waren.

Die übrigen NGEU-Mittel wurden zur Dotierung der InvestEU-Garantie (6,1 Mrd. EUR), für das Forschungsprogramm Horizont Europa (5,4 Mrd. EUR) und zur Finanzierung der Katastrophenschutz-Reserve rescEU (2,0 Mrd. EUR) verwendet. Diese Programme werden in direkter Mittelverwaltung von der EK bzw. in indirekter Mittelverwaltung von Förderstellen abgewickelt und die NGEU-Mittel wurden den Programmen global zugewiesen. Eine länderspezifische Aufteilung der zusätzlichen NGEU-Mittel ist daher für diese Programme ex-ante nicht verfügbar. Die EK nimmt jedoch nachträglich eine Zuordnung vor (siehe Pkt. 3). Demnach betrugen die Rückflüsse nach Österreich aus den über NGEU finanzierten Horizont-Europa-Zuschüssen bis 2024 insgesamt 127 Mio. EUR, während aus den anderen Instrumenten bis 2024 keine größeren Zahlungen erfolgten.

---

<sup>44</sup> [Just Transition Fund – allocations per Member State.](#)

<sup>45</sup> [Verordnung \(EU\) 2020/2220.](#)



## 7 Schulden und Haftungen der Europäischen Union

Dieser Abschnitt beschreibt zunächst in Pkt. 7.1 die Entwicklung der seit 2019 im Namen der EU getätigten Schuldaufnahmen und deren Verwendung. Zusätzlich wird ein Überblick über die von der EU gewährten Haushaltsgarantien gegeben. Danach werden in Pkt. 7.2 mögliche Belastungen, die durch die gemeinsamen Schuldaufnahmen und die gewährten Haushaltsgarantien für den EU-Haushalt und damit für die Mitgliedstaaten entstehen können, dargestellt. Auch die Möglichkeiten der EK, als letztes Mittel vorübergehend zusätzliche Abrufe bei den Mitgliedstaaten zu tätigen, werden thematisiert. Direkte Haftungen, die Österreich im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in der EU bzw. dem Euro-Währungsgebiet übernommen hat, sind Gegenstand von Pkt. 8.

### 7.1 Gemeinsame Schuldaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union

Die EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) sieht in Art. 223 Abs. 1 die Möglichkeit vor, der EK durch einen entsprechenden Basisrechtsakt die Befugnis zu erteilen, im Namen der EU Gelder an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen, um damit finanzielle Unterstützung (z. B. in Form von Darlehen) für EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer bereitzustellen. Bis 2019 wurde diese Möglichkeit vorwiegend im Zusammenhang mit der Eurokrise und zur Gewährung von Makrofinanzhilfen an Drittländer in schweren Zahlungsbilanzkrisen genutzt. Ab 2020 kam es mit den neuen EU-Instrumenten zur Bewältigung der COVID-19-Krise und ab 2022 mit der verstärkten finanziellen Unterstützung der Ukraine zu einer deutlichen Ausweitung. Für die im Rahmen des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU) getätigten Schuldaufnahmen, die den mit Abstand größten Umfang haben und – im Unterschied zu anderen EU-Schulden – auch zur Finanzierung von Zuschüssen dienen, wurden im Eigenmittelbeschluss 2021 spezifische Regelungen verankert.

Zusätzlich kann die EK über entsprechende Basisrechtsakte auch ermächtigt werden, durch den EU-Haushalt besicherte Garantien (Haushaltsgarantien) zu gewähren (siehe z. B. EU-Haushaltsordnung Art. 221 und 222). In der Regel werden diese Garantien dazu verwendet, um Schuldaufnahmen Dritter zu besichern und diesen dadurch zu günstigeren Finanzierungsbedingungen zu verhelfen.



Die Besicherung der Schuldaufnahmen erfolgt bei den für Darlehen an EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden in der Regel durch den Spielraum, der sich aus der Differenz zwischen der im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Obergrenze für Zahlungen (1,40 % des BNE der EU) und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf zur Deckung der Zahlungen aus dem EU-Haushalt (EU-Haushaltsspielraum) ergibt. Zur Besicherung der NGEU-Schuldaufnahmen wurde im Eigenmittelbeschluss 2021 ein eigener Spielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen. Bei den EU-Haushaltsgarantien und bei den meisten Darlehen an Drittländer (Ausnahme: neuere Ukraine-Darlehen) erfolgt die Besicherung primär über die Dotierung von Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds. Bei einzelnen Hilfsinstrumenten sind zusätzlich Garantien der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.



**Tabelle 12: Schuldaufnahmen und Haftungen im Namen der Europäischen Union**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019	Besicherung	
<b>Ausstehende EU-Darlehen (Nominale, inkl. EU-Bills)</b>	51,9	92,4	235,0	348,0	458,5	601,3	+549,4		
<b>Liquidität, Abgrenzungsunterschiede*</b>	-0,6	-0,8	18,4	25,1	19,2	40,6	+41,2		
<b>gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)</b>			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit NGEU-Spielraum	
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5		
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9		
<b>Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5	Eventualverbindlichkeiten der EU	
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7		NGEU-Spielraum
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4		EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4		EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0		
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1		einheitlicher Dotierungsfonds
<b>Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3		
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2		
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7		einheitlicher Dotierungs- fonds, MS-Garantien
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0		EU-Haushaltsspielraum
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0		
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1		
<b>Haushaltsgarantien</b>	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0	einheitlicher Dotierungsfonds	
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4		
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0		
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7		
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3		
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2		
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8		
<b>Eventualverbindlichkeiten der EU</b>	<b>116,5</b>	<b>155,9</b>	<b>223,4</b>	<b>311,9</b>	<b>363,7</b>	<b>406,2</b>	<b>+289,7</b>		

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit ... Verbindlichkeiten.

\* Die Summe der ausstehenden EU-Darlehen entspricht dem Nominalwert der aufgenommenen Schulden. Dadurch kommt es zu Abgrenzungsunterschieden (z. B. durch Agien bzw. Disagien, aufgelaufene Zinsen) gegenüber den in der Tabelle ausgewiesenen Teilpositionen.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2019 bis 2024, Berichte der EK über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten für die Jahre 2019 bis 2023, Arbeitsdokument XI zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Jahr 2026.

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU haben sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 mehr als verelfacht. Ausgehend von 51,9 Mrd. EUR stiegen sie in diesem Zeitraum um 549,4 Mrd. EUR auf 601,3 Mrd. EUR an. Auch bei den EU-Haushaltsgarantien kam es zu einem Anstieg, der jedoch mit einer Zunahme um 46,0 Mrd. EUR auf 109,9 Mrd. EUR deutlich geringer ausfiel.



Die schuldenfinanzierten NGEU-Zuschüsse, für die bis Ende 2024 264,4 Mrd. EUR ausbezahlt wurden, stellen **Verbindlichkeiten der EU** dar. Sie müssen bis 2058 aus dem EU-Haushalt zurückbezahlt werden.

Demgegenüber handelt es sich bei den Darlehen an EU-Mitgliedstaaten und Drittländer um **Eventualverbindlichkeiten**, da diese grundsätzlich vom Empfängerland zu tilgen sind. Ebenso wie bei den Haushaltsgarantien entsteht nur durch einen Zahlungsausfall des Begünstigten eine Verbindlichkeit der EU (siehe Pkt. 7.2). Die Eventualverbindlichkeiten der EU stiegen im Zeitraum 2019 bis 2024 um 289,7 Mrd. EUR bzw. 249 % auf 406,2 Mrd. EUR.

### 7.1.1 Schuldaufnahmen für Darlehen und Zuschüsse an EU-Mitgliedstaaten

Der überwiegende Teil der EU-Schuldaufnahmen erfolgte, insbesondere ab 2020, zur Finanzierung von Darlehen und Zuschüssen an EU-Mitgliedstaaten. Die zu diesem Zweck aufgenommenen Schulden machten 2019 noch 47,7 Mrd. EUR aus und stiegen bis Ende 2024 um 465,9 Mrd. EUR auf 513,6 Mrd. EUR.<sup>46</sup> Davon entfallen 373,1 Mrd. EUR auf das Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU). Auch der in der Position „Liquidität, Abgrenzungsunterschiede“ (siehe Tabelle 12) enthaltene Liquiditätspuffer (Ende 2024: 33,9 Mrd. EUR) betrifft in erster Linie das Aufbauinstrument NGEU. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verwendung der für Maßnahmen in EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden im Namen der EU:

---

<sup>46</sup> Durch den ab 2023 angewandten einheitlichen Finanzierungsansatz ist eine exakte Zuordnung der aufgenommenen Schulden zu den einzelnen Instrumenten nicht möglich. Die hier ausgewiesenen Beträge zeigen daher die ausbezahlten Finanzmittel.



**Tabelle 13: Schuldenfinanzierte Zuschüsse und Darlehen an EU-Mitgliedstaaten**

in Mrd. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
<b>gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)</b>			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit	
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5		NGEU-Spielraum
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9		
<b>Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5	EU-Eventualverbindlichkeiten	
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7		NGEU-Spielraum
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4		EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungs- mechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4		EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0		
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1		einheitlicher Dotierungsfonds

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfähigkeit, Verbindlichkeit. ... Verbindlichkeiten.

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Die EU-Schuldaufnahmen für Maßnahmen in EU-Mitgliedstaaten umfassen im Wesentlichen folgende Instrumente:

- ◆ Das mit Abstand größte Volumen an Schuldaufnahmen erfolgte ab 2021 zur Finanzierung des **Aufbauinstruments NGEU** mit einem schuldenfinanzierten Gesamtvolumen von bis zu 806,9 Mrd. EUR. Davon können bis zu 385,8 Mrd. EUR für RRF-Darlehen und bis zu 421,1 Mrd. EUR für Zuschüsse verwendet werden. Zuschüsse iHv bis zu 338,0 Mrd. EUR werden im Rahmen der RRF an die Mitgliedstaaten vergeben, während die verbleibenden Zuschüsse iHv 83,1 Mrd. EUR zur Stärkung bestehender EU-Programme (z. B. REACT-EU) vorgesehen sind.

Im Gegensatz zu den bestehenden Instrumenten, bei denen aufgenommene Anleihen in der Regel eins-zu-eins als „Back-to-back“-Darlehen weitergegeben wurden, erfolgt die Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU über einen Mix an Anleihen (EU-Bonds) mit unterschiedlichen Laufzeiten und kurzfristigen Geldmarktpapieren (EU-Bills). Seit 2023 wird diese diversifizierte Finanzierungsstrategie auch für andere Instrumente (neue Makrofinanzhilfen, Ukraine-Fazilität) umgesetzt und die Mittelaufnahme in einem **einheitlichen Finanzierungsansatz** (unified funding approach)<sup>47</sup> zusammengeführt.

<sup>47</sup> Siehe dazu [Durchführungsbeschluss \(EU, Euratom\) 2023/2825](#) bzw. [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#).



Dementsprechend ist aus den verfügbaren Daten keine exakte Zuteilung der bis Ende 2024 ausstehenden Schulden zum Aufbauinstrument NGEU möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden insgesamt 373,1 Mrd. EUR aus schuldenfinanzierten Mitteln für das Aufbauinstrument NGEU ausbezahlt. Davon betreffen 108,7 Mrd. EUR RRF-Darlehen und 264,4 Mrd. EUR Zuschüsse (RRF: 197,5 Mrd. EUR, Sonstige: 66,9 Mrd. EUR).

Zur **Rückzahlung** der für Zuschüsse aufgenommenen NGEU-Schulden sollen gemäß Vorschlag der EK ab 2028 bis voraussichtlich 2056 etwa 24 Mrd. EUR pro Jahr für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aus dem EU-Haushalt fließen. Erfolgt die Finanzierung über zusätzliche BNE-Eigenmittel, so würde sich der Anteil Österreichs unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr belaufen (siehe Pkt. 6.1). Die Rückzahlung der RRF-Darlehen erfolgt durch die Empfängerländer.

- ◆ Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/672](#) wurde das **SURE-Instrument** („Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“) geschaffen, um die pandemiebedingte Arbeitslosigkeit durch die Förderung von Kurzarbeit und vergleichbaren Maßnahmen für Selbständige sowie Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu bekämpfen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats und nach einem Durchführungsbeschluss des Rates kann die EK dazu Mittel im Namen der EU aufnehmen, die an den Mitgliedstaat in Form eines Darlehens weitergegeben werden. Das Programm endete planmäßig mit Ablauf des Jahres 2022. Insgesamt wurden Darlehen iHv 98,4 Mrd. EUR an 19 Mitgliedstaaten<sup>48</sup> vergeben, sodass der in der Verordnung vorgesehene Höchstbetrag nahezu vollständig ausgeschöpft wurde. Dies entspricht auch dem Ende 2024 ausstehenden Nominale. Die Rückzahlungen beginnen im Jahr 2025 und laufen bis 2050.<sup>49</sup> Die Besicherung des SURE-Instruments über den EU-Haushaltsspielraum und die Garantien der Mitgliedstaaten werden in Pkt. 7.2 und 8 erläutert.

---

<sup>48</sup> Für weitere Details siehe etwa Pkt. 3.2 in der [Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024](#).

<sup>49</sup> Im Jahr 2025 wurde mit dem Instrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE – Security Action for Europe) ein ähnlich konstruiertes Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie geschaffen. Es hat ein Maximalvolumen von 150 Mrd. EUR. Das SAFE-Instrument ist durch den EU-Haushaltsspielraum besichert. Zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten sind nicht vorgesehen. Die ersten Darlehensvereinbarungen aus dem SAFE-Instrument sollen Anfang 2026 geschlossen werden.



- ◆ Im Laufe der Eurokrise vergab die EU im Rahmen des **Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)** ab 2010 über EU-Schuldaufnahmen<sup>50</sup> finanzierte Darlehen an Irland, Portugal und Griechenland. Aus diesem Instrument werden keine neuen Darlehen mehr vergeben, sodass sich sein Volumen schrittweise reduziert. Dieses betrug 2019 noch 47,4 Mrd. EUR und sank bis 2024 auf 42,0 Mrd. EUR.
- ◆ Der Rat der EU kann EU-Mitgliedstaaten, die keine Mitglieder des Euro-Währungsgebiets sind, auf Empfehlung der EK mittelfristige **Zahlungsbilanzhilfen** gewähren.<sup>51</sup> Die Gewährung dieser Hilfen erfolgt meist in Abstimmung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) oder anderen internationalen Institutionen. Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2024 war aus diesem Instrument nur ein Darlehen mit einem Restvolumen iHv 0,2 Mrd. EUR an Lettland ausstehend, das 2025 ausläuft.

### 7.1.2 Schuldaufnahmen für Darlehen an Drittländer

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU für Darlehen an Drittländer stiegen im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 ausgehend von 4,9 Mrd. EUR um 42,3 Mrd. EUR auf 47,1 Mrd. EUR. Damit haben die Darlehen an Drittländer ein deutlich geringeres Volumen als jene an EU-Mitgliedstaaten, sie weisen jedoch in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf. Dies trifft insbesondere auf die an die Ukraine vergebenen Darlehen zu, die den überwiegenden Teil der Darlehen an Drittländer ausmachen und sich Ende 2024 auf insgesamt 42,4 Mrd. EUR (+39,0 Mrd. EUR gegenüber 2019) beliefen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die ausstehenden Darlehen an Drittländer im Zeitraum 2019 bis 2024:

---

<sup>50</sup> Siehe [Verordnung \(EU\) Nr. 407/2010](#).

<sup>51</sup> Siehe [Verordnung \(EG\) Nr. 332/2002](#).



Tabelle 14: EU-Darlehen an Drittländer

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
<b>Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3	EU-Eventualverbindlichkeiten	
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2		
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7		einheitlicher Dotierungs- fonds, MS-Garantien
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0		
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0		
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1		EU-Haushaltsspielraum

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten.

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Im Einzelnen kamen folgende Instrumente zum Einsatz:

- ◆ Die EU vergibt **Makrofinanzhilfen an Drittländer** in Form von Darlehen, die über gemeinsame Schuldaufnahmen durch die EK finanziert werden. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt einzelfallbezogen in Form von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Mittelvergabe wird mit internationalen Organisationen und anderen Drittländern abgestimmt, die in der Regel ebenfalls Hilfszahlungen leisten. Ende 2019 waren Makrofinanzhilfen iHv 4,8 Mrd. EUR ausstehend, von denen 3,3 Mrd. EUR auf die Ukraine entfielen. Bis Ende 2024 stieg das Volumen um 10,9 Mrd. EUR auf ein ausstehendes Nominale von 15,7 Mrd. EUR. Davon betrafen 11,0 Mrd. EUR die Ukraine. Dies beinhaltet auch die 2022 gefassten Beschlüsse über die **außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH)** für die Ukraine ([Beschluss \(EU\) 2022/1201](#), [Beschluss \(EU\) 2022/1628](#)) iHv insgesamt 6,0 Mrd. EUR, für die die EU-Mitgliedstaaten auch direkte Haftungen übernommen haben (siehe Pkt. 8). Die ab 2023 zusätzlich geschaffenen Hilfsinstrumente für die Ukraine (Makrofinanzhilfe+ und Ukraine-Fazilität; siehe unten) sind in diesem Betrag nicht enthalten.
- ◆ Bereits seit 1977 kann die EK im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufnehmen und in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Kernkraft weitergeben (**Euratom-Darlehen**). Aus diesem Instrument wurde im Betrachtungszeitraum ein Darlehen für Sicherheitsinvestitionen an Kernkraftwerken in der Ukraine gewährt, das in mehreren Tranchen ausbezahlt wurde. Daraus waren Ende 2019 0,1 Mrd. EUR ausstehend, die bis 2021 auf 0,3 Mrd. EUR anstiegen und danach auf diesem Niveau



blieben.<sup>52</sup> Weitere Euratom-Darlehen, die mittlerweile zurückbezahlt sind, betrafen Bulgarien und Rumänien.

- ◆ Mit der [Verordnung \(EU\) 2022/2463](#) wurde das Instrument **Makrofinanzhilfe+** zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 geschaffen, das die Bereitstellung von maximal 18,0 Mrd. EUR an Darlehen zu günstigen Konditionen umfasst. Dabei sind Laufzeiten von bis zu 35 Jahren vorgesehen und die Tilgungen sollen nicht vor 2033 beginnen. Die Finanzierung der Darlehen erfolgt wiederum durch die Aufnahme von Finanzschulden im Namen der EU.<sup>53</sup>
- ◆ Im Februar 2024 wurde mit der [Verordnung \(EU\) 2024/792](#) die Einrichtung der **Ukraine-Fazilität** beschlossen, über die im Zeitraum 2024 bis 2027 Finanzhilfen von bis zu 50,0 Mrd. EUR gewährt werden können. Davon stehen bis zu 17,0 Mrd. EUR für Zuschüsse und bis zu 33,0 Mrd. EUR für Darlehen zur Verfügung. Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt über den EU-Haushalt in Form der als Sonderinstrument (siehe Pkt. 2.1) eingerichteten Ukraine-Reserve. Zur Finanzierung der Darlehen nimmt die EK Darlehen im Namen der EU auf. Bis Ende 2024 wurden über die Ukraine-Fazilität Darlehen iHv 13,1 Mrd. EUR vergeben.

### 7.1.3 Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union

Auch die im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien verzeichneten im Zeitraum 2019 bis 2024 einen merklichen Anstieg. Sie wiesen Ende 2019 einen Stand iHv 64,0 Mrd. EUR auf, der bis Ende 2024 um 46,0 Mrd. EUR bzw. 71,8 % auf 109,9 Mrd. EUR wuchs. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der EU-Haushaltsgarantien für die Jahre 2019 bis 2024:

---

<sup>52</sup> Siehe [Website der EK zu Euratom](#).

<sup>53</sup> Zusätzlich besteht die Möglichkeit von Zinszuschüssen, wobei die Mitgliedstaaten den Großteil der Zinskosten in den Jahren 2023 bis 2027 über zusätzliche freiwillige, zweckgebundene Beiträge abdecken. Österreich kann gemäß § 2f ZaBiStaG Zuschüsse zu den Zinskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Mio. EUR leisten. Im Jahr 2024 leistete Österreich dafür erste Zahlungen iHv insgesamt etwa 16 Mio. EUR, im ersten Halbjahr 2025 wuchs dieser Wert auf 20 Mio. EUR.



**Tabelle 15: Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019	EU-Eventualverbindlichkeiten	Besicherung
<b>Haushaltsgarantien</b>	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0		einheitlicher Dotierungsfonds
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4		
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0		
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7		
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3		
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2		
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8		

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Konkret hat die EU über folgende Instrumente Haftungen übernommen:

- ◆ Ab dem Jahr 2015 gewährte die EU der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Garantie im Rahmen des **Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)**, um private Mittel für Investitionen in der EU zu mobilisieren. Die von der EU bereitgestellte Garantie betrug zunächst 16,0 Mrd. EUR und wurde später auf 26,0 Mrd. EUR angehoben. Die EIB stellte weitere 7,5 Mrd. EUR aus eigenen Mitteln zur Erhöhung der Risikotragfähigkeit bereit. Der EFSD-Mittelbindungszeitraum endete am 31. Dezember 2020, die EU-Garantie bleibt jedoch bis zur Rückzahlung der besicherten Finanzierungen aufrecht.<sup>54</sup> Zur Risikoabdeckung wurde der EFSD-Garantiefonds eingerichtet, der im Jahr 2021 in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen wurde. Ende 2024 hatten die dort für den EFSD eingebrachten Vermögenswerte einen Marktwert iHv 8,9 Mrd. EUR.<sup>55</sup> Die über den EFSD übernommene Haftungssumme lag 2019 bei 25,8 Mrd. EUR und ging bis Ende 2024 leicht auf 25,4 Mrd. EUR zurück.
- ◆ Seit 2021 besteht mit dem Programm **InvestEU** ein Nachfolgeinstrument für den EFSD, über das EU-Garantien von bis zu 26,2 Mrd. EUR für über die EIB-Gruppe<sup>56</sup> und weitere Partnerinstitutionen vergebene Investitionsfinanzierungen gewährt werden können.<sup>57</sup> Die Risikoabsicherung erfolgt über den gemeinsamen

<sup>54</sup> Siehe Bericht der EK über den Einsatz der EU-Garantie für den EFSD (COM(2021) 337 final).

<sup>55</sup> Siehe Bericht der EK über den gemeinsamen Dotierungsfonds 2024 (COM(2025) 400 final).

<sup>56</sup> Die EIB-Gruppe ist die Finanzierungseinrichtung der Europäischen Union und besteht aus der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds.

<sup>57</sup> Siehe Verordnung (EU) 2021/523.



Dotierungsfonds mit einer Dotierungsquote von 40 %. Die EU-Komponente der InvestEU-Dotierung hatte Ende 2024 einen Marktwert von 5,5 Mrd. EUR.<sup>58</sup> Das über InvestEU übernommene Haftungsvolumen betrug Ende 2024 27,0 Mrd. EUR.

- ◆ Im Jahr 2017 wurden im Rahmen des **Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (European Fund for Sustainable Development – EFSD)** EU-Garantien iHv bis zu 1,5 Mrd. EUR bereitgestellt um über Partner-Finanzinstitutionen (z. B. EIB) Investitionen in Afrika und in der Europäischen Nachbarschaft im Zeitraum bis Ende 2020 zu unterstützen.<sup>59</sup> Der in diesem Zusammenhang eingerichtete EFSD-Garantiefonds wurde 2021 ebenfalls in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen. Ende 2024 hatte die Dotierung einen Marktwert iHv 0,8 Mrd. EUR. Die über den EFSD übernommenen Haftungen machten 2019 erst 0,1 Mrd. EUR aus und stiegen danach bis Ende 2020 auf 1,4 Mrd. EUR. Danach gingen sie bis Ende 2024 auf 0,8 Mrd. EUR zurück.
- ◆ Bis Ende 2020 gewährte die EU im Rahmen des **Außenmandats der EIB** Garantien für Finanzierungen außerhalb der EU. Als Liquiditätspuffer wurde der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Guarantee Fund for External Actions – GEFA) dotiert. Im Jahr 2021 wurde die Dotierung in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen. Ende 2024 hatte sie einen Marktwert von 3,2 Mrd. EUR. Das über dieses Instrument übernommene Haftungsvolumen lag Ende 2019 bei 38,1 Mrd. EUR. Da seit 2021 keine neuen Haftungen übernommen werden, ist das Volumen rückläufig. Ende 2024 betrug es 25,8 Mrd. EUR.
- ◆ Als Nachfolgeinstrument des EFSD und des Außenmandats der EIB wurde 2021 der **EFSD+**<sup>60</sup> eingerichtet, der unter anderem die Möglichkeit der Vergabe von Haushaltsgarantien zur Unterstützung Investitionen in Drittländern vorsieht. Die Gewährung der Garantie für Projekte des EFSD+ erfolgt über die Garantie für

---

<sup>58</sup> Zusätzliche Dotierungen zur Verfolgung nationaler Prioritäten können die Mitgliedstaaten freiwillig aus ihren Kohäsions- und RRF-Mitteln leisten.

<sup>59</sup> Siehe [Bericht der EK über die Durchführung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung \(COM\(2020\) 224 final\)](#).

<sup>60</sup> Der EFSD+ ist Teil des neu geschaffenen EU-Außeninstruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – NDICI).



Außenmaßnahmen (External Action Guarantee – EAG). Die über die EAG gewährten Garantien sind mit einem Gesamtbetrag von 53,5 Mrd. EUR gedeckelt, von denen etwa 39,1 Mrd. EUR für den EFSD+ zur Verfügung stehen.<sup>61</sup> Bis Ende 2024 wurden EU-Garantien iHv 30,2 Mrd. EUR für Projekte des EFSD+ vergeben. Die Komponente des EFSD+ im gemeinsamen Dotierungsfonds hatte Ende 2024 einen Marktwert iHv 2,9 Mrd. EUR.

- ♦ Zur Unterstützung des **Investitionsrahmens für die Ukraine** (zweite Säule der Ukraine-Fazilität) kann die EK seit 2024 über die dazu eingerichtete **Ukraine-Garantie** Haushaltsgarantien iHv bis zu 7,8 Mrd. EUR gewähren. Die daraus vergebenen Garantien beliefen sich Ende 2024 auf 0,8 Mrd. EUR. Die im einheitlichen Dotierungsfonds gebildeten Rückstellungen hatten zu diesem Zeitpunkt einen Marktwert iHv 0,2 Mrd. EUR.

## 7.2 Mögliche Belastungen des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten

Für im Namen der EU aufgenommene Schulden und gewährte Haushaltsgarantien haftet die EU grundsätzlich mit dem EU-Haushalt (Art. 213 EU-Haushaltsordnung). Bei den im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien und den meisten an Drittländer gewährten Darlehen (Ausnahmen: Makrofinanzhilfe+ (MFA+), Ukraine-Fazilität) werden entsprechend den in den Basisrechtsakten festgelegten Dotierungsquoten Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds<sup>62</sup> gebildet, der Teil des EU-Haushalts ist. Im Garantiefall werden zunächst diese Rückstellungen herangezogen. Reichen die Rückstellungen nicht aus oder verschlechtert sich die Risikobewertung, so erfolgt eine Aufstockung aus dem EU-Haushalt oder anderen Finanzierungsquellen (z. B. Erträge aus der Veranlagung der Rückstellungen, Rückflüsse nach Ausfallereignissen, Beiträge von Mitgliedstaaten).

---

<sup>61</sup> Die verbleibende Kapazität betrifft im Wesentlichen die Garantie für im Rahmen der Makrofinanzhilfen vergebene Darlehen. Siehe [Stellungnahme 03/2024 des Europäischen Rechnungshofs zu der Evaluierung der Garantie für Außenmaßnahmen durch die Kommission \(COM\(2024\) 208\)](#) bzw. [Draft General Budget of the European Union - Working Document Part XI \(COM\(2025\) 300\)](#).

<sup>62</sup> Innerhalb des gemeinsamen Dotierungsfonds bilden die Dotierungen für die einzelnen Hilfsinstrumente getrennte zweckgebundene Teilkomponenten. Die Bündelung bietet unter anderem den Vorteil, dass die Anlagestrategie und Liquiditätsvorsorge für das Gesamtportfolio gemeinsam erfolgen kann.



Je nach Instrument unterscheidet sich die (mögliche) Belastung für den EU-Haushalt erheblich:

- ◆ Bei den über EU-Schulden finanzierten **NGEU-Zuschüssen** (2024: 264,4 Mrd. EUR) steht bereits fest, dass deren Rückzahlung über den EU-Haushalt erfolgen wird. Offen ist lediglich der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an deren Finanzierung. Dieser wird unter anderem durch etwaige neue Eigenmittelquellen sowie durch die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt (siehe dazu Pkt. 7.1.2).
- ◆ Bei **Darlehen** an EU-Mitgliedstaaten und Drittländer besteht grundsätzlich eine vertragliche Verpflichtung des Empfängerlandes, die Finanzmittel zur Rückzahlung der EU-Anleihen bereitzustellen. Die Haftung der EU setzt nur ein, wenn das Empfängerland die Zinsen oder den Tilgungsbetrag nicht bezahlt. Hier dürften die Ausfallrisiken bei den Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (2024: 249,2 Mrd. EUR, v. a. RRF und SURE) relativ gering sein. Gleichzeitig besteht bei den Darlehen an Drittländer (2024: 47,1 Mrd. EUR), von denen ein großer Teil auf die Ukraine entfällt (2024: 42,4 Mrd. EUR) ein beträchtliches Ausfallrisiko.

Bei Darlehen an Drittländer werden in der Regel Rückstellungen gebildet, die seit 2021 im gemeinsamen Dotierungsfonds gebündelt werden. Dies gilt nicht für die an die Ukraine im Rahmen der MFH+ und der Ukraine-Fazilität vergebenen Darlehen, die – wie die meisten Darlehen an EU-Mitgliedstaaten – über den EU-Haushaltsspielraum besichert werden. Für die Besicherung der Schuldaufnahmen für die NGEU-Zahlungen (Zuschüsse, Darlehen) steht ein eigener Haushaltsspielraum iHv 0,6 % des BNE der EU bereit.

- ◆ Die von der EU gewährten **Haushaltsgarantien** stellen ebenso wie die gewährten Darlehen Eventualverbindlichkeiten dar, bei deren Ausfall zunächst auf die entsprechenden Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds und danach auf den EU-Haushalt zurückgegriffen würde.

Art. 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) schreibt die grundsätzliche Pflicht des EP, des Rats und der EK vor, sicherzustellen, dass der EU die **notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten** zur Verfügung stehen. Sind beim Schlagendwerden dieser Verpflichtungen (z. B. einer Haushaltsgarantie) keine ausreichenden Rückstellungen vorhanden und genügen die im EU-Haushalt vorgesehenen Zahlungsermächtigungen



nicht zur Bedienung der Verpflichtung, so müssten demnach – etwa über einen Berichtigungshaushalt oder die vorgesehenen Flexibilitäten – zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Art. 14 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)) sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die EK bei Ausfall eines EU-Darlehens oder eines durch eine Haushaltsgarantie besicherten Darlehens zur Deckung des Kassenmittelbedarfs vorläufig über die im Haushaltsbeschluss vorgesehenen Zahlungsermächtigungen hinaus **Finanzmittel der Mitgliedstaaten** anfordern kann, wenn sie ihre sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten hat dabei möglichst nach deren Einnahmenanteilen im EU-Haushalt zu erfolgen. Als Obergrenze gilt dabei weiterhin die Eigenmittelobergrenze im Eigenmittelbeschluss. Der EU-Haushaltsspielraum (Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze für Zahlungen im Eigenmittelbeschluss und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf im EU-Haushalt) dient hier zur zusätzlichen Absicherung der Verpflichtungen der EU.

Zur Absicherung der Verpflichtungen aus den zur Finanzierung der Darlehen und Zuschüsse im Rahmen des **Aufbauinstruments NGEU** aufgenommenen EU-Schulden wurde mit dem [Eigenmittelbeschluss 2021](#) ein eigener Haushaltsspielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen. Art. 9 im Eigenmittelbeschluss sieht für die NGEU-Schulden außerdem eine Verstärkung der Absicherung beim vorübergehenden Abruf zusätzlicher Finanzmittel von den Mitgliedstaaten vor. Ist ein Mitgliedstaat nicht in der Lage seinen Anteil bereitzustellen, so wird dessen Beitrag zwischenzeitlich von den anderen Mitgliedstaaten getragen. Diese Mittelabrufe sind jedoch je Mitgliedstaat mit dem im letzten beschlossenen EU-Haushalt angeführten BNE-Anteil am NGEU-Haushaltsspielraum (0,6 % des BNE der EU) begrenzt. Für Österreich liegt dieser Anteil aktuell bei 2,66 % des BNE der EU.

Beim **SURE-Instrument** wird die Besicherung durch eine Kombination aus dem EU-Haushaltsspielraum und Garantien der EU-Mitgliedstaaten iHv 25 % der Maximalsumme (25 Mrd. EUR) gewährleistet. Bevor Garantien der Mitgliedstaaten abgerufen werden, prüft die EK, inwieweit der Haushaltsspielraum zur Abdeckung der Verbindlichkeit genutzt werden kann. Mit dem Eigenmittelbeschlusses 2021 wurde die Eigenmittelobergrenze für Zahlungen von 1,23 % auf 1,40 % des BNE der EU angehoben, womit sich der allgemeine Haushaltsspielraum deutlich erhöht hat.



## 8 EU-bezogene direkte Haftungen Österreichs

Österreich hat über das Bundesgesetz zur Teilnahme an der internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung (**Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz – ZaBiStaG**) auch direkte Haftungen übernommen, die in starkem Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs bzw. der Teilnahme am Euro-Währungsgebiet stehen. Zum Teil handelt es sich dabei um die Umsetzung der in Pkt. 7.1 beschriebenen Garantien der Mitgliedstaaten für EU-Hilfsinstrumente (SURE-Instrument, außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH) für die Ukraine). Das ZaBiStaG, das 2009 beschlossen und seither mehrmals erweitert wurde, bildet die Rechtsgrundlage für die Beteiligung Österreichs an diversen internationalen Hilfsmaßnahmen für mit Österreich wirtschaftlich eng verbundene Länder. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der auf Grundlage des ZaBiStaG von Österreich übernommenen Haftungen:

**Tabelle 16: Haftungen im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019
<b>Haftungen gemäß ZaBiStaG</b>	<b>9.571</b>	<b>10.748</b>	<b>10.531</b>	<b>10.624</b>	<b>10.601</b>	<b>10.349</b>	<b>+779</b>
Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)	9.571	9.384	9.168	9.260	9.141	8.898	-673
SURE-Instrument		717	717	717	717	717	+717
Europäischer Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB)		646	646	646	641	632	+632
außerordentliche Makrofinanzhilfen (MFH) Ukraine					102	102	+102

Abkürzung: ZaBiStaG ... Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz.

Quellen: Haftungsberichte des BMF für die Jahre 2019 bis 2024.



In den Jahren 2019 bis 2024 stiegen die von Österreich im Rahmen des ZaBiStaG übernommenen Haftungen um 779 Mio. EUR an. Dies ist auf im Zuge der COVID-19-Pandemie und der Ukrainehilfen neu übernommene Haftungen zurückzuführen, die sich Ende 2024 auf 1.451 Mio. EUR beliefen. Gleichzeitig reduzierte sich der Haftungsstand der bereits vor 2019 übernommenen Haftungen um 673 Mio. EUR. Im Einzelnen betraf dies folgende Hilfsinstrumente:<sup>63</sup>

- ◆ Im Laufe der Eurokrise wurden über die **Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)** Darlehen an Griechenland, Portugal und Irland vergeben, die über von den anderen Euro-Mitgliedstaaten besicherte Anleihen finanziert wurden. Zum 31. Dezember 2024 waren davon noch insgesamt 171 Mrd. EUR ausständig. Der österreichische Anteil an den Haftungen betrug 8,9 Mrd. EUR (für Kapital inklusive Übergarantien). Gegenüber 2019 gingen die Haftungen um 0,7 Mrd. EUR zurück.
- ◆ Im Rahmen des **SURE-Instruments** werden Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben, welche durch Sozialanleihen der EK bedeckt werden (siehe Pkt. 7.1.1). Diese werden durch Garantien der Mitgliedstaaten besichert, wobei der österreichische Haftungsanteil 717 Mio. EUR beträgt.<sup>64</sup>
- ◆ Der **Europäische Garantiefonds (EGF)** der Europäischen Investitionsbank (EIB) fördert Finanzierungen von Unternehmen, die negativ von der COVID-19-Krise betroffen sind (siehe Pkt. 4.2.2). Die 22 teilnehmenden EU-Länder leisten ihren Beitrag in Form von Garantien iHv insgesamt 24 Mrd. EUR, der österreichische Anteil betrug zunächst 646 Mio. EUR. Bis zum 31. Dezember 2024 wurden aus diesen Garantien Zahlungsanforderungen iHv insgesamt etwa 14 Mio. EUR an Österreich gestellt, sodass zu diesem Zeitpunkt noch Garantien iHv 632 Mio. EUR ausständig waren.

---

<sup>63</sup> Details sind den Analysen des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums zu entnehmen, zum Beispiel der [Analyse zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024](#) vom 14. Februar 2025.

<sup>64</sup> Die hier besicherten EU-Darlehen für SURE sind in Tabelle 12 bei den schuldenfinanzierten Darlehen an EU-Mitgliedstaaten enthalten.



- ◆ Im Jahr 2022 wurde auf EU-Ebene eine **außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH) für die Ukraine** in Form eines Darlehens iHv 6 Mrd. EUR beschlossen, zu dessen Finanzierung die EU eine Anleihe begab. Verluste bis zu 9 % der Darlehenssumme werden über den gemeinsamen Dotierungsfonds im Rahmen des EU-Haushalts besichert. Darüber hinausgehende Verluste bis zu 3,66 Mrd. EUR bzw. 61 % werden durch Garantien der Mitgliedstaaten bedeckt und gemäß BNE auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Der österreichische Anteil entspricht knapp 102 Mio. EUR (etwa 2,78 % des BNE der EU). Die übrigen, der Ukraine bereitgestellten Finanzhilfen werden in Pkt. 7.1.2 erläutert.

Betrachtet man nicht nur die direkten Haftungen Österreichs, sondern den weiter gefassten Begriff der Eventualverbindlichkeiten, so wäre auch das abrufbare Kapital bei der EIB und beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)<sup>65</sup> in die Betrachtung miteinzubeziehen. Das von Österreich abrufbare Kapital der EIB machte Ende 2023 etwa 5,9 Mrd. EUR aus, beim ESM lag es bei 17,2 Mrd. EUR.

---

<sup>65</sup> Der ESM ist kein Organ der EU, sondern wurde durch einen zwischenstaatlichen Vertrag der Euro-Mitgliedstaaten geschaffen.



## Anhang: Anfrage

**Anfrage an den Budgetdienst:  
Abg. z. NR Mag. Arnold Schiefer (FPÖ)  
Budgetsprecher**

(30. April 2025)

### **Anfrage an den Budgetdienst:**

Österreich ist Nettozahler der EU, d.h. jedes Jahr werden Milliarden Euro an österreichischen Steuergeldern an die EU gezahlt. Der EU-Beitrag Österreichs hat sich in den vergangenen 20 Jahren beträchtlich erhöht.

Allein im Jahr 2024 beläuft sich der nationale EU-Beitrag laut vorläufigem Gebarungserfolg auf 2,9 Milliarden Euro, weitere Zahlungen an die EU waren iHv. 537,2 Millionen Euro geplant.

Im BVA 2024 wurden die Rückflüsse von der EU mit 3,1277 Milliarden Euro angeführt und übersteigen damit leicht die Zahlungen an die EU. Allerdings waren mehr als 53% auf geplante Einzahlungen aus dem Wiederaufbaufonds zurückzuführen, nämlich 1,66 Milliarden Euro. Aufgrund noch nicht erfüllter Meilensteine aus dem österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) kam es 2024 schlussendlich zu keinen Einzahlungen aus RRF-Mitteln. Nicht kommentiert wird in der EU-Beilage die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen, welche Österreich übernommen hat. Laut deutschem Bundesrechnungshof sind dies rund 9,6 Milliarden Euro.

Aktuelle Zahlen des Europäischen Rechnungshofs zeigen zudem einen alarmierenden Anstieg von fehlerhaften Ausgaben im EU-Budget. So wurden im Jahr 2023 rund 5,6 Prozent des EU-Budgets in einer Weise ausgegeben, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.

Die Finanzströme von Österreich an die EU sind regelmäßig Gegenstand der medialen Berichterstattung und von Diskussionen. Und die vorhandenen Budgetunterlagen sind nicht detailliert genug, um die Zahlungen an die EU eindeutig nachvollziehen zu können.

Der Budgetdienst wird ersucht, anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Zahlungsströme an die sowie von der Europäische Union gab es in den letzten 5 Jahren sowie bislang im Jahr 2025 - insgesamt bzw. in den einzelnen UGs? Welche Zahlungsströme werden in den Bundesbudgets 2025 und 2026 veranschlagt?
2. In welchem Umfang gab es in den letzten 5 Jahren sowie bislang im heurigen Jahr Zahlungen an die EU bzw. von der EU aufgrund der Covid19-Krise?



3. Wie sind die Geldflüsse aus dem Wiederaufbaufonds, inklusive der von Österreich im Rahmen des Wiederaufbaufonds übernommenen Rückzahlungsverpflichtungen?
4. Welche Zahlungsströme an die EU bzw. von der EU gibt es außerhalb des Bundesbudgets? Wie lauten die Prognosen in den Budgets 2025 und 2026?
5. Welche Haftungen hat die Republik Österreich seit 2020 aufgrund gemeinsamer Schuldenaufnahmen durch die EU-Mitgliedstaaten bzw. die Europäische Union übernommen?



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMVI	Instrument für Grenzverwaltung und Visumpolitik/ Border Management and Visa Instrument
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
d. h.	das heißt
EAG	Garantie für Außenmaßnahmen
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFF	Europäische Friedensfazilität
EFSD	Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus



EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGF	Europäischer Garantiefonds
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
ESI	Emergency Support Instrument
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EU-ETS	Europäischer Emissionshandel
EU-ETS II	Europäischer Emissionshandel II
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
IWF	Internationaler Währungsfonds
KSF	Klima-Sozialfonds
MFH	Makrofinanzhilfe(n)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	Aufbauinstrument NextGenerationEU
Nr.	Nummer
n. v.	nicht verfügbar
Pkt.	Punkt(e)
REACT-EU	Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SURE	Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1:	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027.....	16
Tabelle 2:	Entwicklung der Gesamtausgaben der EU 2021 bis 2024.....	22
Tabelle 3:	Entwicklung der Gesamteinnahmen der EU 2021 bis 2024.....	23
Tabelle 4:	Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich laut Europäischer Kommission.....	25
Tabelle 5:	Berechnung der Nettoposition Österreichs.....	28
Tabelle 6:	Zahlungsströme zwischen Europäischer Union und Bundeshaushalt.....	31
Tabelle 7:	EU-Beitrag Österreichs laut Europäischer Kommission 2019 bis 2026.....	35
Tabelle 8:	Abbildung der Eigenmittelgutschriften im Bundeshaushalt.....	37
Tabelle 9:	Wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen bzw. EU-Programme außerhalb der EU-Gebarung.....	38
Tabelle 10:	Auszahlungen des Bundes im Rahmen der EU-Gebarung.....	42
Tabelle 11:	EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt.....	44
Tabelle 12:	Schuldaufnahmen und Haftungen im Namen der Europäischen Union.....	56
Tabelle 13:	Schuldenfinanzierte Zuschüsse und Darlehen an EU-Mitgliedstaaten.....	58
Tabelle 14:	EU-Darlehen an Drittländer.....	61
Tabelle 15:	Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union.....	63
Tabelle 16:	Haftungen im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes.....	68



## Grafiken

Grafik 1:	Finanzierung des EU-Haushalts 2024.....	21
Grafik 2:	Operativer Saldo (Nettoposition) der EU-Mitgliedstaaten.....	29
Grafik 3:	Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan .....	51
Grafik 4:	Aufbauinstrument NextGenerationEU .....	52

# **BMF-Bericht zum EU-Haushalt**

und zu seinen Auswirkungen auf den österreichischen Bundeshaushalt

Wien, Juni 2025

## Inhalt

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Analytischer Teil</b> .....	<b>4</b>
1.1 EU-Gebärung im österreichischen Bundeshaushalt.....	4
1.1.1 Der österreichische EU-Beitrag (UG 15 und UG 16) .....	6
1.1.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt (UG 51) .....	7
1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts .....	8
1.2.1 Mehrjähriger Finanzrahmen.....	8
1.2.2 Europäisches Aufbauinstrument .....	9
1.2.3 Eigenmittelsystem .....	10
1.2.4 Jährliches Haushaltsverfahren.....	11
1.2.5 Haushaltsordnung.....	12
1.2.6 Entlastungsverfahren.....	12
1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen.....	13
1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Aufbauinstrument und Eigenmittelsystem.....	14
1.3.2 Überarbeitungsvorschläge für MFR und Eigenmittelsystem während der Finanzperiode 2021-2027 .....	17
1.3.3 EU-Jahreshaushalte bis 2024.....	18
1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich.....	19
1.4.1 Kohäsionspolitik.....	21
1.4.2 Landwirtschaft .....	23
1.4.3 Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) .....	25
1.5 Operativer Haushaltssaldo .....	27
1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehensoperationen.....	30
1.7 Finanzkontrolle und Betrugsbekämpfung.....	31
1.7.1 Jahresbericht 2023 des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) .....	31
1.7.2 Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) – Tätigkeitsbericht 2023 .....	33
1.7.3 Betrugsbekämpfungsbericht 2023 der EK.....	35
<b>2 Tabellenteil</b> .....	<b>37</b>
<b>3 Abkürzungen</b> .....	<b>42</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>43</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>44</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>45</b>

# Kurzfassung

Für den österreichischen EU-Beitrag sind im Bundesvoranschlag (BVA) 2025 3.200,0 Mio. € und im BVA 2026 4.000,0 Mio. € vorgesehen. Er wird als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Von den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen) werden 75% der eingehobenen Mittel an die EU abgeführt. 25% werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der Zölle verbundenen Kosten einbehalten. Im BVA 2025 sind für die Einhebungsvergütung 82,2 Mio. € veranschlagt, im BVA 2026 84,9 Mio. €.

Außerdem sind im Bundeshaushalt jene Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, die die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die EU-Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung EFRE und Europäischer Sozialfonds ESF bzw. ESF+) und die Landwirtschaft, sowie von 2021 bis 2026 auch die als Reaktion auf die COVID-Krise geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility RRF). Für die gesamten in der Untergliederung (UG) 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA 2025 2.351,7 Mio. € (Ergebnisvoranschlag) bzw. 3.879,2 Mio. € (Finanzierungsvoranschlag) vor, der BVA 2026 2.156,4 Mio. € bzw. 2.069,6 Mio. €.

Darüber hinaus werden in geringerem Ausmaß weitere Politikbereiche (Forschung, Verkehr, Bildung usw.) in den Mitgliedstaaten mit Mitteln aus dem EU-Haushalt gefördert. Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Geförderten direkt oder über nicht-staatliche Einrichtungen zugute und scheint deshalb nicht im österreichischen Bundeshaushalt auf.

Die Ausgabenseite des EU-Haushalts wird im jeweiligen Haushaltsjahr vollständig durch Eigenmittel (hauptsächlich nationale EU-Beiträge) und sonstige Einnahmen finanziert; er ist somit stets ausgeglichen. Bis 2026 kommen dazu schuldenfinanzierte Mittel aus dem Europäischen Aufbauinstrument, auch Next Generation EU (NGEU) genannt. Der „reguläre“ EU-Haushalt 2025 sieht Mittel für Zahlungen (MfZ) in der Höhe von 155,2 Mrd. € vor, dazu kommen 71,8 Mrd. € aus NGEU.

Sämtliche operative Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an nicht-staatliche Stellen oder Personen ausgezahlt, werden in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt. Wie oben erwähnt, sind Österreichs veranschlagte Rückflüsse teilweise höher als die Beiträge. Österreich wird aber wie alle Mitgliedstaaten künftig an der Rückzahlung der NGEU-Schulden beteiligt und ist unter Berücksichtigung dieses Aspekts jedenfalls Nettozahler.

# 1 Analytischer Teil

## 1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt

Die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt werden in den Untergliederungen 15 (Finanzverwaltung) bzw. 16 (Öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Die Rückflüsse von Mitteln aus dem EU-Haushalt nach Österreich, die den Bundeshaushalt berühren, werden zum Großteil in der UG 51 (Kassenverwaltung) dargestellt.

Ausgaben für EU-finanzierte Förderprogramme scheinen zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets (DB) an die Förderwerbenden bzw. Förderstellen auf. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts (EU-Beitrag) wird gemäß § 29 Abs. 4 des BHG 2013 als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (DB 16.01.04) dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der EK dar. Sie eignet sich aus methodischen Gründen nicht zur Berechnung der operativen Haushaltssalden (Nettopositionen). Im Jahr 2025 sind die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Rückflüsse ausnahmsweise höher als der EU-Beitrag, weil in diesem Jahr mit besonders hohen Rückflüssen aus der schuldenfinanzierten RRF gerechnet wird. Die Nettopositionen der Mitgliedstaaten sind den Abschnitten 1.5 und 2 zu entnehmen. Die dort dargestellten Salden basieren auf offiziellen Daten der EK und berücksichtigen – im Gegensatz zur folgenden Tabelle – auch Rückflüsse an nicht-öffentliche Fördernehmer, nicht aber NGEU-Rückflüsse nach Österreich.

Tabelle 1: Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse; Finanzierungshaushalt; in Mio. €

	2024 Erfolg	2025 BVA	2026 BVA	2027 BFRG	2028 BFRG	2029 BFRG
<b>DB 15.01.02</b>						
Einhebungsvergütungen <sup>1)</sup>	68,2	72,1	74,6	74,6	74,6	74,6
<b>DB 16.01.04 EU-Beitrag</b>						
EU-Beitrag <sup>2)</sup>	2.936,6	3.200,0	4.000,0	4.400,0	4.400,0	4.400,0
<b>DB 51.01.04 EU-Rückflüsse</b>						
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft	697,6	704,0	704,0	704,0	704,0	704,0
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	583,3	770,7	513,0	598,3	613,9	179,0
EU Meeres- und Fischereifonds	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2	0,8
EU Fonds für die regionale Entwicklung	118,6	129,6	116,1	115,6	125,2	97,8
EU Sozialfonds (+)	80,1	130,4	67,4	67,4	67,4	67,4
EU Solidaritätsfonds	5,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
EU Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
EU Hilfsfonds für die am stärksten Benachteiligten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
EU Kostenersätze (Dienstreisen)	0,2	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Aufbau- und Resilienzfazilität	0,0	2.137,0	632,1	0,0	0,0	0,0
Brexit Adjustment Reserve	0,0	5,8	0,0	0,0	0,0	0,0
EU Klima Sozialfonds	0,0	0,0	35,3	97,1	93,4	91,6
<b>DB 51.01.04 Summe</b>	<b>1.485,9</b>	<b>3.879,2</b>	<b>2.069,6</b>	<b>1.584,0</b>	<b>1.605,5</b>	<b>1.141,0</b>

<sup>1)</sup> 25% der eingehobenen traditionellen Eigenmittel

<sup>2)</sup> Nationaler Beitrag = MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalrabatt abzüglich österreichischer Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Anm: Rundungsdifferenzen

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Traditionell generiert in Österreich die Landwirtschaft einen großen Teil der Förderungen aus dem EU-Haushalt. Während die Rückflüsse aus der ersten Säule der EU-Landwirtschaftspolitik (vorwiegend Direktzahlungen zugunsten landwirtschaftlicher Geförderter aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft EGFL) mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen weitgehend stabil sind, schwanken sowohl ein Großteil der sonstigen Rückflüsse als auch der EU-Beitrag von Jahr zu Jahr, v.a. aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme. Neben Rückflüssen aus den traditionellen EU-Strukturfonds (im Wesentlichen: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung EFRE und Europäischer Sozialfonds ESF bzw. ESF+) machen sich seit 2021 Rückflüsse aus der RRF (siehe Abschnitt 1.4.3) bemerkbar.

Teil der EU-Gebarung im weiteren Sinne sind darüber hinaus Zahlungsströme des Bundeshaushalts an die EU, die nicht vom „EU-Beitrag“ umfasst sind und in verschiedenen Untergliederungen veranschlagt werden, weil sie bilateral durch die Mitgliedstaaten finanziert werden. Dies betrifft insbesondere noch ausständige Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (UG 45), der seit 2021 in den regulären EU-Haushalt integriert wird, Beiträge zur Europäischen Friedensfazilität (UG 14) sowie bilaterale Beiträge zu gemeinschaftlichen Initiativen wie etwa regionalen EU-Treuhandfonds zur Unterstützung bestimmter Regionen außerhalb der EU (UG 12).

### 1.1.1 Der österreichische EU-Beitrag (UG 15 und UG 16)

Der BVA sieht für das Jahr 2025 3.200,0 Mio. € für den österreichischen EU-Beitrag im DB 16.01.04 EU Ab-Überweisungen II vor. Dies umfasst folgende auf EU-Ebene gesamthaft als „nationaler Beitrag“ definierte Eigenmittelbeitragsarten, unter Berücksichtigung einiger Ermäßigungen, insbesondere der „Rabatte“ für Deutschland, Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweden bzw. der Finanzierungsbeiträge zu diesen Ermäßigungen:

- Eigenmittel auf Basis eines einheitlichen Abrufsatzes auf erhobene Mehrwertsteuern (MwSt)
- Eigenmittel auf Basis des Gewichts der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff („Plastik-Eigenmittel“)
- Eigenmittel auf Basis des Bruttonationaleinkommens (BNE)

Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2024)<sup>1</sup> beteiligen sich neben dem Bund (Konto 8890.000) auch die Länder (Konto 8891.000) an der Finanzierung des österreichischen EU-Beitrags. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an die Länder zum Ausdruck.

Das BMF führt im Namen der EK ein eigenes Konto (Art.-9-Konto)<sup>2</sup>, das mit der Haushaltsverrechnung verknüpft ist. Die monatlichen Eigenmitteltgutschriften erfolgen auf dieses Konto der EK und werden im Bundeshaushalt bei DB 16.01.04 dargestellt.

Das Art.-9-Konto (siehe Abschnitt 1.2.3, letzter Absatz) weist darüber hinaus die Gutschriften für die traditionellen Eigenmittel aus; das sind Zölle auf Einfuhren aus Drittstaaten. Diese sind aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags, weil sie als „echte“ EU-Einnahmen im Rahmen der Zollunion angesehen werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Waren beim Import in die EU verzollt werden. Die traditionellen Eigenmittel werden lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. 75% der eingehobenen Zölle werden an die EU abgeführt, die restlichen 25% der Zolleinnahmen als Einhebungsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung verbundenen Kosten von den Mitgliedstaaten einbehalten. Der einbehaltene Betrag

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023.

<sup>2</sup> Bezogen auf Art. 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel idgF.

wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA 2025 bzw. 2026 sind für die Einhebungsvergütung jeweils Einzahlungen und Erträge in gleicher Höhe von 82,2 Mio. € bzw. 84,9 Mio. € vorgesehen.

### **1.1.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt (UG 51)**

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Dabei kommt größtenteils folgender Mechanismus zur Anwendung: Die Verbuchung von Rückflüssen aus EU-Förderprogrammen erfolgt zunächst als Auszahlungen/Aufwendungen der Ressorts aus deren Detailbudgets zugunsten der Förderwerbenden bzw. Förderstellen. In weiterer Folge werden diese von der EK refundiert und vom BMF als Einzahlungen/Erträge (DB 51.01.04 Transfer von der EU) vereinnahmt.

Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die Regionalpolitik, auch Kohäsionspolitik genannt (EU-Strukturfonds), und die Landwirtschaft. Seit dem Haushaltsjahr 2021 spielt auch die als Reaktion auf die COVID-Krise geschaffene RRF finanziell eine wesentliche Rolle. Dies wird noch bis 2026 der Fall sein. Für die gesamten in der UG 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA 2025 2.351,7 Mio. € (Ergebnisvoranschlag) bzw. 3.879,2 Mio. € (Finanzierungsvoranschlag) vor, der BVA 2026 2.156,4 Mio. € bzw. 2.069,6 Mio. €. Der Grund für die Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt liegt in Periodenabgrenzungen. Besonders ins Gewicht fällt der im Herbst 2024 gestellte RRF-Zahlungsantrag über 1.850,0 Mio. € (Ergebnishaushalt), dem einerseits bereits 2021 erfolgte Vorschusszahlungen in der Höhe von anteilig 185,9 Mio. € und andererseits erst für 2025 nach abschließender Bewertung des Zahlungsantrags erwartete Zahlungen in der Höhe von 1.664,1 Mio. € zuzurechnen sind.

Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabellen in Abschnitt 1.4) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen und andererseits nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse in einzelnen Förderprogrammen.

Beispielsweise fließen nennenswerte Rückflüsse im Forschungsbereich nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt ua. an Forschungsinstitute, Unternehmen oder Agenturen wie Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD), die EU-Gelder vereinnahmt und in Form von Erasmus-Stipendien an Studierende auszahlt. Die EK veröffentlicht die Rückflussbeträge aus den verschiedenen Programmen je Mitgliedstaat.<sup>3</sup> Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen

---

<sup>3</sup> Aktuell: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/spending-and-revenue\\_en](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/2021-2027/spending-and-revenue_en)

im Zusammenhang mit Sitzungen auf EU-Ebene). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse im Bereich Migration und Grenzmanagement sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zuzurechnen (UG 11), die restlichen rechnet die EK größtenteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

Die budgetäre Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Geförderten erfolgt bei den zuständigen Ressorts. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) ist für die Verwaltung von ESF bzw. ESF+ verantwortlich. Die Mittel aus dem EFRE sowie die Zahlungen im Agrarbereich werden beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK; UG 42) veranschlagt. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen an die EK die Anträge auf Refundierung. Die EK überprüft die eingereichten Unterlagen und überweist, sofern die Regeln eingehalten worden sind, die beantragten Beträge nach Österreich. Das BMF vereinnahmt diese Mittel in der UG 51 und verständigt die Ressorts nach dem Eingang. Bei der RRF koordiniert hingegen das BMF den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan und stellt auch die Zahlungsanträge an die EK, obwohl die Umsetzung der im Plan angeführten Maßnahmen den unterschiedlichen zuständigen Ressorts obliegt.

## **1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts**

Die im Bundeshaushalt dargestellten Zahlen gehen auf den Haushaltsplan der EU zurück. Der Haushaltsplan wird jedes Jahr von den Mitgliedstaaten (Rat) und dem Europäischen Parlament (EP) jeweils mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Die EK führt den jährlichen EU-Haushaltsplan aus. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Vorgänge vorgestellt. Es handelt sich dabei ausgabenseitig um den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR, Abschnitt 1.2.1) sowie das im Zuge der COVID-Krise geschaffene Aufbauinstrument NGEU (Abschnitt 1.2.2) und einnahmenseitig um das Eigenmittelsystem (Abschnitt 1.2.3) sowie das jährliche Haushaltsverfahren (Abschnitt 1.2.4), die Haushaltsordnung (Abschnitt 1.2.5) und das Entlastungsverfahren (Abschnitt 1.2.6).

### **1.2.1 Mehrjähriger Finanzrahmen**

Seit 1988 werden die EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die

Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) in Mitteln für Verpflichtungen (MfV) sowie eine Gesamtobergrenze in Mitteln für Zahlungen (MfZ) festgelegt. Die EK ist ermächtigt, höchstens im Ausmaß der auf Basis dieser MFR-Obergrenzen<sup>4</sup> im Jahreshaushalt festgelegten MfV rechtliche Verpflichtungen einzugehen – vor allem durch das Unterzeichnen rechtsverbindlicher Förderverträge. Diese Verpflichtungen ziehen in demselben Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen nach sich. Für jede einzelne Haushaltlinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in MfV und einer in MfZ beschlossen. Dadurch, dass die eingegangenen Verpflichtungen in der Regel die durchgeführten Zahlungen übersteigen, entsteht ein noch durch Zahlungen abzubauen (kumulierter) Verpflichtungsüberhang (RAL – frz.: *reste à liquider*), den die EK mit Ende 2023 mit 543,0 Mrd. € angab.

Gemäß Art. 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben der Tabelle mit den Obergrenzen auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können in einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.
- Falls bis zum Ablauf einer Programmperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

### **1.2.2 Europäisches Aufbauinstrument**

Gestützt auf Art 122 AEUV wurde im Jahr 2020 im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten angesichts der COVID-Pandemie das zeitlich begrenzte Aufbauinstrument der EU geschaffen, dessen wesentlichster Bestandteil die RRF ist. Im Dezember 2020 verabschiedete der Rat eine entsprechende Verordnung, um über das Eigenmittelsystem (siehe folgender Absatz) zusätzliche

---

<sup>4</sup> In der MFR-VO (aktuell: Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 idgF) sind Bedingungen festgelegt, unter denen eine Überschreitung von Obergrenzen in einem klar definierten Ausmaß zulässig ist.

Mittel zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-Krise zu mobilisieren.<sup>5</sup> Das Aufbauinstrument wird auch Next Generation EU (NGEU) genannt.

### 1.2.3 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 AEUV im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss,<sup>6</sup> der entsprechenden Durchführungsverordnung,<sup>7</sup> der Mehrwertsteuereigenmittel-Verordnung<sup>8</sup> sowie in den Bereitstellungsverordnungen<sup>9</sup> geregelt.

Der Eigenmittelbeschluss gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Der Eigenmittelbeschluss legt allerdings üblicherweise verbindliche Obergrenzen in Prozent des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden können (siehe Abschnitt 1.3.1).

Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der zu meist wenige Prozent des Gesamthaushalts ausmacht und im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und den Bedarf an BNE-Eigenmitteln reduziert.

Entsprechend den Bestimmungen der geltenden Bereitstellungsverordnungen „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto (Anm.: „Art. 9-Konto“) gut, das zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“ (Art. 9 VO 609/2014 idgF.). Eine Sicherheit für die Bereitstellung der Mittel bietet

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-Krise.

<sup>6</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Eigenmittelbeschluss 2021).

<sup>7</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

<sup>8</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel.

<sup>9</sup> Neben der erwähnten Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016, gilt seit der Einführung der Plastik-Eigenmittel im Jahr 2021 zusätzlich die Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel.

Art. 12, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

#### **1.2.4 Jährliches Haushaltsverfahren**

Gemäß Art. 314 AEUV präsentiert jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – in der Praxis mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. Üblicherweise legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltsplanentwurf zumeist vor dem Sommer und der Rat seinen Standpunkt im Sommer fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsplan in seiner Lesung erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese Änderungen binnen weiterer zehn Tage annehmen; der Haushaltsplan ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates (also je einem Vertreter pro Mitgliedstaat) und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf (politischer Kompromiss) zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als abgelehnt und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde. Daher gibt es keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Dieses Verfahren kommt auch bei der Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen (BH) zum laufenden Haushaltsjahr zur Anwendung.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, so können monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden; sie dürfen jedoch ein Zwölftel der im Haushaltsplanentwurf eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

### **1.2.5 Haushaltsordnung**

Die Haushaltsordnung<sup>10</sup> regelt die Details der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans. Sie legt die Haushaltsgrundsätze und die Gliederung des Haushalts fest. Der umfangreichste Teil der Haushaltsordnung gibt die Regeln für den Vollzug des Haushalts vor. In diesem Teil werden ua. die Finanzakteure (Anweisungsbefugte, Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer, Zahlstellenverwalterinnen und -verwalter) und ihre Aufgaben sowie die Ausgabenarten (Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente) definiert.

### **1.2.6 Entlastungsverfahren**

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 260 bis 263 der Haushaltsordnung sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November des Folgejahres seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben an den EuRH, den Rat und das EP.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres.

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

- **Aufschub der Entlastung:**  
Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- **Verweigerung der Entlastung:**  
Die explizite Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht noch in der Haushaltsordnung festgeschrieben.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung (1982 und 1996). Die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 führte hingegen im Jahr 1999 zum Rücktritt der EK unter EK-Präsident Jacques Santer, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

### **1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen**

Die in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Rechtsgrundlagen für die mehrjährige Rahmenplanung, die Verabschiedung und die Umsetzung der jährlichen Haushaltspläne sowie deren Finanzierung bedürfen politischer Entscheidungen, die dann in die oben beschriebenen Rechtsakte gegossen werden. Die folgenden Abschnitte stellen die entsprechenden politischen Prozesse und deren Ergebnisse dar, die den EU-Haushalt und letztlich auch die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich sowie den österreichischen EU-Beitrag bestimmen werden.

### 1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Aufbauinstrument und Eigenmittelsystem

Bei der Sitzung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf einen Gesamtkompromiss zum MFR 2021-2027 und zu einem neuen Aufbauinstrument sowie zu dessen Finanzierung. Nach einigen inhaltlichen Anpassungen stimmte das EP am 16. Dezember 2020 zu. Die wesentlichsten Elemente der Einigung auf einen Blick:<sup>11</sup>

- MFR-Gesamtausgabenobergrenze: rund 1.210,9 Mrd. € in MfV bzw. 1.195,2 Mrd. € in MfZ.
- Zeitlich begrenztes, schuldenfinanziertes Aufbauinstrument NGEU in der Höhe von bis zu 806,9 Mrd. €, davon bis zu 421,1 Mrd. € Zuschüsse und bis zu 385,8 Mrd. € Darlehen.
- Erhöhung des Ziels für den Anteil klimarelevanter Ausgaben von derzeit 20% auf 30%.
- Einführung einer Konditionalitätsregelung, die die Vergabe von Fördermitteln stärker von der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit im betroffenen Mitgliedstaat abhängig macht.

Die Einigung bedeutet eine Aufstockung der Mittel für die meisten Förderprogramme im Vergleich zur Finanzperiode 2014-2020.

Der Anteil, der laufend durch Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten und sonstige Einnahmen finanziert wird, wird in der folgenden Tabelle nach Ausgabenrubriken aufgeschlüsselt. Das über Schulden und letztlich zukünftige Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten finanzierte NGEU ist darin nicht berücksichtigt. Die Abweichung der Gesamtbeträge von den oben iZm. der Einigung aus 2020 genannten Zahlen ergibt sich ua. aus nachträglichen technischen Anpassungen. Auch die im folgenden Abschnitt beschriebene begrenzte Überarbeitung des MFR, die Anfang 2024 wirksam wurde, ist in der Tabelle bereits berücksichtigt.

---

<sup>11</sup> Die Beträge sind zum besseren Verständnis, wie im Bundeshaushalt üblich, in laufenden Preisen dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass Verhandlungen über mehrjährige Budgetrahmen auf EU-Ebene vorwiegend in konstanten Preisen geführt werden, wobei zumeist eine Anpassung im Ausmaß von 2% jährlich als Inflationsabgeltung unterstellt wird. In Darstellungen der EK und auch in einigen Rechtsgrundlagen finden sich daher fallweise Beträge in konstanten Preisen, die nicht inflationsangepasst sind. Als Quellen für die angegebenen Beträge in laufenden Preisen werden in diesem Abschnitt die Mitteilung der EK COM(2023) 320 final/ANNEX vom 6.6.2023 sowie die Publikation "The EU's 2021-2027 long-term Budget and NextGeneration EU - Facts and Figures" (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d3e77637-a963-11eb-9585-01aa75ed71a1/language-en>) herangezogen.

Tabelle 2: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027; in Mio. €; laufende Preise

Mittel für Verpflichtungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe 2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>20.919,0</b>	<b>21.878,0</b>	<b>21.727,0</b>	<b>21.598,0</b>	<b>20.875,0</b>	<b>21.230,0</b>	<b>20.991,0</b>	<b>149.218,0</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>	<b>6.364,0</b>	<b>67.806,0</b>	<b>70.137,0</b>	<b>73.289,0</b>	<b>75.697,0</b>	<b>66.404,0</b>	<b>70.128,0</b>	<b>429.825,0</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1.769,0	61.345,0	62.939,0	64.683,0	66.361,0	56.593,0	58.484,0	372.174,0
2b. Resilienz und Werte	4.595,0	6.461,0	7.198,0	8.606,0	9.336,0	9.811,0	11.644,0	57.651,0
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>56.841,0</b>	<b>56.965,0</b>	<b>57.295,0</b>	<b>57.449,0</b>	<b>57.336,0</b>	<b>57.100,0</b>	<b>57.316,0</b>	<b>400.302,0</b>
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40.368,0	40.639,0	40.693,0	40.603,0	40.529,0	40.542,0	40.496,0	283.870,0
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>1.791,0</b>	<b>3.360,0</b>	<b>3.814,0</b>	<b>4.020,0</b>	<b>4.871,0</b>	<b>4.858,0</b>	<b>5.619,0</b>	<b>28.333,0</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>1.696,0</b>	<b>1.896,0</b>	<b>1.946,0</b>	<b>2.380,0</b>	<b>2.617,0</b>	<b>2.810,0</b>	<b>3.080,0</b>	<b>16.425,0</b>
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>16.247,0</b>	<b>16.802,0</b>	<b>16.329,0</b>	<b>16.331,0</b>	<b>16.303,0</b>	<b>15.614,0</b>	<b>16.071,0</b>	<b>113.697,0</b>
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>10.635,0</b>	<b>11.058,0</b>	<b>11.419,0</b>	<b>11.773,0</b>	<b>12.124,0</b>	<b>12.506,0</b>	<b>12.959,0</b>	<b>82.474,0</b>
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8.216,0	8.528,0	8.772,0	9.006,0	9.219,0	9.464,0	9.786,0	62.991,0
<b>Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>114.493,0</b>	<b>179.765,0</b>	<b>182.667,0</b>	<b>186.840,0</b>	<b>190.544,0</b>	<b>180.522,0</b>	<b>186.164,0</b>	<b>1.220.995,0</b>
<b>Mittel für Zahlungen insgesamt</b>	<b>163.496,0</b>	<b>166.534,0</b>	<b>162.053,0</b>	<b>170.543,0</b>	<b>175.378,0</b>	<b>180.586,0</b>	<b>184.198,0</b>	<b>1.202.788,0</b>

Quelle: EK, COM(2024) 120 final/ANNEX

NGEU speist das größte Programm der aktuellen Finanzperiode, die RRF. Über die RRF werden im Rahmen von NGEU in den Jahren 2021 bis 2026 bis zu 723,8 Mrd. €, davon bis zu 338,0 Mrd. € Zuschüsse und bis zu 385,8 Mrd. € Darlehen, ausgezahlt. Die von der COVID-Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten erhielten vergleichsweise hohe Zuteilungen. Im August 2023 lief die letzte Antragsfrist für RRF-Darlehen ab; 93,2 Mrd. € blieben ungenützt. Im Zusammenhang mit den ehrgeizigeren Klimaschutzzielen der EU wurde ein Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund; JTF) geschaffen. Dieser ist mit rund 19,3 Mrd. € aus MFR und NGEU dotiert und soll Investitionen speziell in Regionen fördern, für die der Übergang zur Klimaneutralität wirtschaftlich und sozial eine besonders große Herausforderung darstellt.

Zur Finanzierung der Haushalte legt der Eigenmittelbeschluss folgende Eigenmittel fest:

- Traditionelle Eigenmittel: Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden (Zölle). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegen den Mitgliedstaaten; diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 25% zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein (Einhebungsvergütung).

- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: Mittel, die durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet werden.
- Plastik-Eigenmittel (seit 2021): Mittel, die den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Gewicht des nicht recycelten Plastikverpackungsmülls verrechnet werden.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird.

Mehr als die Hälfte des EU-Haushalts (ohne das schuldenfinanzierte NGEU) wird über BNE-Eigenmittel finanziert. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird in der Praxis durch den sich im Vollzug ergebenden Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr etwas reduziert, weiters durch „sonstige Einnahmen“, wie zB. Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen, Vermögenserträge, Verzugszinsen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensoperationen, im Austrittabkommen vereinbarte Zahlungen des Vereinigten Königreichs.

Neben der Einführung der neuen Eigenmittelkategorie in Abhängigkeit des Gewichts von nicht recyceltem Plastikverpackungsabfall brachte die Einigung zum Finanzpaket folgende Neuerungen:

- Ermäßigung der jährlichen BNE-basierten Beiträge für Dänemark um 377,0 Mio. €, Deutschland um 3.671,0 Mio. €, die Niederlande um 1.921,0 Mio. €, Österreich um 565,0 Mio. € und Schweden um 1.069,0 Mio. € jeweils zu Preisen von 2020<sup>12</sup>
- Erhöhung der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 20% auf 25%
- Erhöhung der MfZ-Eigenmittelobergrenze von 1,2% des BNE auf 1,4% des BNE
- Ermächtigung der EK, bis 2026 auf den Kapitalmärkten bis zu 806,9 Mrd. €<sup>13</sup> für die Finanzierung von NGEU aufzunehmen (inklusive Ermächtigung, bis 2058 zusätzliche 0,6% des BNE an Eigenmitteln außerhalb der Eigenmittelobergrenze für die Rückzahlung zu verwenden)
- Absichtserklärung für die Einführung weiterer neuer Eigenmittel

Der Eigenmittelbeschluss 2021 trat am 1. Juni 2021 rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die österreichische BNE-Ermäßigung („Rabatt“) schlägt sich 2025, nach Abzug des österreichischen Anteils an der Finanzierung der anderen Rabatte, in Form eines um 424,4 Mio. €<sup>14</sup> reduzierten EU-Beitrags nieder. Die Einführung der Plastik-Eigenmittel ersetzt einen Teil der BNE-Eigenmittel. Da

<sup>12</sup> Die EK ermittelt die Beträge zu laufenden Preisen unter Anwendung aktueller Inflationsdaten (BIP-Deflator).

<sup>13</sup> In laufende Preise umgerechneter Betrag, der sich aus den in der Rechtsgrundlage genannten 750,0 Mrd. € in konstanten Preisen ergibt.

<sup>14</sup> Dieser Nettobetrag ist im verabschiedeten EU-Haushalt für 2025 ausgewiesen. Er ergibt sich aus der im Eigenmittelbeschluss festgelegten Regelung: Bruttorabatt für Österreich in der Höhe von 565,0 Mio. € zu Preisen von 2020, der mit dem aktuellen BIP-Deflator angepasst wird, abzüglich dem österreichischen Anteil an der Finanzierung der Rabatte für die fünf Mitgliedstaaten.

der österreichische BNE-Anteil deutlich höher ist als der Plastik-Eigenmittelanteil, ergibt sich daraus eine weitere Reduktion des österreichischen EU-Beitrags.

Die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt steigen in der Finanzperiode 2021-2027 verglichen mit der Vorperiode wegen des etwas höheren MFR und insbesondere wegen des Wegfalls des Vereinigten Königreichs als wesentlicher Nettozahler an.

### **1.3.2 Überarbeitungsvorschläge für MFR und Eigenmittelsystem während der Finanzperiode 2021-2027**

Die EK legte im Dezember 2021 und im Juni 2023 Vorschläge zur Einführung neuer Eigenmittel auf folgender Basis vor:

- 30% der Einnahmen aus dem Handel mit Emissionszertifikaten<sup>15</sup>
- 75% der Einnahmen aus dem neuen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism)<sup>16</sup>
- 15% der Mittel, die den Mitgliedstaaten aufgrund der Besteuerung von Gewinnen der größten multinationalen Unternehmen gemäß „Säule 1“ des OECD/G20-Grundsatzabkommens aus 2021 zufließen sollen (Vorschlag Dezember 2021)<sup>17</sup> bzw. 0,5% der Bruttounternehmensgewinne (Vorschlag Juni 2023)

Die Einführung neuer Eigenmittel würde jeweils eine Reduktion der Summe der BNE-Eigenmittel im selben Ausmaß bedeuten. Somit würden keine zusätzlichen Mittel für Ausgaben zur Verfügung stehen, die Aufteilung der nationalen Beiträge zwischen den Mitgliedstaaten würde sich aber verschieben. Die nötige Einstimmigkeit im Rat für die Einführung konkreter neuer Eigenmittel ist derzeit nicht in Sicht.

Ebenfalls im Juni 2023 legte die EK auch einen ausgabenseitigen Vorschlag zur Überarbeitung des MFR 2021-2027 mit folgenden Eckpunkten vor:

- Einführung einer Ukraine-Fazilität<sup>18</sup>: 50,0 Mrd. € für vier Jahre zur Sicherstellung der weiteren Unterstützung, davon 33,0 Mrd. € Darlehen und 17,0 Mrd. € Zuschüsse, außerhalb der MFR-Obergrenzen.

---

<sup>15</sup> [https://climate.ec.europa.eu/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets\\_de](https://climate.ec.europa.eu/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets_de)

<sup>16</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism\\_de](https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_de)

<sup>17</sup> <https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-october-2021.pdf>

<sup>18</sup> [https://commission.europa.eu/topics/eu-solidarity-ukraine/eu-assistance-ukraine/ukraine-facility\\_de](https://commission.europa.eu/topics/eu-solidarity-ukraine/eu-assistance-ukraine/ukraine-facility_de)

- Einführung eines Sonderinstruments außerhalb der MFR-Obergrenzen, das weitere Zinszahlungen für NGEU-Schulden aus dem EU-Haushalt trotz des massiv gestiegenen Zinsniveaus weiterhin ohne Umschichtungen von Mitteln aus Förderprogrammen sicherstellen soll.
- Einführung einer Plattform für strategische Investitionen für Europa (STEP): unterschiedliche Maßnahmen, die bis 2027 zusätzliche Ausgaben von insgesamt 10,0 Mrd. € aus dem EU-Haushalt bedeuten würden.
- Zusatzausgaben in der Höhe von etwa 20,0 Mrd. € für Migration, Außeninstrumente, Verwaltung und zusätzliche Flexibilitäten im MFR für unvorhergesehene Ausgaben.

Der Europäische Rat erzielte bei seiner außerordentlichen Sitzung am 1. Februar 2024 eine Grundsatzeinigung, die die Schaffung der Ukraine-Fazilität in der von der EK vorgeschlagenen Höhe und ihre Finanzierung außerhalb der MFR-Obergrenzen bestätigte. Für die übrigen genannten Prioritäten einigte sich der Europäische Rat auf Redimensionierungen (insbesondere bei STEP) und Umschichtungen aus anderen Ausgabenbereichen, so dass die ursprünglich von der EK vorgesehene Erhöhung der MFR-Obergrenzen für 2024 bis 2027 in der Höhe von über 24,0 Mrd. € auf eine Erhöhung in der Höhe von 3,4 Mrd. € reduziert wurde.

### **1.3.3 EU-Jahreshaushalte bis 2024**

Im November 2024 verabschiedeten der Rat und das EP den EU-Haushalt 2025 in der Höhe von rund 199,4 Mrd. € in MfV bzw. rund 155,2 Mrd. € in MfZ. Im Lauf des Jahres 2025 werden die beiden Institutionen auf Vorschlag der EK den laufenden EU-Haushalt abändern. Bisher legte die EK einen Entwurf für einen Berichtigungshaushalt vor:

- BH 1/2025 (im Entwurf-Stadium; Verrechnung des Überschusses aus 2024): Gegenstand ist der Übertrag des Überschusses aus dem Vorjahr in der Höhe von 1.344,5 Mio. € in das Folgejahr, womit die EU-Beiträge der Mitgliedstaaten in gleicher Höhe reduziert werden.

Im Juni 2025 wird die EK ihren EU-Haushaltsplanentwurf für 2026 präsentieren. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der EU-Haushalte 2023 bis 2025.

Tabelle 3: Jahreshaushalte 2023 bis 2025; in Mio. €

	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	2023 (Ergebnis)	2024 (inkl. EBH 5)	2025 (angenommen)	2023 (Ergebnis)	2024 (inkl. EBH 5)	2025 (angenommen)
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21.442,0	21.492,2	21.480,1	20.000,0	20.830,0	20.460,6
2. Zusammenhalt und Werte	69.606,0	74.582,6	77.980,2	55.644,0	36.637,9	44.445,2
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56.881,0	57.306,7	56.731,3	56.306,0	54.126,5	52.091,5
4. Migration und Grenzmanagement	3.727,0	3.893,5	4.791,1	2.594,0	3.249,7	3.203,9
5. Sicherheit und Verteidigung	2.113,0	2.699,2	2.632,6	1.363,0	2.037,5	2.143,2
6. Nachbarschaft und Welt	17.719,0	16.731,0	16.308,2	14.417,0	15.315,1	14.426,3
7. Europäische öffentliche Verwaltung	11.300,0	12.056,5	12.845,0	10.414,0	12.056,5	12.845,0
Besondere Instrumente außerhalb des MFR	1.576,0	6.517,6	6.669,9	1.254,0	5.491,1	5.593,6
<b>Gesamt</b>	<b>184.363,0</b>	<b>195.279,3</b>	<b>199.438,4</b>	<b>161.992,0</b>	<b>149.744,3</b>	<b>155.209,3</b>

Anm.: Rundungsdifferenzen

Quellen: COM(2024) 272; COM(2024) 650; EU-Amtsblatt L am 27.2.2025, Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2025/31.

## 1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die von Österreich während der Programmperiode 2014-2020 sowie in den ersten Jahren der Periode 2021-2027 erzielten Rückflüsse aus ausgewählten Programmen. Sie beinhalten auch Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die im Bundeshaushalt nicht dargestellt sind, weil sie ohne Einbindung nationaler Behörden direkt an Unternehmen, Einrichtungen und Personen ausgezahlt wurden. Zu beachten ist, dass die Rückflusssdaten in den folgenden beiden Tabellen auf der Verbuchungsmethodik der EK beruhen, während die Daten in der Tabelle „Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Finanzierungshaushalt)“ in Abschnitt 1.1 nach der Methodik des Bundeshaushalts zustande kommen; ua. führen die unterschiedlichen Periodenabgrenzungen zu abweichenden Zahlen.

Tabelle 4: Rückflüsse Österreichs aus ausgewählten EU-Programmen, Periode 2014-2020; in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
	Rückflüsse in Mio. € bzw. Summe 2014-2020 in % der EU27-Rückflüsse							
Horizont 2020 und Forschungsrahmenprogramm	119,2	216,6	238,1	274,9	269,4	246,8	299,6	2,3%
Erasmus+	28,8	30,5	40,1	30,1	48,9	35,8	56,8	1,9%
CEF Transport	27,7	52,9	87,9	37,0	110,8	84,5	113,0	6,6%
EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)	141,5	159,5	48,9	52,1	98,6	168,4	98,6	0,3%
Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)	151,9	100,6	42,1	28,6	74,6	90,9	121,9	7,4%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	714,3	711,2	719,0	722,1	715,3	716,9	714,5	1,7%
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	284,8	421,9	636,4	480,0	514,5	540,2	575,0	4,1%
Asyl- und Migrationsfonds	5,0	12,3	31,2	19,3	13,1	12,4	18,5	2,3%
Fonds für die innere Sicherheit	2,3	3,6	3,1	7,5	7,6	9,4	4,0	1,3%
Grundrechte und Unionsbürgerschaft	2,1	1,3	2,0	1,9	2,6	3,6	2,1	4,6%
Kreatives Europa	5,8	4,0	6,0	2,9	6,1	5,0	5,9	3,1%

Quelle: EK; BMF

Tabelle 5: Rückflüsse Österreichs aus ausgewählten EU-Programmen, Periode 2021-2027; in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
	Rückflüsse in Mio. € bzw. Summe 2021-2027 in % der EU27-Rückflüsse							
Horizont Europa	220,5	321,1	335,0					2,7%
CEF Transport	143,2	151,8	89,0					6,6%
Digitales Europa	1,1	14,2	24,9					2,4%
Binnenmarkt	4,1	7,8	7,5					1,2%
Raumfahrtprogramm	4,9	6,4	7,1					0,3%
EU-Strukturfonds (EFRE)	257,1	292,4	89,4					0,7%
EU-Strukturfonds (ESF)	84,1	75,7	38,7					0,5%
Erasmus+	37,6	73,7	70,1					2,1%
Solidaritätskorps	2,8	2,3	2,7					2,2%
Kreatives Europa	3,1	8,3	10,2					2,6%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	707,7	712,4	712,2					1,8%
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	582,2	410,8	580,9					3,7%
Umwelt und Klimaschutz (LIFE)	12,8	12,8	13,6					2,9%
Asyl- und Migrationsfonds	17,8	37,8	34,7					2,4%
Grenzmanagement (BMVI)	3,7	5,2	6,4					1,1%
Fonds für die innere Sicherheit	4,5	6,2	7,6					3,4%

Quelle: EK; BMF

Stellt man den Rückflussquoten den österreichischen Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts gegenüber, so erhält man einen Anhaltspunkt, ob Österreich aus dem betroffenen Programm tendenziell mehr oder weniger Rückflüsse lukriert als es zur Finanzierung beiträgt. Der österreichische Beitrag schwankte 2014 bis 2023 zwischen 2,1% und 2,7%. In den obigen beiden Tabellen werden die Rückflüsse nach Österreich aus dem schuldenfinanzierten Instrument NGEU nicht berücksichtigt, weil es sonst bei der Gegenüberstellung von Rückflussquote und Finanzierungsanteil zu systematischen Verzerrungen kommen würde. Der Abschnitt 1.4.3 geht allerdings gesondert auf das wichtigste NGEU-finanzierte Programm, die RRF, ein.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für vorübergehend im Ausland Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus der Connecting Europe Facility (CEF) für grenzüberschreitende Investitionen bis zum Kostenersatz für Projekte der österreichischen Kreativindustrie. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen von EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der Ländlichen Entwicklung als auch der Kohäsionspolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte nationale Beteiligung (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt.

In den folgenden Unterabschnitten werden die Rückflüsse nach Österreich in den Ausgabenbereichen Kohäsion, Landwirtschaft und RRF näher betrachtet.

#### **1.4.1 Kohäsionspolitik**

Wie in den vorangegangenen Programmperioden stellt in der 2021 angelaufenen Programmperiode die Kohäsionspolitik (MFR-Teilrubrik 2a) nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, Rubrik 3) den zweitgrößten Ausgabenbereich des MFR dar. 2021-2027 sind dafür EU-weit 372,2 Mrd. € vorgesehen. Die Kohäsionspolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen. Abgewickelt wird die Kohäsionspolitik im Wesentlichen über folgende Fonds, auch als „EU-Strukturfonds“ zusammengefasst:

- Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE): klassische Regionalpolitik
- Kohäsionsfonds: steht nur den 15 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten offen
- Europäischer Sozialfonds+ (ESF+): Schwerpunkte Beschäftigung, Soziales, Bildung und Kompetenzen
- Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund, JTF): spezialisiert auf Investitionen für den grünen Wandel

Für die Programmperiode 2021-2027 legte die Kohäsionspolitik fünf grundlegende politische Ziele fest:<sup>19</sup>

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa
- ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft
- ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität
- ein sozialeres und inklusiveres Europa
- ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen

Für Österreich sind in der Periode 2021-2027 1.147,0 Mio. € vorgesehen. Das entspricht 0,31% der Gesamtauszahlungen aus den großen EU-Strukturfonds, die den Mitgliedstaaten zugeteilt sind. Österreich stehen aus dem ESF+ 409,7 Mio. €, aus dem EFRE (Ziel Investitionen und Wachstum) 521,4 Mio. €, aus dem JTF 135,8 Mio. € und aus der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ/Interreg) 219,7 Mio. € zu. Der Kohäsionsfonds ist jenen Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90% des EU-Durchschnitts liegt. Österreich ist in der Kohäsionspolitik deutlich Nettozahler. Hauptbegünstigte sind die entwicklungsschwächsten Regionen, v.a. in den Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas.

Während der ESF+ das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:

- „weniger entwickelte Regionen“ mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 75% des durchschnittlichen BIP der EU
- „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75% und 100% des durchschnittlichen BIP der EU
- „stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 100% des durchschnittlichen BIP der EU

---

<sup>19</sup> Vgl. Art. 5 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

Über ETZ/Interreg sollen grenzübergreifende, transnationale und interregionale Projekte abgewickelt werden.

Die Mitgliedstaaten legen in Abstimmung mit der EK nationale bzw. regionale Förderprogramme für die gesamte Periode fest, mit denen die festgelegten Ziele erreicht werden sollen. Diese Programme werden nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert, sondern aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert. Die nationale Kofinanzierung mit bestimmten Mindestquoten ist EU-rechtlich vorgeschrieben.

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben für die Periode 2021-2027 beträgt (der Rest ist durch nationale – öffentliche und private – Kofinanzierung aufzubringen):

- maximal 60% für Übergangsregionen (Burgenland)
- maximal 50% für „stärker entwickelten Regionen“
- maximal 80% im Rahmen des ETZ/Interreg

Die tatsächlichen Kofinanzierungsanteile werden innerösterreichisch zwischen Bund und Ländern vereinbart und durch die EK genehmigt.

Im Lauf der Finanzperiode 2021-2027 wurden die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Kohäsionspolitik mehrfach angepasst, in erster Linie, um die Umprogrammierung von Finanzmitteln für neue strategische Prioritäten zu erleichtern (siehe den Verweis auf die Plattform STEP in Abschnitt 1.3.2) und die Auszahlung der Gelder zu beschleunigen. Bei Drucklegung liefen Verhandlungen zu weiteren Änderungsvorschlägen im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik.<sup>20</sup>

#### **1.4.2 Landwirtschaft**

Traditionell machen die Förderungen im Rahmen der GAP den zweiten großen Ausgabenblock des EU-Haushalts aus. Die Ausgaben für die GAP werden im MFR 2021-2027 in der Ausgabenrubrik 3 abgebildet. In diesem Bereich werden die Rückflüsse nach Österreich in der Periode 2021-2027 finanziell noch bedeutender sein als jene in der Kohäsionspolitik.

Die GAP beruht auf zwei Säulen. Die 1. Säule umfasst insbesondere die einheitliche Betriebsprämie (Direktzahlungen) und, finanziell weniger bedeutend, Interventionsmaßnahmen auf den europäischen Agrarmärkten. In der 2. Säule werden unter dem Titel „Ländliche Entwicklung“ verschiedene

---

<sup>20</sup> [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/information-sources/publications/communications/2025/a-modernised-cohesion-policy-the-mid-term-review\\_en](https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/publications/communications/2025/a-modernised-cohesion-policy-the-mid-term-review_en)

Maßnahmen gefördert. Darunter fallen Agrarumweltmaßnahmen, in Österreich bekannt als „Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL). Darunter finden sich zum Beispiel Förderungen für den Biolandbau. Auch die Zahlungen für „aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“, in Österreich bekannt als Ausgleichszulage, sind darin enthalten. Darüber hinaus sind einige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes enthalten, zB. Investitionsförderungen oder Zahlungen für Bildung und Beratung.

Die Förderungen aus der 1. Säule werden über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) abgewickelt, jene aus der zweiten über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Trotz der Herausforderungen der COVID-Krise wurden auf EU-Ebene die 2018 begonnen Verhandlungen über GAP-Reformen gegen Ende der Finanzperiode 2014-2020 im Hinblick auf die neue Förderperiode fortgesetzt. Um dennoch zielgerichtete Reformmaßnahmen und einen geordneten Übergang zu garantieren, einigte sich der Gesetzgeber auf eine zweijährige Übergangsperiode.<sup>21</sup> Daher galten 2021 und 2022 im Wesentlichen die Förderregeln aus der Periode 2014-2020, während bereits die neuen finanziellen Vereinbarungen für 2021-2027 angewandt wurden.

Mit der reformierten GAP setzt sich die EU insbesondere zum Ziel, die Landwirtschaft ökologischer zu gestalten und die landwirtschaftlichen Einkommen fairer zu verteilen. Um GAP-Mittel aus dem EU-Haushalt abrufen zu können, muss jeder Mitgliedstaat einen umfangreichen GAP-Strategieplan vorlegen und mit der EK abstimmen.

In den Strategieplänen werden ua. die geplanten nationalen Finanzierungen ausgewiesen, die EU-weit geltende Kofinanzierungsmindestquoten einhalten müssen. Der österreichische Plan sieht für die unterschiedlichen Maßnahmen vorwiegend Kofinanzierungsraten zwischen 40% und knapp über 50% vor. Der nationale Anteil wird wiederum zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Im Rahmen der 1. Säule der GAP bleiben die Länderzuteilungen nominell konstant. Die Direktzahlungen bzw. Betriebsprämien werden von den landwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig beantragt und sind gut prognostizierbar. Das spiegelt sich in einer konstanten Veranschlagung der

---

<sup>21</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union.

EGFL-Rückflüsse im DB 51.01.04 wider (siehe Tabelle in Abschnitt 1.1). Die geplante österreichische Rückflussquote bis 2027 liegt mit 1,75% deutlich unter der geschätzten Beitragsquote.

Die Abwicklung der Förderungen der 2. Säule (ELER) ähnelt jener der Kohäsionspolitik (EFRE, ESF+). Die Entwicklung entsprechender Förderprogramme samt Kontrollsystemen sowie der entsprechenden Projekte und das Einreichen bzw. Abarbeiten von Zahlungsanträgen zieht sich über mehrere Jahre und führt zu einem Rückflussprofil, das weniger stabil ist. Für Österreich ist aus dem ELER wie in der vorangegangenen Förderperiode ein – verglichen mit der Beitragsquote – deutlich überproportionaler Anteil (4,3%) vorgesehen.

Insgesamt wären für Österreich 2021 bis 2027 aus dem regulären EU-Haushalt weniger GAP-Mittel vorgesehen als 2014 bis 2020. Diese Senkung wird aber durch zusätzliche Mittel aus NGEU mehr als ausgeglichen. In Summe stehen so den EU-Mitteln von insgesamt 3.937,0 Mio. € 2014-2020 nunmehr insgesamt 4.100,0 Mio. € 2021-2027 gegenüber.

### **1.4.3 Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)**

Unter dem Eindruck der COVID-Krise wurde 2020 die RRF mit einer Gesamtdotation von 723,8 Mrd. € als Kernstück von NGEU ins Leben gerufen. Davon sollen bis zu 338,0 Mrd. € den Mitgliedstaaten als Zuschüsse und bis zu 385,8 Mrd. € als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Die Fazilität soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, gezielte Investitionen in eine widerstandsfähigere Wirtschaft anzustoßen und fußt auf sechs Säulen:

- Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- digitaler Wandel
- wirtschaftlicher Zusammenhalt, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit
- sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Resilienz in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft und Soziales sowie auf institutioneller Ebene
- Strategien für die nächste Generation

Die relative Mittelzuteilung für die Mitgliedstaaten bemisst sich an den Faktoren BIP pro Kopf, Bevölkerungsanteil, Arbeitslosenrate und BIP-Entwicklung 2020/21. Auf Basis des am 30.4.2021 eingereichten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) kann Österreich nach der endgültigen Mittelzuteilung im Zeitraum 2021-2026 Mittel in der Höhe von insgesamt 3.750,9 Mio. € an Zuschüssen aus dieser Fazilität beziehen. Dazu kommt eine Zuteilung von 210,3 Mio. € für REPowerEU (siehe unten).

Der von Österreich eingereichte ARP wurde in Zusammenarbeit mit den relevanten Ressorts, unter Berücksichtigung der Interessen der Sozialpartner und anderer Stakeholder und in engem Austausch mit der EK erarbeitet. Der Plan enthält Reformen und Investitionen in vier Kapiteln: Grüner Aufbau, Digitaler Aufbau, Wissensbasierter Aufbau, Gerechter Aufbau. Der ARP wurde am 13.7.2021 vom ECOFIN-Rat verabschiedet. Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens wurde Ende September 2021 eine Vorfinanzierung in der Höhe von 450,0 Mio. € ausbezahlt. Die weiteren Auszahlungen erfolgen in sechs Tranchen, nach Erfüllung der für den relevanten Zeitraum vorgesehenen Meilensteine und Ziele. Alle Maßnahmen des ARP werden im Bundeshaushalt abgebildet. Für die ausführenden Ressorts bedeutet das, dass sie hinsichtlich der Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen nicht von den Auszahlungen durch die EK abhängig sind. Die Ressorts haben sich jedoch zur zeitgerechten Umsetzung der Meilensteine und Ziele verpflichtet und müssen umfassende Berichts- und Kontrollpflichten wahrnehmen.

Der im Jahr 2021 eingereichte österreichische ARP hat in mehrerlei Hinsicht Vorbildcharakter: 46% der Mittel für Maßnahmen kommen dem Klimaschutz zugute, 41% unterstützen digitale Ziele. Damit wurden die Mindestanforderungen von 20% bzw. 37% weit übertroffen. Auch in Bezug auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen ist der ARP sehr ambitioniert.

Die vom Volumen her bedeutendsten Investitionsvorhaben des ARP betreffen umweltfreundliche Mobilität, Breitbandausbau, Digitalisierung und Ökologisierung von Unternehmen, Bildung/Forschung/Innovation, Kreislaufwirtschaft und Sanierungsoffensive. Bedeutende Reformen im Plan sind ua. die Ökosoziale Steuerreform, die Weiterentwicklung der Pflegevorsorge, die Finanzbildungsstrategie, das Erneuerbare-Wärme-Gesetz und Spending Reviews.

Am 14.7.2023 reichte Österreich einen Anhang zum österreichischen ARP ein. Damit werden einerseits einige Maßnahmen des ursprünglichen ARP aufgrund objektiver Umstände (starker Kostensteigerungen bei Bauprojekten, Lieferengpässe etc.) angepasst. Daneben wurde dem ARP ein eigenes REPowerEU-Kapitel hinzugefügt. Im Rahmen von REPowerEU stehen durch die frühzeitige Versteigerung von Emissionszertifikaten 20,0 Mrd. € an nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Mitgliedstaaten zur Verfügung. Um diese Mittel zu erhalten, mussten Mitgliedstaaten ein REPowerEU-Kapitel einreichen, das Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit von fossiler Energie sowie zur Förderung von CO<sub>2</sub>-freien Energiequellen enthält. Auf Österreich entfallen laut festgelegtem Verteilungsschlüssel 210,3 Mio. € für die Durchführung von zusätzlichen energiebezogenen Reformen und Investitionen. Das abrufbare Gesamtvolumen des ARP stieg somit auf 4,0 Mrd. €.

Durch die Aufnahme in den ARP wird die Umsetzung von Maßnahmen verbindlich, zumal Änderungen nur auf Basis objektiver Umstände möglich sind. Versäumnisse im Hinblick auf Meilensteine und Ziele ziehen finanzielle Nachteile für die Republik nach sich. Diese mit der RRF erstmals

in großem Stil etablierte Verknüpfung zwischen Zahlungen aus dem EU-Haushalt und Reformen aufseiten der Mitgliedstaaten soll insbesondere die wirtschaftlich schwächsten EU-Mitgliedstaaten stärker, resilienter, grüner, digitaler und fairer machen. Als kleine offene Volkswirtschaft profitiert Österreich von den erwarteten Spillover-Effekten besonders, etwa durch Aufträge für österreichische Unternehmen und den Export von „grünen“ Produkten und Technologien. Die traditionell enge Verflechtung zu den zentral- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten mit relativ hoher Mittelallokation aus der Fazilität dürfte für Österreich zusätzliche positive Auswirkungen bewirken.

Die Umsetzung der im Plan angeführten Maßnahmen obliegt den zuständigen Ressorts. Das BMF hat eine koordinierende Funktion. Gemäß Artikel 24 der VO (EU) 2021/241 übermittelt Österreich nach Erreichen der vereinbarten Meilensteine und Zielwerte einen Antrag auf Zahlung des entsprechenden Finanzbetrags an die EK. Im Durchführungsbeschluss des Rates sind die avisierten Meilensteine und Zielwerte pro geplantem Zahlungsantrag definiert.

Der erste österreichische Zahlungsantrag wurde nach Erreichung aller 44 Meilensteine und Ziele, die diesem Zahlungsantrag zugeordnet waren, am 22.12.2022 gestellt. Die positive Bewertung durch die europäische Kommission wurde am 10.3.2023 veröffentlicht, die Auszahlung der Mittel an Österreich erfolgte am 20.4.2023. Am 30.9.2024 stellte Österreich den zweiten Zahlungsantrag, der die zweite und dritte Zahlungsstranche umfasst. Die abschließende Bewertung war bei Redaktionsschluss noch ausständig.

Der dem ersten Zahlungsantrag zugeordnete finanzielle Beitrag beträgt 804,6 Mio. €. Da die Republik Österreich bereits 2021 eine Vorfinanzierung in der Höhe von 450,0 Mio. € beantragt und erhalten hat, werden die jeweiligen finanziellen Beträge der einzelnen Zahlungsanträge gem. Art 13 der VO (EU) 2021/241 proportional angepasst. Unter Berücksichtigung dieser Vorfinanzierung betrug die Einzahlung in den Bundeshaushalt 700,0 Mio. €. Mit dem zweiten Zahlungsantrag wurden 1.850 Mio. € beantragt, von denen nach Abzug der Vorfinanzierung bei vollständig positiver Bewertung noch 1.664,1 Mio. € zur Einzahlung gelangen.

## 1.5 Operativer Haushaltssaldo

Die (operativen) Haushaltssalden (Nettopositionen) der einzelnen Mitgliedstaaten geben Aufschluss über die unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Sie sind eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Saldenkennzahl und liefern wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung innerhalb der EU. Rückflüsse aus dem

schuldenfinanzierten Instrument NGEU werden nicht berücksichtigt, weil die einzelnen Mitgliedstaaten erst in zukünftigen Jahren mit noch nicht bekannten Eigenmittelanteilen dafür aufkommen.

Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettosalden aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Fortschritt der Programmumsetzung. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Die operativen Haushaltssalden werden üblicherweise nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften angegeben:

- **Eigenmittel:** angepasste<sup>22</sup> nationale Beiträge ohne traditionelle Eigenmittel (Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden für die gesamte EU erhoben werden („echte“ Eigenmittel)
- **Ausgaben:** sämtliche operative Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen)
- **Berechnung:** Differenz zwischen den nationalen operativen Rückflüssen und dem angepassten nationalen Beitrag

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettopositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Summe aller operativen Haushaltssalden ist immer null. Das BMF publiziert aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übrigen Mitgliedstaaten nur Nettopositionen gemäß dieser Definition.

Österreichs Nettoposition betrug in den Jahren des MFR 2007-2013 durchschnittlich -0,24%, in der Periode 2014-2020 -0,31% und in den ersten drei Jahren des aktuellen MFR -0,29% des BNE. Die Mitgliedstaaten, die bei den 2020 abgeschlossenen Verhandlungen über den MFR 2021-2027 und den Eigenmittelbeschluss einen Beitragsrabatt erhalten haben (Deutschland, Niederlande, Schweden, Österreich und Dänemark), sind auch diejenigen, deren Saldo in der Periode 2014-2020 gemessen an ihrer Wirtschaftsleistung am deutlichsten negativ war. Ohne diese Rabatte wären ihre Nettopositionen deutlich negativer ausgefallen.

---

<sup>22</sup> Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit so angepasst, dass sie in Summe den getätigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

Abbildung 1: Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):  
Mittelwerte 2007-2013; in BNE %

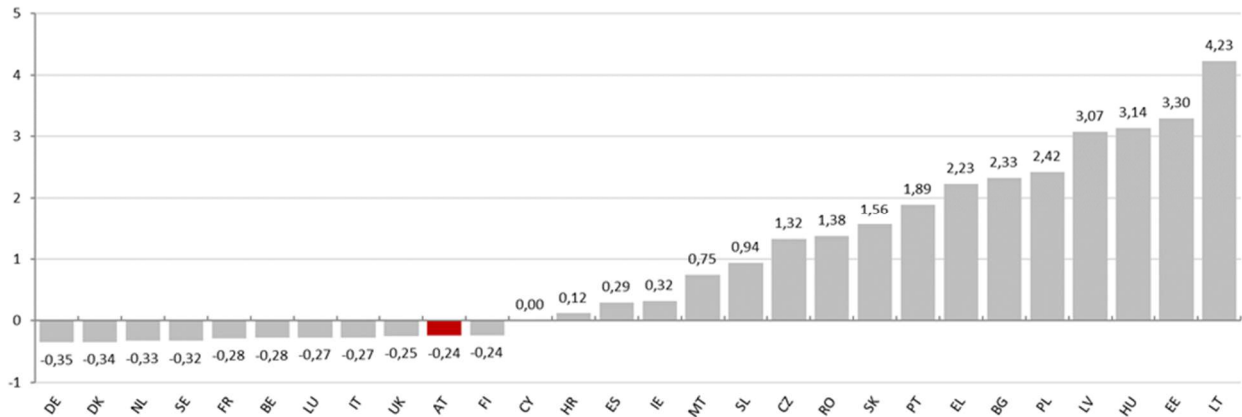


Abbildung 2: Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):  
Mittelwerte 2014-2020; in BNE %

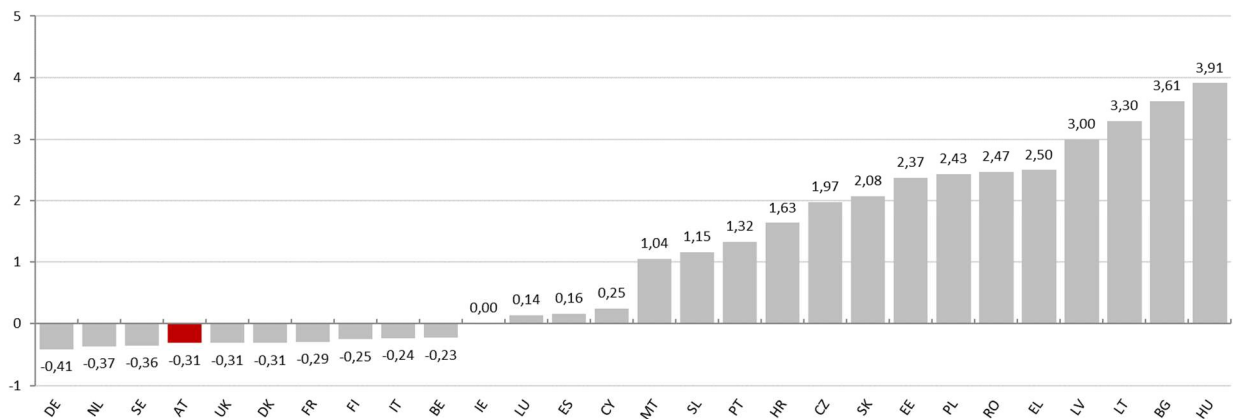
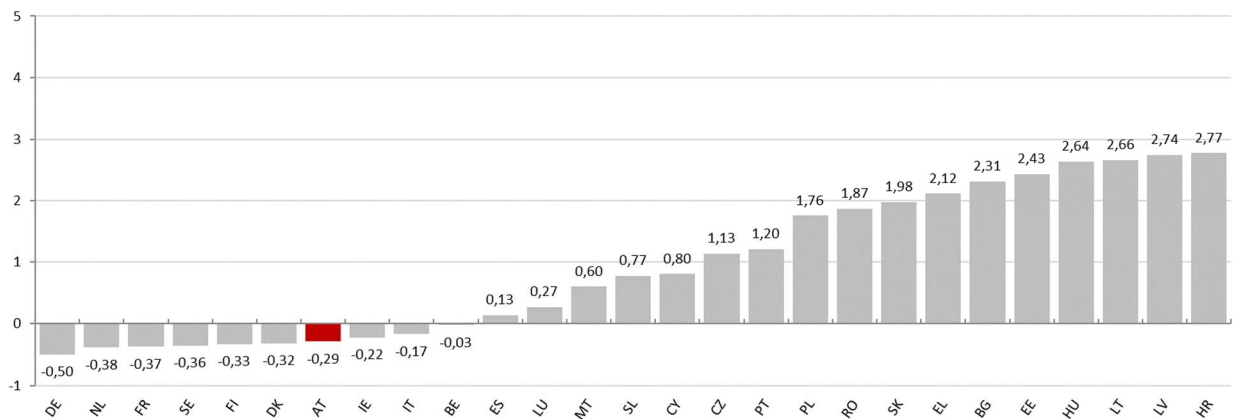


Abbildung 3: Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):  
Mittelwerte 2021-2023; in BNE %



Quelle: EK; ab 2021 BMF-Berechnungen

## 1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehensoperationen

Der EU ist es unter bestimmten Umständen gestattet, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben, um in den EU-Verträgen festgelegte Ziele zu verfolgen. Die mit solchen weitergegebenen Darlehen unterstützten Staaten, Institutionen und Unternehmen profitieren vom Zugang zum Kapitalmarkt und durch das hervorragende Rating der EK von relativ günstigen Konditionen. Für allfällige Zahlungsausfälle haftet die EU über den EU-Haushalt. Derartige Garantien bestehen im Zusammenhang mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Euratom-Programms, des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), des in der COVID-Krise geschaffenen Kurzarbeitsinstruments für Mitgliedstaaten SURE (European Instrument for Temporary Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency) und der Makrofinanzhilfe für Drittstaaten in akuten Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Eine besondere Bedeutung nimmt derzeit die Hilfe für die Ukraine ein, sowohl im Rahmen der Makrofinanzhilfe als auch über den Darlehensteil der Ukraine-Fazilität (siehe Verweis in Abschnitt 1.3.2).

Mit dem als Reaktion auf die COVID-Krise geschaffenen NGEU besteht vorübergehend ein mit insgesamt 806,9 Mrd. € dotiertes Instrument, mit dem die EK bis 2026 Anleihen aufnehmen kann, von denen ein Teil, nämlich bis zu 421,1 Mrd. € den Mitgliedstaaten als Zuschuss zur Verfügung gestellt werden kann. Die Zinsen für die NGEU-finanzierten Zuschüsse werden aus dem EU-Haushalt bezahlt und somit über Eigenmittel der Mitgliedstaaten finanziert, ebenso die Rückzahlung der NGEU-Schulden bis 2058. Von den bis zu 385,8 Mrd. €, die die Mitgliedstaaten an RRF-Darlehen aufnehmen hätten können, blieben bis zur letzten Antragsfrist im August 2023 93,2 Mrd. € ungenutzt. Einer der Gründe ist, dass einige Mitgliedstaaten wie Österreich selbst über ein so gutes Rating verfügen, dass sie für die Aufnahme von Darlehen nicht auf jenes der EK angewiesen sind.

Die sich aus den diversen genannten Tätigkeiten ergebenden ausstehenden Eventualverbindlichkeiten des EU-Haushalts gibt die EK per 31.12.2023 mit insgesamt 363 Mrd. € an.<sup>23</sup>

Im Gegensatz zu den oben genannten Transaktionen berühren die Darlehensfazilität für Griechenland, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) den EU-Haushalt nicht. Vielmehr geben bei diesen Instrumenten die Euro-Mitgliedstaaten bilateral durch ihre nationalen Haushalte Garantien ab.

Mit dem MFR 2021-2027 kommt es zu einer Bündelung einiger Garantieinstrumente unter der Bezeichnung „InvestEU“. Außerdem wurde 2021 ein gemeinsamer Dotierungsfonds eingerichtet, der

---

<sup>23</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten Stand: 31. Dezember 2023 (COM(2024) 507 final).

die zur Absicherung der unterschiedlichen Garantien nötigen liquiden Mittel effizienter bereitstellen soll. Per 31.12.2023 belief sich das für die Kompensation allfälliger Zahlungsausfälle bereitstehende Nettovermögen des Fonds auf 18,8 Mrd. €.<sup>24</sup>

Im März 2025 legte die EK einen Vorschlag für die Schaffung eines neuen Instruments mit dem Akronym SAFE (Security Action for Europe) vor. Es zielt auf die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie ab, indem Mitgliedstaaten die Möglichkeit bekommen, einschlägige Investitionen durch die Haftung des EU-Haushalts mit Darlehen zu günstigen Konditionen zu finanzieren. Die betroffenen Mitgliedstaaten müssten die von ihnen beantragten Darlehen selbst zurückzahlen. Bei Redaktionsschluss war dieser Vorschlag noch in Verhandlung.

## 1.7 Finanzkontrolle und Betrugsbekämpfung

### 1.7.1 Jahresbericht 2023 des Europäischen Rechnungshofes (EuRH)<sup>25</sup>

Der EuRH veröffentlichte am 10. Oktober 2024 seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2023. Im Rahmen dieses Berichts wird auch ein jährliches Prüfungsurteil (Zuverlässigkeitserklärung, abgekürzt DAS für déclaration d'assurance) darüber vorgelegt, ob die Einnahmen und Ausgaben der EU vollständig und genau erfasst wurden sowie im Einklang mit den vertraglichen und rechtlichen Erfordernissen eingenommen bzw. ausgegeben wurden. Außerdem prüft der EuRH im Rahmen dieses Berichts auch die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF).

Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil wird erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Rechnungsführung zuverlässig ist oder die zugrundeliegenden Vorgänge in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Ein eingeschränktes Prüfungsurteil wird erteilt, wenn kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden kann, jedoch die Auswirkungen von Meinungsverschiedenheiten oder die Einschränkungen des Prüfungsumfangs nicht so umfassend sind, dass sie ein versagtes Prüfungsurteil oder die Verweigerung des Prüfungsurteils erfordern.

Ein versagtes Prüfungsurteil wird erteilt, wenn die Fehlerquote in den zugrundeliegenden Vorgängen wesentlich und umfassend ist.

---

<sup>24</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den gemeinsamen Dotierungsfonds 2023 (COM(2024) 180 final).

<sup>25</sup> [https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/AR-2022/AR-2022\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/AR-2022/AR-2022_DE.pdf)

Die Schwelle für wesentliche Fehler wurde vom EuRH mit 2 % festgelegt. Darunter bezeichnet der EuRH Vorgänge als nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet.

Der EuRH gibt auch für 2023 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EU.

Die Einnahmen waren im Jahr 2023, wie in den Jahren zuvor, rechtmäßig und ordnungsgemäß, die überprüften Systeme sind generell wirksam.

Bei den Ausgaben ist hingegen die Fehlerquote auf 5,6% gestiegen (2022: 4,2%) und hat damit den negativen Trend fortgesetzt. Weil die Fehlerquote bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (Zahlungen auf Basis von Erstattungen) weiterhin hoch ist (7,9%) und diese einen hohen Anteil an den Gesamtausgaben (64,4%) ausmachen, gab der EuRH zu den Ausgaben neuerlich ein versagtes Prüfungsurteil ab.

Im Ausgabenbereich „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ lag die Fehlerquote bei 3,3% (davor 2,7% bzw. 4,4%). Die Fehlerquote zeigt somit einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr.

Bei den Ausgaben im Bereich „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ betrug die geschätzte Fehlerquote 9,3%, davor 6,4% bzw. 3,6%. Die Fehlerquote ist somit neuerlich massiv angestiegen. Der Druck auf die Verwaltungen der Mitgliedstaaten wurde erhöht insbesondere durch die erheblichen zusätzlichen REACT-EU-Mittel, die zur Verfügung gestellt werden, sowie das Enddatum 31. Dezember 2023 für den Förderzeitraum 2014–2020 im Kohäsionsbereich, dessen letzte Jahre sich mit dem Förderzeitraum der ARF überschneiden. Der Anstieg der geschätzten Fehlerquote folgt keinem geografischen Muster. Nicht förderfähige Projekte, nicht förderfähige Kosten sowie Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge trugen am meisten zu der vom EuRH geschätzten Fehlerquote bei.

Im Bereich „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ ergaben die Prüfungen des EuRH eine Fehlerquote von 2,2% (2022: 2,2%), somit unverändert leicht oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

Bei der Verwaltung gab es auch 2023 keine wesentliche Fehlerquote.

Für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit gibt der EuRH wieder nur ein eingeschränktes Prüfungsurteil ab, weil 2023 von 23 Finanzhilfeszahlungen (46,3 Milliarden € an 17 Mitgliedstaaten) insgesamt sechs in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren.

Ein gestiegenes finanzielles Risiko für den EU-Haushalt sieht der EuRH aufgrund der hohen Schulden, durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die hohe Inflation.

Der EuRH hat auch Stichproben in Österreich durchgeführt. Es wurden Stichproben in den Bereichen „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ („Wettbewerb“) und „natürliche Ressourcen und Umwelt“ („Landwirtschaft“) geprüft. In beiden Ausgabenbereichen stellte der EuRH Fehler mit finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt fest. Bei der Mittelausschöpfung der Mittel aus dem europäischen Struktur- und Investitionsfonds für die Periode 2014-2020 lag Österreich im EU-Durchschnitt (91%). Die Mittelausschöpfung für die laufende Periode 2021-2027 für die von den Mitgliedsstaaten zu verwaltenden Mittel ist weiterhin niedrig. Österreich liegt mit 4,1% leicht über dem EU-Durchschnitt (3,2%).

Fehler sind allerdings deutlich von Betrug zu unterscheiden. Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten können durch fehlerhafte Anwendung oder fehlerhaftes Verständnis der komplexen Bestimmungen für die Ausgaben der EU entstehen. Nur wenn Finanzmittel absichtlich zu Unrecht beantragt wurden, ist dies als Betrug zu werten. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Hilfe der Mitgliedsstaaten wieder eingezogen.

### **1.7.2 Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) – Tätigkeitsbericht 2023<sup>26</sup>**

Der Schutz der finanziellen Interessen der Union umfasst die Aufdeckung und Verfolgung von Betrug im Zollbereich, von missbräuchlicher Verwendung von Subventionen, von Steuerhinterziehung (soweit sie sich auf den EU-Haushalt auswirkt), außerdem die Bekämpfung von Korruption und sonstigen Gesetzesverstößen, die die finanziellen Interessen der Union schädigen.

Der Schutz der finanziellen Interessen der Union umfasst die Aufdeckung und Verfolgung von Betrug im Zollbereich, von missbräuchlicher Verwendung von Subventionen, von Steuerhinterziehung (soweit sie sich auf den EU-Haushalt auswirkt), außerdem die Bekämpfung von Korruption und sonstigen Gesetzesverstößen, die die finanziellen Interessen der Union schädigen.

Um diese Maßnahmen zu verstärken, hat die EU 1999 das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gegründet. Es unterstützt die EU-Institutionen beim Schutz der finanziellen Interessen der Union. Das Amt verfügt bei der Durchführung von Ermittlungen über volle Unabhängigkeit. Sofern es allerdings nicht operativ tätig ist, untersteht OLAF der EK.

---

<sup>26</sup> [https://ec.europa.eu/olaf-report/2023/index\\_en.html](https://ec.europa.eu/olaf-report/2023/index_en.html)

OLAF erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine operativen Maßnahmen des Vorjahres. Am 18. Juni 2024 legte OLAF seinen Jahresbericht für das Jahr 2023 vor, der anhand von Fallstudien und umfangreichem statistischem Material die Tätigkeit des Amtes innerhalb und außerhalb der EU beschreibt. Dieser Tätigkeitsbericht ist vom jährlichen EK-Bericht gemäß Art. 325 AEUV über den „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung, Jahresbericht“ zu unterscheiden (siehe Abschnitt 1.7.3).

Die Zahl der von natürlichen Personen und Institutionen an OLAF gemeldeten untersuchungswürdigen Hinweise ist auf hohem Niveau leicht gestiegen (1.178 gegenüber 1.017 im Jahr 2022). Dies wird von OLAF als Hinweis dafür gesehen, dass weiterhin eine gute Zusammenarbeit des Amtes mit Personen besteht, die Informationen zur Verfügung stellen bzw. in anderer Weise kooperieren.

Die Zahl der von OLAF eingeleiteten Untersuchungen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 190 stabil (2022 waren es 192). Darüber hinaus wurden 2023 insgesamt 265 Untersuchungen abgeschlossen.

OLAF gab insgesamt 309 Empfehlungen für finanzielle, justizielle, administrative oder disziplinarrechtliche Folgemaßnahmen der zuständigen Behörden ab. Diese Zahl ist gegenüber 2022 (insgesamt 275) gestiegen.

2023 betrug das Gesamtvolumen der von OLAF empfohlenen Einziehungen (Rückforderungen) zugunsten des EU-Haushalts 1,04 Mrd. € (2022 rund 426,8 Mio. €, 2021 rund 527 Mio. €).

Jedes Jahr ermittelt OLAF die wichtigsten Trends bei Betrugsaktivitäten in der gesamten EU. Viele dieser Trends wiederholen sich von Jahr zu Jahr. Im Jahr 2023 untersuchte OLAF Vorwürfe und Fälle von Absprachen, Manipulation von Vergabeverfahren, Interessenkonflikten, überhöhten Rechnungen, Umgehung von Zöllen, Schmuggel und Fälschung.

Ein wichtiger Trend der letzten Jahre, der im Jahr 2023 deutlich sichtbar wurde, ist der Einsatz von Ordnungswidrigkeiten, vorzugsweise in künstlich geschaffenen grenzüberschreitenden Situationen, mit dem Ziel, den EU-Haushalt unbemerkt zu betrügen. Dagegen tritt OLAF als grenzüberschreitende Verwaltungsuntersuchungsstelle auf.

Ein Trend, der im Jahr 2023 weiter zunahm, waren komplexe Betrugsfälle, die online und über mehrere Gerichtsbarkeiten hinweg stattfanden. Dieser Anstieg der Betrugsfälle spiegelt den Anstieg der digitalen Nutzung wider und seit der COVID-19-Pandemie hat sich dieser Trend verstärkt. Der Schlüssel zur Aufklärung dieser Fälle ist die Nutzung von Daten. Dabei durchforsteten Analysten und Ermittler von OLAF Daten, um die Zusammenhänge zu ermitteln und Verbrechen aufzuklären.

Was den Zollbereich anbelangt, so deckte OLAF Versuche auf, Zollverfahren zu missbrauchen, Antidumpingzölle zu umgehen, Herkunft der Produkte zu verschleiern und Waren zu unterbewerten. OLAF arbeitete auch mit Partnern zusammen, um verschiedene Arten von betrügerischem Handeln zu stoppen, darunter gefälschte Arzneimittel, gefälschte und potenziell gefährliche Spielzeuge, illegaler Wein, Bier und Spirituosen sowie Tausende Tonnen illegale Abfälle.

Darüber hinaus schloss OLAF im vergangenen Jahr 44 Untersuchungen wegen regelwidrigen Verhaltens von Bediensteten oder Mitgliedern der EU-Institutionen ab.

### **1.7.3 Betrugsbekämpfungsbericht 2023 der EK<sup>27</sup>**

Alljährlich erstellt die EK in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Jahresbericht zum Thema Betrugsbekämpfung, indem insbesondere neue Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Betrugsbekämpfung dargestellt werden. Der Jahresbericht 2023 wurde wie jedes Jahr vom OLAF vorbereitet und von der EK am 25. Juli 2024 veröffentlicht.

Der Bericht enthält ausführliche Angaben über die Zahl der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fälle von vermutetem oder festgestelltem Betrug in allen Einnahmen- und Ausgabenbereichen des EU-Haushalts (z.B. Förderungsbetrug, MwSt.-Hinterziehung oder Schmuggel) und ermöglicht so auch die Ermittlung besonders anfälliger Bereiche.

Im Jahr 2023 wurden der EK insgesamt 13.563 Unregelmäßigkeiten gemeldet, was einen leichten Anstieg gegenüber 2022 darstellt (+2,3%). Das Schadensvolumen stieg ebenfalls leicht auf insgesamt 1,90 Mrd. €. Von den Unregelmäßigkeiten wurden 2023 insgesamt 1.030 als betrügerisch gemeldet (2022: 1.139). Die Schadensbeträge im Zusammenhang mit diesen Fällen variierten stärker, was auf eine begrenzte Zahl von Einzelfällen mit hohen finanziellen Auswirkungen zurückzuführen ist. Sie stiegen 2023 auf 585,8 Mio. € (+103% im Vergleich zu 2022). Die Zahl der nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten erreichte 2023 einen Höchststand mit einem stetig steigenden Trend über die fünf Jahre mit 12.533 Unregelmäßigkeiten (+3,5% im Vergleich zu 2022), deren finanzielle Auswirkungen sich auf 1,31 Mrd. € (-14%) beliefen.

Im Bereich Landwirtschaft wurden 357 als Betrug eingestufte Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und gemeldet (-18% gegenüber 2022). Der starke Rückgang geht auf einen außerordentlich hohen Wert im Vorjahr durch 2 Mitgliedstaaten zurück. Das Schadensvolumen stieg um 18% auf

---

<sup>27</sup> [https://anti-fraud.ec.europa.eu/document/download/e600af45-0604-4102-a320-1764987ba220\\_de?filename=pif-report-2023\\_en.PDF](https://anti-fraud.ec.europa.eu/document/download/e600af45-0604-4102-a320-1764987ba220_de?filename=pif-report-2023_en.PDF)

24,6 Mio. €. Die Zahl der nicht als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten lag bei 3.807 Fällen (+5%), das Schadensvolumen bei 223,1 Mio. € (+19%).

Im Bereich Kohäsion und Fischerei wurden 270 als Betrug gemeldete Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und gemeldet (+31% gegenüber 2022). Das entsprechende Schadensvolumen stieg gegenüber 2022 deutlich an (486,7 Mio. €). Die Zahl der nicht als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten lag bei 2.622 Fällen (+5%). Das Schadensvolumen lag bei 572,1 Mio. € (+13%).

Im Bereich der Heranführungshilfe ging die Zahl der als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten nochmals deutlich zurück (von 9 im Jahr 2022 auf nun 4 Fälle), das Schadensvolumen sank ebenso von 0,9 Mio. € auf 0,1 Mio. €.

Bei der direkten Mittelverwaltung wurden im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Jahr 2023 insgesamt 28 Einziehungen mit einem Gesamtvolumen von 1,87 Mio. € erfasst. Diese Unregelmäßigkeiten entsprechen 0,02 % der insgesamt ausgezahlten Mittel, was im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre liegt. Bei den nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten wurden im Jahr 2023 insgesamt 872 Einziehungsvorgänge mit einem Gesamtbetrag von 51 Mio. € erfasst. Die Aufdeckungsquote bei den Unregelmäßigkeiten lag in den letzten fünf Jahren bei 0,17 %.

Im Bereich Eigenmittel wurden 340 als Betrug gemeldete Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und gemeldet (-27% gegenüber 5-Jahresdurchschnitt 2019-2023). Das damit verbundene Schadensvolumen betrug 53 Mio. €. Die Zahl der nicht als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten lag bei 4.778 Fällen (+15% gegenüber 5-Jahresdurchschnitt 2019-2023), das Schadensvolumen bei 425 Mio. € und somit stabil im 5-Jahresdurchschnitt.

## 2 Tabellenteil

Tabelle 6: EU-27 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2023; in Mio. €; laufende Preise

	MwSt.- Eigenmittel (1)	BNE- Eigenmittel (2)	Reduktionen und Angleichungen (3)	Plastik- Eigenmittel (4)	Bruttoreduzierung DK/DE/NL/AT/SE (5)	Nationaler Beitrag (6)= $\Sigma$ (1) bis (5)		Traditionelle Eigenmittel netto 75% (7)	Eigenmittel gesamt (8)= $\Sigma$ (6) bis (7)-(3)	
BE	702,7	3.370,8	-78,7	169,4	288,7	4.452,9	3,5%	2.280,8	6.812,4	4,6%
BG	136,8	534,8	22,1	39,1	45,8	778,6	0,6%	127,3	883,8	0,6%
CZ	383,5	1.750,8	79,2	89,6	149,7	2.452,8	1,9%	392,9	2.766,5	1,9%
DK	477,5	2.250,4	61,8	141,4	-221,2	2.709,9	2,1%	375,1	3.023,2	2,0%
DE	5.306,2	24.538,8	542,9	1.423,3	-1.936,4	29.874,8	23,4%	4.485,9	33.817,8	22,8%
EE	56,5	223,5	-12,1	20,8	19,1	307,8	0,2%	34,8	354,7	0,2%
IE	371,3	2.330,8	154,5	188,9	199,6	3.245,1	2,5%	445,1	3.535,7	2,4%
EL	274,4	1.286,1	-106,8	70,6	110,1	1.634,4	1,3%	231,4	1.972,6	1,3%
ES	2.047,7	8.182,2	-478,4	686,4	700,8	11.138,7	8,7%	1.968,3	13.585,4	9,1%
FR	4.152,6	16.674,5	53,8	1.564,2	1.428,1	23.873,2	18,7%	2.011,6	25.831,0	17,4%
HR	110,2	425,1	50,8	24,4	36,4	646,9	0,5%	59,3	655,4	0,4%
IT	2.718,8	11.881,8	-153,4	855,3	1.017,6	16.320,1	12,8%	2.280,2	18.753,7	12,6%
CY	40,2	154,9	7,7	5,4	13,3	221,5	0,2%	45,0	258,8	0,2%
LV	60,1	247,0	-2,7	17,4	21,2	343,0	0,3%	41,8	387,5	0,3%
LT	96,7	416,9	23,8	23,7	35,7	596,8	0,5%	95,3	668,3	0,4%
LU	83,2	320,6	246,9	12,4	27,5	690,6	0,5%	14,9	458,6	0,3%
HU	259,9	1.116,9	35,1	259,9	95,7	1.767,5	1,4%	280,1	2.012,5	1,4%
MT	25,2	97,2	11	10,2	8,3	151,9	0,1%	-28,5	112,4	0,1%
NL	1409,4	5.780,5	92,2	233,2	-1.618,0	5.897,3	4,6%	3.334,2	9.139,3	6,1%
AT	678,4	2.771,8	-125,8	171,1	-384,1	3.111,4	2,4%	250,5	3.487,7	2,3%
PL	1.086,7	4.162,5	-462,3	546,3	358,1	5.691,3	4,5%	982,0	7.135,6	4,8%
PT	375,1	1.470,2	-37	194,5	125,9	2.128,7	1,7%	237,8	2.403,5	1,6%
RO	344,7	1.824,8	-17,1	217,6	156,2	2.526,2	2,0%	261,3	2.804,6	1,9%
SL	95,3	367,4	-4,1	17,6	31,5	507,7	0,4%	166,0	677,8	0,5%
SK	161,4	688,6	8,4	28,4	59,0	945,8	0,7%	113,7	1.051,1	0,7%
FI	325,9	1.609,8	32,9	88,9	137,9	2.195,4	1,7%	161,9	2.324,4	1,6%
SE	701,8	3.223,6	87,2	125,0	-862,9	3.274,7	2,6%	536,7	3.724,2	2,5%
<b>EU-27</b>	<b>22.482,1</b>	<b>97.702,2</b>	<b>32,0</b>	<b>7.225,1</b>	<b>43,5</b>	<b>127.484,8</b>	<b>100,0</b>	<b>21.185,2</b>	<b>148.639,8</b>	<b>100,0</b>

Quelle: EK

Tabelle 7: Aufteilung der EU-27 Ausgaben 2023 nach Rubriken und Mitgliedstaaten; in Mio. €; laufende Preise

	1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	4. Migration und Grenzmanagement	5. Sicherheit und Verteidigung	6. Nachbarschaft und die Welt	7. Europäische öffentliche Verwaltung	Solidaritäts- mechanismen innerhalb und außerhalb der Union	<b>Ausgaben gesamt</b>	Ausgaben insgesamt in %
BE	2.482,4	1.178,8	835,6	276,3	102,7	318,9	6.288,0	93,3	<b>11.576,0</b>	8,1%
BG	75,3	1.558,3	1.131,7	19,3	6,1	10,7	10,4	0,0	<b>2.811,8</b>	2,0%
CZ	192,1	4.049,0	1.196,6	15,5	12,6	6,5	24,7	54,9	<b>5.551,9</b>	3,9%
DK	372,1	220,2	990,2	17,5	34,2	3,2	84,4	53,8	<b>1.775,6</b>	1,2%
DE	3.032,6	3.270,4	6.267,9	390,5	176,7	23,1	290,7	612,6	<b>14.064,5</b>	9,8%
EE	130,7	618,0	333,8	54,7	31,2	2,7	16,3	6,6	<b>1.194,0</b>	0,8%
IE	285,3	177,0	1.502,1	4,0	4,0	3,5	124,3	163,7	<b>2.263,9</b>	1,6%
EL	391,6	2.212,6	3.001,0	147,5	32,5	24,8	42,3	0,0	<b>5.852,3</b>	4,1%
ES	1.563,4	3.149,6	6.995,8	80,1	85,6	50,6	175,6	21,4	<b>12.122,1</b>	8,5%
FR	2.711,1	2.903,9	9.539,9	108,9	141,6	71,4	517,6	504,0	<b>16.498,4</b>	11,5%
HR	48,3	2.144,7	781,8	30,1	7,5	16,6	13,9	0,0	<b>3.042,9</b>	2,1%
IT	1.829,2	4.134,2	6.022,7	183,6	116,7	106,2	259,9	151,2	<b>12.803,7</b>	8,9%
CY	112,6	137,9	81,4	46,3	6,9	1,1	6,5	0,0	<b>392,7</b>	0,3%
LV	122,1	843,7	474,6	19,1	20,1	10,8	8,8	0,0	<b>1.499,2</b>	1,0%
LT	126,7	1.010,9	852,4	126,9	130,1	8,3	18,8	4,7	<b>2.278,8</b>	1,6%
LU	315,3	175,7	65,6	34,5	21,6	1,3	1.897,4	0,0	<b>2.511,4</b>	1,8%
HU	89,6	4.089,6	2.153,0	21,3	22,7	17,9	11,0	13,8	<b>6.418,9</b>	4,5%
MT	17,2	133,4	21,4	78,9	2,3	0,0	10,1	14,0	<b>277,3</b>	0,2%
NL	1.148,2	468,0	903,8	41,2	163,7	53,3	107,9	0,0	<b>2.886,1</b>	2,0%
AT	484,0	249,5	1.308,2	48,7	20,8	4,3	44,8	6,7	<b>2.167,0</b>	1,5%
PL	471,0	8.294,0	4.885,1	332,3	43,0	31,9	38,0	42,1	<b>14.137,4</b>	9,9%
PT	311,4	2.478,5	1.502,2	30,0	34,7	13,6	66,8	81,4	<b>4.518,6</b>	3,2%
RO	144,0	5.262,0	3.064,6	30,5	29,8	68,3	21,7	33,9	<b>8.654,8</b>	6,0%
SL	123,6	386,8	301,3	14,1	4,6	3,0	13,4	105,3	<b>952,1</b>	0,7%
SK	49,3	2.857,5	556,4	9,3	17,6	1,8	18,3	36,3	<b>3.546,5</b>	2,5%
FI	395,7	228,9	755,4	50,5	15,3	7,9	63,3	0,0	<b>1.517,0</b>	1,1%
SE	456,9	395,6	1.003,2	119,0	45,1	11,8	49,7	0,0	<b>2.081,3</b>	1,5%
<b>EU-27</b>	<b>17.481,7</b>	<b>52.628,6</b>	<b>56.527,5</b>	<b>2.330,7</b>	<b>1.329,7</b>	<b>873,4</b>	<b>10.224,8</b>	<b>1.999,7</b>	<b>143.396,1</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: EK

Tabelle 8: Nettopositionen der EU-27 Mitgliedstaaten 2007-2023 (operative Haushaltssalden); in Mio. €; laufende Preise

	2007	2008	2009 <sup>*)</sup>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 <sup>**)</sup>	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BE	-868,2	-720,6	-1.663,9	-1.466,4	-1.369,6	-1.493,7	-1.541,1	-1.478,1	-1.387,8	-1.533,9	-715,7	-511,6	-572,8	-664,3	-1.003,3	38,9	636,7
BG	335,1	669,6	624,2	895,5	725,4	1.329,7	1.529,0	1.824,3	2.279,4	1.946,5	1.471,3	1.669,2	1.695,4	1.640,6	1.867,5	1.584,5	19.881,0
CZ	656,7	1.178,0	1.702,5	2.079,3	1.455,2	3.045,2	3.401,1	3.004,2	5.699,4	3.221,8	2.479,5	2.385,1	3.515,1	3.518,0	3.141,0	2.821,5	2.965,0
DK	-604,4	-543,2	-969,5	-615,3	-836,6	-1.126,0	-1.277,1	-836,0	-790,4	-638,9	-702,6	-1.199,7	-1.021,7	-1.329,7	-1.475,9	-860,7	-1.139,7
DE	-7.415,2	-8.774,3	-6.357,5	-9.223,6	-9.002,5	-11.953,8	-13.824,8	-15.501,6	-14.306,8	-10.988,0	-10.675,4	-13.486,6	-14.323,4	-15.463,6	-21.408,8	-19.731,0	-17.433,5
EE	226,2	227,4	573,0	672,7	350,4	785,3	771,4	473,8	242,9	478,8	471,1	539,3	923,9	798,5	748,9	902,9	856,3
IE	662,1	566,1	-47,5	803,9	383,8	670,6	279,1	38,8	349,3	181,4	-172,6	-319,7	-27,8	-168,2	-441,3	-997,8	-1.250,2
EL	5.437,2	6.279,7	3.121,0	3.597,4	4.622,6	4.544,9	5.340,7	5.162,6	4.934,0	4.286,3	3.740,7	3.349,4	3.678,3	5.745,2	4.681,6	3.930,3	4.102,6
ES	3.651,8	2.813,2	1.181,7	4.100,9	2.995,0	3.999,0	3.058,3	1.090,6	4.527,4	1.678,1	729,4	1.841,8	733,5	1.759,0	3.429,3	1.278,5	311,1
FR	-2.997,3	-3.842,7	-5.872,7	-5.534,8	-6.405,8	-8.297,5	-8.445,7	-7.164,5	-5.522,5	-9.216,3	-4.569,3	-5.970,6	-6.756,1	-8.014,0	-10.945,7	-10.023,7	-8.957,1
HR							49,6	173,4	226,7	516,5	261,9	660,3	1.606,1	2.180,7	1.767,0	1.450,9	2.353,2
IT	-2.013,5	-4.101,4	-5.058,5	-4.534,0	-5.933,0	-5.058,1	-3.789,9	-4.467,0	-2.638,7	-3.206,8	-3.577,8	-5.071,4	-4.061,0	-4.771,0	-1.475,1	-3.885,5	-4.504,4
CY	-10,5	-17,7	-2,3	10,6	6,9	-25,2	40,4	114,8	-23,4	21,2	50,8	77,6	72,4	10,8	192,3	253,7	155,0
LV	488,8	407,0	501,5	674,2	731,3	955,9	801,2	799,8	759,4	504,3	527,3	968,7	1.113,8	1.032,6	905,5	1.023,0	1.132,1
LT	793,2	842,6	1.493,3	1.358,4	1.368,0	1.514,0	1.514,5	1.543,2	540,3	1.142,8	1.265,5	1.704,8	1.162,5	2.140,1	1.637,4	1.719,1	1.636,4
LU	-139,8	-22,1	-100,2	-41,9	-75,0	-79,5	-69,4	80,1	-94,0	7,5	13,9	17,6	15,4	364,3	239,8	431,7	-107,3
HU	1.605,9	1.111,7	2.719,4	2.748,4	4.418,3	3.280,4	4.954,5	5.681,6	4.636,5	3.580,9	3.137,5	5.205,5	5.075,8	4.847,4	4.307,2	4.443,7	4.561,5
MT	28,1	30,0	8,6	52,9	67,0	71,4	88,0	179,4	31,7	118,8	104,7	46,1	142,8	81,8	66,0	109,3	108,6
NL	-2.864,3	-2.678,2	117,7	-1.833,1	-2.214,0	-2.364,5	-2.675,1	-4.711,0	-3.695,2	-308,7	-1.391,6	-2.475,1	-2.970,6	-3.143,8	-4.076,3	-3.234,7	-3.382,0
AT	-563,2	-356,4	-402,1	-677,0	-805,1	-1.073,3	-1.251,7	-1.240,6	-851,1	-967,9	-933,1	-1.354,3	-1.212,9	-1.428,1	-1.289,8	-1.364,3	-1.127,9
PL	5.136,4	4.441,7	6.337,1	8.427,5	10.975,1	11.997,2	12.237,1	13.748,1	9.483,1	6.973,1	8.565,9	12.335,7	12.041,3	13.233,1	12.924,3	11.932,7	8.154,2
PT	2.474,4	2.695,1	2.150,7	2.622,6	2.983,7	5.027,2	4.416,7	3.211,3	981,2	1.717,3	2.437,2	3.266,9	2.566,8	3.273,8	3.220,2	2.890,4	2.227,9
RO	595,8	1.581,0	1.692,5	1.245,2	1.451,5	2.031,6	4.142,8	4.519,9	5.154,5	5.961,6	3.380,9	3.191,3	3.378,4	4.931,4	4.171,2	5.581,1	5.994,0
SL	88,6	113,8	241,9	424,1	490,1	572,2	429,2	794,4	578,9	180,3	145,1	531,4	513,5	588,6	509,2	393,2	408,3
SK	617,8	725,8	542,1	1.349,6	1.160,6	1.597,0	1.287,4	1.010,1	3.095,1	1.986,0	979,6	1.682,1	1.528,0	1.713,2	1.769,9	2.162,2	2.540,1
FI	-171,6	-318,5	-544,2	-300,2	-652,1	-658,8	-604,0	-809,0	-488,3	-424,3	-275,4	-579,0	-559,1	-781,3	-969,6	-798,1	-839,6
SE	-994,8	-1.463,1	-85,6	-1.211,4	-1.325,4	-1.925,1	-2.220,7	-2.312,7	-2.200,2	-946,4	-1.403,5	-1.532,9	-1.435,6	-1.905,4	-2.492,7	-2.051,5	-1.389,0
UK	-4.155,3	-844,3	-1.903,3	-5.625,9	-5.565,6	-7.366,1	-8.641,7	-4.929,8	-11.521,4	-6.272,2	-5.345,1	-6.972,0	-6.821,8	-10.189,8			

\*) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

\*\*) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

Quelle: EK; ab 2021 BMF-Berechnungen

Tabelle 9: Nettopositionen der EU-27 Mitgliedstaaten 2007-2023 (operative Haushaltssalden); in BNE %

	2007	2008	2009 <sup>*)</sup>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 <sup>**)</sup>	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BE	-0,25	-0,20	-0,48	-0,39	-0,36	-0,38	-0,39	-0,37	-0,33	-0,36	-0,16	-0,11	-0,12	-0,15	-0,20	0,01	0,11
BG	1,13	1,92	1,77	2,50	1,88	3,32	3,80	4,45	5,33	4,15	2,92	3,01	2,78	2,66	2,84	1,87	2,23
CZ	0,51	0,78	1,23	1,44	0,96	2,02	2,33	2,08	3,77	1,96	1,37	1,22	1,67	1,75	1,37	1,02	1,00
DK	-0,26	-0,22	-0,42	-0,25	-0,33	-0,44	-0,49	-0,32	-0,29	-0,22	-0,24	-0,39	-0,32	-0,41	-0,43	-0,23	-0,30
DE	-0,29	-0,34	-0,25	-0,35	-0,33	-0,42	-0,48	-0,52	-0,46	-0,34	-0,32	-0,39	-0,41	-0,45	-0,58	-0,51	-0,41
EE	1,50	1,46	4,18	4,82	2,25	4,64	4,22	2,49	1,21	2,34	2,09	2,15	3,36	2,98	2,47	2,50	2,32
IE	0,39	0,35	-0,03	0,58	0,27	0,47	0,19	0,02	0,19	0,08	-0,07	-0,13	-0,01	-0,06	-0,14	-0,20	-0,32
EL	2,40	2,68	1,35	1,62	2,29	2,33	2,93	2,89	2,80	2,43	2,10	1,83	1,97	3,48	2,57	1,89	1,89
ES	0,35	0,26	0,11	0,38	0,28	0,38	0,29	0,10	0,42	0,15	0,06	0,15	0,06	0,16	0,28	0,10	0,02
FR	-0,15	-0,19	-0,30	-0,27	-0,30	-0,39	-0,39	-0,33	-0,25	-0,41	-0,20	-0,25	-0,27	-0,34	-0,43	-0,38	-0,31
HR							0,12	0,42	0,52	1,17	0,55	1,31	3,02	4,41	3,08	2,17	3,07
IT	-0,12	-0,25	-0,32	-0,28	-0,36	-0,31	-0,24	-0,28	-0,16	-0,19	-0,21	-0,29	-0,23	-0,29	-0,08	-0,20	-0,22
CY	-0,06	-0,10	-0,01	0,06	0,03	-0,13	0,23	0,69	-0,13	0,12	0,27	0,38	0,34	0,05	0,88	0,94	0,58
LV	2,23	1,69	2,49	3,70	3,62	4,33	3,46	3,35	3,12	2,01	1,98	3,31	3,68	3,52	2,76	2,62	2,84
LT	2,84	2,67	5,44	4,94	4,55	4,69	4,45	4,38	1,51	3,09	3,14	3,96	2,48	4,53	3,05	2,57	2,35
LU	-0,48	-0,07	-0,42	-0,16	-0,27	-0,28	-0,24	0,27	-0,27	0,02	0,04	0,04	0,04	0,84	0,46	0,55	-0,20
HU	1,70	1,11	3,05	2,95	4,62	3,47	5,08	5,64	4,38	3,30	2,66	4,11	3,67	3,62	2,89	2,61	2,41
MT	0,50	0,50	0,15	0,84	1,00	1,03	1,21	2,35	0,37	1,27	1,00	0,41	1,18	0,71	0,49	0,65	0,65
NL	-0,47	-0,43	0,02	-0,29	-0,34	-0,36	-0,42	-0,71	-0,54	-0,04	-0,19	-0,32	-0,36	-0,40	-0,48	-0,34	-0,33
AT	-0,20	-0,12	-0,14	-0,23	-0,26	-0,34	-0,39	-0,38	-0,25	-0,28	-0,25	-0,35	-0,31	-0,38	-0,32	-0,30	-0,24
PL	1,70	1,25	2,09	2,43	3,03	3,24	3,22	3,47	2,31	1,17	1,92	2,59	2,40	2,63	2,32	1,82	1,13
PT	1,46	1,57	1,27	1,51	1,73	3,06	2,63	1,88	0,56	0,95	1,29	1,66	1,24	1,64	1,54	1,21	0,86
RO	0,49	1,14	1,42	0,99	1,10	1,55	2,94	3,09	3,27	3,62	1,85	1,61	1,53	2,29	1,76	1,95	1,89
SL	0,26	0,31	0,68	1,18	1,34	1,60	1,20	2,17	1,51	0,46	0,34	1,17	1,09	1,31	0,98	0,67	0,66
SK	1,13	1,13	0,85	2,06	1,69	2,26	1,78	1,37	4,07	2,49	1,17	1,90	1,65	1,90	1,84	1,97	2,12
FI	-0,09	-0,16	-0,30	-0,16	-0,33	-0,33	-0,30	-0,40	-0,23	-0,20	-0,12	-0,25	-0,23	-0,33	-0,38	-0,30	-0,30
SE	-0,27	-0,40	-0,03	-0,32	-0,32	-0,44	-0,49	-0,52	-0,48	-0,20	-0,29	-0,32	-0,29	-0,39	-0,46	-0,37	-0,24
UK	-0,19	-0,04	-0,11	-0,31	-0,30	-0,36	-0,43	-0,23	-0,46	-0,27	-0,23	-0,29	-0,27	-0,44			

\*) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv)

\*\*) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv)

Quelle: EK; ab 2021 BMF-Berechnungen

## 3 Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
BH	Berichtigungshaushalt(-splan)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA(-E)	Bundesvoranschlag (-sentwurf)
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism (CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem)
CEF	Connecting Europe Facility (EU-Infrastruktur-Förderprogramm)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EDPS	Europäischer Datenschutzbeauftragter
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EP	Europäisches Parlament
ESF(+)	Europäischer Sozialfonds (+)
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
idgF.	in der geltenden Fassung
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
JI	Justiz und Inneres
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MfV	Mittel für Verpflichtungen
MfZ	Mittel für Zahlungen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	Next Generation EU (Aufbauinstrument)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility)
VO	Verordnung (EU-Recht)

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse; Finanzierungshaushalt; in Mio. €.....	5
Tabelle 2:	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027; in Mio. €; laufende Preise.....	15
Tabelle 3:	Jahreshaushalte 2023 bis 2025; in Mio. € .....	19
Tabelle 4:	Rückflüsse Österreichs aus ausgewählten EU-Programmen, Periode 2014-2020; in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel .....	20
Tabelle 5:	Rückflüsse Österreichs aus ausgewählten EU-Programmen, Periode 2021-2027; in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel .....	20
Tabelle 6:	EU-27 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2023; in Mio. €; laufende Preise .....	38
Tabelle 7:	Aufteilung der EU-27 Ausgaben 2023 nach Rubriken und Mitgliedstaaten; in Mio. €; laufende Preise.....	39
Tabelle 8:	Nettopositionen der EU-27 Mitgliedstaaten 2007-2023 (operative Haushaltssalden); in Mio. €; laufende Preise .....	40
Tabelle 9:	Nettopositionen der EU-27 Mitgliedstaaten 2007-2023 (operative Haushaltssalden); in BNE %.....	41

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden): Mittelwerte 2007-2013; in BNE % .....	29
Abbildung 2: Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden): Mittelwerte 2014-2020; in BNE % .....	29
Abbildung 3: Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden): Mittelwerte 2021-2023; in BNE % .....	29

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Bundesministerium für Finanzen

Wien, 2025. Stand: Juni 2025

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)



Parlament  
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

# Zahlungsströme zwischen Österreich und der Europäischen Union

Anfragebeantwortung

3. Oktober 2025



## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	5
2	Überblick über den EU-Haushalt .....	16
2.1	Grundlagen des EU-Haushalts .....	16
2.1.1	Mehrjähriger Finanzrahmen und EU-Haushaltsplan .....	16
2.1.2	Finanzierung des EU-Haushalts.....	19
2.2	Entwicklung des EU-Haushalts 2021 bis 2024.....	21
3	Gesamtrückflüsse und Nettoposition Österreichs .....	25
4	Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt.....	31
4.1	Überblick.....	31
4.2	Zahlungen an die Europäische Union .....	33
4.2.1	Eigenmittel und EU-Beitrag.....	33
4.2.2	Sonstige Zahlungen an EU-Institutionen aus dem Bundesbudget .....	39
4.3	Rückflüsse in das Bundesbudget aus dem EU-Haushalt.....	42
5	Zahlungsströme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie .....	47
6	Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität.....	49
6.1	Finanzierung und Rückzahlung .....	50
6.2	Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich .....	51
6.3	Weitere Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU .....	53
7	Schulden und Haftungen der Europäischen Union .....	55
7.1	Gemeinsame Schuldaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union .....	55



7.1.1	Schuldaufnahmen für Darlehen und Zuschüsse an EU-Mitgliedstaaten .....	58
7.1.2	Schuldaufnahmen für Darlehen an Drittländer .....	61
7.1.3	Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union.....	63
7.2	Mögliche Belastungen des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten .....	66
8	EU-bezogene direkte Haftungen Österreichs.....	69
	Anhang: Anfrage .....	72
	Abkürzungsverzeichnis.....	74
	Tabellen- und Grafikverzeichnis.....	77
1	Zusammenfassung .....	5
2	Überblick über den EU-Haushalt .....	16
2.1	Grundlagen des EU-Haushalts .....	16
2.1.1	Mehrjähriger Finanzrahmen und EU-Haushaltsplan .....	16
2.1.2	Finanzierung des EU-Haushalts.....	19
2.2	Entwicklung des EU-Haushalts 2021 bis 2024.....	21
3	Gesamtrückflüsse und Nettoposition Österreichs .....	25
4	Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt.....	31
4.1	Überblick.....	31
4.2	Zahlungen an die Europäische Union .....	33
4.2.1	Eigenmittel und EU-Beitrag.....	33
4.2.2	Sonstige Zahlungen an EU-Institutionen aus dem Bundesbudget.....	39
4.3	Rückflüsse in das Bundesbudget aus dem EU-Haushalt.....	42



5	Zahlungsströme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie .....	47
6	Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität.....	49
6.1	Finanzierung und Rückzahlung .....	50
6.2	Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich .....	51
6.3	Weitere Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU .....	53
7	Schulden und Haftungen der Europäischen Union .....	55
7.1	Gemeinsame Schuldaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union .....	55
7.1.1	Schuldaufnahmen für Darlehen und Zuschüsse an EU-Mitgliedstaaten .	58
7.1.2	Schuldaufnahmen für Darlehen an Drittländer .....	61
7.1.3	Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union.....	63
7.2	Mögliche Belastungen des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten .....	66
8	EU-bezogene direkte Haftungen Österreichs.....	69
	Anhang: Anfrage .....	72
	Abkürzungsverzeichnis.....	74
	Tabellen- und Grafikverzeichnis.....	77



## 1 Zusammenfassung

Die vorliegende **Beantwortung einer Anfrage** des Abgeordneten Mag. Arnold Schiefer durch den Budgetdienst untersucht die Zahlungsströme Österreichs mit der Europäischen Union (EU).<sup>1</sup> Näher betrachtet werden dabei auch die Zahlungsflüsse mit der EU im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) sowie die von Österreich für diese und weitere Instrumente übernommenen Haftungen. Zur Kontextualisierung wird in der Anfragebeantwortung zu Beginn ein Gesamtüberblick über den EU-Haushalt und dessen Funktionsweise bereitgestellt.

Der **Haushalt der EU** wird durch die mittel- bis langfristige Budgetplanung im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und deren Umsetzung im jährlichen EU-Haushaltsplan bestimmt. Mehrere Sonderinstrumente ermöglichen Ausgaben außerhalb des MFR und erhöhen damit die Flexibilität des EU-Haushalts. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Ausgabenobergrenzen des MFR für bestimmte Ausgaben möglich, für die zweckgebundene Einnahmen (z. B. schuldenfinanzierte NGEU-Mittel, Beiträge von Drittländern) herangezogen werden.

Die **Finanzierung des EU-Haushalts** erfolgt in erster Linie aus Eigenmitteln, die als nationale EU-Beiträge von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission (EK) abgeführt werden bzw. im Fall der traditionellen Eigenmittel (Zölle) von den Mitgliedstaaten im Namen der EU eingehoben werden. Darüber hinaus erzielt die EU auch eigene Einnahmen (z. B. Wettbewerbsstrafen) sowie Einnahmen aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen gewährter Darlehen sowie aus Beiträgen von Drittländern, die jeweils überwiegend zweckgebunden sind.

Grundsätzlich gilt für den EU-Haushalt ein **Ausgleichsgebot**, das heißt Ausgaben und Einnahmen müssen stets in gleicher Höhe veranschlagt werden. Für spezifische Bereiche kann die EK jedoch ermächtigt werden, **Schulden im Namen der EU** aufzunehmen. Bis 2019 wurde diese Möglichkeit vorwiegend im Zusammenhang mit der Eurokrise genutzt. Ab 2020 kam es mit den neuen EU-Instrumenten zur Bewältigung der COVID-19-Krise (v. a. NGEU) und ab 2022 mit der finanziellen Unterstützung der Ukraine zu einer deutlichen Ausweitung.

---

<sup>1</sup> Der vollständige Text der Anfrage ist dem Anhang zu entnehmen.



## Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt

Die **Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die EU** bestehen zum überwiegenden Teil aus den von den Mitgliedstaaten eingehobenen Eigenmitteln. Diese übersteigen in der Regel die **EU-Rückflüsse in das Bundesbudget** deutlich, weil letztere nicht alle von der EU an Österreich überwiesenen Beträge umfassen und Österreich ein Nettozahler ist. Die Zahlungsströme zwischen Bundeshaushalt und EU haben sich wie folgt entwickelt:

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Zahlungen an die EU</b>	3.488	3.901	3.809	3.663	3.445	3.328	3.500	4.401
<b>Eigenmittelgutschriften*</b>	3.370	3.759	3.706	3.588	3.364	3.238	3.446	4.254
Nationaler EU-Beitrag (UG 16)*	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Traditionelle Eigenmittel an EK (durchlaufende Gebarung)*	221	211	208	295	253	205	246	254
Zolleinnahmen	276	264	278	393	337	273	328	339
Einhebungsvergütung (Einzahlung UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
<b>Sonstige wesentliche Zahlungen des Bundes an EU-Institutionen bzw. EU-Programme</b>	117	141	103	76	81	91	54	146
<b>EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt</b>	1.470	1.420	2.037	1.736	2.176	1.532	3.914	2.103
<b>UG 51-Kassenverwaltung</b>	1.430	1.391	2.018	1.697	2.144	1.486	3.879	2.070
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	704	704
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	771	513
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	130	116
EU Sozialfonds (ESF) bzw. EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	130	67
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450		742		2.137	632
Sonstige	13	7	40	20	7	6	8	37
<b>Weitere Untergliederungen</b>	40	29	19	40	33	46	34	33
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF)	9	8	5	20	15	23	17	17
Sonstige (v. a. UG 11, UG 30)	31	21	14	19	18	23	17	16

\* Die für den nationalen EU-Beitrag, die traditionellen Eigenmittel und damit auch die Einhebungsvergütungen ausgewiesenen Werte weichen aufgrund unterschiedlicher Veröffentlichungszeitpunkte und damit einhergehender Datenrevisionen geringfügig von den von der EK veröffentlichten Werten ab.

Quellen: HIS, BMF, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2024 sind Mittel iHv 3.328 Mio. EUR aus dem **Bundeshaushalt an die EU** geflossen. Davon entfallen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag, der einen Anteil der Bundesländer iHv 511 Mio. EUR enthält. Außerdem wurden traditionelle Eigenmittel aus Zolleinnahmen iHv 273 Mio. EUR vereinnahmt, davon wurden 205 Mio. EUR an die EU überwiesen und 68 Mio. EUR als Einhebungsvergütung einbehalten. Zusätzlich zu diesen Eigenmittelgutschriften wurden weitere Zahlungen aus dem Bundesbudget an EU-Institutionen bzw. EU-Programme getätigt. Diese beliefen sich im Jahr 2024 gemäß einer Auswertung des Budgetdienstes auf etwa 91 Mio. EUR. Im Jahr 2025 sollen die Zahlungen an die EU auf insgesamt 3.500 Mio. EUR und 2026 auf insgesamt 4.401 Mio. EUR ansteigen. Die Tilgung der von der EU aufgenommenen Schulden für NGEU führt erst ab 2028 zu höheren Zahlungen an die EU.



Die **Rückflüsse aus dem EU-Haushalt in den Bundeshaushalt** beliefen sich im Jahr 2024 auf 1.532 Mio. EUR. Sie stammen überwiegend aus Refundierungen für vom Bund geleistete Vorauszahlungen für die über die geteilte Mittelverwaltung abgewickelten EU-Programme (ca. 70 % der EU-Mittel), bei denen die EK den Mitgliedstaaten gewisse Vollzugsaufgaben überträgt. Der größte Teil (2024: 1.282 Mio. EUR) entfällt auf die EU-Agrarfonds. Weitere für Österreich relevante EU-Programme in geteilter Mittelverwaltung betreffen die Sozial-, Struktur- und Regionalpolitik sowie die Bereiche Inneres und Migration. Für die Jahre 2025 und 2026 werden im Bundeshaushalt zusätzlich hohe Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) erwartet (siehe unten).

Andere EU-Programme werden **außerhalb des Bundeshaushalts** direkt durch die EK oder von beauftragen Einrichtungen ausbezahlt. Größere Rückflüsse kommen dabei vor allem aus den EU-Programmen für Forschung und Innovation (v. a. Horizont Europa), für transeuropäische Infrastruktur sowie für Bildung und Austausch (Erasmus+).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der EK berichteten Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich, die auch die nicht über den Bundeshaushalt abgewickelten Programme enthalten. Aufgrund von unterschiedlichen Abgrenzungen kann es dabei zu Abweichungen von den im Bundeshaushalt ausgewiesenen Zahlungen kommen:



	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Mittel- verwaltung	im Bundes- haushalt enthalten
<i>in Mio. EUR</i>								
<b>Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU &amp; Verwaltungsausgaben)</b>	<b>1.994</b>	<b>2.087</b>	<b>2.188</b>	<b>2.225</b>	<b>2.122</b>	<b>1.959</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	717	714	708	712	712	701	geteilt	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	540	575	582	411	581	518		
Regionale Entwicklung und Kohäsion (EFRE, ESF+)	266	227	341	368	128	75		
Sonderinstrumente (EU-Solidaritätsfonds, Brexit Adjustment Reserve, ...)	8	2	32	16	7	5	alle (geteilt, direkt & indirekt)	teilweise
Asyl-, Migrations- & Integrationsfonds (AMIF)	12	19	18	38	35	45		
ISF & BMVI – Innere Sicherheit / Grenzmanagement	9	4	8	11	14	12	direkt	nicht enthalten
Horizont Europa / Forschungsrahmenprogramm	246	298	220	321	335	312		
Connecting Europe Fazilität (CEF)	88	116	148	155	102	67		
Kreatives Europa	5	6	3	8	10	9		
Erasmus+	36	57	38	74	70	84		
Europäisches Raumfahrtprogramm (Galileo, Copernicus, ...)	4	5	5	6	7	7		
LIFE - Umwelt & Klima	10	6	13	13	14	22		
Digitales Europa			1	14	25	21		
EU4Health – EU-Gesundheitsprogramm	1	1	1	3	8	10		
Sonstige	51	56	71	74	74	70		
<b>Rückflüsse an Österreich aus NextGenerationEU (schuldenfinanziert)</b>			<b>479</b>	<b>369</b>	<b>884</b>	<b>194</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450	0	700	0	direkt*	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)				216	85	16	geteilt	
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)			16	64	3	81		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+)			13	35	37	38		
Just Transition Fund (JTF)				1	1	41		
Horizont Europa			0	52	58	17	direkt	nicht enthalten
Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	29	29	36	41	45	53	direkt	nicht enthalten

Abkürzungen: BMVI ... Instrument für Grenzverwaltung und Visumspolitik, ISF ... Fonds für die innere Sicherheit, NGEU ... Aufbauminstrument NextGenerationEU.

\* Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) fällt formal in die Kategorie der direkten Mittelverwaltung, da Zuschüsse (bzw. Darlehen) unmittelbar von der EK an die Mitgliedstaaten ausbezahlt werden. Aufgrund ihrer Konstruktion mit nationalen Umsetzungsplänen (Aufbau- und Resilienzpläne) und nationalen Kontrollsystemen weist sie in der Praxis auch Elemente der geteilten Mittelverwaltung auf. Da die RRF-Zuschüsse an den Bund fließen, sind diese zur Gänze im Bundesbudget abgebildet.

Anmerkung: Die Zahlungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden noch nach dem MFR 2014-2020 abgewickelt. In der Tabelle wurden diese nach Möglichkeit den neuen Programmlinien des MFR 2021-2027 zugeordnet, ein direkter Vergleich zwischen den beiden Rahmenperioden ist aber nur begrenzt möglich.

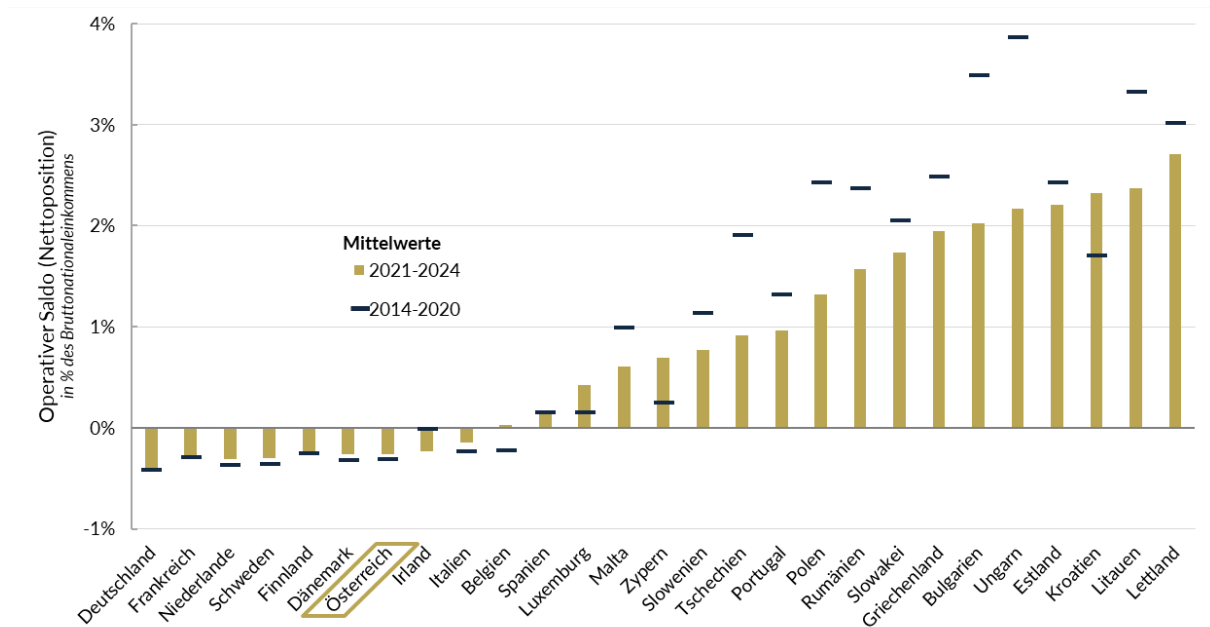
Quellen: EU spending and revenue – Data 2000-2024, eigene Berechnungen.

## Nettoposition Österreichs

Die **Nettoposition** eines Mitgliedstaats ergibt sich aus der Gegenüberstellung der an die EU abgeführten Zahlungen und der aus dem regulären EU-Haushalt empfangenen Rückflüsse. Sie liefert somit einen Indikator für die unmittelbaren finanziellen Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem EU-Budget. Über diese rein



haushaltstechnische Betrachtung hinausgehende indirekte ökonomische Effekte bleiben dabei unberücksichtigt. Der von Österreich geleistete nationale EU-Beitrag überschritt die aus dem regulären EU-Haushalt finanzierten Rückflüsse in den Jahren 2019 bis 2024 deutlich, Österreich weist durchgehend einen negativen operativen Saldo im Bereich von -0,9 Mrd. EUR bis -1,4 Mrd. EUR auf. Im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) lag er je nach Jahr zwischen -0,38 % (2020) und -0,18 % (2024).



Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 waren **9 EU-Mitgliedstaaten im Durchschnitt Nettozahler**, während bei den übrigen 18 EU-Mitgliedstaaten die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt höher waren als die jeweiligen nationalen EU-Beiträge. Die in Relation zum BNE stärksten Nettozahlerpositionen wiesen Deutschland, Frankreich und die Niederlande auf. Österreich lag mit Rang 7 im unteren Mittelfeld der Nettoszahlerpositionen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs – ein bis dahin großer Nettozahler – ist ein Grund für die Verschlechterung der Nettoposition zahlreicher Mitgliedstaaten gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode. Die durchschnittliche Nettoposition Österreichs verbesserte sich hingegen 2021 bis 2024 gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode leicht von -0,31 % des BNE auf -0,26 % des BNE. Dies ist vor allem auf die Rabatte Österreichs auf den EU-Beitrag zurückzuführen.



## **Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität**

Ergänzend zu den regulären Haushaltsmitteln erhält Österreich seit 2021 auch **Rückflüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU)**, das in Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffen wurde. Dabei werden erstmalig nicht nur Darlehen (bis zu 385,8 Mrd. EUR), sondern auch nicht rückzahlbare Zuschüsse (bis zu 421,1 Mrd. EUR) über Schulden der EU finanziert. Der mit Abstand größte Posten innerhalb des NGEU ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF). Die **Rückzahlung** der EU-Schulden erfolgt ab 2028 durch die Empfängerländer (Darlehen) bzw. über den EU-Haushalt (Zuschüsse). Sie muss bis 2058 abgeschlossen sein.

Abgesehen von einer Vorfinanzierung muss Österreich zum Abruf der RRF-Zuschüsse die in seinem **Aufbau- und Resilienzplan (ARP)** definierten Meilensteine erfüllen. Bis Ende 2024 wurden aus der RRF insgesamt Zahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR an Österreich geleistet. Im September 2025 überwies die EK weitere 1,6 Mrd. EUR. Bis 2026 kann Österreich maximal 4,0 Mrd. EUR erhalten. Neben der RRF umfasst NGEU auch zusätzliche Mittel für bestehende EU-Programme, die ebenfalls über zu diesem Zweck aufgenommene Schulden finanziert werden und sich im Zeitraum 2021 bis 2024 auf insgesamt 0,8 Mrd. EUR belaufen.

## **EU-Instrumente im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) wurde der finanziell wichtigste Teil der **COVID-19-Maßnahmen auf EU-Ebene** umgesetzt. Eine weitere größere Maßnahme betrifft die über das SURE-Instrument vergebenen Darlehen, die ebenfalls außerhalb des EU-Haushalts über Schuldaufnahmen finanziert wurden.

Als eine der ersten kurzfristigen Maßnahmen im Rahmen des EU-Haushalts brachte die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII – Coronavirus Response Investment Initiative)** im März 2020 Verwaltungsvereinfachungen und zusätzliche Flexibilität in bestehenden EU-Programmen. Österreich erhielt dadurch kurzfristig 18 Mio. EUR an Liquidität. Der 2002 für Katastrophenhilfen eingerichtete **EU-Solidaritätsfonds** wurde für Notlagen im Gesundheitsbereich geöffnet. Bis 2022 flossen daraus 529 Mio. EUR, davon 32 Mio. EUR an Österreich.



Auch das 2015 für Notfallhilfen (z. B. große Flüchtlingsbewegung ab 2015) geschaffene **Emergency Support Instrument (ESI)** wurde erneut aktiviert. Unter Einrechnung von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten iHv 750 Mio. EUR (Österreich: 22 Mio. EUR) standen 3,7 Mrd. EUR zur Verfügung, davon 2,6 Mrd. EUR für das gemeinsame Impfstoffprogramm. Die im Zeitraum seit 2020 über das ESI geleisteten Zahlungen lagen mit 3,6 Mrd. EUR leicht unter diesem Wert. Zusätzlich wurde auch der **EU-Katastrophenschutzmechanismus (UCPM – Union Civil Protection Mechanism)** um 0,4 Mrd. EUR aufgestockt (u. a. für Repatriierungen und den Aufbau einer Medizinreserve). Ab 2021 erfolgte die weitere Finanzierung überwiegend über NGEU.



## Schulden und Haftungen der Europäischen Union

Die **Schuldaufnahmen im Namen der EU** haben sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 mehr als verdreifacht. Ausgehend von 51,9 Mrd. EUR stiegen sie in diesem Zeitraum um 549,4 Mrd. EUR auf 601,3 Mrd. EUR an.

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019	Besicherung
<b>Ausstehende EU-Darlehen (Nominale, inkl. EU-Bills)</b>	51,9	92,4	235,0	348,0	458,5	601,3	+549,4	
<b>Liquidität, Abgrenzungsunterschiede*</b>	-0,6	-0,8	18,4	25,1	19,2	40,6	+41,2	
<b>gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)</b>			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit NGEU-Spielraum
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5	
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9	
<b>Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5	Verbindlichkeit NGEU-Spielraum
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7	
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4	EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4	EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0	einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1	
<b>Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)</b>	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3	Eventualverbindlichkeiten der EU einheitlicher Dotierungsfonds
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2	
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2	
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7	
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0	
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0	
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1	
<b>Haushaltsgarantien</b>	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0	Eventualverbindlichkeiten der EU einheitlicher Dotierungsfonds
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4	
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0	
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7	
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3	
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2	
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8	
<b>Eventualverbindlichkeiten der EU</b>	<b>116,5</b>	<b>155,9</b>	<b>223,4</b>	<b>311,9</b>	<b>363,7</b>	<b>406,2</b>	<b>+289,7</b>	

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit ... Verbindlichkeiten.

\* Die Summe der ausstehenden EU-Darlehen entspricht dem Nominalwert der aufgenommenen Schulden. Dadurch kommt es zu Abgrenzungsunterschieden (z. B. durch Agien bzw. Disagien, aufgelaufene Zinsen) gegenüber den in der Tabelle ausgewiesenen Teilpositionen.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2019 bis 2024, Berichte der EK über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten für die Jahre 2019 bis 2023, Arbeitsdokument XI zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Jahr 2026.



Der überwiegende Teil der EU-Schuldaufnahmen erfolgte, insbesondere ab 2020, zur Finanzierung von **Darlehen und Zuschüssen an EU-Mitgliedstaaten**. Die zu diesem Zweck aufgenommenen Schulden machten 2019 noch 47,7 Mrd. EUR aus und stiegen bis Ende 2024 um 465,9 Mrd. EUR auf 513,6 Mrd. EUR. Davon entfielen 373,1 Mrd. EUR auf den RRF und sonstige Zuschüsse des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU). Zur **Rückzahlung** der für Zuschüsse aufgenommenen NGEU-Schulden sollen gemäß Vorschlag der EK ab 2028 bis voraussichtlich 2056 etwa 24 Mrd. EUR pro Jahr für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aus dem EU-Haushalt fließen, wobei die Schuldentilgung jedenfalls bis 2058 abzuschließen ist. Erfolgt die Finanzierung über zusätzliche BNE-Eigenmittel, so würde sich der Anteil Österreichs unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Rückzahlung der RRF-Darlehen erfolgt durch die Empfängerländer.

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU für **Darlehen an Drittländer** stiegen im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 ausgehend von 4,9 Mrd. EUR um 42,3 Mrd. EUR auf 47,1 Mrd. EUR. Damit haben die Darlehen an Drittländer ein deutlich geringeres Volumen als jene an EU-Mitgliedstaaten, sie weisen jedoch in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf. Dies trifft insbesondere auf die an die Ukraine vergebenen Darlehen zu, die den überwiegenden Teil der Darlehen an Drittländer ausmachen und sich Ende 2024 auf insgesamt 42,4 Mrd. EUR (+39,0 Mrd. EUR gegenüber 2019) belaufen.

Zusätzlich kann die EK auch ermächtigt werden, durch den EU-Haushalt besicherte **Garantien** (Haushaltsgarantien) zu gewähren. In der Regel werden sie dazu verwendet, um Schuldaufnahmen Dritter zu besichern und diesen dadurch zu günstigeren Finanzierungsbedingungen zu verhelfen. Auch die im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien verzeichneten im Zeitraum 2019 bis 2024 einen merklichen Anstieg von 64,0 Mrd. EUR auf 109,9 Mrd. EUR (+71,8 %).

Die Besicherung der Schuldaufnahmen erfolgt bei den für Darlehen an EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden in der Regel durch den Spielraum, der sich aus der Differenz zwischen der im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen **Eigenmittelobergrenze** für Zahlungen (1,40 % des BNE der EU) und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf zur Deckung der Zahlungen aus dem EU-Haushalt ergibt (EU-Haushaltsspielraum). Zur Besicherung der NGEU-Schuldaufnahmen wurde im Eigenmittelbeschluss 2021 ein eigener Spielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen, der spätestens Ende 2058 ausläuft. Bei den EU-Haushaltsgarantien und bei den meisten Darlehen an Drittländer erfolgt die Besicherung primär über die Dotierung von Rückstellungen im



gemeinsamen Dotierungsfonds. Bei einzelnen Hilfsinstrumenten sind zusätzlich Garantien der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

Kommt es zu einem **Zahlungsausfall** bei einem vergebenen Darlehen oder zu einem Schlagendwerden einer Haftung und sind keine ausreichenden Rückstellungen vorhanden, müsste die Verpflichtung über zusätzliche Mittel aus dem EU-Haushalt und damit über zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden. Kurzfristig kann die EK als letztes Mittel nach Ausschöpfung sämtlicher Flexibilitäten auch direkt zusätzliche Mittel der Mitgliedstaaten anfordern.

Österreich hat über das Bundesgesetz zur Teilnahme an der internationalen **Zahlungsbilanzstabilisierung** auch direkte Haftungen übernommen. Zum Teil handelt es sich dabei um die Umsetzung von Garantien der Mitgliedstaaten für EU-Hilfsinstrumente (SURE-Instrument, außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine). In den Jahren 2019 bis 2024 stiegen die von Österreich im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) übernommenen Haftungen um 779 Mio. EUR an. Dies ist auf im Zuge der COVID-19-Pandemie und der Ukrainehilfen neu übernommene Haftungen zurückzuführen, die sich Ende 2024 auf 1.451 Mio. EUR beliefen. Gleichzeitig reduzierte sich der Haftungsstand der über die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) vergebenen Darlehen an Griechenland, Portugal und Irland um 673 Mio. EUR.

### **Eckwerte zum EU-Haushalt**

Der aktuell gültige **Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027** legt die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen über den Gesamtzeitraum mit 1.223 Mrd. EUR fest. Rechnet man auch das infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) mit ein, dessen Finanzierung außerhalb des MFR über zweckgebundene Schuldaufnahmen erfolgt, stehen über 2.000 Mrd. EUR zur Verfügung.

Die tatsächlichen **Auszahlungen aus dem EU-Haushalt** liegen aufgrund der Sonderinstrumente und der durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Ausgaben deutlich über den MFR-Obergrenzen. Im Zeitraum 2021 bis 2024 entwickelten sich die Mittel für Verpflichtungen bzw. für Zahlungen wie folgt:



in Mrd. EUR		Mittel für Verpflichtungen				Mittel für Zahlungen			
		2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Ausgabenbereiche	1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	25,7	27,3	28,0	26,0	18,5	25,2	25,3	25,9
	2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	151,9	218,9	196,8	84,2	126,5	126,6	120,6	116,5
	3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	59,7	68,1	63,6	58,0	56,8	58,3	59,5	64,4
	4 Migration und Grenzmanagement	1,6	3,4	3,8	4,0	2,5	3,4	2,7	3,4
	5 Sicherheit und Verteidigung	1,6	1,8	2,1	2,8	0,7	1,2	1,4	2,1
	6 Nachbarschaft und die Welt	15,4	20,2	19,6	18,3	10,9	14,5	15,2	15,4
	7 Europäische öffentliche Verwaltung	10,9	11,7	12,3	13,4	10,7	11,6	12,3	13,3
	Sonderinstrumente außerhalb des MFR	1,4	5,6	6,2	7,1	1,3	2,7	2,2	6,0
<b>Summe Verpflichtungen bzw. Zahlungen</b>		<b>268,3</b>	<b>357,1</b>	<b>332,3</b>	<b>213,7</b>	<b>228,0</b>	<b>243,3</b>	<b>239,2</b>	<b>247,0</b>
Bedeckung	verabschiedeter EU-Haushaltsplan	113,4	179,4	184,4	193,1	163,6	167,3	162,0	146,1
	Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	0,6	4,5	2,7	0,9	1,8	4,2	2,4	2,7
	zweckgebundene Einnahmen	154,3	173,2	145,2	19,7	62,6	71,8	74,7	98,2
	davon NGEU	143,5	162,5	133,3	2,5	53,6	63,5	66,1	73,1

Abkürzungen: MFR ... Mehrjähriger Finanzrahmen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

Die **Auszahlungen der EU** beliefen sich 2024 auf insgesamt 247,0 Mrd. EUR, im Jahr 2021 lagen sie bei 228,0 Mrd. EUR. Der Großteil entfiel auf die Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und die Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“. Zu besonders starken relativen Zuwächsen im Betrachtungszeitraum kam es in der Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ und der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“. Für Sonderinstrumente wurden 2024 Auszahlungen iHv 6,0 Mrd. EUR getätigt. Das Volumen der für die Sonderinstrumente bereitgestellten Mittel hat mit dem MFR 2021-2027 und insbesondere mit dessen Überarbeitung im Jahr 2024 deutlich zugenommen.

Die **Bedeckung** der Auszahlungen erfolgte zu einem wesentlichen Teil aus dem verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der durch Eigenmittel und weitere nicht zweckgebundene Einnahmen der EU finanziert wird. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Vorjahr iHv 2,7 Mrd. EUR übertragen. Aus zweckgebundenen Einnahmen wurden Ausgaben iHv 98,2 Mrd. EUR finanziert, davon entfielen 73,1 Mrd. EUR auf schuldenfinanzierte Mittel des Aufbauinstruments NGEU.

Die Entwicklung der **Verpflichtungsermächtigungen** ist im Betrachtungszeitraum stark von den im Rahmen des NGEU eingegangenen Verpflichtungen geprägt. Den Höchststand erreichten sie 2022 mit 357,1 Mrd. EUR, davon entfielen 162,5 Mrd. EUR auf neue NGEU-Verpflichtungen.



## 2 Überblick über den EU-Haushalt

In diesem Abschnitt wird zunächst in Pkt. 2.1 die Funktionsweise des Haushalts der Europäischen Union (EU) näher erläutert. Darüber hinaus werden in Pkt. 2.1 die Eckwerte des derzeit gültigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) dargestellt. Auf die Entwicklung des EU-Haushalts in den Jahren 2021 bis 2024 wird in Pkt. 2.2 näher eingegangen.

### 2.1 Grundlagen des EU-Haushalts

Der **Haushalt der EU** wird durch die mittel- bis langfristige Budgetplanung im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und deren Umsetzung im jährlichen EU-Haushaltsplan bestimmt. Die Finanzierung des EU-Haushalts wird durch einen Eigenmittelbeschluss geregelt.

#### 2.1.1 Mehrjähriger Finanzrahmen und EU-Haushaltsplan

Der **Mehrjährige Finanzrahmen (MFR)** umfasst in der Regel einen Zeitraum von sieben Jahren<sup>2</sup> und legt jährliche Ausgabenobergrenzen fest, die in den jährlichen EU-Haushaltsplänen berücksichtigt werden müssen. Für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) regeln Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen in jedem Jahr, bis zu welcher Höhe rechtliche Verpflichtungen (z. B. über Förderverträge) eingegangen werden dürfen. Zusätzlich bestimmt eine jährliche Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen über alle Rubriken, bis zu welcher Höhe Zahlungen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen möglich sind. Der MFR wird auf Basis eines Vorschlags der Europäischen Kommission (EK) vom Rat der EU mit dem Europäischen Parlament (EP) verhandelt. Die Beschlussfassung im Rat der EU erfolgt einstimmig. Das EP muss dem MFR-Beschluss mehrheitlich zustimmen.

Der aktuell gültige **MFR 2021-2027** legt die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen über den Gesamtzeitraum mit 1.223 Mrd. EUR<sup>3</sup> fest. Rechnet man auch das infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene Aufbauinstrument

---

<sup>2</sup> Art. 312 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren vor.

<sup>3</sup> Dies entspricht etwa 1,0 % des aktuell im Zeitraum 2021 bis 2027 erwarteten Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Bei der Erstellung des MFR 2021-2027 wurden noch geringere Inflationsraten und daher niedrigere Nominalwerte für das BNE erwartet. Dementsprechend wurde der Anteil am BNE der EU zu diesem Zeitpunkt noch mit 1,13 % angegeben.



NextGenerationEU (NGEU, siehe Pkt. 6) mit ein, dessen Finanzierung außerhalb des MFR über zweckgebundene Schuldaufnahmen erfolgt, stehen über 2.000 Mrd. EUR zur Verfügung. Der MFR 2021-2027 ist in sieben Rubriken unterteilt. Fast zwei Drittel der Ausgaben entfallen auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und auf die Kohäsionspolitik. Die GAP (Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt, ca. 33 % der MFR-Mittel) besteht im Wesentlichen aus Direktzahlungen (v. a. flächenabhängige Basiszahlungen) und aus Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (z. B. Agrarumweltmaßnahmen). Die Kohäsionspolitik (Rubrik 2a: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, ca. 30 % der MFR-Mittel) umfasst mehrere Strukturfonds, mit denen die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Regionen Europas verringert werden sollen. Da sich die Mittelaufteilung zu einem großen Teil am Entwicklungsstand der Regionen orientiert, erhält Österreich nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Strukturfondsmittel. Weitere größere Ausgaben im MFR 2021-2027 betreffen unter anderem Programme für Forschung, Innovation, Infrastruktur und Digitales, die EU-Außen- und Entwicklungspolitik sowie Maßnahmen in den Bereichen Migration, Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung. Etwa 5 % des EU-Haushalts entfallen auf Verwaltungsausgaben.

**Tabelle 1: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027**

<i>in Mrd. EUR, laufende Preise</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>Mittel für Verpflichtungen</b>	<b>114,5</b>	<b>179,8</b>	<b>182,7</b>	<b>186,8</b>	<b>190,5</b>	<b>182,9</b>	<b>186,2</b>	<b>1.223,3</b>
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	0,8%	1,2%	1,1%	1,1%	1,0%	1,0%	0,9%	1,0%
<b>1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>20,9</b>	<b>21,9</b>	<b>21,7</b>	<b>21,6</b>	<b>21,6</b>	<b>22,2</b>	<b>21,0</b>	<b>150,9</b>
<b>2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>	<b>6,4</b>	<b>67,8</b>	<b>70,1</b>	<b>73,3</b>	<b>75,7</b>	<b>67,5</b>	<b>70,1</b>	<b>430,9</b>
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1,8	61,3	62,9	64,7	66,4	56,6	58,5	372,2
2b Resilienz und Werte	4,6	6,5	7,2	8,6	9,3	10,9	11,6	58,8
<b>3 Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>56,8</b>	<b>57,0</b>	<b>57,3</b>	<b>57,4</b>	<b>57,3</b>	<b>57,1</b>	<b>57,3</b>	<b>400,3</b>
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40,4	40,6	40,7	40,6	40,5	40,5	40,5	283,9
<b>4 Migration und Grenzmanagement</b>	<b>1,8</b>	<b>3,4</b>	<b>3,8</b>	<b>4,0</b>	<b>4,9</b>	<b>5,1</b>	<b>5,6</b>	<b>28,6</b>
<b>5 Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>1,7</b>	<b>1,9</b>	<b>1,9</b>	<b>2,4</b>	<b>2,6</b>	<b>2,8</b>	<b>3,1</b>	<b>16,4</b>
<b>6 Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>16,2</b>	<b>16,8</b>	<b>16,3</b>	<b>16,3</b>	<b>16,3</b>	<b>15,6</b>	<b>16,1</b>	<b>113,7</b>
<b>7 Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>10,6</b>	<b>11,1</b>	<b>11,4</b>	<b>11,8</b>	<b>12,1</b>	<b>12,5</b>	<b>13,0</b>	<b>82,5</b>
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8,2	8,5	8,8	9,0	9,2	9,5	9,8	63,0
<b>Mittel für Zahlungen</b>	<b>163,5</b>	<b>166,5</b>	<b>162,1</b>	<b>142,6</b>	<b>175,4</b>	<b>201,2</b>	<b>195,2</b>	<b>1.206,5</b>

Quelle: Anhang der Mitteilung der EK zur technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2026 (COM(2025) 800 final).

Auf Grundlage des MFR wird jedes Jahr ein **EU-Haushaltsplan** für das folgende Jahr beschlossen. Die EK erstellt dazu einen Entwurf, der anschließend mit Rat und EP verhandelt wird, die gemeinsam die Haushaltsbehörde der EU bilden. Zur Annahme des Haushaltsplans ist die Zustimmung beider Organe erforderlich. In der Regel wird



der verabschiedete Haushaltsplan im Laufe des Jahres durch mehrere Berichtigungshaushalte angepasst. Diese dienen etwa der Berücksichtigung des Vorjahresüberschusses, der Aktualisierung der Einnahmen- und Ausgabenschätzung oder der Finanzierung neuer Maßnahmen. Zum Haushaltsplan 2024 wurden fünf Berichtigungshaushalte beschlossen.

Mehrere **Sonderinstrumente** ermöglichen Ausgaben außerhalb des MFR und erhöhen damit die Flexibilität des EU-Haushalts. Dabei wird zwischen thematischen Sonderinstrumenten und nicht-thematischen Sonderinstrumenten unterschieden. Die thematischen Sonderinstrumente umfassen insbesondere die Ukrainereserve, ein Instrument zur Bedeckung der über das im MFR bis 2027 vorgesehene Ausmaß hinausgehenden Finanzierungskosten aus den Schuldaufnahmen für das NGEU-Instrument, die Brexit-Anpassungsreserve und die Europäische Solidaritätsreserve. Die nicht-thematischen Sonderinstrumente betreffen das Flexibilitätsinstrument zur Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben und das Instrument für einen einzigen Spielraum.

In Summe können im Zeitraum 2021 bis 2027 maximal 54,2 Mrd. EUR für Sonderinstrumente verwendet werden, wobei der Großteil auf die thematischen Instrumente entfällt. Mit der Änderung der MFR-Verordnung Anfang 2024 wurde das Volumen und die Anzahl der Sonderinstrumente deutlich ausgeweitet, davor betrug das zwischen 2021 und 2027 für Sonderinstrumente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 23,8 Mrd. EUR. Der derzeit gültige Haushaltsplan für das Jahr 2025 sieht Ausgaben außerhalb des MFR für Sonderinstrumente iHv 5,6 Mrd. EUR vor, im Jahr 2024 beliefen sie sich auf 6,0 Mrd. EUR. In den Jahren vor der Änderung des MFR war das Volumen deutlich geringer und lag in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 1,3 Mrd. EUR und 2,7 Mrd. EUR (siehe auch Tabelle 2). Die Finanzierung der Sonderinstrumente erfolgt überwiegend aus Eigenmitteln, wobei die jährliche Eigenmittelobergrenze jedenfalls einzuhalten ist (siehe unten).

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Ausgabenobergrenzen des MFR für bestimmte Ausgaben möglich, für die **zweckgebundene Einnahmen** herangezogen werden.<sup>4</sup> Darunter fallen insbesondere die im Rahmen des NGEU aufgenommenen Mittel, aber etwa auch Beiträge von Drittländern zur Teilnahme an EU-Programmen.

---

<sup>4</sup> Diese werden in Art. 21 der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) näher definiert.



Die tatsächlichen Auszahlungen aus dem EU-Haushalt liegen aufgrund der Sonderinstrumente und der durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Ausgaben deutlich über den MFR-Obergrenzen (siehe Pkt. 2.2).

Der **Vollzug** des EU-Haushaltsplans erfolgt im Wesentlichen durch die EK, wobei auch den Mitgliedstaaten eine wesentliche Rolle bei der Verwaltung der EU-Mittel zukommt. Gemäß Art. 62 der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) können folgende Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen:

- ◆ Bei der direkten Mittelverwaltung (ca. 20 % der EU-Mittel) ist die EK direkt für alle Schritte der Programmdurchführung verantwortlich. Die Verwaltung erfolgt durch die Dienststellen der EK bzw. durch EU-Exekutivagenturen. Beispiele für Programme in direkter Mittelverwaltung sind das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Horizont Europa oder die „Connecting Europe“-Fazilität zum Ausbau transeuropäischer Infrastrukturnetze.
- ◆ Für Programme in geteilter Mittelverwaltung (ca. 70 % der EU-Mittel) überträgt die EK den Mitgliedstaaten gewisse Vollzugsaufgaben, sodass sowohl die EK als auch nationale Behörden (z. B. Ministerien) für die Abwicklung zuständig sind. Beispiele sind die Programme der GAP und sämtliche Kohäsions- und Strukturfonds.
- ◆ Programme in indirekter Mittelverwaltung (ca. 10 % der EU-Mittel) werden ganz oder zum Teil von Einrichtungen wie internationalen Organisationen durchgeführt. Dies betrifft etwa den Großteil der für humanitäre Hilfe und internationale Entwicklung bereitgestellten EU-Mittel.

### 2.1.2 Finanzierung des EU-Haushalts

Die **Finanzierung des EU-Haushalts** erfolgt in erster Linie aus Eigenmitteln. Diese umfassen die als nationale EU-Beiträge eingehobenen Eigenmittel und die traditionellen Eigenmittel aus Zolleinnahmen (siehe dazu Pkt. 4.2.1). Darüber hinaus erzielt die EU eine Reihe weiterer Einnahmen etwa aus Abgaben der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen und Finanzerträgen. Außerdem werden Einnahmen aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen gewährter Darlehen sowie aus Beiträgen von Drittländern erzielt, die jeweils überwiegend zweckgebunden sind. Eine Darstellung zur Entwicklung der einzelnen Einnahmekategorien ist Tabelle 3 zu entnehmen.



Die **Bestimmungen über das System der Eigenmittel** werden vom Rat der EU einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (EP) beschlossen. Der Eigenmittelbeschluss gilt grundsätzlich unbefristet, in der Regel wird jedoch gemeinsam mit einem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen jeweils auch ein neuer Eigenmittelbeschluss gefasst. Ein neuer Eigenmittelbeschluss tritt erst in Kraft, nachdem er von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert wurde.<sup>5</sup>

Der Eigenmittelbeschluss sieht auch eine **Eigenmittelobergrenze** für die jährlich zulässigen Zahlungen aus dem EU-Haushalt vor. Diese beläuft sich gemäß dem derzeit zur Anwendung kommenden Eigenmittelbeschluss 2021 ([Beschluss \(EU, Euratom\) 2020/2053](#)) auf 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-Mitgliedstaaten.<sup>6</sup> Die Eigenmittelobergrenze liegt deutlich über den Ausgabenobergrenzen des MFR bzw. den für Sonderinstrumente vorgesehenen Obergrenzen. Diese Differenz („Spielraum“) bildet einen Sicherheitspuffer, mit dem die EU bei Bedarf zusätzliche Eigenmittel abrufen kann, um ihre Verpflichtungen zu bedienen. Zur Besicherung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Verbindlichkeiten sieht der derzeit gültige Eigenmittelbeschluss zusätzlich eine außertourliche Erhöhung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 % des EU-BNE vor, die spätestens Ende 2058 ausläuft (siehe Pkt. 6 und 7). Die gesamte Eigenmittelobergrenze liegt somit bei 2,0 % des BNE.

Für den EU-Haushalt gilt ein **Ausgleichsgebot** (Art. 310 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Dementsprechend müssen Ausgaben (Zahlungsermächtigungen) und Einnahmen stets in gleicher Höhe veranschlagt werden. Gemäß Art. 311 AEUV hat die Finanzierung des EU-Haushalts, abgesehen von den sonstigen Einnahmen, aus Eigenmitteln der Mitgliedstaaten zu erfolgen. Ein Budgetdefizit und dessen Finanzierung über die Aufnahme von Schulden ist damit grundsätzlich unzulässig – insbesondere, wenn die Schuldaufnahme allgemein zur Haushaltsfinanzierung erfolgt. Für spezifische Bereiche, wie etwa die Bereitstellung finanzieller Hilfen, kann die EK jedoch durch einen entsprechenden Basisrechtsakt ermächtigt werden, Schulden im Namen der EU aufzunehmen. Auf diesem Weg

---

<sup>5</sup> In Österreich bedarf es hierzu gemäß Art. 23i B-VG einer Genehmigung des Nationalrates. Wenn neue Eigenmittel eingeführt werden, wie dies zuletzt beim Eigenmittelbeschluss 2021 (u. a. Einführung der Plastik-Eigenmittel, Ermächtigung der EK zur Schuldenaufnahme für das Aufbauinstrument NGEU) der Fall war, bedarf es auch der Zustimmung des Bundesrates. In diesem Fall ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>6</sup> Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Unionshaushalt eingesetzt werden, sollte 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.



wurden bereits seit längerem punktuell EU-Schulden aufgenommen, um diese etwa im Rahmen der Makrofinanzhilfen als Darlehen an Drittländer weiterzugeben. Seit 2020 wurden über das SURE-Instrument (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency) außerdem Darlehen an EU-Mitgliedstaaten zur Absicherung von Arbeitsplätzen (z. B. zur Finanzierung von Kurzarbeitshilfen) vergeben. Eine Erläuterung der daraus entstandenen Haftungen bzw. Eventualverbindlichkeiten ist Pkt. 7 und 8 zu entnehmen.

Mit dem 2020 als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffenen **Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU)** wurden zeitlich befristet, der Höhe nach begrenzt und zweckgebunden erstmalig auch nicht rückzahlbare Zuschüsse der EU über Schulden finanziert. Im Zentrum des NGEU (Gesamtvolumen: 806,9 Mrd. EUR<sup>7</sup>), steht die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), über die Investitionen und Reformen in den EU-Mitgliedstaaten finanziert werden. Über diese stehen im Zeitraum 2020 bis 2026 insgesamt 338,0 Mrd. EUR an Zuschüssen und 385,8 Mrd. EUR an Darlehen zur Verfügung. Zusätzlich werden weitere Zuschüsse iHv 83,1 Mrd. EUR über andere EU-Programme vergeben. Die Rückzahlung der Schulden erfolgt im Zeitraum 2028 bis 2058. Für die Rückzahlung der an Mitgliedstaaten vergebenen Darlehen sind die jeweiligen Empfängerländer verantwortlich. Die Rückzahlung der für Zuschüsse aufgenommenen Schulden erfolgt über den EU-Haushalt.

## 2.2 Entwicklung des EU-Haushalts 2021 bis 2024

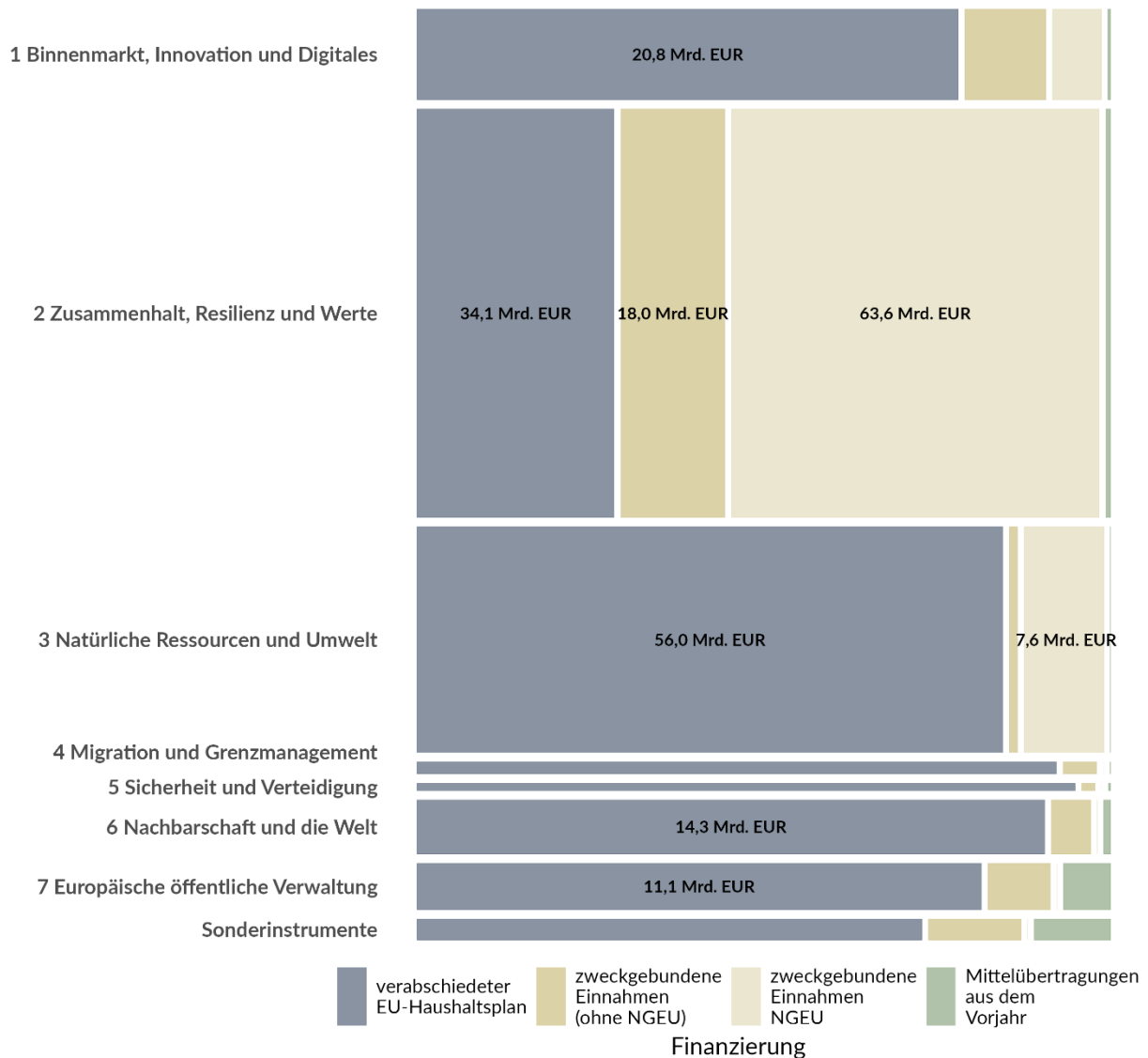
Die **Auszahlungen der EU** beliefen sich 2024 auf insgesamt 247,0 Mrd. EUR. Die für die Sonderinstrumente außerhalb des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) bereitgestellten Eigenmittel und die Verwendung zweckgebundener Einnahmen führen dazu, dass die Gesamtausgaben der EU deutlich über den MFR-Obergrenzen liegen. Die nachstehende Grafik zeigt für das Jahr 2024 die Ausgaben in den einzelnen Rubriken bzw. für Sonderinstrumente und ihre Finanzierung:

---

<sup>7</sup> 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018.



**Grafik 1: Finanzierung des EU-Haushalts 2024**



Abkürzung: NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2024, [EU spending and revenue - Data 2000-2024](#).

Der Großteil **Auszahlungen der EU** im Jahr 2024 entfiel auf die Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und die Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“. Für Sonderinstrumente wurden 2024 Auszahlungen iHv 6,0 Mrd. EUR getätigt.

Die **Bedeckung** der Auszahlungen erfolgte zu einem wesentlichen Teil aus dem verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der durch Eigenmittel und weitere nicht zweckgebundene Einnahmen finanziert wird. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Vorjahr iHv 2,7 Mrd. EUR übertragen. Aus zweckgebundenen Einnahmen wurden



Ausgaben iHv 98,2 Mrd. EUR finanziert, davon entfielen 73,1 Mrd. EUR auf schuldenfinanzierte Mittel des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU). Von besonderer Bedeutung sind die zweckgebundenen Einnahmen für Ausgaben der Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“, in der unter anderem die Zuschüsse der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) an die Mitgliedstaaten verbucht werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben der EU in den Jahren 2021 bis 2024 und die Bedeckung dieser Ausgaben:

**Tabelle 2: Entwicklung der Gesamtausgaben der EU 2021 bis 2024**

in Mrd. EUR		Mittel für Verpflichtungen				Mittel für Zahlungen			
		2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Ausgabenbereiche	1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	25,7	27,3	28,0	26,0	18,5	25,2	25,3	25,9
	2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	151,9	218,9	196,8	84,2	126,5	126,6	120,6	116,5
	3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	59,7	68,1	63,6	58,0	56,8	58,3	59,5	64,4
	4 Migration und Grenzmanagement	1,6	3,4	3,8	4,0	2,5	3,4	2,7	3,4
	5 Sicherheit und Verteidigung	1,6	1,8	2,1	2,8	0,7	1,2	1,4	2,1
	6 Nachbarschaft und die Welt	15,4	20,2	19,6	18,3	10,9	14,5	15,2	15,4
	7 Europäische öffentliche Verwaltung	10,9	11,7	12,3	13,4	10,7	11,6	12,3	13,3
	Sonderinstrumente außerhalb des MFR	1,4	5,6	6,2	7,1	1,3	2,7	2,2	6,0
<b>Summe Verpflichtungen bzw. Zahlungen</b>		<b>268,3</b>	<b>357,1</b>	<b>332,3</b>	<b>213,7</b>	<b>228,0</b>	<b>243,3</b>	<b>239,2</b>	<b>247,0</b>
Bedeckung	verabschiedeter EU-Haushaltsplan	113,4	179,4	184,4	193,1	163,6	167,3	162,0	146,1
	Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	0,6	4,5	2,7	0,9	1,8	4,2	2,4	2,7
	zweckgebundene Einnahmen	154,3	173,2	145,2	19,7	62,6	71,8	74,7	98,2
	davon NGEU	143,5	162,5	133,3	2,5	53,6	63,5	66,1	73,1

Abkürzungen: MFR ... Mehrjähriger Finanzrahmen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

Die **Mittel für Zahlungen** stiegen im Betrachtungszeitraum von 228,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 247,0 Mrd. EUR im Jahr 2024 an. Während die Auszahlungen der größten Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ in diesem Zeitraum zurückgingen, stiegen sie in allen anderen Rubriken an. Zu besonders starken relativen Zuwächsen im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2024 kam es in der Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ und der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“. Auch das Volumen der für die Sonderinstrumente bereitgestellten Mittel hat mit dem MFR 2021-2027 und insbesondere mit dessen Überarbeitung im Jahr 2024 deutlich zugenommen.

Die aus dem verabschiedeten **EU-Haushaltsplan** bereitgestellten Mittel gingen im Betrachtungszeitraum deutlich von 163,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 146,1 Mrd. EUR im Jahr 2024 zurück. Dadurch sanken auch die von den Mitgliedstaaten abgerufenen Eigenmittel. Die **zweckgebundenen Einnahmen** haben durch die Einführung des NGEU ab 2021 stark an Bedeutung gewonnen und sind bis 2024 weiter angestiegen.



Die Entwicklung der **Verpflichtungsermächtigungen** ist im Betrachtungszeitraum stark von den im Rahmen des NGEU eingegangenen Verpflichtungen geprägt. Den Höchststand erreichten sie 2022 mit 357,1 Mrd. EUR, davon entfielen 162,5 Mrd. EUR auf neue NGEU-Verpflichtungen.

Die Entwicklung der **Gesamteinnahmen der EU** zwischen 2021 bis 2024 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 3: Entwicklung der Gesamteinnahmen der EU 2021 bis 2024**

<i>in Mrd. EUR</i>	2021	2022	2023	2024
<b>Nationale EU-Beiträge</b>	<b>139,6</b>	<b>129,9</b>	<b>127,5</b>	<b>121,0</b>
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	17,9	19,7	22,5	23,4
Plastik-Eigenmittel	5,8	6,3	7,2	7,2
BNE-Eigenmittel	115,8	103,9	97,7	90,3
Sonstige	0,0	0,0	0,1	0,1
<b>Traditionelle Eigenmittel</b>	<b>19,0</b>	<b>25,9</b>	<b>22,1</b>	<b>20,1</b>
Zolleinnahmen	19,0	25,9	22,1	20,1
Zuckerabgabe (Resteingänge)	0,0	0,0	0,0	-
<b>Weitere Einnahmen</b>	<b>81,0</b>	<b>89,5</b>	<b>98,8</b>	<b>109,5</b>
Überschuss aus dem Vorjahr	1,8	3,2	2,5	0,6
Verwaltungsabgaben	1,6	1,7	1,9	3,0
Finanzerträge und Geldstrafen	1,6	0,6	2,5	4,8
Kreditaufnahmen (NGEU) sowie Zinsen und Rückzahlungen von gewährten Darlehen	55,5	62,2	67,6	73,3
Weitere Einnahmen (z. B. Beiträge von Drittländern)	20,5	21,7	24,3	27,8
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>239,6</b>	<b>245,3</b>	<b>248,4</b>	<b>250,6</b>

Abkürzungen: BNE ... Bruttonationaleinkommen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU, n.v. ... nicht verfügbar.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

In Summe beliefen sich die **Einnahmen der EU 2024** auf 250,6 Mrd. EUR. Davon stammten 121,0 Mrd. EUR aus nationalen EU-Beiträgen, 20,1 Mrd. EUR aus traditionellen Eigenmitteln und 109,5 Mrd. EUR aus weiteren Einnahmen.<sup>8</sup> Die weiteren Einnahmen umfassen neben den Einnahmen aus Verwaltungsabgaben sowie aus Finanzerträgen und Geldstrafen auch die verschiedenen zweckgebundenen Einnahmen wie insbesondere die Kreditaufnahmen im Rahmen des NGEU und die Beiträge von Drittländern.

<sup>8</sup> Die zweckgebundenen Einnahmen sind in den Positionen „Kreditaufnahmen (NGEU) sowie Zinsen und Rückzahlungen von gewährten Darlehen“ und „Weitere Einnahmen (z. B. Beiträgen von Drittländern)“ enthalten, sie werden von der EK für diese Positionen aber nicht gesondert ausgewiesen.



Die Gesamteinnahmen lagen im Betrachtungszeitraum deutlich über den Gesamtausgaben, im Jahr 2024 betrug die Differenz beispielsweise 3,6 Mrd. EUR. Neben den in der Regel aufgrund des Ausgleichsgebots erzielten Überschüssen dürfte dies vor allem auf noch nicht vollständig an die Mitgliedstaaten weitergeleitete aufgenommene NGEU-Mittel zurückzuführen sein.

### 3 Gesamtrückflüsse und Nettoposition Österreichs

Etwa 80 % der aus dem EU-Haushalt finanzierten Ausgaben (2024: 148,8 Mrd. EUR) werden in Form von Rückflüssen über unterschiedliche Programme auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt. Die übrigen Ausgaben sind Verwaltungsausgaben oder gehen, beispielsweise im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder von Programmen in EU-Beitrittskandidaten, an Drittländer oder internationale Organisationen. In dieser Summe nicht enthalten sind Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Dabei handelt es sich seit 2021 insbesondere um die schuldenfinanzierten Ausgaben aus dem Aufbauinstrument NGEU. Auf Österreich entfielen in den Jahren 2019 bis 2024 aus EU-Eigenmitteln und sonstigen nicht zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Rückflüsse iHv 2,0 Mrd. EUR bis 2,2 Mrd. EUR pro Jahr. Zusätzlich flossen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 1,9 Mrd. EUR aus dem Aufbauinstrument NGEU an Österreich. Auch die EU-Verwaltungsausgaben werden von der EK den einzelnen Mitgliedstaaten zugerechnet. Dabei handelt es sich vor allem um Zahlungen für die in den Mitgliedstaaten angesiedelten Verwaltungseinrichtungen<sup>9</sup>, sodass der überwiegende Anteil der Zahlungen auf Belgien, Luxemburg und Frankreich entfällt. Die Österreich zugerechneten Verwaltungsausgaben beliefen sich 2019 und 2020 auf je 29 Mio. EUR und stiegen bis 2024 auf 53 Mio. EUR an.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der EK für die Jahre 2019 bis 2024 ausgewiesenen Rückflüsse an Österreich aus dem EU-Haushalt.<sup>10</sup> Dabei wird ein direkter Vergleich der Jahre vor 2021 mit den Jahren ab 2021 durch den Wechsel der MFR-Programmperiode erschwert. Im Sinne einer möglichst übersichtlichen Darstellung wurden für die Tabelle die alten Programmlinien aus dem MFR 2014-2020 nach

---

<sup>9</sup> In Österreich ist dies insbesondere die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

<sup>10</sup> Siehe [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#) vom 25. September 2025.



Möglichkeit den neuen Programmlinien ab 2021 zugeordnet, dies war aber in einigen Fällen nicht vollständig möglich. Die Tabelle weist auch den Modus der Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) für die einzelnen Programmbereiche aus. Dieser ist dafür entscheidend, ob die Rückflüsse über den Bundeshaushalt verrechnet werden oder außerhalb des Bundeshaushalts an die Empfänger:innen fließen.

**Tabelle 4: Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich laut Europäischer Kommission**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Mittelverwaltung	im Bundeshaushalt enthalten
<b>Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU &amp; Verwaltungsausgaben)</b>	<b>1.994</b>	<b>2.087</b>	<b>2.188</b>	<b>2.225</b>	<b>2.122</b>	<b>1.959</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	717	714	708	712	712	701	geteilt	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	540	575	582	411	581	518		
Regionale Entwicklung und Kohäsion (EFRE, ESF+)	266	227	341	368	128	75		
Sonderinstrumente (EU-Solidaritätsfonds, Brexit Adjustment Reserve, ...)	8	2	32	16	7	5		
Asyl-, Migrations- & Integrationsfonds (AMIF)	12	19	18	38	35	45	alle (geteilt, direkt & indirekt)	teilweise
ISF & BMVI – Innere Sicherheit / Grenzmanagement	9	4	8	11	14	12	direkt	nicht enthalten
Horizont Europa / Forschungsrahmenprogramm	246	298	220	321	335	312		
Connecting Europe Fazilität (CEF)	88	116	148	155	102	67		
Kreatives Europa	5	6	3	8	10	9		
Erasmus+	36	57	38	74	70	84		
Europäisches Raumfahrtprogramm (Galileo, Copernicus, ...)	4	5	5	6	7	7		
LIFE - Umwelt & Klima	10	6	13	13	14	22		
Digitales Europa			1	14	25	21		
EU4Health – EU-Gesundheitsprogramm	1	1	1	3	8	10		
Sonstige	51	56	71	74	74	70		
<b>Rückflüsse an Österreich aus NextGenerationEU (schuldenfinanziert)</b>			<b>479</b>	<b>369</b>	<b>884</b>	<b>194</b>	<b>alle</b>	<b>teilweise</b>
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450	0	700	0	direkt*	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)				216	85	16	geteilt	
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)			16	64	3	81		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+)			13	35	37	38		
Just Transition Fund (JTF)				1	1	41		
Horizont Europa			0	52	58	17	direkt	nicht enthalten
Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	29	29	36	41	45	53	direkt	nicht enthalten

Abkürzungen: BMVI ... Instrument für Grenzverwaltung und Visumpolitik, ISF ... Fonds für die innere Sicherheit, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

\* Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) fällt formal in die Kategorie der direkten Mittelverwaltung, da Zuschüsse (bzw. Darlehen) unmittelbar von der EK an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Aufgrund ihrer Konstruktion mit nationalen Umsetzungsplänen (Aufbau- und Resilienzpläne) und nationalen Kontrollsystemen weist sie in der Praxis auch Elemente der geteilten Mittelverwaltung auf. Da die RRF-Zuschüsse an den Bund fließen, sind diese zur Gänze im Bundesbudget abgebildet.

Anmerkung: Die Zahlungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden noch nach dem MFR 2014-2020 abgewickelt. In der Tabelle wurden diese nach Möglichkeit den neuen Programmlinien des MFR 2021-2027 zugeordnet, ein direkter Vergleich zwischen den beiden Rahmenperioden ist aber nur begrenzt möglich.

Quellen: [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#), eigene Berechnungen.



Die größten Anteile der **EU-Rückflüsse an Österreich** entfallen auf Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die zur Gänze über den Bundeshaushalt abgewickelt werden (geteilte Mittelverwaltung). Dabei handelt es sich insbesondere um Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie um Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Je nach Jahr machen diese Programme in Summe etwa die Hälfte bis zwei Drittel der Rückflüsse an Österreich aus. Weitere wesentliche Rückflüsse (etwa 11 % der Rückflüsse 2019 bis 2024) erhält Österreich aus der Kohäsions- und Regionalpolitik, vor allem über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+). Diese werden ebenfalls über den Bundeshaushalt verrechnet.

In einer ähnlichen Größenordnung bewegen sich auch die EU-Mittel für Forschung und Innovation, die hauptsächlich aus Horizont Europa (bzw. dessen Vorgängerprogramm Horizont 2020) kommen und im Rahmen der direkten Mittelverwaltung außerhalb des Bundeshaushalts direkt ausbezahlt werden. Zusätzlich erhält Österreich Rückflüsse aus diversen weiteren EU-Programmen, etwa für transeuropäische Infrastruktur („Connecting Europe“-Fazilität), für Bildung und Austausch (Erasmus+), im Bereich Inneres und Migration (z. B. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Fonds für die innere Sicherheit (ISF)) sowie für Umwelt- und Klimaschutzprogramme (z. B. LIFE). Dabei erfolgt die Abwicklung der Programme im Bereich Inneres und Migration teilweise über den Bundeshaushalt, während die übrigen Zahlungen dort nicht aufscheinen. Eine detaillierte Darstellung der im Bundeshaushalt abgebildeten Rückflüsse erfolgt in Pkt. 4.3.

Ergänzend zu den regulären Haushaltsmitteln erhält Österreich seit 2021 auch **Rückflüsse aus dem schuldenfinanzierten Aufbauinstrument NGEU**. Der mit Abstand größte Posten innerhalb von NGEU ist die RRF. Abgesehen von einer Vorfinanzierung muss Österreich zum Abruf der RRF-Zuschüsse die in seinem Aufbau- und Resilienzplan (ARP) definierten Meilensteine erfüllen. Bis Ende 2024 wurden aus der RRF insgesamt Zahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR an Österreich geleistet; im September 2025 erfolgte eine weitere Zahlung iHv 1,6 Mrd. EUR. Bis 2026 kann Österreich insgesamt maximal 4,0 Mrd. EUR erhalten. Neben der RRF umfasst NGEU auch zusätzliche Mittel für bestehende EU-Programme, die ebenfalls über zu diesem Zweck aufgenommene Schulden finanziert werden und sich im Zeitraum 2021 bis 2024 auf insgesamt 0,8 Mrd. EUR belaufen. So erhält Österreich im Rahmen von NGEU etwa



Aufstockungen für den ELER und die Strukturfonds EFRE und ESF+ sowie Zusatzmittel für Horizont Europa. Die Rückzahlungen der EU-Schulden erfolgen ab 2028 über den EU-Haushalt und müssen 2058 abgeschlossen sein. Nähere Informationen zu NGEU und RRF sind Pkt. 6 zu entnehmen.

Die **Nettoposition** (auch operativer Saldo) eines Mitgliedstaats ergibt sich aus der Gegenüberstellung der an die EU abgeführten Zahlungen und der aus dem EU-Haushalt empfangenen Rückflüsse. Sie liefert somit einen Indikator für die unmittelbaren finanziellen Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem EU-Budget. Über diese rein haushaltstechnische Betrachtung hinausgehende indirekte ökonomische Effekte (z. B. zusätzliche Exportmöglichkeiten österreichischer Unternehmen durch Konvergenzhilfen in anderen Mitgliedstaaten) bleiben dabei unberücksichtigt.

Zur Berechnung der Nettoposition werden gemäß einer von der EK entwickelten standardisierten Methode mehrere Anpassungen vorgenommen:

- ◆ Um die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, werden die den Mitgliedstaaten zugerechneten Verwaltungsausgaben (siehe oben) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- ◆ Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die traditionellen Eigenmittel (Zolleinnahmen), die als originäre EU-Einnahmen betrachtet werden. Die Mitgliedstaaten führen sie lediglich ab und behalten eine Einhebungsvergütung.
- ◆ Die nationalen Beiträge werden für die Berechnung proportional so skaliert, dass ihre Summe EU-weit der Summe der herangezogenen Rückflüsse entspricht. Dadurch addieren sich die Nettopositionen aller Mitgliedstaaten insgesamt auf null, ohne die Reihenfolge der Länder zu verändern.



Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Berechnung für Österreich:

**Tabelle 5: Berechnung der Nettoposition Österreichs**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU)	2.023	2.116	2.225	2.266	2.167	2.012
- Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	-29	-29	-36	-41	-45	-53
(a) Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU & Verwaltungsausgaben)	1.994	2.087	2.188	2.225	2.122	1.959
Nationaler EU-Beitrag Österreichs	3.148	3.550	3.498	3.293	3.111	3.033
(b) Nationaler EU-Beitrag Österreichs (skaliert)*	3.206	3.515	3.478	3.589	3.250	2.813
<b>Operativer Saldo (Nettoposition) = (b) - (a)</b>	<b>-1.213</b>	<b>-1.428</b>	<b>-1.290</b>	<b>-1.364</b>	<b>-1.128</b>	<b>-854</b>
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	-0,31%	-0,38%	-0,32%	-0,31%	-0,24%	-0,18%

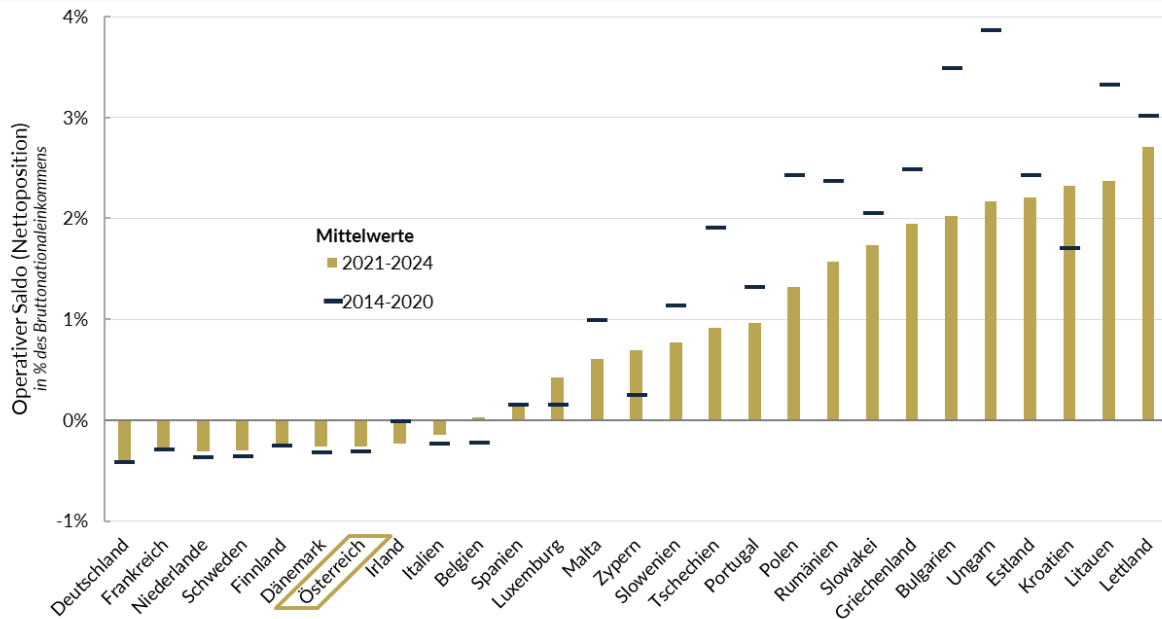
\* Für die Berechnung der operativen Salden der EU-Mitgliedstaaten wird ein Skalierungsfaktor auf die nationalen Beiträge angewendet, durch den die Summe der nationalen Beiträge der Summe der Rückflüsse an die Mitgliedstaaten (ohne Verwaltungsausgaben) entspricht. Dementsprechend summieren sich die Nettopositionen insgesamt in jedem Jahr auf null.

Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Der von Österreich geleistete nationale EU-Beitrag überschreitet die aus dem regulären EU-Haushalt finanzierten Rückflüsse in den Jahren 2019 bis 2024 deutlich.

Dementsprechend weist Österreich durchgehend einen negativen operativen Saldo im Bereich von -0,9 Mrd. EUR bis -1,4 Mrd. EUR auf. Im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) lag er je nach Jahr zwischen -0,38 % (2020) und -0,18 % (2024), wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Jahren durch den je nach Jahr schwankenden Skalierungsfaktor und Verschiebungen zwischen den Einzeljahren wenig aussagekräftig sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die durchschnittlichen operativen Salden der EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2024 und stellt diese den Durchschnittswerten der vorangegangenen MFR-Periode 2014 bis 2020 gegenüber:

**Grafik 2: Operativer Saldo (Nettoposition) der EU-Mitgliedstaaten**

Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 waren 9 EU-Mitgliedstaaten Nettozahler, während bei den übrigen 18 EU-Mitgliedstaaten die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt höher waren als die jeweiligen nationalen EU-Beiträge. Die in Relation zum BNE stärksten Nettozahlerpositionen wiesen Deutschland, Frankreich und die Niederlande auf. Österreich lag mit Rang 7 im unteren Mittelfeld der Nettozahler. Die am deutlichsten positiven operativen Salden wiesen Lettland, Litauen und Kroatien auf. Im Vergleich zur vorangegangenen MFR-Periode 2014-2020 entfällt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs ein großer Nettozahler. Dies ist einer der Gründe für die in der Grafik sichtbare Verschlechterung der Nettoposition zahlreicher Mitgliedstaaten. Der durchschnittliche operative Saldo Österreichs verbesserte sich hingegen in den Jahren 2021 bis 2024 gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode leicht von -0,31 % des BNE auf -0,26 % des BNE. Dies ist vor allem auf die Rabatte Österreichs auf den EU-Beitrag zurückzuführen (siehe Pkt. 4.2.1).

Die schuldenfinanzierten Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NGEU sind in der Darstellung nicht enthalten. Da die Aufteilung eines wesentlichen Teils der Mittel anhand der wirtschaftlichen Lage vor der COVID-19-Pandemie erfolgte, wird die Nettoposition der Mitgliedstaaten durch NGEU tendenziell verstärkt. Beispielsweise erhält Österreich 1,1 % der RRF-Zuschüsse, würde aber – sofern keine neuen für Österreich günstigen Eigenmittelquellen geschaffen werden – nach derzeitigem Stand über den BNE-Beitrag etwa 2,7 % der Rückzahlung tragen.



## 4 Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt

In diesem Abschnitt werden die Zahlungsströme zwischen der Europäischen Union und dem Bundeshaushalt dargestellt. Während die Zahlungen an die EU zur Gänze über den Bundeshaushalt abgewickelt werden, sind die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nicht vollständig im Bundesbudget abgebildet. Beispielsweise fließen wesentliche Rückflüsse im Forschungsbereich im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) direkt an Forschungsinstitute, Unternehmen oder Agenturen. Ein auf Grundlage der Zahlungsströme im Bundeshaushalt ermittelter Saldo aus Zu- und Abflüssen ist daher unvollständig (siehe Pkt. 3).

Zunächst werden in diesem Abschnitt in Pkt. 4.1 die Zahlungsströme zwischen Bundeshaushalt und EU im Überblick dargestellt. Auf die Zahlungen an die EU wird in Pkt. 4.2 im Detail eingegangen, die Rückflüsse werden in Pkt. 4.3 näher erläutert.

### 4.1 Überblick

Die **Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die EU** bestehen zum überwiegenden Teil aus den von den Mitgliedstaaten eingehobenen Eigenmitteln. Mit Ausnahme der traditionellen Eigenmittel aus Zolleinnahmen werden diese als nationaler EU-Beitrag an die Europäische Kommission abgeführt (siehe Pkt. 4.2.1). Darüber hinaus gibt es einige Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an EU-Institutionen bzw. EU-Programme, die keine Eigenmittel sind und daher nicht vom EU-Beitrag umfasst sind (siehe Pkt. 4.2.2). Zusätzlich zu diesen von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mitteln erzielt die EU auch eigene Einnahmen etwa aus Beitragszahlungen von Nicht-EU-Ländern zu bestimmten Programmen, Verzugszinsen, Geldbußen oder Abgaben auf Bezüge des EU-Personals (siehe Pkt. 2). Außerdem nimmt die EU seit 2021 Mittel auf den Kapitalmärkten auf, um das Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie zu finanzieren (siehe Pkt. 6 und 7).

Die **Rückflüsse in den Bundeshaushalt** (siehe Pkt. 4.3) betreffen in erster Linie die vom Bund in geteilter Mittelverwaltung abgewickelten EU-Programme. Der Bund tritt dabei zunächst in Vorlage, indem er Auszahlungen an die Förderempfänger:innen leistet. Im Anschluss stellen die abwickelnden Ressorts Refundierungsanträge an die EK. Seit 2021 kommen auch die Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) hinzu.



Die nachstehende Tabelle stellt diese Zahlungsströme im Überblick dar:

**Tabelle 6: Zahlungsströme zwischen Europäischer Union und Bundeshaushalt**

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Zahlungen an die EU</b>	<b>3.488</b>	<b>3.901</b>	<b>3.809</b>	<b>3.663</b>	<b>3.445</b>	<b>3.328</b>	<b>3.500</b>	<b>4.401</b>
<b>Eigenmittelgutschriften*</b>	<b>3.370</b>	<b>3.759</b>	<b>3.706</b>	<b>3.588</b>	<b>3.364</b>	<b>3.238</b>	<b>3.446</b>	<b>4.254</b>
Nationaler EU-Beitrag (UG 16)*	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Traditionelle Eigenmittel an EK (durchlaufende Gebarung)*	221	211	208	295	253	205	246	254
Zolleinnahmen	276	264	278	393	337	273	328	339
Einhebungsvergütung (Einzahlung UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
<b>Sonstige wesentliche Zahlungen des Bundes an EU-Institutionen bzw. EU-Programme</b>	<b>117</b>	<b>141</b>	<b>103</b>	<b>76</b>	<b>81</b>	<b>91</b>	<b>54</b>	<b>146</b>
<b>EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt</b>	<b>1.470</b>	<b>1.420</b>	<b>2.037</b>	<b>1.736</b>	<b>2.176</b>	<b>1.532</b>	<b>3.914</b>	<b>2.103</b>
<b>UG 51-Kassenverwaltung</b>	<b>1.430</b>	<b>1.391</b>	<b>2.018</b>	<b>1.697</b>	<b>2.144</b>	<b>1.486</b>	<b>3.879</b>	<b>2.070</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	704	704
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	771	513
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	130	116
EU Sozialfonds (ESF) bzw. EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	130	67
Aufbau- und Resilienzfähigkeit (RRF)			450		742		2.137	632
Sonstige	13	7	40	20	7	6	8	37
<b>Weitere Untergliederungen</b>	<b>40</b>	<b>29</b>	<b>19</b>	<b>40</b>	<b>33</b>	<b>46</b>	<b>34</b>	<b>33</b>
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF)	9	8	5	20	15	23	17	17
Sonstige (v. a. UG 11, UG 30)	31	21	14	19	18	23	17	16

\* Die für den nationalen EU-Beitrag, die traditionellen Eigenmittel und damit auch die Einhebungsvergütungen ausgewiesenen Werte weichen aufgrund unterschiedlicher Veröffentlichungszeitpunkte und damit einhergehender Datenrevisionen geringfügig von den von der EK veröffentlichten Werten ab (siehe Tabelle 7).

Quellen: HIS, BMF, eigene Berechnungen.

Die Zahlungen an die EU übersteigen in der Regel deutlich die EU-Rückflüsse in das Bundesbudget, weil letztere nicht alle von der EU an Österreich überwiesenen Beträge umfassen und Österreich auch grundsätzlich ein Nettozahler ist (siehe Pkt. 3). Eine Ausnahme stellt das Jahr 2025 dar, da heuer ein erheblicher Teil der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit fließen werden (siehe Pkt. 6). Die Tilgung der von der EU aufgenommenen Schulden für NGEU führt dann erst ab 2028 zu höheren Zahlungen an die EU.

In Summe sind 2024 Mittel iHv 3.328 Mio. EUR aus dem Bundeshaushalt an die EU geflossen. Davon entfallen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag, der einen Anteil der Bundesländer iHv 511 Mio. EUR enthält.<sup>11</sup> Außerdem wurden traditionelle Eigenmittel aus Zolleinnahmen iHv 273 Mio. EUR vereinnahmt, davon wurden

<sup>11</sup> Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 beträgt ihr Anteil 16,835 %. Dieser wird von den Ertragsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen.



205 Mio. EUR an die EU überwiesen und 68 Mio. EUR als Einhebungsvergütung einbehalten. Zusätzlich zu diesen Eigenmittelgutschriften wurden weitere Zahlungen aus dem Bundesbudget an EU-Institutionen bzw. EU-Programme getätigt. Diese beliefen sich im Jahr 2024 gemäß einer Auswertung des Budgetdienstes auf etwa 91 Mio. EUR. Im Jahr 2025 sollen die Zahlungen an die EU auf insgesamt 3.500 Mio. EUR und 2026 auf insgesamt 4.401 Mio. EUR ansteigen.

Die Rückflüsse in den Bundeshaushalt beliefen sich 2024 auf 1.532 Mio. EUR. Davon entfiel der größte Teil mit 1.282 Mio. EUR auf die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) verwalteten EU-Agrarfonds. Für die Folgejahre sind auch wesentliche Rückflüsse aus der RRF iHv 2.137 Mio. EUR (2025) und 632 Mio. EUR (2026) budgetiert. Im September 2025 hat die EK davon 1.623 Mio. EUR an Österreich überwiesen.

## 4.2 Zahlungen an die Europäische Union

### 4.2.1 Eigenmittel und EU-Beitrag

Der Haushalt der EU wird größtenteils aus **Eigenmitteln** finanziert, die von den EU-Mitgliedstaaten eingehoben werden. Auf Grundlage des derzeit zur Anwendung kommenden Eigenmittelbeschlusses 2021 sind für die Ermittlung des EU-Beitrags die folgenden Eigenmittel maßgeblich:

- ◆ **Mehrwertsteuer (MwSt)-Eigenmittel:** Diese werden auf der Grundlage einer einheitlichen MwSt-Bemessungsgrundlage eines jeden EU-Landes erhoben, wobei die Höhe der zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage auf 50 % des BNE begrenzt wird. Der Abrufsatz beträgt 0,3 % der Bemessungsgrundlage.
- ◆ **Plastik-Eigenmittel:** Die Höhe dieser Eigenmittel werden auf Grundlage nicht-recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet. Pro Kilogramm nicht-recyceltem Kunststoffverpackungsabfalls sind 0,8 EUR an den EU-Haushalt zu entrichten. Für Länder mit einem BNE pro Kopf unter dem EU-Durchschnitt ist ein Korrekturmechanismus vorgesehen (siehe unten).



- ◆ **Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel:** Diesen Eigenmitteln kommt eine Residualfunktion zu, vom Aufkommen her stellen sie die deutlich wichtigste Eigenmittelkategorie dar. Der Abrufsatz berechnet sich nach Maßgabe des zusätzlichen Eigenmittelbedarfs zur Finanzierung der noch nicht durch die übrigen Einnahmen gedeckten Ausgaben. Die Höhe der von einem Mitgliedstaat bereitgestellten BNE-Eigenmittel richtet sich grundsätzlich nach seinem Anteil am BNE der EU, für mehrere Länder gibt es allerdings einen „Rabatt“ auf die BNE-Eigenmittel (siehe unten). Der Anteil Österreichs ohne Berücksichtigung des Rabatts lag zuletzt bei etwa 2,7 %, wobei dieser Anteil aufgrund des im EU-Vergleich schwächeren Wirtschaftswachstums tendenziell rückläufig ist.

Bei der Ermittlung der BNE- und der Plastik-Eigenmittel kommen **Korrekturmechanismen** („Rabatte“) zur Anwendung:

- ◆ **Rabatt auf BNE-Eigenmittel:** Einige Nettozahler, darunter auch Österreich, erhalten für die Jahre bis 2027 Bruttoermäßigungen iHv insgesamt 7,6 Mrd. EUR pro Jahr. Davon entfällt eine Ermäßigung iHv 565 Mio. EUR auf Österreich. Unter Berücksichtigung des Anteils von Österreich an der Finanzierung der übrigen Ermäßigungen ergibt sich eine Nettoermäßigung iHv 350 Mio. EUR pro Jahr. Diese Beträge sind in konstanten Preisen von 2020 ausgedrückt. Sie werden durch den jeweils von der EK errechneten Deflator für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wertgesichert. Im Jahr 2024 betragen die Bruttoermäßigungen zu laufenden Preisen insgesamt 8,9 Mrd. EUR, davon entfielen 663 Mio. EUR auf Österreich.<sup>12</sup> Die Nettoermäßigung Österreichs betrug 2024 414 Mio. EUR.
- ◆ **Rabatt auf Plastik-Eigenmittel:** Um eine übermäßige Belastung weniger wohlhabender Staaten zu verhindern, wird den 17 Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE 2017 unter dem EU-Durchschnitt lag, eine feste pauschale Ermäßigung gewährt. Diese pauschale Ermäßigung beträgt 3,8 Kilogramm multipliziert mit der Bevölkerungszahl der betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 2017. Die daraus resultierende Gesamtreduktion der Plastik-Eigenmittel beläuft sich auf 711 Mio. EUR, davon entfallen 184 Mio. EUR auf Italien, 142 Mio. EUR auf Spanien und 117 Mio. EUR auf Polen.

---

<sup>12</sup> Auf Deutschland entfiel 2024 eine Bruttoermäßigung iHv 4.310 Mio. EUR, auf die Niederlande iHv 2.255 Mio. EUR, auf Schweden iHv 1.255 Mio. EUR und auf Dänemark iHv 443 Mio. EUR.



Darüber hinaus werden von den EU-Mitgliedstaaten die **traditionellen Eigenmittel** eingehoben und an die EK abgeführt. Dabei handelt es sich um Zolleinnahmen, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden. Die Mitgliedstaaten behalten dabei eine Einhebungsvergütung zur pauschalen Abdeckung ihrer Kosten ein, die sich auf 25 % der Zolleinnahmen beläuft. In Österreich wird diese Einhebungsvergütung im Bundesbudget als Einzahlung in der UG 15-Finanzverwaltung verbucht. Die Zolleinnahmen selbst werden über die durchlaufende Gebarung verrechnet und lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

Der von der EK am 16. Juli 2025 vorgelegte **Vorschlag zum EU-Haushalt** für die Jahre 2028 bis 2034 enthält auch Vorschläge zur Schaffung neuer Eigenmittel. Diese betreffen etwa Eigenmittel auf Grundlage nicht gesammelter Elektroabfälle, Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem und dem EU-Emissionshandelssystem oder Einnahmen aus einer neuen Unternehmensabgabe. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den EU-Mitgliedstaaten stehen allerdings erst am Beginn und allfällige Änderungen bei den Eigenmitteln sind derzeit noch nicht absehbar.

Das BMF führt im Namen der EK ein eigenes Konto (**Artikel-9 Konto**),<sup>13</sup> über das die Eigenmittel verrechnet werden. Auf diesem werden der EK sowohl der nationale EU-Beitrag als auch die traditionellen Eigenmittel gutgeschrieben, wobei bei verspäteter Gutschrift gemäß Art. 12 Verzugszinsen zu entrichten sind. Die EK verfügt über die gutgeschriebenen Eigenmittel, Zahlungsanweisungen der EK sind vom BMF innerhalb von drei Arbeitstagen auszuführen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der von Österreich abgeführten Eigenmittel, die sich aus dem nationalen EU-Beitrag und den von Österreich eingehobenen traditionellen Eigenmitteln (nach Abzug der Einhebungsvergütung) zusammensetzen:

---

<sup>13</sup> Siehe Art. 9 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)).

**Tabelle 7: EU-Beitrag Österreichs laut Europäischer Kommission 2019 bis 2026**

in Mio. EUR	Erfolg						Prognose EK	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Eigenmittelgutschriften gesamt</b>	<b>3.369</b>	<b>3.760</b>	<b>3.714</b>	<b>3.582</b>	<b>3.362</b>	<b>3.242</b>	<b>3.361</b>	<b>4.262</b>
<b>Traditionelle Eigenmittel: Zölle abzüglich Einhebungsvergütung</b>	<b>221</b>	<b>210</b>	<b>216</b>	<b>289</b>	<b>250</b>	<b>209</b>	<b>211</b>	<b>217</b>
<b>Nationaler EU-Beitrag</b>	<b>3.148</b>	<b>3.550</b>	<b>3.498</b>	<b>3.293</b>	<b>3.111</b>	<b>3.033</b>	<b>3.150</b>	<b>4.045</b>
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	529	527	535	598	678	704	721	749
Plastik-Eigenmittel			156	154	171	176	165	163
BNE-Eigenmittel	2.635	3.024	3.216	2.901	2.772	2.531	2.702	3.586
Rabatte einzelner EU-Mitgliedstaaten	63	72	-358	-363	-384	-414	-438	-453
Berichtigungen MwSt/BNE/Plastik-Eigenmittel	-84	-78	-52	0	-128	33	-	-
Nicht-Teilnahme von Mitgliedstaaten an einzelnen Programmen	4	5	2	2	3	2	n.v.	n.v.

Abkürzungen: BNE ... Bruttonationaleinkommen, MwSt ... Mehrwertsteuer, n.v. ... nicht verfügbar.

Anmerkung: Die Prognosewerte der EK beziehen sich für 2025 auf den Berichtigungshaushalt 2/2025 und für 2026 auf den diesbezüglichen Budgetentwurf der EK, die jeweils im Juni 2025 veröffentlicht wurden.

Quelle: Europäische Kommission.

Die **Eigenmittelgutschriften** Österreichs beliefen sich 2024 auf insgesamt 3.242 Mio. EUR. Davon entfielen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag und 209 Mio. EUR auf die traditionellen Eigenmittel:

- ◆ Der **EU-Beitrag** setzt sich aus den unterschiedlichen Eigenmittelquellen zusammen, wobei der größte Teil mit 2.531 Mio. EUR auf die BNE-Eigenmittel entfällt. Durch den Rabatt auf die BNE-Eigenmittel kam es 2024 es zu einer Nettoermäßigung Österreichs um 414 Mio. EUR. Über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2026 liegt der Anteil der BNE-Eigenmittel unter Berücksichtigung des Rabatts bei durchschnittlich 79 %. Die MwSt-Eigenmittel beliefen sich 2024 auf 704 Mio. EUR. Die von Österreich geleisteten Plastik-Eigenmittel auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff lagen 2024 bei 176 Mio. EUR. Das seit Jahresbeginn 2025 zur Anwendung kommende Pfandsystem dürfte dämpfend auf die Entwicklung der Plastik-Eigenmittel wirken. In den abgeschlossenen Jahren sind im EU-Beitrag auch Eigenmittel-Berichtigungen aufgrund von Datenrevisionen sowie (geringe) Erhöhungen aufgrund der Nicht-Teilnahme einzelner EU-Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft enthalten.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Für die beiden Prognosejahre 2025 und 2026 sind letztere nicht verfügbar, Berichtigungen erfolgen erst nachträglich.



- ◆ Die aus **traditionellen Eigenmitteln** bereitgestellten Mittel iHv 209 Mio. EUR umfassen die von Österreich im Namen der EU eingehobenen Zolleinnahmen abzüglich einer Einhebungsvergütung.

Für **2025** erwartet die EK einen Anstieg der Eigenmittelgutschriften Österreichs sowie des nationalen EU-Beitrags von jeweils knapp 4 %. Ein deutlich stärkerer Anstieg wird für **2026** prognostiziert. Die Eigenmittelgutschriften insgesamt sollen dann um 26,8 % ansteigen, der nationale EU-Beitrag um 28,4 % auf über 4 Mrd. EUR. Der Anstieg resultiert vor allem aus Programmverzögerungen im Bereich der Kohäsionspolitik, die zu einer Verschiebung der diesbezüglichen Auszahlungen und somit der dafür erforderlichen Beitragszahlungen führen.

Im **Bundeshaushalt** wird der nationale EU-Beitrag als Ab-Überweisung (negative Einzahlung) in der UG 16-Öffentliche Abgaben verbucht. Hierfür ist ein eigenes Detailbudget 16.01.04-EU-Ab-Überweisungen II eingerichtet.

Die **Bundesländer** beteiligen sich neben dem Bund am EU-Beitrag. Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 beträgt ihr Anteil 16,835 %. Dieser wird von den Anteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen. Die Gemeinden beteiligen sich nicht am EU-Beitrag.

Während der EU-Beitrag zu Mindereinzahlungen im Bundeshaushalt führt, kommt es durch die in der UG 15-Finanzverwaltung verbuchten **Einhebungsvergütungen** zu Mehreinzahlungen. Die an die EK abgeführten verbleibenden traditionellen Eigenmittel werden als durchlaufende Gebarung verrechnet und lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahlungsströme im Bundeshaushalt im Zusammenhang mit den Eigenmitteln:

**Tabelle 8: Abbildung der Eigenmittelgutschriften im Bundeshaushalt**

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Ergebnishaushalt</b>								
EU-Ab-Überweisungen II (DB 16.01.04)	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Bund	2.618	2.951	2.909	2.739	2.587	2.528		
Länder	531	598	589	554	524	505		
Einhebungsvergütung (UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
<b>Finanzierungshaushalt</b>								
EU-Ab-Überweisungen II (DB 16.01.04)	3.149	3.478	3.561	3.406	3.098	2.937	3.200	4.000
Bund	2.618	2.880	2.972	2.852	2.574	2.432		
Länder	531	598	589	554	524	505		
Einhebungsvergütung (UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85

Abkürzungen: BVA ... Bundesvoranschlag, DB ... Detailbudget.

Quellen: HIS, BMF.

Für die abgeschlossenen Zeiträume bis 2024 entspricht der im **Ergebnishaushalt** ausgewiesene EU-Beitrag dem von der EK veröffentlichten EU-Beitrag Österreichs (siehe Tabelle 7).<sup>15</sup> Für die Jahre 2025 und 2026 bestehen geringe Unterschiede zwischen dem im Bundesbudget veranschlagten EU-Beitrag und den Prognosewerten der EK, wobei letztere etwas aktueller sind. Auch die für die Einhebungsvergütung im Bundeshaushalt ausgewiesenen Beträge stimmen für die abgeschlossenen Jahre weitgehend mit den in Tabelle 7 als traditionelle Eigenmittel ausgewiesenen Beträgen überein.<sup>16</sup> Für 2025 und 2026 wird in den BVA im Vergleich zur Prognose der EK von etwas höheren Zolleinnahmen und damit Einhebungsvergütungen ausgegangen.<sup>17</sup>

Die **Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt** spiegeln die jeweils letzten Berichtigungshaushalte zu den EU-Haushalten der beiden Vorjahre wider. Erfolgt die endgültige Annahme eines Berichtigungshaushalts nicht vor dem 16. November, so wird dieser erst bei der Jänner-Gutschrift berücksichtigt<sup>18</sup> und damit erst im Folgejahr im Finanzierungshaushalt zahlungswirksam. Im Ergebnishaushalt wird die Auswirkung des Berichtigungshaushalts hingegen noch im laufenden

<sup>15</sup> Ein geringer Unterschied von jeweils 1 Mio. EUR besteht bei den EU-Beiträgen 2019 und 2020, dieser dürfte auf eine abweichende Periodenabgrenzung zurückzuführen sein.

<sup>16</sup> In Tabelle 7 werden die an die EK übermittelten traditionellen Eigenmittel ausgewiesen (ab 2021 75 % der Zolleinnahmen, davor 80 %), in Tabelle 8 die in diesem Zusammenhang vereinnahmten Einhebungsvergütungen (ab 2021 25 % der Zolleinnahmen, davor 20 %). Geringe Abweichungen zwischen den Beträgen dürften auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen zurückzuführen sein.

<sup>17</sup> Laut EK-Prognose gemäß dem Berichtigungshaushalt 2/2025 bzw. dem Budgetentwurf für 2026, die jeweils im Juni 2025 veröffentlicht wurden, sind für 2025 und 2026 Einhebungsvergütungen iHv 70 Mio. EUR bzw. 72 Mio. EUR zu erwarten.

<sup>18</sup> Siehe etwa Art. 10a Abs. 3 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014).



Jahr berücksichtigt. Beispielsweise wurden die Berichtigungshaushalte 4/2023 und 5/2024 jeweils Ende November rechtsgültig verabschiedet und brachten für die Mitgliedstaaten die üblichen Anpassungen beim EU-Beitrag. Während der Berichtigungshaushalt 4/2023 für Österreich eine Reduktion des EU-Beitrags um 92,4 Mio. EUR ergab (2024 zahlungswirksam), führte der Berichtigungshaushalt 5/2024 zu einer Erhöhung des EU-Beitrags um 3,9 Mio. EUR (2025 zahlungswirksam). Daraus resultierte im Jahr 2024 eine Differenz von 96,3 Mio. EUR. Bei der Budgetierung werden Ergebnis- und Finanzierungshaushalt gleich hoch veranschlagt.

#### 4.2.2 Sonstige Zahlungen an EU-Institutionen aus dem Bundesbudget

Österreich leistet über den Bundeshaushalt eine Reihe an Zahlungen, die zwar an EU-Institutionen gehen oder Beiträge Österreichs zu EU-Programmen betreffen, die jedoch nicht über den EU-Haushalt laufen, sondern bilateral finanziert werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen nicht über den EU-Haushalt verrechneten Zahlungen Österreichs an EU-Institutionen bzw. -Programme:

**Tabelle 9: Wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen bzw. EU-Programme außerhalb der EU-Gebarung**

in Mio. EUR	UG	Erfolg						BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Sonstige wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen / EU-Programme</b>		<b>117,4</b>	<b>141,1</b>	<b>103,0</b>	<b>75,9</b>	<b>81,3</b>	<b>90,8</b>	<b>54,0</b>	<b>146,1</b>
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	45	112,7	112,7	90,0	49,5	49,2	29,6	19,4	16,8
Europäischer Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB)	45			0,0	0,2	4,6	8,9	7,0	7,0
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	45								94,3
Beiträge zur EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität	12	2,0	1,0	6,4	7,5	8,7			
Beiträge zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	12	1,8	2,7	5,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6
Beiträge zur GASP - Europäische Friedensfazilität (EFF)	14				17,3	17,1	50,1	25,0	25,0
Europäische Verteidigungsagentur	14	0,9	3,0	1,2	1,2	1,3	1,7	2,0	2,5
Aufstockung des Emergency Support Instrument (ESI) - gemeinsame COVID-19-Impfstoffbeschaffung	24		21,8						

Anmerkung: Weitere in der Tabelle nicht ausgewiesene Auszahlungen betreffen etwa Beiträge an das EU-Satellitenzentrum (UG 10-Bundeskanzleramt, UG 11-Inneres, UG 14-Militärische Angelegenheiten), an das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (UG 14) oder Zahlungen für die Unterbringung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (UG 12-Äußeres). Diese machen in Summe deutlich weniger als 1 Mio. EUR aus.

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026, Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ zu den BVA 2025 und 2026, Beilage „Entwicklungszusammenarbeit“ zu den BVA 2025 und 2026, Bericht gemäß § 3 Abs. 5 Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Kalenderjahr 2020.



Die wesentlichen außerhalb der EU-Gebahrung geleisteten Auszahlungen an EU-Institutionen bzw. EU-Programme lagen im Jahr 2019 bei 117 Mio. EUR und sanken bis 2024 auf 91 Mio. EUR. In den Jahren 2025 und 2026 sind Auszahlungen iHv 54 Mio. EUR bzw. 146 Mio. EUR veranschlagt. Die Entwicklung, die in einzelnen Jahren stark durch Sonderfaktoren getrieben ist, erklärt sich wie folgt:

- ◆ Der, abgesehen von Sonderfaktoren, beobachtbare Rückgang ist hauptsächlich auf geringere Zahlungen an den **Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)** aus der UG 45-Bundesvermögen zurückzuführen. Bis zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 stellte dieser das Hauptinstrument der EU-Entwicklungszusammenarbeit dar. Der EEF wurde zwar von der EK verwaltet, war jedoch nicht Teil des EU-Haushalts. Die Finanzierung beruhte auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen und erfolgte direkt durch die Mitgliedstaaten. Mit dem MFR 2021-2027 wurde die EU-Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit anderen EU-Außenmaßnahmen in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI<sup>19</sup> – Global Europe) integriert. Die verbleibenden Zahlungen an den EEF stellen Restzahlungen zum Abschluss der bestehenden Programme dar.
- ◆ Bis 2023 leistete Österreich über den Bundeshaushalt (UG 12-Äußeres) Beiträge an die **Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei**. Diese wurde 2015 als Unterstützung für Flüchtlinge in der Türkei geschaffen und in zwei Tranchen mit insgesamt 6 Mrd. EUR ausgestattet, die zum Teil aus dem EU-Haushalt und zum Teil durch Beiträge der EU-Mitgliedstaaten stammten. Eine Verlängerung der Fazilität ist nicht geplant, die EU leistet jedoch seit 2020 außerhalb der Fazilität Unterstützungszahlungen an die Türkei, mit denen Maßnahmen der Fazilität fortgesetzt werden.<sup>20</sup>
- ◆ Die **Europäische Friedensfazilität (EFF)**<sup>21</sup> wurde 2021 als außerbudgetäres Finanzierungsinstrument<sup>22</sup> zur Finanzierung gemeinsamer Militäroperationen und friedenserhaltender Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Sie ersetzte den Athena-Mechanismus und die Friedensfazilität für Afrika, die

---

<sup>19</sup> Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument.

<sup>20</sup> Siehe [COM\(2024\) 593 final - Achter Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei](#).

<sup>21</sup> Siehe [Beschluss \(GASP\) 2021/509](#).

<sup>22</sup> Gemäß Art. 41 Vertrag über die Europäische Union (EUV) werden operative Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen nicht aus dem EU-Haushalt bedeckt.



bereits als außerbudgetäre Instrumente bestanden. Die EFF verfügt, nach mehreren vor allem infolge des Kriegs in der Ukraine beschlossenen Aufstockungen, für den Zeitraum 2021 bis 2027 über eine Ausgabenobergrenze iHv 17 Mrd. EUR. Die Beiträge der EU-Mitgliedstaaten werden anhand des Bruttonationaleinkommens (BNE) festgelegt. Die diesbezüglichen Auszahlungen im österreichischen Bundeshaushalt (UG 14-Militärische Angelegenheiten) beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 auf insgesamt 84 Mio. EUR. Für 2025 und 2026 sind Auszahlungen iHv je 25 Mio. EUR budgetiert. Aufgrund der Unsicherheiten über die tatsächliche Höhe des Mittelabrufs sind zusätzlich bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen vorgesehen, auf deren Grundlage Auszahlungen bis zu 150 Mio. EUR (2025) bzw. 200 Mio. EUR (2026) genehmigt werden können. Im Jahr 2019 lagen die für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) geleisteten Zahlungen noch bei 1,8 Mio. EUR.

- ◆ Ebenfalls im Rahmen der GASP leistet Österreich über die UG 14-Militärische Angelegenheiten jährliche Beiträge zur Finanzierung der **Europäischen Verteidigungsagentur**. Die diesbezüglichen Auszahlungen waren je nach Jahr unterschiedlich hoch, sie lagen jedoch stets im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Für 2025 und 2026 sind 2,0 Mio. EUR bzw. 2,5 Mio. EUR veranschlagt.<sup>23</sup>
- ◆ Der **Europäische Garantiefonds (EGF)** wurde 2020 durch die Europäische Investitionsbank (EIB) eingerichtet, um Unternehmen durch die Übernahme von Haftungen iHv bis zu insgesamt 24,4 Mrd. EUR bei der Bewältigung der COVID-19-Krise zu unterstützen. Die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten übernahmen dazu Haftungen im Ausmaß des EIB-Kapitalschlüssels. Der Anteil Österreichs beträgt 646 Mio. EUR. Mittlerweile hat die EIB angekündigt, dass der EGF auf 18,4 Mrd. EUR reduziert werden kann. Der österreichische Anteil würde damit auf 487 Mio. EUR sinken. Bis 30. Juni 2025 wurden Haftungen iHv etwa 20 Mio. EUR schlagend (davon 14 Mio. EUR bis Ende 2024), die als Auszahlungen im Bundeshaushalt (UG 45-Bundesvermögen) aufscheinen. In den Jahren 2025 und 2026 sind zusätzlich jeweils 7 Mio. EUR für schlagend werdende Haftungen veranschlagt.

---

<sup>23</sup> Weitere Beiträge aus dem Bundeshaushalt an im Rahmen der GASP eingerichtete Agenturen sind aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe nicht in der Tabelle angeführt. Dies betrifft die Beiträge an das EU-Satellitenzentrum, die 2025 mit 0,5 Mio. EUR und 2026 mit 0,2 Mio. EUR budgetiert sind (UG 14-Militärische Angelegenheiten, 2025 auch UG 10-Bundeskanzleramt), und an das Institut der EU für Sicherheitsstudien, für die 2025 80.000 (UG 10 und UG 14) sowie 2026 41.000 EUR (UG 14) vorgesehen sind.



- ◆ Ebenfalls im Zuge der COVID-19-Pandemie leistete Österreich im Jahr 2020 über die UG 24-Gesundheit Beiträge iHv 22 Mio. EUR zur Aufstockung des **Emergency Support Instrument (ESI)** im Rahmen der gemeinsamen Impfstoffbeschaffung (siehe Pkt. 5). Das ESI ist zwar Teil des EU-Haushalts und wird grundsätzlich aus diesem finanziert, bei den 2020 geleisteten Zahlungen handelt es sich jedoch um eine direkt von den EU-Mitgliedstaaten finanzierte zusätzliche freiwillige Aufstockung.
- ◆ Der im Jahr 2026 budgetierte deutliche Anstieg der außerhalb der EU-Gebahrung geleisteten Auszahlungen auf 146 Mio. EUR ist insbesondere auf eine 2022 im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens beschlossene Anpassung der Beitragsschlüssel der EU-Mitgliedstaaten beim **Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)** zurückzuführen, die bis 2026 umgesetzt werden soll. Der ESM verfügt über ein Stammkapital iHv 708,5 Mrd. EUR, von dem 81,0 Mrd. EUR eingezahlt sind. Österreichs Beitragsschlüssel liegt derzeit bei 2,74 %, sein eingezahltes Stammkapital beträgt daher 2,2 Mrd. EUR.<sup>24</sup> Durch die erwartete Anpassung des Beitragsschlüssels auf 2,97 % müsste Österreich zusätzliche Zahlungen iHv 189 Mio. EUR leisten. Für das Jahr 2026 ist in der UG 45-Bundesvermögen mit 94 Mio. EUR eine Auszahlung in Höhe der Hälfte des Gesamtbetrags veranschlagt. Die genauen Modalitäten sollen bis Jahresende 2025 durch den ESM-Gouverneursrat festgelegt werden.

### 4.3 Rückflüsse in das Bundesbudget aus dem EU-Haushalt

Im Bundeshaushalt sind grundsätzlich alle Zahlungsströme im Zusammenhang mit EU-Programmen abgebildet, die über die geteilte Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) abgewickelt werden. Bei diesen Programmen tritt der Bund zunächst über das als Bescheinigungsbehörde fungierende Ressort in Vorlage, finanziert also die entsprechenden Auszahlungen vor. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Rahmen der EU-Gebahrung getätigten Auszahlungen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 sowie die Budgetierung der Jahre 2025 und 2026:

---

<sup>24</sup> Ein Überblick der Beiträge aller EU-Mitgliedstaaten ist der [Website des ESM](#) zu entnehmen.



**Tabelle 10: Auszahlungen des Bundes im Rahmen der EU-Gebarung**

in Mio. EUR	Unter- gliederung	Erfolg							BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 1. HJ	2025	2026
<b>Auszahlungen aus EU-Mitteln</b>		<b>1.534</b>	<b>1.405</b>	<b>1.451</b>	<b>1.517</b>	<b>1.616</b>	<b>1.584</b>	<b>374</b>	<b>1.439</b>	<b>1.489</b>
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	42	729	705	700	712	651	694	66	710	710
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		640	486	586	618	621	614	271	573	573
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)		62	100	69	91	221	145	19	68	119
Soforthilfen aus EU-Agrar- bzw. Krisenreserve (EGFL)					9	6	10	-0,1		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+), EU Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)	20, 21, 30, 31	75	89	70	68	89	87	3	58	58
Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF)	18, 10, (12)	8	10	14	9	16	21	12	17	17
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Polizei	11	4	4	1	1	0,4	2	0,4	1	1
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Grenze / Border Management and Visa Instrument (BMVI)	11, 18	2	2	4	2	2	4	0,1	3	3
Frontex	18	7	2	1	1	1	1	0,4	2	1
Sonstige	diverse	7	8	6	6	9	6	2	7	7

Abkürzung: HJ ... Halbjahr.

Anmerkung: Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden Auszahlungen für Überweisungen und Vergütungen an andere Untergliederungen in der Tabelle nicht dargestellt. Dies betrifft etwa Auszahlungen in der UG 18-Fremdenwesen für Vergütungen an die UG 10-Bundeskanzleramt aus dem AMIF oder Auszahlungen in der UG 20-Arbeit für Überweisungen aus dem ESF+ an die UG 30-Bildung (bis 2024) bzw. an die UG 31-Wissenschaft und Forschung (ab 2025).

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026.

Die im Bundeshaushalt abgebildeten Auszahlungen von EU-Mitteln machten im Jahr 2024 1,6 Mrd. EUR aus. In den Jahren 2025 und 2026 wird ein leichter Rückgang auf 1,4 Mrd. EUR bzw. 1,5 Mrd. EUR erwartet, der hauptsächlich aus etwas geringer erwarteten Auszahlungen im Bereich der Ländlichen Entwicklung und aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+) resultiert.

Der mit Abstand größte Teil der über den Bundeshaushalt abgewickelten Auszahlungen für EU-Programme entfällt auf das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** (BMLUK) bzw. die UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Besonders hohe Auszahlungen sind dabei mit den Programmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verbunden. Die Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) betragen 2024 694 Mio. EUR. Sie werden zur Gänze aus dem EU-Haushalt getragen. Für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurden 2024 EU-Mittel iHv 614 Mio. EUR ausbezahlt. Zusätzlich trägt Österreich mit einer nationalen



Kofinanzierung<sup>25</sup>, die etwa 50 % der Gesamtmittel ausmacht, zum ELER bei. Der Bundesanteil dieser Kofinanzierung lag 2024 bei 344 Mio. EUR. Der übrige Teil der Kofinanzierung wird von den Ländern getragen. Ebenfalls über das BMLUK werden die Auszahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgewickelt, die 2024 145 Mio. EUR ausmachten.

Die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+), aus dem 2024 insgesamt 87 Mio. EUR an EU-Mitteln ausbezahlt wurden, erfolgt über das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** (BMASGPK). Der überwiegende Teil der ESF-Auszahlungen entfällt auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in der UG 20-Arbeit (2024: 68 Mio. EUR). Ein kleiner Teil steht auch für sozialpolitische Maßnahmen (z. B. Armutsbekämpfung) in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (2024: 2 Mio. EUR) zur Verfügung. Das BMASGPK überweist außerdem einen Teil der Mittel an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF), das daraus über die UG 31-Wissenschaft und Forschung insbesondere Programme im Bereich der Erwachsenenbildung fördert. Die entsprechenden Auszahlungen lagen 2024 bei 17 Mio. EUR<sup>26</sup>, in den Jahren 2025 und 2026 sind sie nur mit etwa 3 Mio. EUR budgetiert.

Das **Bundesministerium für Inneres** (BMI) ist über die UG 11-Inneres und die UG 18-Fremdenwesen für die Verwaltung der im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung abgewickelten Komponenten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und des Instruments für Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI – Border Management and Visa Instrument) verantwortlich. Ein Teil der Integrationsmaßnahmen des AMIF wird auch über die UG 10-Bundeskanzleramt ausbezahlt (2024: 6 Mio. EUR), das dafür EU-Mittel aus dem BMI erhält.<sup>27</sup> Insgesamt beliefen sich die Auszahlungen aus AMIF, ISF und BMVI im Jahr 2024 auf 27 Mio. EUR.

---

<sup>25</sup> Die von Österreich bezahlten Kofinanzierungen sind nicht in Tabelle 10 enthalten.

<sup>26</sup> Im Jahr 2024 wurden die Auszahlungen noch über die UG 30-Bildung getätigt.

<sup>27</sup> Ebenfalls als Teil der EU-Gebahrung werden Auszahlungen des BMI im Rahmen von Frontex sowie die entsprechenden Kostenersätze der EU erfasst.



Im Anschluss an die Auszahlungen und nach Prüfung der Belege stellen die Ressorts an die EK Anträge auf Refundierung. Die Erfassung der Rückflüsse erfolgt grundsätzlich zentral im Bundesministerium für Finanzen (BMF) über die UG 51-Kassenverwaltung. Eine Ausnahme stellen die vom BMI abgewickelten Programme dar, deren Rückflüsse direkt in der UG 11-Inneres bzw. UG 18-Fremdenwesen eingehen. Weitere Einzahlungen betreffen unter anderem Kostenersätze für Dienstreisen im Zusammenhang mit Sitzungen auf EU-Ebene.

**Tabelle 11: EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt**

in Mio. EUR	Unter- gliederung	Erfolg							BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 1. HJ	2025	2026
<b>Einzahlungen aus dem EU-Haushalt</b>		<b>1.470</b>	<b>1.420</b>	<b>2.037</b>	<b>1.736</b>	<b>2.176</b>	<b>1.532</b>	<b>987</b>	<b>3.914</b>	<b>2.103</b>
	EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	632	704	704
	EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	313	771	513
	EU Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	1	1	2	1	0,4	1	0	1	1
	EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	12	130	116
	EU Sozialfonds (ESF) / EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	3	130	67
	Aufbau- und Resilienzfähigkeit (RRF)			450		742			2.137	632
	Klima-Sozialfonds (KSF)									35
	Brexit Adjustment Reserve (BAR)				15	7			6	
	EU-Solidaritätsfonds (EUSF)	8	2	32	1		5	11		
	EU-Hilfsfonds für die am stärksten Benachteiligten (FEAD)	3	3	6	3	0,1				
	Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF)	18, (11)	9	8	5	20	15	23	9	17
	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Polizei	11	5	4	2	2	2	2	0,4	1
	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Grenze / Border Management and Visa Instrument (BMVI)	18, 11	4	3	2	4	1	5	3	3
	Frontex		11	5	3	4	6	7	2	6
	Weitere Untergliederungen	v. a. 24, 30, 42	12	10	7	9	9	9	2	7

Abkürzung: HJ ... Halbjahr.

Anmerkung: Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden Einzahlungen aus Überweisungen und Vergütungen aus anderen Untergliederungen in der Tabelle nicht dargestellt. Dies betrifft etwa Einzahlungen in der UG 10-Bundeskanzleramt aus Vergütungen vom BMI (UG 18-Fremdenwesen) aus dem AMIF oder Einzahlungen in der UG 30-Bildung (bis 2024) und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (ab 2025) aus Überweisungen vom BMASGPK (UG 20-Arbeit) aus dem ESF+.

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026.

Im Jahr 2024 gingen im Bundeshaushalt Rückflüsse aus dem EU-Haushalt iHv 1,5 Mrd. EUR ein, die überwiegend aus Refundierungen für geleistete Vorauszahlungen im Rahmen der EU-Programme stammten.<sup>28</sup> Die deutlich höheren

<sup>28</sup> Die Abweichungen zwischen den in den einzelnen Jahren erfassten Aus- und Einzahlungen sind vor allem auf die erst nachträgliche Refundierung durch die EK zurückzuführen. Beispielsweise erfolgt die Auszahlung der EGFL-Förderungen und eines großen Teils der ELER-Förderungen im Rahmen der Hauptauszahlung im Dezember, die entsprechenden Rückflüsse gehen jedoch erst im Folgejahr ein. Dies erklärt auch die große Differenz zwischen den im ersten Halbjahr 2025 verbuchten



budgetierten Rückflüsse in den Voranschlägen für die Jahre 2025 (3,9 Mrd. EUR) und 2026 (2,1 Mrd. EUR) sind vor allem auf die erwarteten Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zurückzuführen (siehe Pkt. 6). Der erste Teil (1,6 Mrd. EUR) der für 2025 budgetierten RRF-Rückflüsse (2,1 Mrd. EUR) wurde im September 2025 von der EK an Österreich ausbezahlt.<sup>29</sup>

Weitere Rückflüsse in den Bundeshaushalt kommen aus der **Brexit Adjustment Reserve**<sup>30</sup>, aus der die EU-Mitgliedstaaten Zahlungen zur Abdeckung der infolge des Brexit entstandenen Kosten erhalten. Auf Österreich entfallen davon 28 Mio. EUR (0,5 % des Gesamtvolumens), von denen 2025 noch eine Restzahlung iHv 6 Mio. EUR erwartet wird. Im Jahr 2025 soll Österreich auch eine Zahlung iHv 43 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im September 2024 aus dem **EU-Solidaritätsfonds** erhalten. Der entsprechende [Beschluss \(EU\) 2025/1525](#) erfolgte am 9. Juli 2025. Auf Antrag Österreichs wurde im April 2025 bereits ein Vorschuss iHv 11 Mio. EUR ausbezahlt, die übrigen 32 Mio. EUR sind per Ende August 2025 noch nicht eingegangen.

Im BVA 2026 ist außerdem die erste Einzahlung aus dem **Klima-Sozialfonds (KSF)** iHv 35 Mio. EUR budgetiert. Dieser wurde im Jahr 2023 mit der [Verordnung \(EU\) 2023/955](#) eingerichtet und soll Maßnahmen zur Abfederung sozialer Härten in Zusammenhang mit dem ab 2027 geplanten Emissionshandel im Gebäude- und Verkehrsbereich finanzieren. Die Dotierung erfolgt aus Einnahmen des Europäischen Emissionshandels II (EU-ETS II) sowie, in deutlich geringerem Ausmaß, aus Einnahmen des bereits bestehenden Europäischen Emissionshandels (EU-ETS). Österreich erhält aus dem KSF im Zeitraum 2026 bis 2032 bis zu 579 Mio. EUR. Zusätzlich ist eine nationale Kofinanzierung im Ausmaß von 25 % der geschätzten Gesamtkosten des Plans erforderlich. Um Mittel aus dem KSF zu erhalten, müssen die EU-Mitgliedstaaten nationale Klima-Sozialpläne an die EK übermitteln.<sup>31</sup>

---

Auszahlungen in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den deutlich höheren Rückflüssen, die im selben Zeitraum in der UG 51-Kassenverwaltung eingegangen sind.

<sup>29</sup> Siehe [Pressemitteilung der EK](#) vom 29. September 2025.

<sup>30</sup> Siehe [Verordnung \(EU\) 2021/1755](#).

<sup>31</sup> Zum Plan Österreichs, der vom BMF in Abstimmung mit dem BMLUK erstellt wird, fand bis 3. Juni 2025 ein Konsultationsprozess statt. Über die Übermittlung des Plans, die laut Frist der EK bis 30. Juni 2025 erfolgen sollte, liegen keine Informationen vor.



## 5 Zahlungsströme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Der finanziell mit Abstand bedeutendste Teil der COVID-19-Maßnahmen auf EU-Ebene wurde im Rahmen des schuldenfinanzierten Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU) umgesetzt, das in Pkt. 6 ausführlich erläutert wird. Eine weitere größere Maßnahme betrifft die über das SURE-Instrument vergebenen Darlehen, die ebenfalls außerhalb des EU-Haushalts über Schuldaufnahmen finanziert wurden und in Pkt. 7 und 8 behandelt werden. Bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) wurde der Europäische Garantiefonds (EGF) eingerichtet, über den die Mitgliedstaaten Haftungen zur Unterstützung von Unternehmen in der COVID-19-Krise übernahmen (siehe Pkt. 4.2.2 und Pkt. 8). Den Mitgliedstaaten des Euroraums wurde außerdem ab Mai 2020 bis Ende 2022 über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eine Kreditlinie als Sicherheitsnetz bereitgestellt, die jedoch von keinem Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden musste.<sup>32</sup>

Nachfolgend werden wesentliche kurzfristige, im Rahmen des EU-Haushalts ergriffene COVID-19-Maßnahmen erläutert und im Hinblick auf ihre über den EU-Beitrag hinausgehenden finanziellen Auswirkungen auf Österreich analysiert.

Als eine der ersten Maßnahmen wurde im März 2020 die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise** (CRII – Coronavirus Response Investment Initiative) beschlossen ([Verordnung \(EU\) 2020/460](#)). Gemeinsam mit der kurz darauf im April 2020 beschlossenen **CRII+** ([Verordnung \(EU\) 2020/558](#)) gewährten diese Rechtsakte den Mitgliedstaaten hauptsächlich Verwaltungsvereinfachungen und zusätzliche Flexibilität bei der Nutzung von Mitteln aus den bestehenden EU-Programmen, ohne dabei zusätzliche Verpflichtungen für den EU-Haushalt einzugehen. Beispielsweise konnte eine hundertprozentige EU-Kofinanzierung (ohne nationale Mittel) beantragt werden und nicht genutzte Vorfinanzierungen für die EU-Programme wurden nicht eingezogen, sondern konnten direkt zur Finanzierung neuer förderfähiger COVID-19-Maßnahmen verwendet werden. Österreich erhielt dadurch kurzfristig 18 Mio. EUR an zusätzlicher Liquidität aus einer nicht eingezogenen Vorfinanzierung.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Siehe dazu die [Website des ESM zu dessen Rolle in der COVID-19-Krise](#).

<sup>33</sup> Siehe [Sonderbericht 02/2023](#) des Europäischen Rechnungshofs und [Website der EK zu Kohäsionspolitikmaßnahmen gegen den Coronavirus](#).



Der **EU-Solidaritätsfonds** wurde im Jahr 2002 eingerichtet ([Verordnung \(EG\) Nr. 2012/2002](#)), um Katastrophenhilfen an EU-Mitgliedstaaten zu gewähren. Im März 2020 wurde er auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in EU-Mitgliedstaaten und in EU-Beitrittskandidaten erweitert ([Verordnung \(EU\) 2020/461](#)). Bis 2022 wurden daraus 529 Mio. EUR für COVID-19-Hilfen ausbezahlt, davon 32 Mio. EUR an Österreich.<sup>34</sup>

Das **Emergency Support Instrument (ESI)** wurde ursprünglich 2016 geschaffen ([Verordnung \(EU\) 2016/369](#)), um direkte Notfallhilfe im Zusammenhang mit der Syrien-Krise und der großen Flüchtlingsbewegung ab 2015 zu leisten. In den Jahren 2016 bis 2019 wurden daraus 644 Mio. EUR für 29 Projekte in Griechenland bereitgestellt. Die Abwicklung erfolgt dabei in direkter Mittelverwaltung durch die Dienststellen der EK. Im April 2020 wurde das Soforthilfeinstrument ESI für den Zeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Jänner 2022 zur Finanzierung von Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erneut aktiviert ([Verordnung \(EU\) 2020/521](#)).

Mit dem 2. Berichtigungshaushalt 2020 wurden dem ESI zunächst 2,7 Mrd. EUR bereitgestellt (Verpflichtungsermächtigungen), die 2021 um weitere 232 Mio. EUR aufgestockt wurden (teilweise durch Umschichtungen). Davon standen 2,2 Mrd. EUR für das gemeinsame Impfstoffprogramm (v. a. Vorkauf von Impfstoffen) zur Verfügung. Im Dezember 2020 leisteten die EU-Mitgliedstaaten zusätzlich einen freiwilligen Beitrag iHv 750 Mio. EUR, um einen weiteren Impfstoffhersteller in das Portfolio aufzunehmen. Der Anteil Österreichs lag – entsprechend seinem damaligen Anteil am BNE der EU – bei etwa 22 Mio. EUR bzw. 2,9 %.<sup>35</sup> Unter Einrechnung der externen Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie insgesamt etwa 3,7 Mrd. EUR zugewiesen. Davon betrafen etwa 2,6 Mrd. EUR das Impfstoffprogramm.<sup>36</sup> Die im Zeitraum seit 2020 über das ESI geleisteten Zahlungen lagen mit 3,6 Mrd. EUR leicht unter diesem Wert.

---

<sup>34</sup> Siehe [Beneficiary States of the EU Solidarity Fund Interventions since 2020 - only major public health emergency](#).

<sup>35</sup> Siehe [Bericht nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für das Kalenderjahr 2022 \(Jänner bis Dezember 2022, inkl. Darstellung der Gesamtkosten von 2020 bis Dezember 2022\)](#).

<sup>36</sup> Der nicht benötigte Teil der freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten wurde unter anderem zur Unterstützung von COVID-19-Maßnahmen und Impfstoffanstrengungen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen verwendet. Siehe Bericht der EK vom 28. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/521 zur Aktivierung der Soforthilfe zur Finanzierung der erforderlichen Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ([COM\(2022\) 386 final](#)).



Auch der **EU-Katastrophenschutzmechanismus** (UCPM – Union Civil Protection Mechanism) wurde im Frühjahr 2020 kurzfristig um 0,4 Mrd. EUR in Verpflichtungsermächtigungen bzw. um 0,2 Mrd. EUR an Zahlungsermächtigungen aufgestockt<sup>37</sup>, unter anderem um Repatriierungsflüge zu unterstützen und die Bestände an medizinischen Geräten in der EU-Katastrophenschutzreserve rescEU auszubauen. Ab 2021 wurden die COVID-19-Maßnahmen im Rahmen von rescEU hauptsächlich über das Aufbauinstrument NGEU finanziert (siehe Pkt. 6.3).

## 6 Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität

Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/2094](#) wurde im Dezember 2020 die Schaffung des Aufbauinstruments **NextGenerationEU (NGEU)** mit einem schuldenfinanzierten Gesamtvolumen von 806,9 Mrd. EUR zu laufenden Preisen<sup>38</sup> beschlossen, dessen Kernstück die **Aufbau- und Resilienzfazilität** (Recovery and Resilience Facility – RRF) bildet. Über die RRF stehen insgesamt 723,8 Mrd. EUR zur Verfügung, von denen bis zu 385,8 Mrd. EUR für Darlehen und bis zu 338,0 Mrd. EUR für Zuschüsse verwendet werden können. Die verbleibenden 83,1 Mrd. EUR werden als Zuschüsse zur Stärkung bestehender EU-Programme (z. B. REACT-EU) eingesetzt.

Im Jahr 2023 wurde das **RePowerEU-Paket** ([Verordnung \(EU\) 2023/435](#)) beschlossen, mit dem die RRF um zusätzliche Zuschüsse iHv 20,0 Mrd. EUR für Maßnahmen im Bereich der Energieunabhängigkeit und -effizienz erweitert wurde. Die Finanzierung erfolgte dabei nicht über Schulden, sondern über das EU-Emissionshandelssystem (60 % aus Zertifikaten des Innovationsfonds und 40 % aus der Marktstabilitätsreserve).

Nachfolgend wird zunächst in Pkt. 6.1 auf die Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU und die Rückzahlung der dazu eingegangenen Schulden eingegangen. Pkt. 6.2 behandelt die Zuschüsse aus der RRF und die Umsetzung in Österreich. In Pkt. 6.3 werden die verbleibenden NGEU-Zuschüsse erläutert. Das Thema der durch die im Rahmen der RRF vergebenen Darlehen entstandenen Eventualverbindlichkeiten wird in Pkt. 7 behandelt.

---

<sup>37</sup> Siehe [Berichtigungshaushalt Nr. 1 für 2020](#) und [Berichtigungshaushalt Nr. 2 für 2020](#).

<sup>38</sup> In den Rechtsakten werden die Angaben zu Preisen von 2018 gemacht.



## 6.1 Finanzierung und Rückzahlung

Die **Finanzierung des NGEU-Instruments** wird über Finanzmittel, die die EK im Namen der EU an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufnimmt, vorgenommen. Die entsprechende Ermächtigung wurde der EK im [Eigenmittelbeschluss 2021](#) erteilt. Im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes begibt die EK dazu Anleihen und kurzfristige Geldmarktpapiere (siehe Pkt. 7.1.1).

Die **Rückzahlung der NGEU-Schulden** (siehe dazu auch Pkt. 7.2) erfolgt in den Jahren ab 2028, sodass der bestehende Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 nicht belastet wird. Sie muss bis spätestens 2058 abgeschlossen sein. Während die Tilgung der für Darlehen aufgenommenen Mittel aus den Rückzahlungen der jeweiligen Mitgliedstaaten erfolgen kann, muss sie bei den für Zuschüsse aufgenommenen Mitteln über den EU-Haushalt erfolgen.

Gemäß dem im Juli 2025 präsentierten [Vorschlag der EK für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034](#) soll in den Jahren ab 2028 ein jährlicher Fixbetrag iHv etwa 24 Mrd. EUR für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aufgewendet werden, wobei der Tilgungsanteil von Jahr zu Jahr schwankt und im Zeitverlauf ansteigt. Unter den von der EK getroffenen Annahmen, die einen Zinsaufschlag auf die Finanzierungskosten iHv 1 %-Punkt als Sicherheitspuffer beinhalten, wäre die Tilgung bis 2056 abgeschlossen (mit einer geringen verbleibenden Zinszahlung im Jahr 2057). Erfolgt die Finanzierung im EU-Haushalt aus zusätzlichen BNE-Eigenmitteln, so belaufen sich die **zusätzlichen Beitragszahlungen für Österreich** unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr. Die EK hat eine Reihe neuer Eigenmittelkategorien vorgeschlagen, um die Rückzahlungen zu finanzieren.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Siehe [Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses \(EU, Euratom\) 2020/2053 \(COM\(2025\) 574 final\)](#).



## 6.2 Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich

Die RRF wurde im Februar 2021 mit der RRF-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2021/241](#)) eingerichtet. Die maximal für jeden Mitgliedstaat verfügbaren Mittel wurden anhand festgelegter Aufteilungsschlüssel berechnet. Für 70 % der Gesamtsumme richtete sich die Verteilung nach der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Lage (BIP pro Kopf, Arbeitslosenquote) vor der COVID-19-Krise, während bei den verbleibenden 30 % das Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs in den Jahren 2020 und 2021 berücksichtigt wurde. Österreich erhält von den insgesamt verfügbaren RRF-Zuschüssen iHv 338,0 Mrd. EUR bis zu 3,8 Mrd. EUR (ca. 1,1 % der Zuschüsse). Die Möglichkeit der Aufnahme von RRF-Darlehen wurde von Österreich nicht in Anspruch genommen.<sup>40</sup> Zusätzlich erhält Österreich 0,2 Mrd. EUR aus dem RePowerEU-Paket, wodurch sich die gesamte bis 2026 abrufbare Zuschusssumme auf 4,0 Mrd. EUR beläuft.

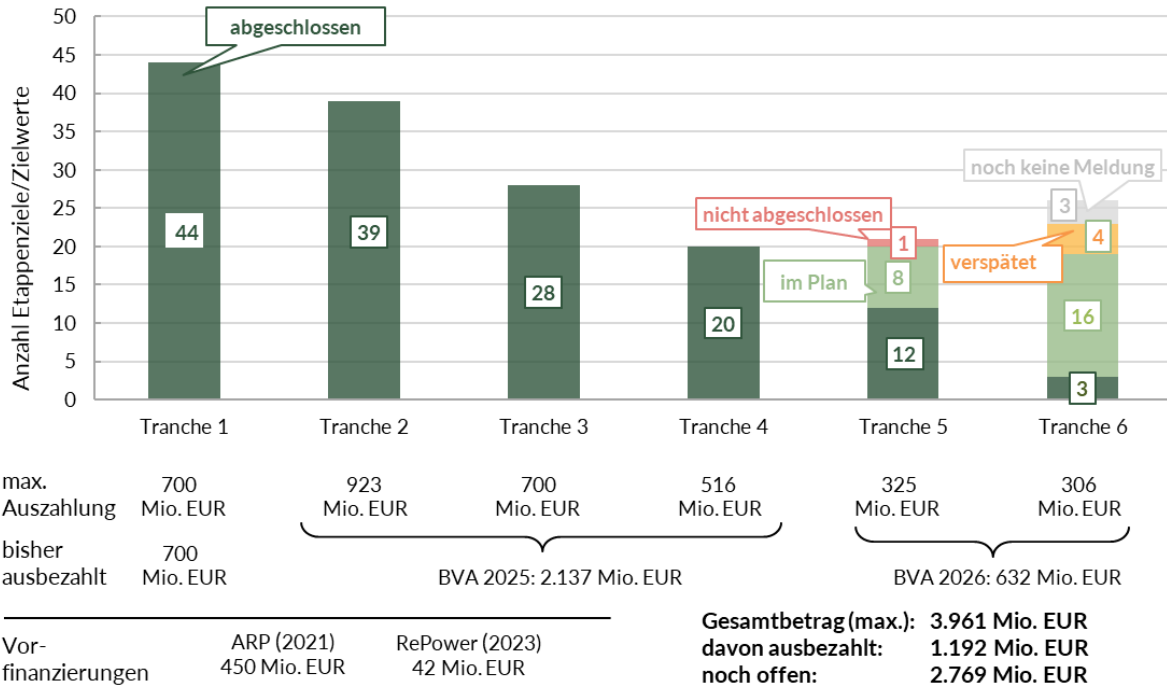
Zum **Abruf der Mittel** müssen auf Basis des [österreichischen Aufbau- und Resilienzplans](#) (ARP) entsprechende Reformen und Investitionen umgesetzt und damit verbundene Zielwerte und Etappenziele (Meilensteine) erfüllt werden, die in sechs Tranchen gegliedert sind. Die Rückflüsse sind somit weitgehend losgelöst von den tatsächlichen Auszahlungen für die ARP-Maßnahmen.

---

<sup>40</sup> RRF-Darlehen sind vor allem für Mitgliedstaaten attraktiv, die sich über die RRF zu günstigeren Bedingungen finanzieren können als bei der Begebung eigener Anleihen.



**Grafik 3: Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan**



Abkürzung: max. ... maximal.

Quellen: www.budget.gv.at (Datenstand: Juli/August 2025), Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates vom 1. Juli 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs.

Österreich hat aus der RRF bislang Zahlungen iHv insgesamt 1,2 Mrd. EUR erhalten (Vorfinanzierungen, erste Tranche). Für 2025 sind Einzahlungen iHv 2,1 Mrd. EUR aus den Tranchen zwei, drei und vier budgetiert. Anfang Juli 2025 nahm der Rat der EU auf Empfehlung der EK eine von Österreich beantragte **Überarbeitung des ARP**<sup>41</sup> an, mit der unter anderem bislang nicht umgesetzte Meilensteine (v. a. automatisches Pensionssplitting, Klimaschutzgesetz mit verpflichtendem Klimacheck) ersetzt wurden. In Folge der Überarbeitung veröffentlichte die EK am 25. Juli 2025 ihre positive Bewertung des zweiten Zahlungsantrags, der die zweite und dritte Tranche umfasst. Die entsprechende Zahlung der EK an Österreich iHv 1,6 Mrd. EUR erfolgte im September 2025.<sup>42</sup> Auch die Einzahlungen aus der vierten Tranche iHv 0,5 Mrd. EUR sind für 2025 budgetiert. Der diesbezügliche Zahlungsantrag wurde im August 2025 gestellt. Ob diese Mittel noch heuer zur Einzahlung gelangen, ist noch offen.

<sup>41</sup> Siehe auch den Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Juli 2025.

<sup>42</sup> Siehe Pressemitteilung der EK vom 29. September 2025.

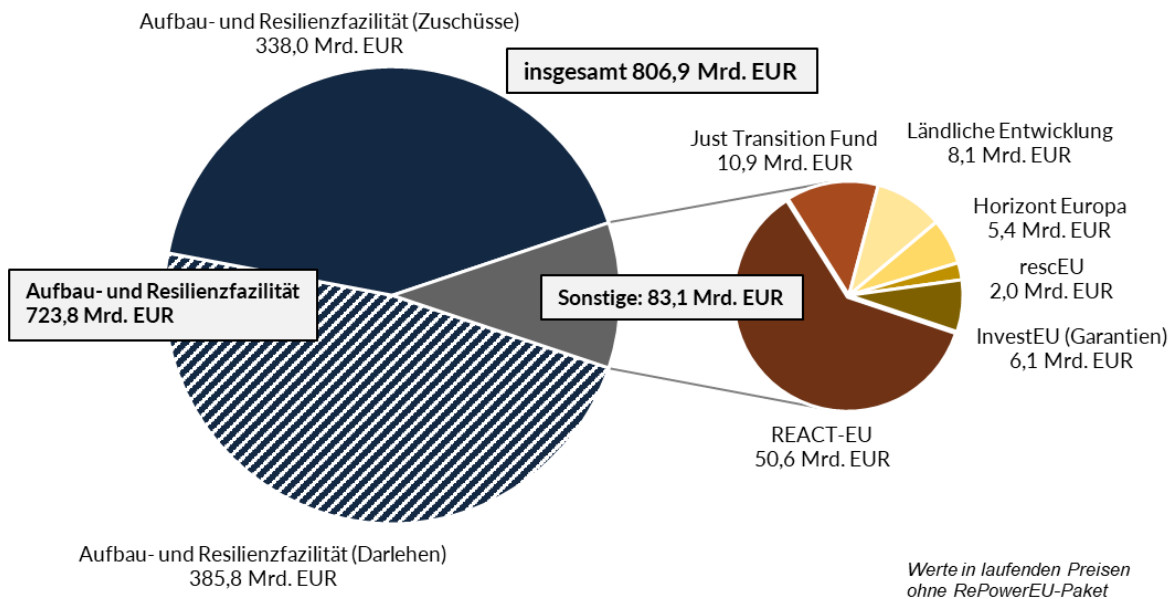


Die verbleibenden Einzahlungen iHv 0,6 Mrd. EUR aus der fünften und sechsten Tranche sind im **BVA 2026** veranschlagt. Von den 21 Meilensteinen der fünften Tranche wurden laut BMF 12 bereits erfüllt, 8 befinden sich im Plan und 1 Meilenstein (Inbetriebnahme mindestens drei neuer oder nachgerüsteter Sortieranlagen für Kunststoffabfall) ist nicht abgeschlossen. Für die sechste Tranche wurden bislang 3 von 26 Meilensteinen als erfüllt gemeldet. Die Bundesregierung hat für Herbst 2025 eine weitere Überarbeitung des ARP angekündigt, die die vierte und fünfte Tranche betreffen dürfte.<sup>43</sup> Gemäß RRF-Verordnung sind die vereinbarten Reformen und Investitionen bis 31. August 2026 abzuschließen.

### 6.3 Weitere Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU

Neben den im Rahmen der RRF zur Verfügung gestellten Zuschüssen und Darlehen beinhaltet das Aufbauinstrument NGEU auch 83,1 Mrd. EUR an Zuschüssen, die in anderen EU-Programmen genutzt werden. Die nachfolgende Grafik schlüsselt die schuldenfinanzierten Teile (d. h. ohne RePowerEU) des Aufbauinstrument NGEU auf:

**Grafik 4: Aufbauinstrument NextGenerationEU**



Quelle: Website der EK zum Europäischen Aufbauplan.

<sup>43</sup> Siehe [Ministerratsvortrag 19/11](#) vom 18. Juli 2025.



Mit 50,6 Mrd. EUR entfallen mehr als 60 % der sonstigen NGEU-Mittel auf die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (**REACT-EU**). Im Rahmen der REACT-EU-Initiative wurden die laufenden Struktur- und Kohäsionsprogramme 2014 bis 2020 (z. B. EFRE, ESF) für die Jahre 2021 und 2022 aufgestockt, um die Folgen der Pandemie abzumildern und beispielsweise Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts oder des Gesundheitswesens zu fördern. Österreich erhielt daraus laut den Rückflussdaten der EK (siehe Pkt. 3) bis Ende 2024 etwa 288 Mio. EUR.

Für den **Just Transition Fund** (Fonds für einen gerechten Übergang), über den im Rahmen der Kohäsionspolitik vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft besonders stark betroffene Gebiete gefördert werden, wurden aus dem Aufbauinstrument NGEU zusätzliche 10,9 Mrd. EUR bereitgestellt. Österreich soll daraus insgesamt 77 Mio. EUR bzw. etwa 0,7 % erhalten.<sup>44</sup> Bis Ende 2024 betrugen die Rückflüsse an Österreich 43 Mio. EUR. Aus den zusätzlichen Zuschüssen im Bereich der **Ländlichen Entwicklung** iHv insgesamt 8,1 Mrd. EUR erhielt Österreich für die Förderjahre 2021 und 2022 insgesamt 344 Mio. EUR<sup>45</sup> bzw. etwa 4,3 % der Gesamtmittel, von denen bis Ende 2024 317 Mio. EUR ausbezahlt waren.

Die übrigen NGEU-Mittel wurden zur Dotierung der InvestEU-Garantie (6,1 Mrd. EUR), für das Forschungsprogramm Horizont Europa (5,4 Mrd. EUR) und zur Finanzierung der Katastrophenschutz-Reserve rescEU (2,0 Mrd. EUR) verwendet. Diese Programme werden in direkter Mittelverwaltung von der EK bzw. in indirekter Mittelverwaltung von Förderstellen abgewickelt und die NGEU-Mittel wurden den Programmen global zugewiesen. Eine länderspezifische Aufteilung der zusätzlichen NGEU-Mittel ist daher für diese Programme ex-ante nicht verfügbar. Die EK nimmt jedoch nachträglich eine Zuordnung vor (siehe Pkt. 3). Demnach betrugen die Rückflüsse nach Österreich aus den über NGEU finanzierten Horizont-Europa-Zuschüssen bis 2024 insgesamt 127 Mio. EUR, während aus den anderen Instrumenten bis 2024 keine größeren Zahlungen erfolgten.

---

<sup>44</sup> [Just Transition Fund – allocations per Member State.](#)

<sup>45</sup> [Verordnung \(EU\) 2020/2220.](#)



## 7 Schulden und Haftungen der Europäischen Union

Dieser Abschnitt beschreibt zunächst in Pkt. 7.1 die Entwicklung der seit 2019 im Namen der EU getätigten Schuldaufnahmen und deren Verwendung. Zusätzlich wird ein Überblick über die von der EU gewährten Haushaltsgarantien gegeben. Danach werden in Pkt. 7.2 mögliche Belastungen, die durch die gemeinsamen Schuldaufnahmen und die gewährten Haushaltsgarantien für den EU-Haushalt und damit für die Mitgliedstaaten entstehen können, dargestellt. Auch die Möglichkeiten der EK, als letztes Mittel vorübergehend zusätzliche Abrufe bei den Mitgliedstaaten zu tätigen, werden thematisiert. Direkte Haftungen, die Österreich im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in der EU bzw. dem Euro-Währungsgebiet übernommen hat, sind Gegenstand von Pkt. 8.

### 7.1 Gemeinsame Schuldaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union

Die EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) sieht in Art. 223 Abs. 1 die Möglichkeit vor, der EK durch einen entsprechenden Basisrechtsakt die Befugnis zu erteilen, im Namen der EU Gelder an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen, um damit finanzielle Unterstützung (z. B. in Form von Darlehen) für EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer bereitzustellen. Bis 2019 wurde diese Möglichkeit vorwiegend im Zusammenhang mit der Eurokrise und zur Gewährung von Makrofinanzhilfen an Drittländer in schweren Zahlungsbilanzkrisen genutzt. Ab 2020 kam es mit den neuen EU-Instrumenten zur Bewältigung der COVID-19-Krise und ab 2022 mit der verstärkten finanziellen Unterstützung der Ukraine zu einer deutlichen Ausweitung. Für die im Rahmen des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU) getätigten Schuldaufnahmen, die den mit Abstand größten Umfang haben und – im Unterschied zu anderen EU-Schulden – auch zur Finanzierung von Zuschüssen dienen, wurden im Eigenmittelbeschluss 2021 spezifische Regelungen verankert.

Zusätzlich kann die EK über entsprechende Basisrechtsakte auch ermächtigt werden, durch den EU-Haushalt besicherte Garantien (Haushaltsgarantien) zu gewähren (siehe z. B. EU-Haushaltsordnung Art. 221 und 222). In der Regel werden diese Garantien dazu verwendet, um Schuldaufnahmen Dritter zu besichern und diesen dadurch zu günstigeren Finanzierungsbedingungen zu verhelfen.



Die Besicherung der Schuldaufnahmen erfolgt bei den für Darlehen an EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden in der Regel durch den Spielraum, der sich aus der Differenz zwischen der im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Obergrenze für Zahlungen (1,40 % des BNE der EU) und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf zur Deckung der Zahlungen aus dem EU-Haushalt (EU-Haushaltsspielraum) ergibt. Zur Besicherung der NGEU-Schuldaufnahmen wurde im Eigenmittelbeschluss 2021 ein eigener Spielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen. Bei den EU-Haushaltsgarantien und bei den meisten Darlehen an Drittländer (Ausnahme: neuere Ukraine-Darlehen) erfolgt die Besicherung primär über die Dotierung von Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds. Bei einzelnen Hilfsinstrumenten sind zusätzlich Garantien der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.



Tabelle 12: Schuldaufnahmen und Haftungen im Namen der Europäischen Union

MFH+ Ukraine	
Ukraine-Fazilität	
<b>Haushaltsgarantien</b>	<b>64,0</b>
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8
InvestEU	
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1
EFSD+	
Investitionsrahmen für die Ukraine	
<b>Eventualverbindlichkeiten der EU</b>	<b>116,5</b>

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit. ... Verbindlichkeiten.

\* Die Summe der ausstehenden EU-Darlehen entspricht dem Nominalwert der aufgenommenen Schulden. Dadurch kommt es zu Abgrenzungsunterschieden (z. B. durch Agien bzw. Disagien, aufgelaufene Zinsen) gegenüber den in der Tabelle ausgewiesenen Teilpositionen.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2019 bis 2024, Berichte der EK über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten für die Jahre 2019 bis 2023, Arbeitsdokument XI zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Jahr 2026.

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU haben sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 mehr als verelffacht. Ausgehend von 51,9 Mrd. EUR stiegen sie in diesem Zeitraum um 549,4 Mrd. EUR auf 601,3 Mrd. EUR an. Auch bei den EU-Haushaltsgarantien kam es zu einem Anstieg, der jedoch mit einer Zunahme um 46,0 Mrd. EUR auf 109,9 Mrd. EUR deutlich geringer ausfiel.



Die schuldenfinanzierten NGEU-Zuschüsse, für die bis Ende 2024 264,4 Mrd. EUR ausbezahlt wurden, stellen **Verbindlichkeiten der EU** dar. Sie müssen bis 2058 aus dem EU-Haushalt zurückbezahlt werden.

Demgegenüber handelt es sich bei den Darlehen an EU-Mitgliedstaaten und Drittländer um **Eventualverbindlichkeiten**, da diese grundsätzlich vom Empfängerland zu tilgen sind. Ebenso wie bei den Haushaltsgarantien entsteht nur durch einen Zahlungsausfall des Begünstigten eine Verbindlichkeit der EU (siehe Pkt. 7.2). Die Eventualverbindlichkeiten der EU stiegen im Zeitraum 2019 bis 2024 um 289,7 Mrd. EUR bzw. 249 % auf 406,2 Mrd. EUR.

### 7.1.1 Schuldaufnahmen für Darlehen und Zuschüsse an EU-Mitgliedstaaten

Der überwiegende Teil der EU-Schuldaufnahmen erfolgte, insbesondere ab 2020, zur Finanzierung von Darlehen und Zuschüssen an EU-Mitgliedstaaten. Die zu diesem Zweck aufgenommenen Schulden machten 2019 noch 47,7 Mrd. EUR aus und stiegen bis Ende 2024 um 465,9 Mrd. EUR auf 513,6 Mrd. EUR.<sup>46</sup> Davon entfallen 373,1 Mrd. EUR auf das Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU). Auch der in der Position „Liquidität, Abgrenzungsunterschiede“ (siehe Tabelle 12) enthaltene Liquiditätspuffer (Ende 2024: 33,9 Mrd. EUR) betrifft in erster Linie das Aufbauinstrument NGEU. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verwendung der für Maßnahmen in EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden im Namen der EU:

---

<sup>46</sup> Durch den ab 2023 angewandten einheitlichen Finanzierungsansatz ist eine exakte Zuordnung der aufgenommenen Schulden zu den einzelnen Instrumenten nicht möglich. Die hier ausgewiesenen Beträge zeigen daher die ausbezahlten Finanzmittel.

**Tabelle 13: Schuldenfinanzierte Zuschüsse und Darlehen an EU-Mitgliedstaaten**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit	
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5		NGEU-Spielraum
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9		
Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5	EU-Eventualverbindlichkeiten	
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7		NGEU-Spielraum
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4		EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungs- mechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4		EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0		
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1		einheitlicher Dotierungsfonds

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit. ... Verbindlichkeiten.

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Die EU-Schuldaufnahmen für Maßnahmen in EU-Mitgliedstaaten umfassen im Wesentlichen folgende Instrumente:

- ◆ Das mit Abstand größte Volumen an Schuldaufnahmen erfolgte ab 2021 zur Finanzierung des **Aufbauinstruments NGEU** mit einem schuldenfinanzierten Gesamtvolumen von bis zu 806,9 Mrd. EUR. Davon können bis zu 385,8 Mrd. EUR für RRF-Darlehen und bis zu 421,1 Mrd. EUR für Zuschüsse verwendet werden. Zuschüsse iHv bis zu 338,0 Mrd. EUR werden im Rahmen der RRF an die Mitgliedstaaten vergeben, während die verbleibenden Zuschüsse iHv 83,1 Mrd. EUR zur Stärkung bestehender EU-Programme (z. B. REACT-EU) vorgesehen sind.

Im Gegensatz zu den bestehenden Instrumenten, bei denen aufgenommene Anleihen in der Regel eins-zu-eins als „Back-to-back“-Darlehen weitergegeben wurden, erfolgt die Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU über einen Mix an Anleihen (EU-Bonds) mit unterschiedlichen Laufzeiten und kurzfristigen Geldmarktpapieren (EU-Bills). Seit 2023 wird diese diversifizierte Finanzierungsstrategie auch für andere Instrumente (neue Makrofinanzhilfen, Ukraine-Fazilität) umgesetzt und die Mittelaufnahme in einem **einheitlichen Finanzierungsansatz** (unified funding approach)<sup>47</sup> zusammengeführt.

<sup>47</sup> Siehe dazu [Durchführungsbeschluss \(EU, Euratom\) 2023/2825](#) bzw. [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#).



Dementsprechend ist aus den verfügbaren Daten keine exakte Zuteilung der bis Ende 2024 ausstehenden Schulden zum Aufbauinstrument NGEU möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden insgesamt 373,1 Mrd. EUR aus schuldenfinanzierten Mitteln für das Aufbauinstrument NGEU ausbezahlt. Davon betreffen 108,7 Mrd. EUR RRF-Darlehen und 264,4 Mrd. EUR Zuschüsse (RRF: 197,5 Mrd. EUR, Sonstige: 66,9 Mrd. EUR).

Zur **Rückzahlung** der für Zuschüsse aufgenommenen NGEU-Schulden sollen gemäß Vorschlag der EK ab 2028 bis voraussichtlich 2056 etwa 24 Mrd. EUR pro Jahr für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aus dem EU-Haushalt fließen. Erfolgt die Finanzierung über zusätzliche BNE-Eigenmittel, so würde sich der Anteil Österreichs unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr belaufen (siehe Pkt. 6.1). Die Rückzahlung der RRF-Darlehen erfolgt durch die Empfängerländer.

- ◆ Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/672](#) wurde das **SURE-Instrument** („Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“) geschaffen, um die pandemiebedingte Arbeitslosigkeit durch die Förderung von Kurzarbeit und vergleichbaren Maßnahmen für Selbständige sowie Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu bekämpfen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats und nach einem Durchführungsbeschluss des Rates kann die EK dazu Mittel im Namen der EU aufnehmen, die an den Mitgliedstaat in Form eines Darlehens weitergegeben werden. Das Programm endete planmäßig mit Ablauf des Jahres 2022. Insgesamt wurden Darlehen iHv 98,4 Mrd. EUR an 19 Mitgliedstaaten<sup>48</sup> vergeben, sodass der in der Verordnung vorgesehene Höchstbetrag nahezu vollständig ausgeschöpft wurde. Dies entspricht auch dem Ende 2024 ausstehenden Nominale. Die Rückzahlungen beginnen im Jahr 2025 und laufen bis 2050.<sup>49</sup> Die Besicherung des SURE-Instruments über den EU-Haushaltsspielraum und die Garantien der Mitgliedstaaten werden in Pkt. 7.2 und 8 erläutert.

---

<sup>48</sup> Für weitere Details siehe etwa Pkt. 3.2 in der [Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024](#).

<sup>49</sup> Im Jahr 2025 wurde mit dem Instrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE – Security Action for Europe) ein ähnlich konstruiertes Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie geschaffen. Es hat ein Maximalvolumen von 150 Mrd. EUR. Das SAFE-Instrument ist durch den EU-Haushaltsspielraum besichert. Zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten sind nicht vorgesehen. Die ersten Darlehensvereinbarungen aus dem SAFE-Instrument sollen Anfang 2026 geschlossen werden.



- ◆ Im Laufe der Eurokrise vergab die EU im Rahmen des **Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)** ab 2010 über EU-Schuldaufnahmen<sup>50</sup> finanzierte Darlehen an Irland, Portugal und Griechenland. Aus diesem Instrument werden keine neuen Darlehen mehr vergeben, sodass sich sein Volumen schrittweise reduziert. Dieses betrug 2019 noch 47,4 Mrd. EUR und sank bis 2024 auf 42,0 Mrd. EUR.
- ◆ Der Rat der EU kann EU-Mitgliedstaaten, die keine Mitglieder des Euro-Währungsgebiets sind, auf Empfehlung der EK mittelfristige **Zahlungsbilanzhilfen** gewähren.<sup>51</sup> Die Gewährung dieser Hilfen erfolgt meist in Abstimmung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) oder anderen internationalen Institutionen. Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2024 war aus diesem Instrument nur ein Darlehen mit einem Restvolumen iHv 0,2 Mrd. EUR an Lettland ausstehend, das 2025 ausläuft.

### 7.1.2 Schuldaufnahmen für Darlehen an Drittländer

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU für Darlehen an Drittländer stiegen im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 ausgehend von 4,9 Mrd. EUR um 42,3 Mrd. EUR auf 47,1 Mrd. EUR. Damit haben die Darlehen an Drittländer ein deutlich geringeres Volumen als jene an EU-Mitgliedstaaten, sie weisen jedoch in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf. Dies trifft insbesondere auf die an die Ukraine vergebenen Darlehen zu, die den überwiegenden Teil der Darlehen an Drittländer ausmachen und sich Ende 2024 auf insgesamt 42,4 Mrd. EUR (+39,0 Mrd. EUR gegenüber 2019) beliefen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die ausstehenden Darlehen an Drittländer im Zeitraum 2019 bis 2024:

---

<sup>50</sup> Siehe [Verordnung \(EU\) Nr. 407/2010](#).

<sup>51</sup> Siehe [Verordnung \(EG\) Nr. 332/2002](#).



Tabelle 14: EU-Darlehen an Drittländer

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019	EU- Eventualverbindlichkeiten	Besicherung
Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3		
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2		
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7		einheitlicher Dotierungsfonds, MS-Garantien
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0		
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0		
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1		EU-Haushaltsspielraum

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten.

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Im Einzelnen kamen folgende Instrumente zum Einsatz:

- Die EU vergibt **Makrofinanzhilfen an Drittländer** in Form von Darlehen, die über gemeinsame Schuldaufnahmen durch die EK finanziert werden. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt einzelfallbezogen in Form von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Mittelvergabe wird mit internationalen Organisationen und anderen Drittländern abgestimmt, die in der Regel ebenfalls Hilfszahlungen leisten. Ende 2019 waren Makrofinanzhilfen iHv 4,8 Mrd. EUR ausstehend, von denen 3,3 Mrd. EUR auf die Ukraine entfielen. Bis Ende 2024 stieg das Volumen um 10,9 Mrd. EUR auf ein ausstehendes Nominale von 15,7 Mrd. EUR. Davon betrafen 11,0 Mrd. EUR die Ukraine. Dies beinhaltet auch die 2022 gefassten Beschlüsse über die **außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH)** für die Ukraine ([Beschluss \(EU\) 2022/1201](#), [Beschluss \(EU\) 2022/1628](#)) iHv insgesamt 6,0 Mrd. EUR, für die die EU-Mitgliedstaaten auch direkte Haftungen übernommen haben (siehe Pkt. 8). Die ab 2023 zusätzlich geschaffenen Hilfsinstrumente für die Ukraine (Makrofinanzhilfe+ und Ukraine-Fazilität; siehe unten) sind in diesem Betrag nicht enthalten.
- Bereits seit 1977 kann die EK im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufnehmen und in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Kernkraft weitergeben (**Euratom-Darlehen**). Aus diesem Instrument wurde im Betrachtungszeitraum ein Darlehen für Sicherheitsinvestitionen an Kernkraftwerken in der Ukraine gewährt, das in mehreren Tranchen ausbezahlt wurde. Daraus waren Ende 2019 0,1 Mrd. EUR ausstehend, die bis 2021 auf 0,3 Mrd. EUR anstiegen und danach auf diesem Niveau



blieben.<sup>52</sup> Weitere Euratom-Darlehen, die mittlerweile zurückbezahlt sind, betrafen Bulgarien und Rumänien.

- ◆ Mit der [Verordnung \(EU\) 2022/2463](#) wurde das Instrument **Makrofinanzhilfe+** zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 geschaffen, das die Bereitstellung von maximal 18,0 Mrd. EUR an Darlehen zu günstigen Konditionen umfasst. Dabei sind Laufzeiten von bis zu 35 Jahren vorgesehen und die Tilgungen sollen nicht vor 2033 beginnen. Die Finanzierung der Darlehen erfolgt wiederum durch die Aufnahme von Finanzschulden im Namen der EU.<sup>53</sup>
- ◆ Im Februar 2024 wurde mit der [Verordnung \(EU\) 2024/792](#) die Einrichtung der **Ukraine-Fazilität** beschlossen, über die im Zeitraum 2024 bis 2027 Finanzhilfen von bis zu 50,0 Mrd. EUR gewährt werden können. Davon stehen bis zu 17,0 Mrd. EUR für Zuschüsse und bis zu 33,0 Mrd. EUR für Darlehen zur Verfügung. Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt über den EU-Haushalt in Form der als Sonderinstrument (siehe Pkt. 2.1) eingerichteten Ukraine-Reserve. Zur Finanzierung der Darlehen nimmt die EK Darlehen im Namen der EU auf. Bis Ende 2024 wurden über die Ukraine-Fazilität Darlehen iHv 13,1 Mrd. EUR vergeben.

### 7.1.3 Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union

Auch die im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien verzeichneten im Zeitraum 2019 bis 2024 einen merklichen Anstieg. Sie wiesen Ende 2019 einen Stand iHv 64,0 Mrd. EUR auf, der bis Ende 2024 um 46,0 Mrd. EUR bzw. 71,8 % auf 109,9 Mrd. EUR wuchs. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der EU-Haushaltsgarantien für die Jahre 2019 bis 2024:

---

<sup>52</sup> Siehe [Website der EK zu Euratom](#).

<sup>53</sup> Zusätzlich besteht die Möglichkeit von Zinszuschüssen, wobei die Mitgliedstaaten den Großteil der Zinskosten in den Jahren 2023 bis 2027 über zusätzliche freiwillige, zweckgebundene Beiträge abdecken. Österreich kann gemäß § 2f ZaBiStaG Zuschüsse zu den Zinskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Mio. EUR leisten. Im Jahr 2024 leistete Österreich dafür erste Zahlungen iHv insgesamt etwa 16 Mio. EUR, im ersten Halbjahr 2025 wuchs dieser Wert auf 20 Mio. EUR.

**Tabelle 15: Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019	EU-Eventualverbindlichkeiten	Besicherung
<b>Haushaltsgarantien</b>	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0		
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4	einheitlicher Dotierungsfonds	
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0		
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7		
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3		
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2		
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8		

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Konkret hat die EU über folgende Instrumente Haftungen übernommen:

- ♦ Ab dem Jahr 2015 gewährte die EU der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Garantie im Rahmen des **Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)**, um private Mittel für Investitionen in der EU zu mobilisieren. Die von der EU bereitgestellte Garantie betrug zunächst 16,0 Mrd. EUR und wurde später auf 26,0 Mrd. EUR angehoben. Die EIB stellte weitere 7,5 Mrd. EUR aus eigenen Mitteln zur Erhöhung der Risikotragfähigkeit bereit. Der EFSI-Mittelbindungszeitraum endete am 31. Dezember 2020, die EU-Garantie bleibt jedoch bis zur Rückzahlung der besicherten Finanzierungen aufrecht.<sup>54</sup> Zur Risikoabdeckung wurde der EFSI-Garantiefonds eingerichtet, der im Jahr 2021 in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen wurde. Ende 2024 hatten die dort für den EFSI eingebrachten Vermögenswerte einen Marktwert iHv 8,9 Mrd. EUR.<sup>55</sup> Die über den EFSI übernommene Haftungssumme lag 2019 bei 25,8 Mrd. EUR und ging bis Ende 2024 leicht auf 25,4 Mrd. EUR zurück.
- ♦ Seit 2021 besteht mit dem Programm **InvestEU** ein Nachfolgeinstrument für den EFSI, über das EU-Garantien von bis zu 26,2 Mrd. EUR für über die EIB-Gruppe<sup>56</sup> und weitere Partnerinstitutionen vergebene Investitionsfinanzierungen gewährt werden können.<sup>57</sup> Die Risikoabsicherung erfolgt über den gemeinsamen

<sup>54</sup> Siehe Bericht der EK über den Einsatz der EU-Garantie für den EFSI (COM(2021) 337 final).

<sup>55</sup> Siehe Bericht der EK über den gemeinsamen Dotierungsfonds 2024 (COM(2025) 400 final).

<sup>56</sup> Die EIB-Gruppe ist die Finanzierungseinrichtung der Europäischen Union und besteht aus der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds.

<sup>57</sup> Siehe Verordnung (EU) 2021/523.



Dotierungsfonds mit einer Dotierungsquote von 40 %. Die EU-Komponente der InvestEU-Dotierung hatte Ende 2024 einen Marktwert von 5,5 Mrd. EUR.<sup>58</sup> Das über InvestEU übernommene Haftungsvolumen betrug Ende 2024 27,0 Mrd. EUR.

- ◆ Im Jahr 2017 wurden im Rahmen des **Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (European Fund for Sustainable Development – EFSD)** EU-Garantien iHv bis zu 1,5 Mrd. EUR bereitgestellt um über Partner-Finanzinstitutionen (z. B. EIB) Investitionen in Afrika und in der Europäischen Nachbarschaft im Zeitraum bis Ende 2020 zu unterstützen.<sup>59</sup> Der in diesem Zusammenhang eingerichtete EFSD-Garantiefonds wurde 2021 ebenfalls in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen. Ende 2024 hatte die Dotierung einen Marktwert iHv 0,8 Mrd. EUR. Die über den EFSD übernommenen Haftungen machten 2019 erst 0,1 Mrd. EUR aus und stiegen danach bis Ende 2020 auf 1,4 Mrd. EUR. Danach gingen sie bis Ende 2024 auf 0,8 Mrd. EUR zurück.
- ◆ Bis Ende 2020 gewährte die EU im Rahmen des **Außenmandats der EIB** Garantien für Finanzierungen außerhalb der EU. Als Liquiditätspuffer wurde der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Guarantee Fund for External Actions – GEFA) dotiert. Im Jahr 2021 wurde die Dotierung in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen. Ende 2024 hatte sie einen Marktwert von 3,2 Mrd. EUR. Das über dieses Instrument übernommene Haftungsvolumen lag Ende 2019 bei 38,1 Mrd. EUR. Da seit 2021 keine neuen Haftungen übernommen werden, ist das Volumen rückläufig. Ende 2024 betrug es 25,8 Mrd. EUR.
- ◆ Als Nachfolgeinstrument des EFSD und des Außenmandats der EIB wurde 2021 der **EFSD+**<sup>60</sup> eingerichtet, der unter anderem die Möglichkeit der Vergabe von Haushaltsgarantien zur Unterstützung Investitionen in Drittländern vorsieht. Die Gewährung der Garantie für Projekte des EFSD+ erfolgt über die Garantie für

---

<sup>58</sup> Zusätzliche Dotierungen zur Verfolgung nationaler Prioritäten können die Mitgliedstaaten freiwillig aus ihren Kohäsions- und RRF-Mitteln leisten.

<sup>59</sup> Siehe [Bericht der EK über die Durchführung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung \(COM\(2020\) 224 final\)](#).

<sup>60</sup> Der EFSD+ ist Teil des neu geschaffenen EU-Außeninstruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – NDICI).



Außenmaßnahmen (External Action Guarantee – EAG). Die über die EAG gewährten Garantien sind mit einem Gesamtbetrag von 53,5 Mrd. EUR gedeckelt, von denen etwa 39,1 Mrd. EUR für den EFSD+ zur Verfügung stehen.<sup>61</sup> Bis Ende 2024 wurden EU-Garantien iHv 30,2 Mrd. EUR für Projekte des EFSD+ vergeben. Die Komponente des EFSD+ im gemeinsamen Dotierungsfonds hatte Ende 2024 einen Marktwert iHv 2,9 Mrd. EUR.

- ♦ Zur Unterstützung des **Investitionsrahmens für die Ukraine** (zweite Säule der Ukraine-Fazilität) kann die EK seit 2024 über die dazu eingerichtete **Ukraine-Garantie** Haushaltsgarantien iHv bis zu 7,8 Mrd. EUR gewähren. Die daraus vergebenen Garantien beliefen sich Ende 2024 auf 0,8 Mrd. EUR. Die im einheitlichen Dotierungsfonds gebildeten Rückstellungen hatten zu diesem Zeitpunkt einen Marktwert iHv 0,2 Mrd. EUR.

## 7.2 Mögliche Belastungen des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten

Für im Namen der EU aufgenommene Schulden und gewährte Haushaltsgarantien haftet die EU grundsätzlich mit dem EU-Haushalt (Art. 213 EU-Haushaltsordnung). Bei den im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien und den meisten an Drittländer gewährten Darlehen (Ausnahmen: Makrofinanzhilfe+ (MFA+), Ukraine-Fazilität) werden entsprechend den in den Basisrechtsakten festgelegten Dotierungsquoten Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds<sup>62</sup> gebildet, der Teil des EU-Haushalts ist. Im Garantiefall werden zunächst diese Rückstellungen herangezogen. Reichen die Rückstellungen nicht aus oder verschlechtert sich die Risikobewertung, so erfolgt eine Aufstockung aus dem EU-Haushalt oder anderen Finanzierungsquellen (z. B. Erträge aus der Veranlagung der Rückstellungen, Rückflüsse nach Ausfallereignissen, Beiträge von Mitgliedstaaten).

---

<sup>61</sup> Die verbleibende Kapazität betrifft im Wesentlichen die Garantie für im Rahmen der Makrofinanzhilfen vergebene Darlehen. Siehe [Stellungnahme 03/2024 des Europäischen Rechnungshofs zu der Evaluierung der Garantie für Außenmaßnahmen durch die Kommission \(COM\(2024\) 208\)](#) bzw. [Draft General Budget of the European Union - Working Document Part XI \(COM\(2025\) 300\)](#).

<sup>62</sup> Innerhalb des gemeinsamen Dotierungsfonds bilden die Dotierungen für die einzelnen Hilfsinstrumente getrennte zweckgebundene Teilkomponenten. Die Bündelung bietet unter anderem den Vorteil, dass die Anlagestrategie und Liquiditätsvorsorge für das Gesamtportfolio gemeinsam erfolgen kann.



Je nach Instrument unterscheidet sich die (mögliche) Belastung für den EU-Haushalt erheblich:

- ◆ Bei den über EU-Schulden finanzierten **NGEU-Zuschüssen** (2024: 264,4 Mrd. EUR) steht bereits fest, dass deren Rückzahlung über den EU-Haushalt erfolgen wird. Offen ist lediglich der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an deren Finanzierung. Dieser wird unter anderem durch etwaige neue Eigenmittelquellen sowie durch die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt (siehe dazu Pkt. 7.1.2).
- ◆ Bei **Darlehen** an EU-Mitgliedstaaten und Drittländer besteht grundsätzlich eine vertragliche Verpflichtung des Empfängerlandes, die Finanzmittel zur Rückzahlung der EU-Anleihen bereitzustellen. Die Haftung der EU setzt nur ein, wenn das Empfängerland die Zinsen oder den Tilgungsbetrag nicht bezahlt. Hier dürften die Ausfallrisiken bei den Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (2024: 249,2 Mrd. EUR, v. a. RRF und SURE) relativ gering sein. Gleichzeitig besteht bei den Darlehen an Drittländer (2024: 47,1 Mrd. EUR), von denen ein großer Teil auf die Ukraine entfällt (2024: 42,4 Mrd. EUR) ein beträchtliches Ausfallrisiko.

Bei Darlehen an Drittländer werden in der Regel Rückstellungen gebildet, die seit 2021 im gemeinsamen Dotierungsfonds gebündelt werden. Dies gilt nicht für die an die Ukraine im Rahmen der MFH+ und der Ukraine-Fazilität vergebenen Darlehen, die – wie die meisten Darlehen an EU-Mitgliedstaaten – über den EU-Haushaltsspielraum besichert werden. Für die Besicherung der Schuldaufnahmen für die NGEU-Zahlungen (Zuschüsse, Darlehen) steht ein eigener Haushaltsspielraum iHv 0,6 % des BNE der EU bereit.

- ◆ Die von der EU gewährten **Haushaltsgarantien** stellen ebenso wie die gewährten Darlehen Eventualverbindlichkeiten dar, bei deren Ausfall zunächst auf die entsprechenden Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds und danach auf den EU-Haushalt zurückgegriffen würde.

Art. 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) schreibt die grundsätzliche Pflicht des EP, des Rats und der EK vor, sicherzustellen, dass der EU die **notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten** zur Verfügung stehen. Sind beim Schlagendwerden dieser Verpflichtungen (z. B. einer Haushaltsgarantie) keine ausreichenden Rückstellungen vorhanden und genügen die im EU-Haushalt vorgesehenen Zahlungsermächtigungen



nicht zur Bedienung der Verpflichtung, so müssten demnach – etwa über einen Berichtigungshaushalt oder die vorgesehenen Flexibilitäten – zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Art. 14 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)) sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die EK bei Ausfall eines EU-Darlehens oder eines durch eine Haushaltsgarantie besicherten Darlehens zur Deckung des Kassenmittelbedarfs vorläufig über die im Haushaltsbeschluss vorgesehenen Zahlungsermächtigungen hinaus **Finanzmittel der Mitgliedstaaten** anfordern kann, wenn sie ihre sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten hat dabei möglichst nach deren Einnahmenanteilen im EU-Haushalt zu erfolgen. Als Obergrenze gilt dabei weiterhin die Eigenmittelobergrenze im Eigenmittelbeschluss. Der EU-Haushaltsspielraum (Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze für Zahlungen im Eigenmittelbeschluss und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf im EU-Haushalt) dient hier zur zusätzlichen Absicherung der Verpflichtungen der EU.

Zur Absicherung der Verpflichtungen aus den zur Finanzierung der Darlehen und Zuschüsse im Rahmen des **Aufbauinstruments NGEU** aufgenommenen EU-Schulden wurde mit dem [Eigenmittelbeschluss 2021](#) ein eigener Haushaltsspielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen. Art. 9 im Eigenmittelbeschluss sieht für die NGEU-Schulden außerdem eine Verstärkung der Absicherung beim vorübergehenden Abruf zusätzlicher Finanzmittel von den Mitgliedstaaten vor. Ist ein Mitgliedstaat nicht in der Lage seinen Anteil bereitzustellen, so wird dessen Beitrag zwischenzeitlich von den anderen Mitgliedstaaten getragen. Diese Mittelabrufe sind jedoch je Mitgliedstaat mit dem im letzten beschlossenen EU-Haushalt angeführten BNE-Anteil am NGEU-Haushaltsspielraum (0,6 % des BNE der EU) begrenzt. Für Österreich liegt dieser Anteil aktuell bei 2,66 % des BNE der EU.

Beim **SURE-Instrument** wird die Besicherung durch eine Kombination aus dem EU-Haushaltsspielraum und Garantien der EU-Mitgliedstaaten iHv 25 % der Maximalsumme (25 Mrd. EUR) gewährleistet. Bevor Garantien der Mitgliedstaaten abgerufen werden, prüft die EK, inwieweit der Haushaltsspielraum zur Abdeckung der Verbindlichkeit genutzt werden kann. Mit dem Eigenmittelbeschlusses 2021 wurde die Eigenmittelobergrenze für Zahlungen von 1,23 % auf 1,40 % des BNE der EU angehoben, womit sich der allgemeine Haushaltsspielraum deutlich erhöht hat.



## 8 EU-bezogene direkte Haftungen Österreichs

Österreich hat über das Bundesgesetz zur Teilnahme an der internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung (**Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz – ZaBiStaG**) auch direkte Haftungen übernommen, die in starkem Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs bzw. der Teilnahme am Euro-Währungsgebiet stehen. Zum Teil handelt es sich dabei um die Umsetzung der in Pkt. 7.1 beschriebenen Garantien der Mitgliedstaaten für EU-Hilfsinstrumente (SURE-Instrument, außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH) für die Ukraine). Das ZaBiStaG, das 2009 beschlossen und seither mehrmals erweitert wurde, bildet die Rechtsgrundlage für die Beteiligung Österreichs an diversen internationalen Hilfsmaßnahmen für mit Österreich wirtschaftlich eng verbundene Länder. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der auf Grundlage des ZaBiStaG von Österreich übernommenen Haftungen:

**Tabelle 16: Haftungen im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019
<b>Haftungen gemäß ZaBiStaG</b>	<b>9.571</b>	<b>10.748</b>	<b>10.531</b>	<b>10.624</b>	<b>10.601</b>	<b>10.349</b>	<b>+779</b>
Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)	9.571	9.384	9.168	9.260	9.141	8.898	-673
SURE-Instrument		717	717	717	717	717	+717
Europäischer Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB)		646	646	646	641	632	+632
außerordentliche Makrofinanzhilfen (MFH) Ukraine					102	102	+102

Abkürzung: ZaBiStaG ... Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz.

Quellen: Haftungsberichte des BMF für die Jahre 2019 bis 2024.



In den Jahren 2019 bis 2024 stiegen die von Österreich im Rahmen des ZaBiStaG übernommenen Haftungen um 779 Mio. EUR an. Dies ist auf im Zuge der COVID-19-Pandemie und der Ukrainehilfen neu übernommene Haftungen zurückzuführen, die sich Ende 2024 auf 1.451 Mio. EUR beliefen. Gleichzeitig reduzierte sich der Haftungsstand der bereits vor 2019 übernommenen Haftungen um 673 Mio. EUR. Im Einzelnen betraf dies folgende Hilfsinstrumente:<sup>63</sup>

- ◆ Im Laufe der Eurokrise wurden über die **Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)** Darlehen an Griechenland, Portugal und Irland vergeben, die über von den anderen Euro-Mitgliedstaaten besicherte Anleihen finanziert wurden. Zum 31. Dezember 2024 waren davon noch insgesamt 171 Mrd. EUR ausständig. Der österreichische Anteil an den Haftungen betrug 8,9 Mrd. EUR (für Kapital inklusive Übergarantien). Gegenüber 2019 gingen die Haftungen um 0,7 Mrd. EUR zurück.
- ◆ Im Rahmen des **SURE-Instruments** werden Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben, welche durch Sozialanleihen der EK bedeckt werden (siehe Pkt. 7.1.1). Diese werden durch Garantien der Mitgliedstaaten besichert, wobei der österreichische Haftungsanteil 717 Mio. EUR beträgt.<sup>64</sup>
- ◆ Der **Europäische Garantiefonds (EGF)** der Europäischen Investitionsbank (EIB) fördert Finanzierungen von Unternehmen, die negativ von der COVID-19-Krise betroffen sind (siehe Pkt. 4.2.2). Die 22 teilnehmenden EU-Länder leisten ihren Beitrag in Form von Garantien iHv insgesamt 24 Mrd. EUR, der österreichische Anteil betrug zunächst 646 Mio. EUR. Bis zum 31. Dezember 2024 wurden aus diesen Garantien Zahlungsanforderungen iHv insgesamt etwa 14 Mio. EUR an Österreich gestellt, sodass zu diesem Zeitpunkt noch Garantien iHv 632 Mio. EUR ausständig waren.

---

<sup>63</sup> Details sind den Analysen des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums zu entnehmen, zum Beispiel der [Analyse zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024](#) vom 14. Februar 2025.

<sup>64</sup> Die hier besicherten EU-Darlehen für SURE sind in Tabelle 12 bei den schuldenfinanzierten Darlehen an EU-Mitgliedstaaten enthalten.



- ◆ Im Jahr 2022 wurde auf EU-Ebene eine **außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH) für die Ukraine** in Form eines Darlehens iHv 6 Mrd. EUR beschlossen, zu dessen Finanzierung die EU eine Anleihe begab. Verluste bis zu 9 % der Darlehenssumme werden über den gemeinsamen Dotierungsfonds im Rahmen des EU-Haushalts besichert. Darüber hinausgehende Verluste bis zu 3,66 Mrd. EUR bzw. 61 % werden durch Garantien der Mitgliedstaaten bedeckt und gemäß BNE auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Der österreichische Anteil entspricht knapp 102 Mio. EUR (etwa 2,78 % des BNE der EU). Die übrigen, der Ukraine bereitgestellten Finanzhilfen werden in Pkt. 7.1.2 erläutert.

Betrachtet man nicht nur die direkten Haftungen Österreichs, sondern den weiter gefassten Begriff der Eventualverbindlichkeiten, so wäre auch das abrufbare Kapital bei der EIB und beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)<sup>65</sup> in die Betrachtung miteinzubeziehen. Das von Österreich abrufbare Kapital der EIB machte Ende 2023 etwa 5,9 Mrd. EUR aus, beim ESM lag es bei 17,2 Mrd. EUR.

---

<sup>65</sup> Der ESM ist kein Organ der EU, sondern wurde durch einen zwischenstaatlichen Vertrag der Euro-Mitgliedstaaten geschaffen.



## Anhang: Anfrage

**Anfrage an den Budgetdienst:  
Abg. z. NR Mag. Arnold Schiefer (FPÖ)  
Budgetsprecher**

(30. April 2025)

### **Anfrage an den Budgetdienst:**

Österreich ist Nettozahler der EU, d.h. jedes Jahr werden Milliarden Euro an österreichischen Steuergeldern an die EU gezahlt. Der EU-Beitrag Österreichs hat sich in den vergangenen 20 Jahren beträchtlich erhöht.

Allein im Jahr 2024 beläuft sich der nationale EU-Beitrag laut vorläufigem Gebarungserfolg auf 2,9 Milliarden Euro, weitere Zahlungen an die EU waren iHv. 537,2 Millionen Euro geplant.

Im BVA 2024 wurden die Rückflüsse von der EU mit 3,1277 Milliarden Euro angeführt und übersteigen damit leicht die Zahlungen an die EU. Allerdings waren mehr als 53% auf geplante Einzahlungen aus dem Wiederaufbaufonds zurückzuführen, nämlich 1,66 Milliarden Euro. Aufgrund noch nicht erfüllter Meilensteine aus dem österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) kam es 2024 schlussendlich zu keinen Einzahlungen aus RRF-Mitteln. Nicht kommentiert wird in der EU-Beilage die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen, welche Österreich übernommen hat. Laut deutschem Bundesrechnungshof sind dies rund 9,6 Milliarden Euro.

Aktuelle Zahlen des Europäischen Rechnungshofs zeigen zudem einen alarmierenden Anstieg von fehlerhaften Ausgaben im EU-Budget. So wurden im Jahr 2023 rund 5,6 Prozent des EU-Budgets in einer Weise ausgegeben, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.

Die Finanzströme von Österreich an die EU sind regelmäßig Gegenstand der medialen Berichterstattung und von Diskussionen. Und die vorhandenen Budgetunterlagen sind nicht detailliert genug, um die Zahlungen an die EU eindeutig nachvollziehen zu können.

Der Budgetdienst wird ersucht, anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Zahlungsströme an die sowie von der Europäische Union gab es in den letzten 5 Jahren sowie bislang im Jahr 2025 - insgesamt bzw. in den einzelnen UGs? Welche Zahlungsströme werden in den Bundesbudgets 2025 und 2026 veranschlagt?
2. In welchem Umfang gab es in den letzten 5 Jahren sowie bislang im heurigen Jahr Zahlungen an die EU bzw. von der EU aufgrund der Covid19-Krise?



3. Wie sind die Geldflüsse aus dem Wiederaufbaufonds, inklusive der von Österreich im Rahmen des Wiederaufbaufonds übernommenen Rückzahlungsverpflichtungen?
4. Welche Zahlungsströme an die EU bzw. von der EU gibt es außerhalb des Bundesbudgets? Wie lauten die Prognosen in den Budgets 2025 und 2026?
5. Welche Haftungen hat die Republik Österreich seit 2020 aufgrund gemeinsamer Schuldenaufnahmen durch die EU-Mitgliedstaaten bzw. die Europäische Union übernommen?



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMVI	Instrument für Grenzverwaltung und Visumpolitik/ Border Management and Visa Instrument
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
d. h.	das heißt
EAG	Garantie für Außenmaßnahmen
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFF	Europäische Friedensfazilität
EFSD	Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus



EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGF	Europäischer Garantiefonds
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
ESI	Emergency Support Instrument
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EU-ETS	Europäischer Emissionshandel
EU-ETS II	Europäischer Emissionshandel II
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
IWF	Internationaler Währungsfonds
KSF	Klima-Sozialfonds
MFH	Makrofinanzhilfe(n)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	Aufbauinstrument NextGenerationEU
Nr.	Nummer
n. v.	nicht verfügbar
Pkt.	Punkt(e)
REACT-EU	Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SURE	Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1:	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027.....	17
Tabelle 2:	Entwicklung der Gesamtausgaben der EU 2021 bis 2024.....	23
Tabelle 3:	Entwicklung der Gesamteinnahmen der EU 2021 bis 2024.....	24
Tabelle 4:	Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich laut Europäischer Kommission.....	26
Tabelle 5:	Berechnung der Nettoposition Österreichs.....	29
Tabelle 6:	Zahlungsströme zwischen Europäischer Union und Bundeshaushalt.....	32
Tabelle 7:	EU-Beitrag Österreichs laut Europäischer Kommission 2019 bis 2026.....	36
Tabelle 8:	Abbildung der Eigenmittelgutschriften im Bundeshaushalt.....	38
Tabelle 9:	Wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen bzw. EU-Programme außerhalb der EU-Gebarung.....	39
Tabelle 10:	Auszahlungen des Bundes im Rahmen der EU-Gebarung.....	43
Tabelle 11:	EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt.....	45
Tabelle 12:	Schuldaufnahmen und Haftungen im Namen der Europäischen Union.....	57
Tabelle 13:	Schuldenfinanzierte Zuschüsse und Darlehen an EU-Mitgliedstaaten.....	59
Tabelle 14:	EU-Darlehen an Drittländer.....	62
Tabelle 15:	Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union.....	64
Tabelle 16:	Haftungen im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes.....	69



## Grafiken

Grafik 1:	Finanzierung des EU-Haushalts 2024.....	22
Grafik 2:	Operativer Saldo (Nettoposition) der EU-Mitgliedstaaten.....	30
Grafik 3:	Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan .....	52
Grafik 4:	Aufbauinstrument NextGenerationEU .....	53